



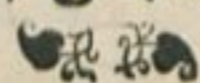
band V
1648 Jan 17 Julius

Janus ist dieses Buis. von des Jahres
ganzezeit

Janus Abriß
1648

Simd Verrchtig Ort fürnemlich

des Weitberühmbten vnd Holtreich
en Rheinstrames / wie derselbig gleich als ein Richter / am Gestaden / setzt dem einen gebe / dem andern nemme / Item von Inseln / Awen / Witten / auch Beth oder Bauch des Rheins / sampt andern desselben mehr anhangenden vnd zu gehörigen Gerechtigkeiten / als der Oberkeit / Gestaden / Vfern / Leinpfad / Schiffung / Vogelweid / Salmen vnd Holtgründen / Eysbrüchen / Alle Wassern / was derwegen in Rechten Fürstehen / vnd sonst nach gemeinem gebrauch gehalten werde.



Der ander Tractat vom Rhein / auch andern Schiffreichen / vnd mit Schiffreichen Gemeinen vnd Engenen / Fließenden vnd Stillstehenden Stramen Flüssen vnd Wassern / in was vnterschied dieselben sein / wie solche Wassergerechtigkeiten zubekomen / vnd herwiderumb verloren werden. Welche Personen solche Gerechtigkeiten zubekomen vnd wem / Wie auch alle Wasser zu führen / zu leiten vnd zugebrauchen / wer ob den Wassern zu halten / die zu Raumen schuldig / vnd dann ferners von Auftheilung der Wasser / von den Gestaden / Vfern / Mülinen vnd andern Wasser gebäwen. Item von Fischen / Seen / Teychen vnd Weyhern / zu legt was die Keyserliche Recht / zu erhaltung vnd beschirmung aller solcher Gerechtigkeiten / den Jenen so darinn angefochten vnd beschweret werden / für Klagen vnd verhülffliche mittel verordnet haben / vnd sonst hierinn bräuchlich sey.

Durch den Hochgelerten Noe Meurer der Rechten Doctor /
der zeit der Churfürstlichen Pfaltz Raht vnd Diener / dieses Sieben-
zigsten Jars der wenigern zahl / in Truck geben.

Mit Röm. Kay. May. Priuillegten.

Getruckt zu Franckfurt am Mayn /

M. D. LXX.

Dem Edlen vnd Ernuesten/
Philips von Gemmingen zu
Guttemberg/ etc.



Dier Ernuesterson

ders günstiger Juncker / es hat
D. Bart. à Saxo Ferrato ein Fürer vnd Haupt-
mann aller Juristen / ein Tractatum von
Wasserflüssen/ so er Tractatum Tyberiadis, da
man zelt M.CCC.LV. beschrieben/ Vnd dar-
umb ein Beschreibung der Tyber genant/
Die weil solcher Fluß der fürnehmst des

Welschen Landes / durch die Statt Rom / als die bekantest Hauptstat
Europe fleußt/ Schiffreich ist / den Namen bis ins Meer behelt / auch
sonsten seine circuitus, frumben Anhang/ Inseln / enderung der Thäler
vnd Gestadt hat. Als ich aber verschiener zeit in einer fürfallenden Sa-
chen vnd fall den Rhein betreffend / jetzt bemelten Tractatum durchle-
sen/ hab ich gleich im eingang auß der Histori / so er Bartolus selbst er-
zelt/ die vrsachen/ was in dise Materi zubeschreiben bewegt/ verstanden/
Welche Histori fürzlichen des inhalts. Nemlich als er auff ein zeit von
seiner lectur ruhe gehabt/ auff's Feld nahend bey Verus / da die Tyber
für fleußt/ in ein Dorff sich zuerlüstige gethon/ der Tyber wunderbaren
Lauff/ wie dieselbige an den Gestaden/ vnd daran ligenden güttern nem-
vnd geb/ was die Recht vermögen / doch nit dauon zuschreiben/ sondern
solchs ohn alles gefehr bedacht / daß ime im Schlass ein Mensch eines
lieblichen gesichts erschinen/ ermant/ das/ so er geschriben vñ bey ime be-
dacht/ zubeschreiben. Vñ da er sich solchs gewidert/ das gesicht in wider
umb mit ernst angesehen/ geantwort/ er in dem wenig Gottes Forcht/ die-
weil er sich Recht zuthun schemete/ mehr die Menschen dan Gott Fürch-
te. Nach dem ich Mich dan bey solcher Histori/ selbiger zeit erinnert/ was
in gleichem fall bey vns Teutschen der Fließenden/ Schiffreichen/ Ge-
meinen Wasser halben/ Fürnemlichen aber von wegen des Rheins/ sich
täglich für nachbarliche Sperrn vñ Irrungen zutragen/ Daß auch sol-
che Materi von wenigen geacht/ etwan auch den gelerten nicht bekant/
Zu dem die alten die man Rheinmänner nennet / wenig von den Rech-
ten/ sondern etwan von dem gebrauch was wissen mögen/ mit ihrem ab-
sterben/ aber auch das/ so sie gewist/ begraben/ die nachkommenden der
sachen wenig acht nemen/ also man zu lezt nichts gewisses dauon hat/ da-
der in künfftig haben möchte/ hab ich darfür gehalten / es der sachen hie-
riñ nicht wenig Fürstendig / auch der Gemein nutz höchlichen dardurch
befördert / so ich vermelden Tractatum/ welchen Bartolus in Lateini-

Vorrede.

scher Sprach vor so langer zeit mit allem fleiß beschrieben / ins Teutsch
brächte. Nach dem vnd aber in solchem Tractatu Tyberiadis, Fürnem-
lich / vnd allein von dreynen Stücken D. Bartolus schreibt. Erstlich / wie
das Wasser ein Gestaden durch das anhencken / jetzt dem einem geb-
dem andern nem. Zum andern / von Inseln oder Verten / so im freyem
Wasser sich offtermaln erhaben. Zum dritten / von dem Bauch oder
Beth des Wassers / vnd doch die ganze Materi / in so kurz vnd wenig
theil nicht zubringen / So hab ich angesehen den täglichen nutz vnd ge-
brauch / der sich hierin so vielfeltig zutregt vnd begibt / noch einen tra-
ctatum, den ich gleicher gestalt ein Beschreibung vom Rhein / auch an-
derer Schiffreichen vnd mit Schiffreichen / Gemeinen vñ Eigener / Flief-
sender vñ Stillstehender Flüßen vñ Wasser intitulirt / beschrieben / in ein
kurzen Methodum vnd wenig Fragen bracht / Des verhoffens / dieweil
wenig auch der Rechten gelehrten / außershalb D. Bartoli, D. Iaso. in repeti-
tione L. quo minus ff. de flu. vnd dan D. Cepolla de Seruitutib. dauon geschrieben /
Zuor auch meines wissens in Teutscher Sprach solchs nie komen / noch
in Truck geben worden / Es solle Fürsten / Grauen / Herrn / auch der gan-
zer Ritterschafft mit wenig berichts vnd nachgedenkens / in dergleichen
täglichen fürsallende streit vñ irungen / so sich hierinnen zutragen / brin-
gen. Daß aber diese Materi an ir selber hochwichtiger / so gering / wie die /
so dergleichen mit achten / noch besser verstehen / iudicirn möchten / Item /
daß es ein notturfft dergleichen / vnd andere Rechtssachen in Teutsche
Sprach zubringen / solchs erscheint darauß / daß die Wasserflüß / sampt
der selben anhangenden vñ zugehörenden gerechtigkeiten / neben andern
Regalien verlihen vnd empfangen werden / So gibt es auch sonsten die
tägliche erfahrung / daß zwischen hohen Personen vnd genachbarten / fast
im ganzen Römischen Reich / nit andere Weltliche sache / darauß mehr
vnfreundschaft / widerwillens / neid vñ haß / vnd alle vnnachbarschafft /
dan eben auß den Vorst / vnd dergleichen sachen entstehen. So dan eben
der Rhein / auch andere Schiff vnd mit Schiffreiche Wasser vnzalbaren
nutz vnd vnderschied / Wie dan die Wasser jetzt dem einen geben dem an-
dern nemen / sonst auch so manichfaltiger nutz auß den Inseln erfolgt /
aller hand des Bauchs oder Rechts / dan auch der gestalt halber der O-
berkeit / Leinpfad / Schiffung / Fischentzen / Vogelweid / Gold vnd Sal-
menGründen / Eysbruch / Altwassern / entsteht / Vnd bißher auß einem
hösen gebrauch / die Teutschen vnd hohe Oberkeiten / solches wenig ge-
acht / vil mehr den Jägern / vnd als hetten ire verstendige Rāth damit
nichts zuthun / solche sachen befohlen / so doch offenbar vnd am tag / daß
eben diese sachen vnd Materi / nit allein das Wildpreth / oder die Fisch /
sonder auch andere hohe Puncten / wie ist gemelt / vnd die auch den ge-
lehrten darinnen zuerkennen gnug zuschaffen geben / sich vilfeltig zutra-
gen vñ begeben / als der Oberkeit halben. Item / wie vñ wo man in Was-
sern

Vorrede.

fern ohn der Genachbarten schaden zu bawen / mit nutz defensiuè oder
offensiuè / Wie gemeine Schiffreiche Wasser / on abgang oder verhinde-
rung des gemeinen Nuks oder der Schiffung zugebrauchen. Wie auch
sonsten gemeine vnd eigene Wasser zu führen zuerhalten. So ist es vn-
zweifflich / daß es nicht allein nutz / sonder ein hohe notturfft / solche Sa-
chen einfeltig / damit der Teutsch Leser / die Herrschafften vnd Oberkei-
ten / selber solche Sachen verstehen vnd lesen / in Truck zugeben / vnd die
selben nicht wie bißher / durch einem bösen gebrauch vnd persuasion be-
schehn / geringer zuachten / den vnuerstendigen *Idiotis* / vnd aller dings zu
uertrauen / Dañ da die hohen Oberkeiten / Churfürsten / Fürsten / Gra-
uen vnd Herrn / Geistliche vñ Weltliche / ja auch die ganze Ritterschafft
der Teutsche Nation / allein dise Regel / *quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.*
Vnd dañ / wie die zeitlich zergenglich frewd vñ Lust / so gering gegen
dem ewigen / Christlich vnd wolbedecken / daneben sich erinnern / Wie
der Allmechtig trewe Gott / inen so herrliche Land vnd Leuth / so hübsche
Städt / Schlösser vnd Dörffer / so Fruchtbare Land / ebne Berg vñ
Thal / vñnd darinnen so hübsche Fließende Wasser / mit welchen je ein
Nachbar von dem andern abgesündert / gebè / also daß nichts / dañ diesel-
ben mit guter Ordnung vñ danckbarkeit zuerhalten vnd zunessen / man-
gelt. Wie künden dann Christliche Oberkeiten / zu einer schuldigen vnd
billichen danckbarkeit / auch der Vnterthanen halber / welche ihnen den
Lust mit dem Wildpret / den Fischen / so alles im anfang dem Menschen
in gemein zu gut erschaffen / vergund / dauon gutwillig abgestanden / sich
nicht wider gnedig vñnd danckbar erzeigen / die vbermessigen eingeris-
sene beschwerden / mit guter Ordnung vnd bescheidenheit Moderten vñ
einziehen / Dahin trachten / damit also gehaußt / hierinn solche ordnung
mit abstellung / was Tyrannisch vñnd Vnchristlich sargelauffen / wie es
egen Gott zuuerantworten / Herrn vñnd Knecht bey einander bleiben
mögen. Ehe vnd zuuor ich aber ferners beweis vnd darthue / daß es nit
allein nutz / solche recht in vnser verstendliche Teutsche sprach zubringen /
sonder daß fast kein Recht mehr / wo man im Teutsch Land allein den
Mißbrauch der Römischen Recht behalten solte / Wil ich doch vor al-
lem die vrsachen anzeigen / warumb ich dise beyde Tractatus / ein beschrei-
bung vom Rhein / für andere Wasserflüß intitulirt. Es hat mir aber D.
Bartholus darzu vrsach geben / Dann dieweil er ein gemeine Leer von
Wasserflüssen schreibt / Vnd doch ein beschreibung der Tyber allein der
vrsachen halber nennet / dieweil die Tyber der fürnembste Fluß Italie.
So hab ich auch diese beyde Tractatus / dieweil der Rhein der fürnemb-
ste Fluß des Teutschen Landes / ein beschreibung des Rheins intituliren
mögen / Dañ ob wol in Teutscher Nation / vil herrlicher Wasserström /
vnd Fläß / sind doch dise zween die Thonaw vnd der Rhein die fürnemb-
ste / gleichwol die Thonaw etliche für ein berühmten fluß / dañ den Rhein
halten

Vorrede.

halten wöllen. Dann wie von demselben Solinus in seinen Historiis
schreibet/ist die Rhodanus ein fürnemier Fluß Europe/entspringt im Baseler
Bisshumb/Fließt durch Schwaben/Bayern/Osterreich/Byngern/
Bulgari/in Euxinum, Vnd kommen in diesen Fluß/ die Rhodanus/ Sechzig
andere Flüß/ welche der mehrertheil Schiffreich/ zu letzt hat sie siebē
ostia oder ingång ins Meer/ also/ daß vnzweifflich/ daß auß vielen vnd
langen Bergen/grosse vnd kleine Flüß/ von welchen die Rhodanus je len-
ger je grösser wirt/ zusammen kommen / welche Flüß alle/ so man auß
Teutschland in Byngern fehrt/auff beyden seiten zusehen. Vom vrsprung
aber dieses Fluß der Rhodanus schreibt Münsterus / welcher alle ding ei-
gentlich selber beschē/ daß es sey ein steter wrender/ gewaltigster Brun-
so mit viereñ Mawren/sechs vnd zwenzig Schuch lang/achzehen breit
ingefast/die quell aber eins Schuchs tieff/ zwier breit/ vnd daß zween
würff dauon gleich dauon ein Wasser/ darnach aber ein Büchschosß
dauon ein ander Wasser/beyde das ein die Brigia/das ander die Berg
genant/darein kommen/als bald den Namen verlieren. Die Rhodanus
aber ihren Lauff vnd krümme gegen Auffgang der Sonnen/vnd also
den Namen biß ins Meer behalten thue. Ob aber wol nicht ohn die
Rhodanus/wie gemelt/ein herrlicher berühmter Fluß/obertrifft doch der
Rhein denselben/vnd alle andere bey den Teutschen/Dann die Rhodanus
wiewol sie fast mitten im Teutschland entspringt/wirt sie doch der
vrsachen/ daß sie auch andere Land durchlaufft/ nit für das fürnemest/
des Teutschen Landts Fluß / sonder mehr der Rhein darfür gehalten/
Welcher Rhein dann auß den hohen Bergen entspringt/ erstlichen ge-
gen Auffgang der Sonnen seinen lauff/darnach aber einen vmbschwweif
gegen Mitternacht nimpt / Denselben lauff auch biß ad lacum Acronium,
Das ist/den Boden See behalt / Von solchem See begert er ferners
stracks gegen Nidergang / vnd so er gen Basel kompt/ behalt er seinen
weg biß er Menapias/das ist/das Land Gellern erreicht/ als dan theilt er
sich in drey theil/ehe vnd er ins Meer kompt. Vnd ob wol sein vrsprung
klein/kommen doch vier Meil ob Basel / drey meil vnter Schaffhau-
sen/als bald drey Schiffreiche Wasser darein/ sonderlich aber nimpt er
so der Schnee in hohen gebürgen schmilzt / biß er gen Schaffhausen
kompt/fast zu / allda er dan durch die hohen Felssen mit der zusehenden
erschrecken/verwundern vnd entsetzen/also rauschet vnd so hoch herab
felt/daß die herab fallende Wasser die gestalt vnd das ansehen/ gleich
wie ein Nebel oder ein Rauch. Vnd wiewol etliche alte Historiē Schrei-
ber es darfür halten wöllen/daß die Rhodanus vnd der Rhein/ von ei-
nem gleichen vrsprung vnd hohen Bergen herkommen/ geben doch an-
dere/vnd der grosse theil solchem keinen glauben / Dann ob wol der
Rhein vnd die Rhodanus vber ein halbe Tagreiß nicht von einander
lauffen/ist doch ihr beyder rechter vrsprung viel weiter von einander.
Aus

Vorrede.

Auß welcher erzehlung nur zunehmen vnd zuuerstehen/ warumb ich diese beyde Tractatus ein beschreibung vom Rhein intitulirt/was mich fürnemlich/von solcher Materi Teutsch zuschreibē/verursacht/wie hoch wichtig dieselbig/was auß der vnordnung vnd mißuerstandt derselben für vnwiderbringlicher schaden / ja auch Landtsfreundbrüchige Thaten vnd ganze Krieg erfolgen. Vnd derwegen so viel desto mehr von nöten/diese vnd andere tägliche fürfall vnd sachen/ in Teutscher Sprach vnd Ordnung / omb bessers verstandes willen zubringen. Daß es aber zu endtlicher erhaltung der ganzen Justitten / im Reich ein hohe vnuermeidliche notturfft/ neben den Römischen Keyserlichen Rechten/ auch Teutsche vnd eigne Recht zugebrauchen / vnd es nicht gang die Keyserliche Römische Recht/ in unbekandter Sprach/ wie bis her/ allein zuhalten/ solches darff nicht vieler beweissung / sondern bringets die täglich erfahrung leider selber mit sich / was itziger zeit im ganzen Reich Teutscher Nation / vnd sonderlich da keine andere Recht/ dann die Römischen/ für ein gemeine klag/ als daß dieselben die Amptleut / die vndern Gericht / die Vnterthanen allzumal nicht verstehen/ daß sie zu weitläufftig/ der Kosten zu groß/ vnd daß man nimmer zu einer beförderung vnd zeitiger Execution kommen möge. Dann ist itzund ein Armer Vnterthan/ der omb ein Erbfall oder andere Sachen zu rechten gedrungen / Ist das der gemeine Proceß vnd vnordnung/ erstlichen/ daß beyde theil für ihre Amptleut oder Oberkeit/ zur gültlichen verhör bescheiden/ Vnd ob wol dieselb den handel im anfang verstehet/ die Parthei so vnrecht/ von irem Fürnemen gern abweisen wolt/ beschicht es doch gemeiniglich/ daß der theil/ so in der Posses / den andern ombzutreiben/ vnter einem Falschen schein sich rechtens erbeit/ für gewalt bitt/ Dardurch dem Amptmann die Hand zu ferner handlung gespert / also werden die Partheien/ für ihrem ersten Dorffs Richter/ von der güte zum Rechten gewisen / da dann die drey theil der Richter / die Baswen/ Redner oder Entenmeyer / die Partheien/ was die Recht vermögen/ das wenigst nicht verstehen/ sonder mit grosser blindheit mit dem Namen des Rechten handeln / vnd werden die Armen Partheien nicht desto weniger mit allerley Gerichtskosten beschwerdt/ in der Hauptsachen auffgehalten/ gleicher Kosten vnd auffenthalt/ tregt sich naher in der andern Instanz auch zu/ Da sie dan gleich zum dritten mal an der Fürsten vnd Herrn Hoffgericht appellirt/ wirt gemeinlichen alles was zuuor gehandelt/ nichtiger feint/ vnd werden die Armen von newem die Sachen anzufahen/ gedrungen / Also der Arm Mann mit diesen Rechten/ die gleichwol ein grossen Namen vnd schein gemeinlichen dahin bracht vnd drungen wirt / bis er ein Jar zehen/ fünffzehen/ daß sein versaumen / vnd alles zusetzen muß / Ob aber das das

Vorrede.

rechte Recht/ dessen mögen sich alle hohe Oberkeiten bey ihren Armen
Vnderthanen selbst erkündigen / werden sie fast diese gemeine einfelti-
ge antwort befinden/gnediger lieber Herr / ich bin vor dem Amptman
gewesen / hab vor mein Dorffs Gericht / vor dem Obern Hoff so viel
Jar gerechtet / bin von einem zum andern gewiesen worden/ immer
zu des endts/vnd eines guten Vrtheils getröst/ jederman von mir genom-
men/der Richter auff mich zert/Schreiber/Commissarij/Redner/Bot-
ten wollen bezalet sein/ bis ich mein Farniß/ Vieh/ meine Gütlin/ eins
nach dem andern verkaufft / hierzwischen nicht desto weniger mein be-
schwert Schatzung / vnnnd anders erlegen müssen/bis ich jetzt endlichen
durch das Recht mit Weib vnnnd Kind/am Bettelstab / (daß GOTT
im Himmel klagt sey) gereicht. Daß es aber nicht allein von wegen der
Armen Vnderthanen/sondern auch anderer trefflichen vrsachē halber/
Teutsche einfeltige Landrecht/vnd eigene Teutsche Statuta,vnd ordnan-
gen zu gebrauchen / die höchste vnuermeidliche notturfft / solchs ist
auch darauff zunehmen/vnnnd leichtlichen zubeweisen. Die weil vnwi-
dersprechlichen war/vnd folgen muß/wo man allein die Keyserliche La-
teinische oder Römische Recht/die weder des Herrē/Amptleut/Stätt/
Gericht / Dörffer vnnnd Vnterthanen verstehen / Daß alles für eines
Landfürsten/oder Herrn Sankelen/gelangen vnnnd kommen muß/ dar-
auff sich dann die geschafft vnd händel also mehren vnnnd häuffen müs-
sen/daß zu lezt niemands zu rechter zeit zuhelffen / alles auff die lange
Banck vnnnd Kumpel Küsten geschoben / vnnnd endlichen alle vnord-
nung folgen muß / Dann zugleich wie sich die sachen an dem höchsten
des Reichs Gericht/durch vnordnung aller Ständt des Reichs/häuffen/
der vnflat/vnnnd mehr alles Zancks vnd Haders / vnerschöpflichen da-
hin fleußt vnnnd kompt / also vnnnd dergleichen gestalt vnnnd gelegenheit
hat es bey einem jeden Stand des Reichs / in sonderheit / daß/wo bey
denselben nicht gute einfeltige Teutsche verstendliche Statuten / vnnnd
eigene Landrecht/die ein jeder Amptmann / Richter vnnnd Statt selbst
verstehet/muß darauff folgen/daß fast alle sachen vmb bericht/vnd be-
scheidt für den Herrn/vnnnd desselben Sankelen selber gewiesen/die sa-
chen zu lezt/von wegen der vile miteinander anstehen/vnd keine rechte
expedition nimmer zuuerhoffen. Wann dann die hohe Oberkeiten wol-
ten bedencken/wie Christenlich/ehrlich vnd rühmlich es die Armen von
GOTT befohlene Vnterthanen/bey guten schleinigen/verstendlichen
Rechten/ zu Handthaben/zu Schützen vnnnd zubefördern / Daß auch
ein jede Oberkeit solches gegen den vielfeltigen beschwerdten / die die
Vnderthanen tragen müssen / zu thun zum höchsten verbunden vnnnd
schuldig. Zum andern/ wie nutz es ihnen/vnd iren Vnterthanen / selber
auff solche Weg zugedencken/damit der Arm Vnterthan nicht also vñ
getrie?

Vorrede.

getrieben/das Recht kauffen/andere/deren die Herrn nicht zugeniessen/
dauon allein Reich werden/ Vnd dann zum dritten/ wie leichtlich on
allen kosten oder mühe/in einem jeden Land oder Fürstenthumb/mit
hülff derselbigen Rāth/ Amptleut/ vnd verstendigern Vnterthanen/
kurze vñ gute eigne Landrecht zumachē. Würde kein Landherr oder hohe
Oberkeit/solche Sachen einzustellen/begere/sondern dahin trachten/
wie als bald / nach jedes Landts vnd derselben Vnterthanen gelegen-
heit/nützliche gute Ordif/ Rechtliche vnd andere sachen belangen/zu-
machen/dann also vielen Sachen one alle weitläufftigkeit / Mühe vnd
kosten/ leichtlichen abzuheffen. Vnd hette fast ein jeder Vnterthan sich
selber seines Herrn vnd Oberkeit willens vnd Landrechtens zuerinnern.
Ich wolt auch gern sagen/das die Herrn/so vieler gelerten/ wo solche gu-
te Teutsche Landrecht/wol nicht bedürfftig/auch ire Amptleut besser zu-
bekommen / Vnd noch auff diesen tag rahtsamer man einfeltig/wie die
alten Teutschen (da ich weiß/ das ein Fürst im Reich einen Doctor/so
auch Sankler gewesen/ gehalten/ diser zeit bey dreissigen in der bestellung
hat) gelebt/handelte/dörfften vilen sprachen nit/ dann des Herrn vnd
Landfürsten eigne Gesatz/vnd verstendiger will/ werden mehr erheische-
trew/dan grosse spitzfindigkeit / wie dan die Kunst wol ein Weltmann/
aber nicht allwegen ein Christen machen. Vnd wie wol seliger gedech-
niß/Eberhart Graff zu Erbach seliger zeit Churfürstlicher Pfaltz/groß
Hoffmeister/als ein hochverstendiger Weiser Graff pflegt zusagen/ seid
Predigen ein Kunst/das kein glück mehr/ also mag man wol sagen/seid
die Juristery/ein schinderey vnd kunst/ein jeder mit der armen Parthei
en kosten/mit reden vnd schreiben/Hübscher dan der ander sein wil/das
dardurch den sachen/den Herrn vnd Vnterthanen/wenig geholffen. Ich
weiß aber wol/das vil nit allein dis mein einfeltigē bedenckē/ nit zustim-
men/sonder mehr verlachen/darob ein Narren vnd Kind schelten/ die
Herrn vnd hohe Oberkeiten länger dahin bereden werden / das nichts
bessers/dan die Römische Keyserliche Recht/das auch nie kein besser Re-
giment/noch geleter Leut/ dan zu zeitten des Römischen Reichs gewe-
sen. Aber denselbigen antwort ich fürklichen/ ob ich gleich vor der Welt
ein Kind vñ ein Narr/das doch/wie man sagt/ die Kinder vñ die Narrē
gern die warheit sagen. Die andern Weltweisen / aber die es bessern
verstehen / vnd dennoch den Mißbrauch der Rechten/ also vertheidi-
gen wöllen/die sag ich/das sie die Herrn/die Oberkeiten/vnd ihre arme
Vnterthanen/ dann betriegen / dann ich auch mit nichten sag/ das die
Römischen Recht an inen selber/auch in höhern sachen/vnd da nit alles
durch eigne Landrecht vñ Gesatz zu fürkōmen/zu erbessern/ Ich sag aber
mit bestendiger Warheit auch/ das itziger zeit vnd gelegenheit halber/
kein grösser Giff / dann eben die Lateinische Römische Recht.

) (v Dann

Vorrede.

Dann zugleich/wie ein Starcke Arzney denen/so erwachsen / nützlich vnd gut/ vnd so man sie jungen Kindern gibt/sie denselben allen den Hals abstößt. Also sag ich auch/wann man diese weitläufftige Recht gegen den Vnterthanen/da gemeiniglich die ganze sache/ein Hüttlin/ein Ackerlin/Wißlin betrifft/ brauchen wil vnd muß/ stossen solche Recht inen allen den Hals ab / das ist/der kosten ist allwegen drey/vier mal so groß/als die Hauptsachen/Vnd verderben gemeiniglich beyde theil/der Kläger vnd der Beklagte/ob der Sachen künden derselben nicht aufwarten noch nachkommen. Wil man dann sagen/ daß neben den Römischen Keyserlichen Rechten/kein Fürstenthumb Land oder Graffschafft/ so nicht auch seine gewonheiten/ *consuetudines* so sag ich aber/ daß dieselben bey den Armen einfeltigen/selbst eingerissene gebräuch so mancherley/vnd gemeinlichen dermassen geschaffen / daß sie weniger nutz/ verstandts vnd billigkeit in sich/ ja auch jeder zeit disputiert/ vnd mit Recht als die *contra rationem* aberkannt werden. So kan niemandts sagen/daß zu auffrichtung eigener Teutscher Landrecht vnd Gesatz/grosser kosten oder grössere mühe darauff gieng/dann es kein kosten/so ist die mühe auch so gering/daß es ein spott dauon zu reden oder zuschreiben. Vnd ob gleich im anfang/bis solche eigene der Herrn Recht ins Werck/vnd richtigkeit/bey ein jeden Land oder Fürstenthumb zubringen/ein geringe mühe darauff gehen würde/ Ist doch solche arbeit gegen dem immerwerenden nutz vnd richtigkeit/nicht zu achten/oder im wenigsten zu vergleichen. Dieweil dann beschließlich mit der vnordnung vnd viele der sachen/darnach mit so vil tausent Armen beschwerten / vnd dann mit dem gemeinen geschrey/ zu allem oberfluß bewiesen wirt/ daß durch die Römische Lateinische Recht / jedes Lands Vnterthanen auß angeregten vrsachen/mit geholffen / Wie dan dieselben niemandts bey den vndern gerichtten/Amptleuten / vnd allen armen Vnterthanen verstehet/darnach daß man sie *pro & contra* in allen geringen Sachen/also nach der Bloß vñ der gelertē meinung/so weitläufftig disputirt. Zum dritten/dz der Arme man die Recht in der dritten vñ vierdten Instantz fast kaufen/vilmal vñ ein *examē*/vmb redimirung der Acten/oder ein Brtheils Brieff/mehr dan die Sachen wert/geben muß/Die Partheien auch zu keinem End vnd Execution kommen/das Brtheil erlebē mögen/es auch sonsten ein grosse vnordnung vnd ver hinderung des ganzen Regiments/wo nicht eigne Teutsche Statuten vnd Gesatz bringet. So wöllen doch einmal Regierende Landtsfürsten vnd Herren/wie diser newingerissenen den Alten/ ganz vn bekanten / so ver hinderlichen Pestilenzischen Sucht/vnd ganzer vnterdrückung der Justitien zubegegnen/ein nachgedenckens haben. Welches aber meins gering Fügen erachtens/durch den gemeinen Weg der Römischen Lateinischen Recht/ nicht

Vorrede.

mit/sonder allein durch disen weg/das jedes Land vnd Fürstenthum den
selben/vnnd desselben vnterthanen zu gut eigne Teutsche verständliche
Recht/vnd ordnungen mache/beschehen kan/Darzu dan wir die geler-
ten bey vnser Seelen heil vnd seligkeit billichen/rahten vnnd helfen sol-
len/dann theten wir anderst / vbernehmen vnd beschweren wir den Ar-
men/so thun wir es Christo vnd seinen Gliedern selber/ vnd haben vns
keins andern zuuersehen/ dann das der blutig schweiß vnnd sware Ar-
beit die wir Armen Witwen vnnd Waisen abtringen/ vnsern Kindern
ins dritte Glied zu nachtheil kom / das wirs hinder vns lassen niessen/
man vns nach vnserm todt nichts guts nachsagen/ vnnd das wir Letzt-
chen in einem Sentenz aller Partheien sachen/ die wir beschwert vnnd
vbernommen/da Christus Nichten vnnd sagen wirt: Ich bin hungerig/
nackend/trost vnd Rechtlos gewesen / jr hat mich gelassen/gehet hin/ze-
verlieren werden. Wollen aber der grösser theil solchs/wie gemeiniglich
beschicht/in Wind schlagen/darumb nichts geben/so wöllen doch die ho-
he Oberkeiten Fürsten vnd Herrn ihr Ampt besser bedencken/ sich nicht
allwegen auff Diener/als Menschen verlassen/ Welche so sie alt jr rech-
nung gemeinlichen zur ruhe vnnd dahin stellen/das sie den nachkom-
menden auch etwas zuschaffen verlassen wölle/die mögen aber auff die
alten/vnd des mein die sachen anzugreifen gebüren thue/verlassen. So
dann auß allem vermelten daran niemands zuzweiffeln/das alle ja vns
erhörte plagen/ als das das Reich wider desselben Feind keinen sieg/ je
länger je schwächer wirt/ dz Gott die zeit endert auß dem Sommer/ein
Winter macht. Vnd dann vns mit der dritten als grösten erschrockenli-
chen flag vnnd blindheit an der Religion also strafft / an solch misöver-
trauen wider alle Ständ/auch die liebsten Freund schickt / das schier
kein Lieb kein Treu mehr/sonder je ein Stand vnnd Nachbar dem an-
dern grimmig vnnd feind / auß dieses meines erachtens nit geringsten
verfach herfleußt / das dem armen Mann mehr dann von vnsern Vor-
eltern mehr beschehen / ehret oder von ihnen gedacht werden/mit dem
Wildpredt auch andern vnzalbarlichen aufflagen vnnd beschwerden
beschwert / herwiderumb kein Recht / Schutz noch Schirm haben/
noch ihnen gedewen mag/so haben sich hohe vnd midere Ständ / Reich
vnd Arm wol zu demütigen/vor Gottes Angesicht nider zu fallen/ vnd
zubitten/das wir doch noch einmal auß Göttlicher gnaden/die zeit/tag
vnd stund zuerleben/das doch etwan auß ein künfftigen Reichstag die
Kd. Key. May. vnser aller gnedigster Herr / neben den Churfürsten/
Fürsten/vnnd Ständen des Reichs sich näher hetten zusammen thun/
sich selber das Reich vnd den all gemeinen nutz des allgeliebten Vatter-
landts Teutscher Nation bessern / vnnd dahin hetten bedacht / Wie
der Arme man des Lasts zum theil geringert / durch vermeldt Mittel
vnd Weg gehandhabt/geschützt vnd geschirmet werden möchte. Welchs
so

Vorrede.

so es beschicht würde Gott der Allmechtig/des Gnad vñ Barmherzigkeit gegen bußfertigen vner schöpfflich/vnnd kein end/vmb seiner Glieder vnd armer willen vnser länger verschonen/vñ auch in dem andern höchsten Puncten der Religion noch souil Gnad erzeigen/das wir/ob schon noch allerley schwachheit vnnd mißuerstand bey vns / dennoch bey der Eltesten Leer/die im Paradis angefangen/auff die Altvätter vnd dann von Christo vnd den Aposteln selber auff vns kommen/bleiben mögen. Dañ bekennen wir/wie Johan.in der ersten Epistel am andern Capitel schreibt / den Son/ so haben wir auch den Vatter / bleibt vns was wir von anfang gehört/ so bleiben wir auch bey dem Son vñ Vatter/2c. Das ist die verheißung des ewigen Lebens. Diß alles aber schreib ich nit der meinung ander Leut zu reformiren / dieweil ich doch mit meiner angeborenen sündlichen Natur selber gnug zu thun/täglich vñ gnad vñ verzeihung zubittē/sondern ich habe mehr/nebē einmitleiden von wegen der Armen/den verstendigern disen hochwichtigen sachē ferners nach zu gedencen/ursach geben wöllen/ gleichwol nit on/wie im EXORDIO vñ eingang diser meiner Epistel vermelt/die warheit zu schreiben/Gott mehr dañ die Welt zu Föchtē. So bin ich auch meiner vnterthenigsten schuldigen pflicht vnd dienst so vergessen nicht / das ich hierinn Schur. Pfaltz mehr vnd für andere Ständ meinen solte/sonder mag mit der warheit schreiben es zu wünschen noch es so gnedig/vñ nit vil vbelen an andern orten gehalten wüorden. Ist aber itziger zeit vnnd gelegenheit halben an guter ordnung aller hand zuuerbessern / setz ich in keinen zweiffel/mein Gnedigster Herr/als ein Christlicher hochbegabter verstendiger Schurfürst werde/was etliche Jar/anderer geschwinden gefehrlichen zeit vnd sachen halben/hierin verhindert/mit hülf des Allmechtigen/ derselben so treffenlichen Rāhten/Amptleuten vnd mehr den gehorsamen getreuen Vnterthanen vnd Landschafft/in demselbē was zuuerbessern/kein fleiß/mühe/kosten vnd arbeit sparen. Wiewol ich aber sonders günstiger/vnd gebietender Juncker ich E. E. anzureden/dise meine labores vnd gutmeinen so schlechtlichen zuzuschreiben/ so vnuerschembt nicht/sondern mich wol bedacht/ob sich auch gebären wolle/derselben/als zu vnser zeiten für treffenlichen von der Ritterschafft/die auch mit höherm verstand von Gott begnad/selber bey den gelehrten vnd den Fontibus in Lateinischer Sprach/solchs alles zu lesen. Hab ich doch eben der ursachen/ Ich dieselben nu mehr vber die zwenzig Jar also erkant vnnd erfahren/ Sie als Fürstlicher Statthalter/Hoffrichter/Fürstlicher Rath in Reichs Schur vnd Fürstlichen Nachbarlichen gürtlichen vnd recht sachen vil geübt/gebraucht/vnd sonders zweiffels mehr maln den mangel/das diese Materi/wie sie an ihr selber nit geacht/in Lateinischer sprach von den grössern theil nit verstanden im werck gespürt vnnd befunden / vnter derselben autoritet vnd iudicio / solch Büchlin Teutsch außgehen wöllen lassen.

Vnter

Vorrede.

Vnterdienstlich getröstende / sie werden diesen meinen fleiß mehr vor
anderer vmb gemeines nuß willen approbirt/den subscribirt. Welchs
so es beschicht/wil ich mich E. E. als einem fürnehmen vom Adel/nicht al-
lein des alten/deren von Gemmingen vber 500. jar herbrachten löbli-
chen Geschlechts/sondern auch von wegen derselben Adlichen Tugen-
den/vñ hohem verstand/auch sonderer neigung/ so sie zu den freyē Kün-
sten/vnd gelerten vnterdienstlichen/befohlen/auch also gebetten haben/
sie wollen diß Büchlin/ob es schon meiner Person halber schlechter vnd
geringer/den nachkommenden zur gedechtnuß/in derselben so berühmb-
ten / vnd mit etlich tausent Guldten erkauften Liberey kommen lassen.
Der Allmechtig Gott wolle E. E. derselben Son vnd ganz Familiam. bey
solcher Dignitet zu seinen ehren/dem gemeinen nuß zu gutem/dem gan-
zen geschlecht zum auffnehmen vnd Zier/lange zeit erhalten.

Datum Heidelberg den zwölfften Januarij des
siebentzigsten Jars/16.

Ewer Ernueste

Jeder zeit dienstwilliger vnd geßiffener
Noe Meurer/ der Rechten Doctor der
zeit der Chur. Pfaltz Rath vnd Dies-
ner.

Zum

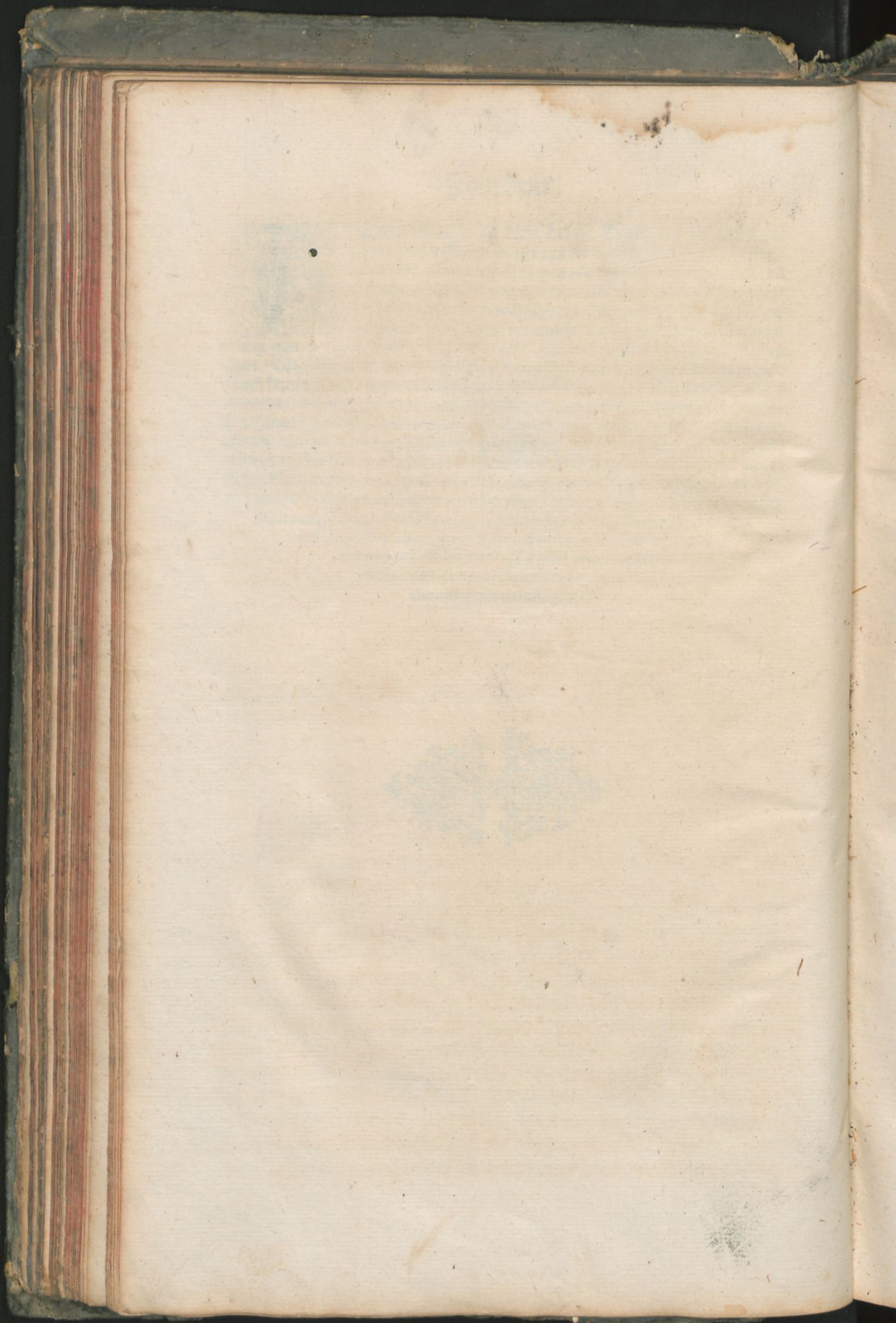


Zum Leser.

Aß was ursache ich diese beyde Tractatus in Truck ge-
ben/das hat der Günstige Leser auß der vorgehenden Epistel verstan-
den/wie daß meins verhoffens/was von diser Materi zerstreut hin vñ
wider bey vielerley Scribenten vñnd Bücher stück weiß beschrieben/
Das alles in disen bey den Büchlein vñnd kurzem Methodo zu finden/
Also ich nit allein am theil verteußte / sonder die Materi zusammen
bracht/zum theil auch/so vil ich im berichte des brauchs halber erfahrn/mögen anzeigung
thun. Wie solches alles bey eines jgltichen Buchs theil vñnd seinen Registern zu finden.
Doch bezeug ich mich gegen müßiglich/daß ich durch diß mein Schreiben vñnd bedencken
niemandts an seinem alten gebrauch vñnd herkommen was wölle preiudiciern oder ensies
hen. Item dieweil dise Materi bey den gelerten offte vngleich verstanden wirt/Hierin man
cherley opinionones/ es auch sonstem dem gebrauch vñnd herkommen nach vngleich gehal-
ten wirdt. Vñnd vil on erkäutenuß der Geometri vñnd des Augenscheins nicht wol zu er-
sehen. So bitt ich/in den Leser/wo ich mich gejrrt/was vnuerständlicher beschrieben/er sol
ches mehr der schwere der Materi an jr selber / dann meinem vnfleiß zulegen wölle. Wie
dann auch D. Bartholus in fine L. quo minus ff. de flum. also schreibt/ Hæc quæ
dicta sunt si vera sunt, placent, si quid autem minus bene dictum
est, rogo te Lector securè redarguas, mihi enim satis
est, si præfens scriptura animum Legentis in-
citet ad veritatis indaginem.







I

Vom anhencken oder anle- gen der Wasser.

Den in Dedicatoria Epistola hat der günstig Leser ver-
standen / daß ich diesen ersten Tractatum / welchen
D. Bartolus, Tractatum de fluminibus seu Tyberiadis nennet.
Vnd denselben in drey theil de Aluione, de Insula & Alueo
auftheilt / ins Deutsch / neben anzeigung anderer mehr des Rheins
herkommen vnd gerechtigkeiten / habe bracht. Damit ich dann nun
mehr im namen Gottes zur handlung schreit / wil ich (dieweil D.
Bartolus in beschreibung diß Tractats / zu einem anfang vñ grund
fest für sich den Textum Juris nimpt) solchem Text nach deutscher
Sprach auß dem Latein verdeutschet setzen. Vnd seind diß die wort
vnd verstand Lai Iurisperiti.

L. aded. §.
præterea.
ff. de acqui-
réd. rer. do.

Der Text.

Als das Wasser vn-
serm Acker oder Gut anhengig
gemacht / das wirdt der vöcker
Rechten nach vnser. Das aber
gibt das Wasser vnserm Gut /
vnd ist vnser / wan etwas alge-
mach an vnser Gut sich durch das Wasser also ange-
ruckt / daß man nicht sehen noch wol verstehen kan /
wie viel ein jeden augenblick es sich mehrt. Hette a-
ber der gewalt des Wassers etwas deinem Boden
weg gerissen / meinem Gut zugeben bleibet es dein.
Were es aber daß es lenger meinem Gut sich anheg-
te / also daß die Bäume so es mit sich gerissen / in mei-
nem Gut ingewurzelt / Von solcher zeit an ist es zu
meinem Gut kommen.

1. Was durch das wort Acker diß orts des Texts verstanden
werd.

A

Ob

Vom anhencken der Wasser

- 2 Ob das ius alluionis, das ist / so das wasser ein gut weg an-
gehenckt / in diesem fall / so einer ein Haus am Rhein
stat.
- 3 Ein Gut oder Boden wirt auff dreierley weg bedacht.
- 4 Ein gemeiner weg zwischen einem Gut vnd dem Wasser /
hindert daß ius alluionis nicht.
- 5 So ein gut am gestadt fur etlichen Morgen verkaufft / ob
das gestadt als fur mit verkaufft zumessen.
- 6 Wenn ein Gut am gestadt verkaufft / ob das gestadt als
fur mit verkaufft zuhalten.
- 7 Ob Zeun / Schrancken / vnd eingeschlossene ort / damit
man nicht auff die Güter kommen köndte / im ver-
kauff mit zumessen.
- 8 Wasser / Gruben / so zwischen Zeunen vnd dem Weg / ob
dieselbigen als mit in kauff gehörig zumessen.
- 9 So einer in einer Gruben an eins Gut verwundt / ob es
als wer er in desselben eigenthumb verwundt zuhal-
ten.
- 10 Wie Gruben zwischen eigenthumblichen Gütern vnd
dem Weg zumessen.
- 11 Was ein Berg heiss.
- 12 Was ein Büchel Collis.
- 13 Was Vallis oder Thal.
- 14 Was für ein Ebne verstanden werd.
- 15 Ein Thal vnd ein Ebne / was sie für ein vnterscheid.

I. **S**o dann der Tertus iuris ersilichen diese wort
setzt / was das Wasser vnserm Acker anhenckt vnd gibt / Ist
zumercken / daß Ager zu Deutsch ein Acker / nach art der Lateini-
schen sprach / für ein ort da kein Haus nicht ist / verstanden wirt. ⁺

⁺ ff. de ver
bo. sig. L.
fundi.

II.

Vnd darumb folgt darauff diese frag / Wann ich ein Haus
beim Rhein / oder sonst an einem Fluß / vnd mir derselbig was
gebe oder anhengig machte / ob es auch mein / Vnd ist die antwort /
daß gleichwol fürnemlichen von wegen des Bodens / welchem das
Wasser was anhehngt / vnd nicht von wegen des Haus das was-
ser gebe / Es irret aber nichts / ob gleich ein Haus auff meinem Acker
oder Boden / am Rhein oder Fluß / daß darumben ius alluionis nit
stat haben solte.

III.

Vnd dieweil ein Boden oder Gut drey theil hat / als ersilich /
die ebne oder schlechte / Darnach / wie sich das Gut dem Fluß nach
zum wasser algemach henckt oder neigt / Zum dritten / das Gestadt /
zwischen

Der Erste Theil.

II

zwischen welchem das wasser seinen gang. So ist die dritte frage / wie dann das wasser einem Gut / per alluionem, was anhencken vnd geben möge / vnd wirdt geantwort / welchem diesem theil einem sichtbarlich das wasser etwas anhengig gemacht / daß es gemein vnd gleich gelte.

L. 1. §. Ri. pa. ff. de Flumi.

Daher dann folgt / wann gleich ein gemeiner weg / zwischen meinem Gut / vnd dem wasserfluß / daß doch vnuerhindert des gemeinen wegs / das so sich meinem Gut / als dem nechsten / alge mach angehengt mein.

III.

+ ff. de ac- qui. rer. do. L. Mariti. Glo. Insti. eo. §. præ- ter.

Weiter fragt D. Bartolus / wann einer sein Gut verkaufft / ob die gestadt daran / als fur mit verkaufft zumessen. Welche frage gleichwol etwas zweiffelig / wie auch von den Gelerten / him vnd wider darauff vngleich geantwort wirdt / Dann dieweil gemeine Weg / Gassen / Gestadt / vnd dergleichen / nicht in comertio, oder gemeinschaft der Menschen / so mögen sie auch nicht verkaufft werden / Wie dann D. Bartolus weiter der meinung / ob schon ein nutz auß den gestadt / an meinem Gut zuentpfahen / daß doch mit kauffs weiß / solchs zu dem Gut gehör / sondern demselben accessorie etlicher massen / als ein zugeherd / fur sich selber anhang / Aber wie dem / so möchte hierinn dieser vnterscheid vnd verstand gehalten werden / entweder wirdt des Guts allein gedacht / oder aber es wirdt das Gut mit dem gestadt im verkauff eingeschlossen / vnd verkaufft / im ersten fall wirdt das gestadt nicht gemessen / Im andern fall / wann am Gestadt ein sonderer merklicher nutz / alda der erden

ff. de peri- cu. & co. rei vendi. L. id quod §. 1.

Salicetum, ein Weidensatz / also daß solches nutz halben darauff glaublichen zunehmen / daß der nutz des gestadts vergebens nicht hinweg geben / Daß in solchem fall das Gestadt zumessen + Dann ob wol die Gestadt in gemeinem gebrauch / seind sie doch dem nutz nach deren / welcher Güter daran stossen.

+ Arg. ff. de reb. dub. L. 1. §. §. vero. L. 1. §. 1. de superfl. Bal. in rub. de cōtr. empt. & ven.

VI.

Also ist kein zweiffel / wann ich das Gut verkaufft / daß das gestadt darben / als fur mit verkaufft zuhalten + Den fall aber gesetzt / daß ich mein Gut fur 10. Jauchert oder Morgen feldes verkaufft / ob das Gestadt mit zumessen / Darauff ist wie oben gehört die antwort / dieweil solche gemeine wege / in gemeinem brauch / vnd eigentlich zureden / nicht verkaufft werden / sondern den Gütern / daran sie gelegen / wol fur sich selber anhangen / daß sie nicht zumessen / Doch mit abgesetzter distinction vnd vnterschied / in welchem fall sie auch zumessen.

+ Bal. de rer. dim. L. id quod ff. de pericul. & como. rei. ven.

Vom anheben der Wasser /

VII. Was aber von den Gestadten geredt / das mag auch auff die Zäun an wegen verstanden werden / Dann ein grosser vnterschied / ob solche Gestadt vnnnd Weg / in deren so sie verkauffen / gebrauch vnnnd nutz / Dann so sie in der Verkeuffer gebrauch / vnnnd mit verkaufft / seind sie auch zumessen / Veren sie aber an einigem nutz / dürfften sie keines messens / Doch ist auch viel daran gelegen / ob im verkauff außgedingt / vnnnd dauon geredt / daß solche Gestadt / Weg / Zäune / mit zumessen oder nicht.

d. L. id
quod ff. de
pericu. &
com. rei
vendi.

VIII. Item Wassergräben / zwischen Zäunen vnnnd dem Weg / ob sie schon zu einem Gut gebraucht / werden sie doch nicht gemessen / es were dann daß sie gar innerhalb eines Guts legen. Es seind aber solche Gräben / zwischen Zäunen vnnnd dem Weg / gleicher gestalt deren / welcher Güter daran stossen. Vnnnd wiewol solche Gruben nicht für ein Weg zuhalten † dann niemands darüber gehet / ist doch der brauch derselben gemein / die Gruben deren so Güter darben / Daher dann folgt / das ein jeder bey solchen gruben sein Viech trencken möchte. Welches dann / wie Baldus † sagt: dieweil sich solches offit zutregt / wol zumercken.

† L. 2. praer.
tor. ait ne
quid in lo-
co pub.

† in L. Ri-
par. ff. de
rer. diuis.

IX. Bey der neunnden frage / so einer in ein Graben an eins güter verwundt / ob es / als wer es in desselben eigenthumb beschehen zuhalten / Sagt Dominus Baldus / wenn ein statutum were / so einer einen in dem seinen verwundte / daß er ein Hand verloren / Ob dann einer in einer solchen Gruben verwundt / dafür zuhalten / daß er in seinem eigenthumb verwundt. Vnnnd helt er Baldus solchs nicht dafür / Dann ein solche Grube / so zwischen dem Gut / vnnnd dem Weg / nicht allerdings des so das Gut / sondern wie oben vermeldt / gehört / accessorie, die Grub / zum Gut / darin sie ligt / der gebrauch aber ist gemein. †

† Bal. in d.
L. Ripariū.
L. quādam
C. de Agris
& Censu.

X. Wie aber Gruben / die in eins Gut ligen / zumessen / als nemlich / ob sie der breite oder fleche nach / als weren sie gefüllt / oder ob sie oben an bis vnden wider vff zumessen / Vnnnd ist darauff diese antwort / wenn ein Grube / so flach vnnnd eben auff den seiten / daß man sie bawen vnnnd zackern köndte / daß sie alsdann mit dem Acker zumessen. So aber ein Grub am Gestadt so gehet / also daß man darüber nicht gehen / noch sie bawen köndte / alsdann werden solche Gräben oder Gruben nicht mit dem Acker oder Gut / als wann sie gefüllt weren / gemessen. † Doch ligt viel daran / vnnnd ist darauff achtung zuhaben / was im kauffen vnnnd verkauffen abgeredt / bewilligt / oder der contrahirenden will gemessen /

† Bart. in
tracta. Ty-
ber. ad que-
sti. 7. §. per
alluionē.

wesen / Dann so jemand ein bergig / steinicht / vneben / löchericht
Gut / nach dem mēß verkaufft / werden dem willen vñnd verstand /
der contrahirenden nach / die gruben auch gemessen. †

† L. id
§. 1. ff. de
pericu. &
como. rei
vendi.

So dann auß erzeltē zuuerstehen / daß die gestadt / so an ei-
genthumblichen gütern ligen / auch die gruben zwischen gütern vñnd
gemeinen wegen / den anstossenden gütern / eigenthumblich vñnd für
sich selber / als ein zugehörd / den Rechten nach / zustehen / auch mit
sonderm vnterschied / wie gemelt / etwan mögen verkaufft vñnd ge-
messen werden / Vñnd dann auch war / daß das ganz gestadt nicht
allwegen von den Wasserflüssen aller dings eingenommen / son-
dern so es zwischen bergen abwärts laufft / daß nicht etliche plätz zu-
gebrauchen / wie auch die plätz vñnd anheng / zwischen den Bergen
vñnd Thal / nicht alle für das gestadt zuhalten. So fragt hierbey
Bart. Dieweil ein Wald / ein Bühel / ein Thal / vñnd ein ebne ein-
ander zuwider / was ein jedes sey / vñnd wie ein jedes verstanden
werde.

Einen Berg aber helt man für einen hohen ort / den man nit
bewegen oder bawen kan / † wie dann das wort / Mons à mouendo per
contrarium, quia non mouetur, also genant / Vñnd weret ein Berg so
weit / biß die Bühel anfahen / Derhalben dann durch das wort
Berg / die anreynenden Bühel nicht verstanden werden / sondern
enden sich bey denselben / Es were dan / daß dem gebrauch nach / wi-
der die Recht an sonderm ortē es anderst herbracht vñ gehalten wor-
den / Doch wann innerhalb eins Bergs was erbarwen / gehört das
selbig zum Berg / vñnd wirdt ein theil desselben gehalten / wie dann
ein jedes stück oder theil / vnter dem Namen verstanden vñnd be-
griffen wirdt. †

II.
† L. Si e-
des de Ser.
vrba. p. a.
Bart. in
tracta. Ty-
ber.
Fæl. in c.
Rodolphus
de re. scrip.

† L. in rem
§. quacūq;
ff. de rei
ven.

XII.

Ein Bühel aber / eigentlich zureden / ist ein kleiner Berg / den
man bawen kan / Denn also stehet im Psalmen: Die Berge seind
auffgesprungen / wie die Widen / die Bühel / wie die jungen Schaf.
Also das allwegen die Berg in grösserer höhe vñ gebawet / die Bü-
hel aber mittelmessig / auch für erbarwen verstanden werden.

Bart. &
Fæl. in al-
leg. loc.

Ein Thal oder vallis, ist ein ort / der mit Bergen oder Bü-
heln / er sey groß oder klein / umbgeben.

XIII.
Allegat.
locis.

Ein ebne wirdt für ein breite / da alle theil gleich gehalten /
also das zwey ding / damit man ein ort für ein ebne helt / erheißt wer-
den / erstlich daß der platz weit vñnd breit sey / Zum andern / daß

XIIII.
Fæl. in alle-
gat. loc.

Vom anhängen der Wasser /

alle seine theil eben vnd gleich seien / keiner für den andern reich.

XV.

Bart. & Felin. in al legato loco.

Vnder einer Ebne vnd Thal aber / ist dieser vnterscheid / daß ein Ebne frey / ohne vmbgebne Berg / Bühel / oder anderer höhe / ein Thal aber kan nicht sein / welches nicht oberhöht / mit einer höhe vmbgeben. Item / es ist vnd heist ein Thal / ob es schon eng / allein daß der ort mit Bergen / oder einer höhe vmbgeben / Vnd die weil kein ebne / daß nicht etwas für das ander gang zufinden / wirdt das im Rechten für ein ebne gehalten / wann nicht scheinbarlich was vnebens vnd vngleichs zuspüren.

1. Das wasser gibt vnserm Gut / dem es was anhängt / ob gleich das Gut nicht eigenthumblich / sondern allein pfands niessungs weiß / oder in ander weg vnser.

2. Daß ein vnterscheid der Güter / so in sonderer person / vnd in gemeinem gebrauch / vnd daß das wasser gemein den / an ihren Gütern so wol / als sonder personem gebe.

3. Wann das wasser einem gemeinen Marckt / Gassen oder Platz / was anhängt / wem es gebe.

4. Was das wasser geheiligten / geweihten gütern anhängt / das ist niemands / sondern wirdt deren / so es am ersten besitzen.

5. Sondern limitirten vnd versteinten Gütern / bey welchen man zubleiben / gibt das wasser nichts.

I. **S**o dann der Textus juris sagt: Was das Wasser vnserm Acker oder Boden angehängt etc. Ist bey dem wort / vnserm / zu wissen / daß das wort vnser / nicht allein auff das eigenthumb / sondern auch in ander weg zu verstehen / als da ich ein Gut niessungs weiß / pfands weiß / oder durch andere dergleichen weg besesse / gibt das wasser souiel / vnd weit sich mein gerechtigkeit erstreckt / Als da mir ein Gut verpfandt / dasselbig Gut per aluionem grösser worden / ist mir derselbig theil / souiel er grösser / nacher auch verpfandt. †

† L. fundū in prin. ff. de pig. L. Si conuenit §. Si vn da ff. de pig. act.

II.

Es wirdt auch vnserm Gut im Text gemeldet / zum vnterschied deren Güter / welche in gemeinem gebrauch / als da ist ein gemeiner weg / Dann da das wasser / ein solchen gemeinen weg gleich / was angehängt / wirdt es doch nicht gemein / sondern wie auch oben vermeldt /

meldt / wirdt es derer / so am nechsten bey dem weg ihre güter. ^{+ L. Maritus ff. de acqui. rer. do.}
 Doch wann ein Stadt oder Gemeind ein Gut / wie ein ^{privatus} oder ^{acqui. rer. do.}
 sondere Person erbaute / wirdt es mit einer Gemeind / wie mit ei-
 nem jeden insonderheit gehalten / vnd hette auch das ^{ius alluionis} <sup>ff. de con-
trab. empt.</sup>
 statt. †

So das wasser auch einem flachen Feld / da man Marckt ^{III.}
 helt / oder einer weiten Gassen was anhencke / ist vnd wirdt es nicht
 gemein / dann solche Platz vnd Gassen werden wie gemeine Straß ^{+ D. L. Maritus.}
 sen gehalten / denselben verglichen. †

Geweichte heilige Güter / zum Gottesdienst fürnemlich ver- ^{IIII.}
 ordnet / als der Kirchoff / die weil solche güter / der verordnung nach /
 in keines Menschen eigenthumb / auch nicht vnser mögen genennet
 werden / † so gibt auch das wasser / was es solchen gütern anhengt / <sup>+ 1. ff. de
Rer. diuis.</sup>
 denselbigen nichts. Es mag auch nicht gesagt werden / daß das / so
 sich an solchen gütern anhengt / dessen / so auff der andern seitten
 eigenthumbliche Güter daran stossend / Dann das geheiligte ort
 zwischen dem eigenthumb solchs hindert / Wie es dann ein andere
 vrsach vnd verstand / wo ein Weg zwischen meinem Gut / vnd dem
 selben / das Wasser was anhengt / Dann so der Weg zerrissen / <sup>+ L. Si pri-
us §. Sacro
ff. de aqua
plu. ar.
L. Seruus
§. fin. de
ser.
D. L. Ma-
ritus.</sup>
 vnd abgehert / wirdt er von dem anstossenden Gut erhalten / † Folgt
 derwegen / vnd wirdt in Rechten dafür gehalten / das alluio, vnd
 was das wasser heiligen / zu Gottesdienst verordneten Gütern an-
 hengt / niemands eigen werden / sondern dessen / der sie zum ersten
 nimpt vnd besitzt.

Was aber von geistlichen geheiligten Gütern vermeldt / das ^{V.}
 hat auch in diesem fall statt / wo einem gemessne / gewisse Güter / o-
 der ein abgestäinter ort / vnd darüber er sein eigenthumb künfftig
 nicht zuerweitern eingeben / Dañ in solchem fall limitirten gütern
 Das wasser nichts gibt / sondern was das wasser denselbigen ange-
 hengt / Das ist gleicher gestalt dessen / der es zum ersten besitzt / vnd
 solchs anhangs sich annimpt. † <sup>+ L. 1. §. Si
Insula &
§. sequenti
ff. de flu.</sup>

1. Alle wasser haben sonderlich zweierley vnterschied.
2. Wassergräben / welche kein stetten lauff / anhencken oder
geben dem Gut nichts / mögen aber ein Gut wol fei-
ster oder besser machen.
3. Was das wasser einem genommen / das ist / als wer es mit
Recht verloren / nicht wider zubekommen.

Vom anhencken der Wasser

4. Warumb Wassergräben / vñ solche Wasser welche stillstehen / nicht für gemein gehalten / sondern in sonderer Personen nutz.
5. Wassergräben sein gemein / deren so daran mit ihren Gütern stossen.
6. Wassergräben bey erkauften gütern gelegen / ob sie darzu gehörig.
7. So das gestadt an einem Gut einfiere / also daß das wasser / auß seinem natürlichen fluß / ein andern gang bekommen / ist die tieffe oder grund / darin das wasser zuuor gelauffen / dessen / so daran begutet.
8. So ein fluß einē neuen gang vber eigener güter bekömpt / werden dieselben güter wie das wasser gemein.
9. So der fluß / ob meinem Gut / zu seinem alten gang kömmt / ist das Gut widerumb mein.
10. See oder Weiher geben oder nemen per alluionem nichts.
11. In vberschwembten gütern wirdt das eigenthumb nicht / sondern allein der besitz verloren.

I. **W**es dann der Textus vermeldt / vñnd sezt / Was das Wasser vnserm Acker angehengt / So ist bey dem wort Wasser vor allem zu wissen / daß zweierley wasser / die einen werden in Rechten genant publica, das ist / solche / welche ihren steten lauff / als der Rhein / die Donaw. † Die andern werden genant Priuata oder Torrentia, welche nicht allwegen / sondern mehrtheils den Winter lauffen. †

II. So es dann obgemelter distinction nach / ein wasser / so zuzeiten stillstehet / gibt oder nimpt es deinem Gut nichts / denn so es gleich den lauff endet / bleibt der boden allwegen / des er zuuor / wirdt aber darumb nicht erweitert noch grösser / aber feister oder böser. † Vñnd wie D. Baldus † sagt: so kan ein eigen wasser gütern nicht geben oder nemmen / dann solchs den Rechten nach allein / von gemeinen flüssen vñnd wassern / welche an statt eins Richters zuhalten / verstanden wirt / Die vrsach aber ist / wie gemelt / daß der bauch in eigenen wassern / in eignem gebrauch sein natur nicht endert / Aber der bauch gemeiner fliessenden wasser / der ist gemein / Wie nur er / der fluß / von eins eigen Gut was wegreißt / macht er dasselbig gemein / vñnd das / so zuuor sein gewesen / macht er eigen.

Was

Was auch also an gemeinen fließenden Wassern einem von seinem Gut hinweg genommen / das ist nicht widerumb zubekommen / sondern gleich als were es mit Recht durch ein Urtheil verloren zuhalten / Dann das Gesetz vnd Vöcker Recht es also verordnet / daß die Wasserflüß dem einen geben / dem andern nehmen mögen / so beständig vnd nicht schlechter zuhalten / als ein Urtheil so von den Menschen außgesprochen.

III.

Die vrsach aber / daß Gräben vnd solche Wasser / welche nicht allwegen lauffen / für eigen gehalten werden / stehet gemeinlich auff dem herkommen / Dann etwan mag dargethan werden / daß durch eines oder etlicher Güter ein wasser herfür brech / eingruben mach / alsdann seind solche gruben nach den alten gemarcken abgeteilt / oder aber man gehet sonsten auff das alt herkommen / Wann aber derer keins / weder die abtheilung / oder das alt herkommen / darzuthun / alsdann seind solche Gräben / vnd Wassergräben deren / welche zu beiden seiten güter darbey ligen haben. †

IIII.

† Arg. ff. de acqui. rer. Domi. L. adeo §. Insulam.

Sonsten aber / Wassergräben / so fern sie nicht in gemeinem gebrauch / vnd dieselben zwischen gütern / seind sie derselben gemein / vnd hat ein jeder seinen theil daran. †

V.

† L. 2. §. prater ea ff. de aqua. plu. art.

Es wirdt auch gefragt / wann alte Brieff vorhanden weren / darauff zunehmen / daß ligende güter / daran zu end ein Wassergraben gelegen / verkaufft / ob solche Wassergräben als für mit verkaufft zuhalten. Vnd dieweil es im Rechten versehen / wann ein ligend Gut / Acker / Wiesen / oder dergleichen verkaufft / daß allein das / so in solchem Gut begriffen / vnd nicht das / so allein daran stößet / daran vnd darumb ist † als mit verkaufft zuhalten. So möchte auch disfalls darfür zuhalten seind / daß aussen anstossende Wassergräben nicht mit im kauff begriffen / noch deren so die güter daran erkaufft / Aber solchs vnangesehen / hat es in diesem fall ein andern verstand vnd bedencken / Dann wil man gleich sagen / daß solche Gräben / desgleichen ein Weg / item die Gestadt an Wassern / in gemeinem gebrauch / also daß sie von sondern Personen nicht zuuerkeuffen / So ist es wol war / daß sie in etlichen fällen zu gemeinem brauch dienen / aber in etlichen seind sie in deren nutz vnd eigenthumb / welcher güter daran stossend / Dann ein Gestadt am Wasser ist also gemein / daß ein jeder zur notdurfft alda sein Schiff anzubinden / seine Netz an den bäumen zutrucknen / anderer nutz aber ist deren eigen / so daran mit ihren gütern stossen / Vnd

L. 2. §. Hoc interdictū ff. ne quid in loc. pub. VI.

† L. fundi ff. de Acti. empt.

V
 Vom anhencken der Wasser /

Band darumb / so die Schifflent der frucht am Gestadt sich an-
 nemmen / wirdt ihnen solchs gewehrt / Wie dann das wasser mehr
 nicht am gestadt / dann souiel die notdurfft erheist hat / vnnnd dem
 selben zustat / Anderer genieß aber / so neben dem notwendigen ge-
 meinen gebrauch der wasser / stehet den genachbarten am randen
 allein zu. ^{+ Alex. Cauf. XX. lib. 2. Bal. in L. Repar. & rub. ff. de rer. diuis.} Wie dann D. Baldus sagt: wann beim wasser souiel
 badens / daß man der erden zuackern / daß es nicht alles fur das ge-
 stadt / sondern da ein platz darzwischen / daß das vbrig fur ein eigen
 Gut zuhalten / Darumb dann schließlichen darfür zuhalten / wie
 es auch der gemein der Gelerten verstand / sonderlich wo nicht auß
 den worten der contrahirenden ein anders zunehmen / daß derglei-
 chen gestadt vnnnd platz / weg oder wassergräben / im kauff außge-
 nommen / Dann ob sie wol gemein / vnnnd allein fur sich selber / als
 die in stätten gemeinem gebrauch / fur sich allein nicht zuuerkauffen /
 Daß sie doch etlicher massen / vnnnd souiel andern genieß antrifft /
 fur sich selber / denen gütern / so daran stossend / anhangen / vnd fur
 ein zugeherd gehalten werden.

Daß dann gefragt / wann das Gestadt / an meinem Gut /
 sich von ihm selber / gegen dem Wasser (als da der Erden ein leben-
 dige wachssende Steingrube ^{+ ff. soluz. Matr. L. di. uortio. Si vic infudo.}) also außstrucknete / daß das Gestadt
 einfiele / an meinem Gut blieb / vnnnd dem Wasser ein andern gang
 machte / Wes dann die Gruben / Thal oder Grund / darin erst-
 lichen das Wasser gelauffen. Vnnnd ist die antwort / daß solchs al-
 les dem anreimenden / anstossenden boden / eigenthumblich anhangen
 vnnnd zugehör (Dann das Wasser hencke einem Boden etwas
 durch den Natürlichen lauff an) oder aber verlaß allein seinen
 gang / so gehört das / so sich angehengt / vnnnd der grund / darin
 das Wasser zuuor seinen gang gehabt / dem anstossenden Gut zu /
 Vnnnd wirdt das / so sich angehengt / alluio genant / Das ander
^{+ Bar. in tracta. Tyber. Azo. in sum. insti. de rer. diuis.} aber / so durch einfellen / des Gestadts / oder durch einen Erdbi-
 dem / mit verenderung des Fluß / zu meinem Gut kömpt / genant
 incrementum aluei recedentis. ⁺

VIII. Bey der achten frage ist es kein zweiffel / daß ein newer
 Wassergang / von natur / vnnnd von ihme selber / eigene Güter zu
 gemeinem nutz mache / vnnnd das sie näher die eigenschafft / die der
^{Azo. in d. L.} Fluß hat / bekommen / Dann der Fluß / wie ein Richter / wie
 oft gemeldet / dem einen gibt / dem andern nimpt / in ein Gut /
 so eigen zu gemeinem nutz / das ist / in gemeinem nutz gewesen ei-
 gen macht.

Wann

Wenn aber ein Fluß seinen alten gang vñnd fluß verlassen/
vñnd mir mein eigenthumblich Gut / durch seinen neuen lauffgang
genommen / der Fluß aber hernacher widerumb zu seinem alten gang
keme / Ist es nicht ohn das / der scherpff der Rechten nach / der verlas-
sen gang / so zuvor mein eig^e Gut gewesen / der genachtbarten güter
zugehörig / Die weil aber solchs zu streng vñnd vnbilllich / wirt er doch
widerumb dessen so er zuvor gewesen⁺

IX.

+ Azo. in
d. loco L. a-
deo §. In su-
la ff. de ac-
qui. rer.
Dom.

Von Seen vñnd Weihern wirt gesagt / so sie eigen in gewisse
gestadt eingefangen / etwan der zeit nach oberlauffen / etwan auß-
trucknen / daß sie dem einem nicht geben / dem andern nemen kön-
den / sondern der platz so mit des Weihers wasser gleich überschwem-
met / bleibt immer zu dessen / dessen er zuvor gewesen.⁺

X.
+ L. lacus
ff. de acqui-
rer. Dom.
L. Vicinus
§. fin. de a-
quapl. ars

Daher dann folgt / vñnd wirt weiters gesagt / wann ein wasser
nicht eingestast seinen lauff / sondern meine güter allein überschwem-
met / vñnd bedeckt / daß meine güter dardurch nicht geendert / noch et-
was an dem eigenthumb verloren / Wol wirt die niessung vñnd die
possession / biß das wasser verlaufft / gehindert.⁺

XI.

+ L. possi-
deri §. L. a-
beo ff. de
acqui. poss.
Azo. in fir-
inst. de rer.
diuis.

- 1 Wie das wort anhencken zu verstehen.
- 2 Was der Fluß für sich hinaus auff vnsern boden gestossen /
das ist nicht vnser.
- 3 Was zu einem ligenden Gut / von wegen des anhencken
des wassers gehör.
- 4 Der Sand / so sich vnserm Gut anhencket / ist vnser.
- 5 Sauteln wie ein angefangner anhang des Rheins / zuer-
halten vñnd zunehren.
- 6 Unterschied zwischen einer Insel vñnd einem anhang.
- 7 Werdt die sich an gestadten anhencken / gehören gemeinlig-
lich in dieselbig gemarckhen.
- 8 Nutz vñnd lust der werdt im Rhein.
- 9 Alle Inseln vñnd werdt im freien Rhein / vñnd in der Schur.
Pf. Oberkeit gelegen / daß sie allein an Pfalzgra-
uen zustehen.
- 10 Wie am werdt oder Insel sie eins eigen sen zuberweisen.
- 11 Wann der Rhein außlaufft aus dem Hammen / hat / dem
Rhein gebrauch nach / jedermenniglich macht zu
fischen.
- 12 Was ein alt wasser / vñnd wie es / dem gebrauch nach / da-
mit gehalten werd.

Vom anhencken der Wasser /

13. Alt Wasser werden etwan gemacht vnd seind nicht al-
wegen bruch des Rheins.

I. **D**er text folgt das wort Angehencft / Das aber heist vnd
wird diß orts durch das wort Anhencken verstanden / Wann
sich etwas also an mein Bodē angehenckt / zu meinem Gut kompt /
dasz mein Gut vnd dasselbig mit einander ein ding⁺ es sey Erdtrich /
Sand / Holz / Wurzeln oder anders / dan solchs alles durch das an-
hencken vnd zuthun des flusz vnser wirdt.

<sup>+L. in rem.
§. item qua
cunq. ff. de
rei vendi.</sup>

II. **D**aher dan folgt wan durch den flusz oder eingusz etwas /
auff vnser Gut geschwembt welches sich nicht angehenckt / ob es wol
niemandts / ist es darumb nit vnser / sonder des der sich erstlichen des-
selbigen annimpt vnd bekompt / Wie dann zu gleich ein immen gut /
ehe vnd sie ingefast dessen der sie am ersten bekompt.⁺

<sup>+L. Natu-
ralem. §. A.
pium. ff. de
acquirend.
rer. domest.
§. Ap. u. In
§. li. de re. di
uis.</sup>

III. **E**s folgt auch auß obgesetztem / Dasz mehr nicht zu einem li-
genden gut dan was das Erdreich begreiffet / vnd demselben anhen-
gig gehörig.

<sup>L. Fudi. in
prim. ff. de
eti. empt.
L. 3. §. Neō
ti ff. de ac-
qui. poss.</sup>

IV. **E**s fragt aber auch Dominus Bart. ob das Sand so von
Natur reisset / vnd nicht an einander hangt / ob es auch vnser werd.
Vnd gibt dise antwort / Dieweil sandige Materi auch für Erdtrich
gehalten werd / so es sich angehenckt / vnd man nit / wes es seie / wissen
kan / dasz es mit vnserm gut ein gut / ein ding vnd ganz vnser werd /
⁺ Wie dann gemeinlich alles so durch das Wasser gefleht / vñ einem
gut angehenckt wirdt / sandige Materi ist.

<sup>Arg. l. Si
alicui. ff. de
solut.</sup>

V. **W**iewol aber der Text sagt / Was das wasser einem gut alge-
mach angehenckt / dasz es mit dem gut eigen werd / Vnd also dem
Buchstaben nach den verstand / dasz das wasser in diesem fall ohn
hilff oder zuthun Menschlicher arbeit oder geschicklichkeit geb vnd
nem / halt ich doch dem gebrauch nach darfür / vnd gibt es die erfa-
rung / ist auch als ein sondere cauteln wol zu mercken / Wan sich ein
Sand im Rhein angehenckt man als bald Weiden stecke / dann als
der auffgeworffen Sand vnd schleim / zu ein bestendigen Berde
oder anhang leichtlich vnd bald gemacht wirdt.

VI. **S**o ist auch diß orts zu mercken / das ein vnderschied zwischen
ein anhang eines andern Berdts oder gestadts / Vnd zwischen ei-
ner Insel / dann ein Insel ist kein anhang / sonder ein freie Insel / die
zu allen seiten mit Wasser vmbgeben / vñ die der Rhein auffgeworf-
fen / Oder aber man mag es nennen ein grundt im Rhein / so sich in
freiem Rhein selbst ohn jedermans zuthun / auffwirfft / erhebt / mit
holz verwechft.

VII. **I**ch hab auch von den verstendigen diesen vnderschied verno-
men / Wann sich ein Berdt am gestadt hammen / oder gütern ange-
henckt /

hengt / daß es kein Berdt oder Insel mehr heiß / oder dafür gehalten werd / Sondern daß dem gemeinen Rheingebrauch nach / ein solcher angehangter platz / zu derselben Gemarken gemeinlich gehör / Solchen anhang aber erkent man daran / daß / wann der Rhein in mitlen Stadten ist / man mit dem Bihe darauff zur weid faren / vnd sonsten trucken darauff kommen kan.

Der nutz aber / so auß den Berdten / Inseln / oder Anhängen entspringt / ist fürnemlich die weid / Item / wann sie mit Weiden besetzt / oder selbst verwachsen / hat man nicht geringen nutz von dem holz / Wiewol ich auch gesehen / daß von natur ein freye felsige Insel / im Rhein / so des jars bey sechzig malter Korn ertragen mögen / So hat man das groß vnd klein weidwerck darauff zugebrauchen / Vnd ist warlich auff den erwachsenen weiten Berdten / das ein sonderer lust / daß man darauff allerley weidwerck zumal / als mit dem grossen vnd kleinen / roten vnd schwarzen Wildbret / Dar nach auch mit dem feder Wildbret / den Fasanen / Endten / Zum dritten / das Fischerwerck haben kan.

VIII.

So hab ich nicht umbgehen können / ohn alle affection, hierbey die Inseln im Rhein belangend / welche man sonst gemeinlich / dem Rheinbrauch nach / einen Sand / ein Berdt / ein Ais in freyem Rhein nennen thut / zuermelden / daß ich fast in allen alten berichten / kundschafften / weißthumben / diesen alten bericht befunden / daß ein Pfaltzgraff am Rhein / vnd Churfürst in derselben Oberkeit / von alters die gerechtigkeit im freyem Rheinstrom gehabt / vnd herbracht / wann sich ein newer Sand oder Berdt angehangt / vnd begeben / daß ein Pfaltzgraff / Churfürst / zu den Eysbrüchen daran / dieselben anzunehmen / zugebrauchen / dieselben zubesezen / vnd ihrer Churfürstlichen gnaden gelegenheit nach zubawen / oder hin zuleihen / Wie auch sonst niemands / die Oberkeit belangen / im freyen Rhein / auff den Sänden vñ Berdten / sich derselben zugebrauchen oder zu vnderziehen.

IX.

Wann nur ein Sand sich anhengt / wirdt er erstlichen angenommen / mit Weiden besetzt / Vnd befind ich auß vielen alten berichten / wann etwan zwischen genachbarten ein streit / was am Insel / Sand oder Berdt einfelt / daß man gemeinlichen diese Argumenta zur beweisung fürwenden thut / daß ein Berdt in eins Oberkeit / daß man der erden den vntergang / die steinsatzung / daß man darauff die schatzung / daß man dieselben verliehen / Item / daß die Aisheuser / zu derselbigen Oberkeit / ihr Fahrrecht / Spffergelt / Brot / oder anders serlichen geben / Desgleichen beweist / vnd zeigt am gerechtigkeit der Berdt an / so man darauff das weidwerck treiben / darauff Weiden gesetzt / darauff Holz abgehawen / das Eys

X.

IV Vom anhängen der Wasser /

daran gebrochen / Letzlich beweisen auch alle Weißthumb / vnd der augenschein / solche gerechtigkeiten.

Dieweil dann von Anhängen / Werden vñ Inseln / was ein jedes / wie sie beschrieben / dem gebrauch nach gehalten werden / anzeigen beschehen / Hab ich hierbey auch etwas vom Rhein / wann derselbig sonst auslaufft / vnd groß / wie es dem gebrauch nach gehalten werde / Item / was der gebrauch / vnd das herkommen / mit den alten Wassern / etwas bericht geben wollen.

XI. Es ist auch nach gemeinem des Rheins brauch vnd herkommen zumercken / wann der Rhein außgelauffen / vnd wider gefallen / man pflegt zusagen / er stehet wider im Hammen / vnd seind als dann alle alte wasser / auch die verbandte wasser / die vom Rhein herrüren / wider beschlossen / der gestalt / daß die Waidleut derselben aller müßig vñ abstehen müssen / allein zum Rhein fahren / daselbst Fisch fangen mögen / Wann aber der Rhein auslaufft / das ist / wann er auß den Gestadten oder Hammen ist / oder auff die gemein Almend laufft / als dan haben nicht allein die Waidleut / sondern auch sonst jedermenniglich darauß / es seien Fischer oder nicht / macht Fisch zufangen / vnd auff dem Rhein / wo man wil / zufahren / Vnd ist solches gemeinlich allenthalben auff dem ganzen Rhein der gebrauch / vnd von alters also herkommen.

XII. Vnd dieweil von alten Wassern meldung geschehen / ist dem gebrauch nach zu wissen / daß eigentlich zureden / diß ein alt Wasser / das auff den Rhein stößt / sein ein oder außgang vom Rhein hat / Wiewol etliche auch diß ^{proprie} ein alt Wasser nennen / da der Rhein von alters gangen / welchen ort man darnach mit Weiden / daß kein Fisch weder auß noch ein kommen möge / versetzt. Es sein aber gemeinlichen solche alte Wasser so alt / vnd in so langem gebrauch vnd nutzung / daß niemands gedencet / oder zusagen weiß / wann sie angefangen / Aber allem anzeigen vnd vermutung nach / haben sie ihren vrsprung daher / daß es Brüche vom Rhein sind / das ist / wann der Rhein über das gestadt auß dem hammen laufft / zerbricht er je bißweilen dieselben / macht grösser löcher / dauon sich die alten Wasser als dann erhalten / Vnd sein solche alte Wasser / gemeinlich vff dem Rhein / jedes orts der Oberkeit herrschafft / standen etwan auch den gemeinden in Stedten vnd Dörffern zu / mehrmals aber sein sie den Gemeinden / die haben sie auch zugebrauchen / zugenießen / oder auff bestentnuß hin zuleihen. Die gerechtigkeit aber / solcher alten Wasser / ist diese / daß man Wehr darein machen mag / oder nicht / wie dann ein jeder ihme selbst zum besten dieselben zu nützen / daran geschicht auch niemands eintrag.

XIII. Vnd wiewol vermeldt / die alten Wasser gemeinlich Brüche
des

des Rheins / vnd ¹⁶ sie sich als dann erhaben / wann der Rhein auß dem Hammen lauffe / die Däm zerbricht / vnd solche löcher macht. Weiß ich mich doch auch eins sondern falls zuberichten / daß ein Oberkeit / dem Rhein sein ¹¹ vnd lauff / welcher sonst in fünffzig / an Schloß vnd Dorff / viel tausent gülden schaden thun mögen / zerbrechen / ein treffenlichen bau in Rhein thon / der Rhein auff die andern seiten sich begeben / vnd also durch den bau / vnd die arbeit / ein alt wasser / darein ein zeitlang jemandes zusaren gestattet / ^{præscribirt} vnd bekommen worden / welches auch näher nimands zubefischen zugelassen / sondern durch dieselbe Oberkeit / die Oberretter / so darin ergriffen / jeder zeit gepfendt / vnd gestrafft / ihn auch die sachen als Malefizisch anzogen / vnd für ein Diebstal gehalten worden.

1. Wie das wort / der Völcker Rechten nach / zu verstehen / vnd daß die / so des Lands verwisen / sich nach der Völcker Rechten gebrauchen mögen.

Der Text folgen die wort: der Völcker Rechten nach / darauß dann folgt / daß die / so zur straff einer Stadt oder Lands verwisen / noch dieweil sie allein der Kayf. Rechten mit zugewiesen / hierin der Völcker Rechten / *iuris gentium* sich zugebrauchen.

1. Was das wasser vns gibt / das ist vnser / nit auß vnserm zu thun / sondern von Rechts wegen.
2. Wie vnd mit was gerechtigkeit wir vnser eigen Gut besitzen / also auch besitzen wir das / so das wasser vnserm Gut geben vnd angehengt.
3. Das wasser gibt denen Gütern nichts / so von den Feinden eröbert / vnd vnder die Kriegsleut auftheilt.
4. Die Wasser geben dem Gerichtszwang nit zu / gleich wie sie von eigenthumblichen Gütern nehmen vnd geben.
5. So das wasser zwischen zweien Oberkeiten den Gerichtszwang theilt / hat ein jede Oberkeit dieselb / biß in die mitte des wassers.
6. Wem in Rhein zubawen zugelassen.
7. Wem die Goldgründ zustendig / wer dieselben zuverleihen / zugebrauchen / vñ wie es damit gehalten werd.
8. Was ein Endtenflug oder Vogelweid.
9. Ob der / so die Wildfuhr auff dem Land / die auch im wasser hab.
10. Alte Rheinordnung der Gezarwen halber.
11. Ein andere alte Ordnung / so etwan der fuhr halben / vnd

Vom anhencken der Wasser /

sonst auff dem Rhein / zwischen der genachbarten / gemacht / vnd in viel wege bedo^{ff}.

12. Alte bedencken des Neckers / vnderer Wasser halben.

13. Was ein Eysbruch.

14. Vnderchied vnder ein Eysbruch vnd Eysgeweid.

15. Vnderchied vnder Eysbruch in freiem Rhein / vnd den alte Ruffern.

16. Wann zwei Oberkeiten / des Rheins halben / an einem ort mit gleichen Regalien belohnet / wie es zuhalten.

17. Was es für ein Regal mit den Störn / wildfenge / frembden Gesten / oder Hauptfischen / wie mans neit.

I. **W**ey den nachfolgenden worten / so im Text folgen / Wird vnser / Ist erstlichen / wie oben bey dem wort Vnser gemeld / zuuerstehen / mit der gerechtigkeit / wie wir ein Gut innen haben / als eigenthumb psands niessungs weis / Also bekommen wir auch / vnd gibt vns das wasser / durch das anhencken für sich selber / ohn alles vnser zuthun vnd arbeit / Wie dann darfür gehalten wirdt / daß solchs von Rechts wege / ohn vnser arbeit / oder geschicklichkeit / vnser.

II. Zum andern / dieweil die wort also lauten / Daß es vnser werd / was das wasser angehengt. So ist die frag / ob es also vnser werd / daß wir es besitzen? Vnd ist die antwort / dieweil der theil / so das wasser vnserm Gut hin zuthon / kein eigen oder neues Gut für sich selber / sondern ein theil desselbigen ganzen Guts worden / daß derselbig theil / wie vnser ersten ganzes Gut / in vnserm besitz / Zu

gleich als ein vn beweglich Gut / nit in einem theil / sondern ganz wirklich in gemüt vnd der that besessen wirdt. † Wie dann die Recht vermuten / vnd darfür halten / wann ein Gut besessen / gebes

fert / es eins jeden wil / das ganz Gut zubesitzen. †

Was aber ist vermeldt / das hat / den Rechten nach / nit stat in denen gütern / so die Römer von den Feiden erobert / vnd vnder die Kriegsleut also auftheilt / damit ein jeder / was ihme geben / vñ was den Römern vorbehalten / ein wissens / Darauß dann folgt / so ein Römischer Keyser einem ein ganze Gemarcken ingeben / daß solchs

für kein abgetheilt Gut zuhalten / † Was aber die vrsach / daß also

in abgetheilten limitirten gütern / das wasser nichts gibt / oder ius al-

luminis statt. Werden von dem Bartolo bey diesen worten etliche vrsachen erzelt / Die erst ist diese / so ein Keyser abgetheilte güter ge-

hen / das zuglauben / er gemeldt / daß sie allwegen / wie sie ein jeden abgetheilt ingeben / also bleiben sollen / damit man in künfftig eins

jeden begnadigung zuwissen / vnd nit möge gesagt werden / daß sie es auß glück oder gebung des wassers bekommen. Andere mehr ver-

mutliche vrsachen / die doch vngewiß / zeigt Bart. an.

Welt

† L. 3. in prin. ff. de acq. poss.

† L. Si ex toto in prin. ff. de lega. 1. L. q. reru s. penul. III.

† L. in a gris ff. de acqui rer. do. L. 1. s. Si insula ff. de flumi.

Weiters wirdt bey den obgesetzten Worten des Texts gefragt/ IIII.
 Wann die Gemarken/ vnd die Oberkeiten der Herrschafften/ Bis
 sthumben/durch ein Wasser gescheiden/ob zugleich/ wie das Wasser
 dem einen gibt/ dem andern von seinem Boden nimbt / solchs auch
 von der iurisdiction vnd Gerichtszwang zuuerstehen. Es wirdt aber
 mehr darfür gehalten / es mit dem Gerichtszwang einen andern
 vnderschied / Dann Oberkeiten vnd Regalien außstruckenlich/wie
 weit sie sich erstrecken sollen / geben werden. So weiß man auch
 sonst / wie es derselben halber von alters herbracht / vnd gehalten
 worden. Darumb D. Bartolus dahin schleußt / vnd wil diß orts/
 Si competat ius iurisdictionis tanquam ius priuatum, q, sic tanquam ad hoc flu-
 men fit priuati iuris, q, indubitanter dicendum q, per alluionem non adijcia-
 tur vel detrahatur iurisdictioni. †

+ Bar. sup
 verbo ac-
 quiritur no
 bis in tract.
 Tyberi.
 Num. 6.
 L. Rutilia
 ff. de acqui
 rer. dom.
 V.

Item/ es wirdt gefragt / Wan zweyer anstossenden Oberkei-
 ten iurisdiction vnd Gerichtszwang / durch das Wasser abgetheilt /
 ob einer jeder Oberkeit Gerichtszwang / sich bis in die mitte / vnd
 also den halbigen theil erstrecke vnd reiche. Vnd gibt Bartolus
 darauff diese antwort / Die weil das / so zwischen zweyen ligt / deren
 so zu beiden theilen daran stossen / gemein / † als so ein Baum oder
 Stein zwischen zweyen äckern / eins jeden halb / das auch die Ober-
 keit zugleich zum halbigen theil gemein.

+ L. arbor
 ff. coi. diui.
 L. 2. §. pra-
 terea ff. de
 aqua plu.
 ar. L. adeo.
 §. fin. ff. de
 acqui rer.
 dom.
 VI.

So dann von der iurisdiction vnd dem Gerichtszwang / et-
 was anregung beschehen / sonderlich / ob das Wasser denselben nem-
 vnd geb / So ist ferner / diß orts / souiel die Oberkeit / des Rheins be-
 treffen thut / der Gebew halber / vnd sonst zuuercken / das den
 Regalij vnd hoher Oberkeit / fürnemlichen auch ordnungen des
 Rheins halber zumachen / zurügen / zugeleiten / den Leinpfadt zuer-
 halten / neben andern gerechtigkeiten / als Sald vnd Salmen
 grundt / Eyßwassern / den Werden / Inseln / dem Weidwerck / Be-
 hölzung / vnd Wend / darauff gebutt / vnd anhangt. Von solchen
 stücken etwas in specie, des gebrauchs halber / fernern bericht zuge-
 ben / helt mans für eine gemeine Regel / das der Rhein seinen lauff /
 denselben niemands zuuerbarren / dann sich zubeschirmen / das Ge-
 stadt zuerhalten / Wie dann ein jeder an sein Gestadt zubarren /
 vnd sonderlich ein jede Oberkeit / welche den Zoll / vnd andern nutz /
 billichen auch schuldig die Leinpfadt zuerhalten / wiewol solchs viel-
 mal den armen Vnderthanen aufflegt vnd befohlen wirdt. Da-
 neben ich / die Rheinbew belangend / offte gehört / das gemeine
 Rheinbew vnd Bruch / da den Genachbarten schaden beschicht /
 sie solchem schaden / so gut sie köndten / begegnen / darwider barren
 mögen / Doch weiters nit / dann so weit derselben Oberkeit vnd Ge-
 marcken

Vom anhencken der Wasser /

marcken auff dem Rhein gehet / Dann niemands macht / dem andern auff das sein zubawen.

VII.

Die Goltgründ halt ich auch / wie gemelt / für ein sonder Regal / der hohen Landsfürstlichen Oberkeit gemeinlich allein zustendig / die mag / wie mans neit / gölden lassen / Es erheben sich aber solche Goldgründ mehrtheils eben an häuptern / an den Rißgründen / Vnd werden dieselbigen der mehrer theils von den aller ärmsten / die nichts haben / bestanden / was sie heut gewinnen / ist morgen verthan. Ihr Rheingold aber machen sie also / sie nehmen drey breite Bort oder Dihl zusammen / welche an der lenge zehen schuch lang / vier schuch breit / Diese Bort neñen sie ein Goldkue / stellen sie auff ein Schragen / werffen den Rißgrund mit schauffeln dar auff / waschen vnd schwemen als dann den Rißgrund von der Goldkue herab / mit sampt dem sande / bleibt das gold dar auff ligen / das erleitern vnd bereiten sie dann mit Quecksilber zusammen / Es mag aber in solchen des Rheins kiesigen gründen nichts außgericht oder gehandelt werden / es sey dann / daß der Rhein gar klein. Sonsten aber mag die Oberkeit auff ihren Kosten / Golden / oder umb zins / wie vermelt / verleihen / Vnd in summa / souiel die Goldgründ vnd das gold den im Rhein belangen thut / halt ich es für ein Regal / weiß mich auch nit zuberichten / das nidern Oberkeiten oder gemeinden solchs leichtlichen gebür / außserhalb eines falls / da ein Gemeind sich eines alten herkomens berühmt / sie solchs von Alten bekommen / vnd daß sie dagegen in ein Kirchen jährlichen etlich Wachs geben müssen. Mag sein / das dieselb arm gemeind / auß solcher vrsachen / anfangs in sonderheit vnd in specie damit befreiet worden / Sonsten aber zur beweisung / solchs alten herkomens vnd goldens / müste bewisen vnd darthon werden / so sich etwan ein Goltgrund erhebt / daß derselbig verlihen / andern solchs zuthon gewerth / darüber etwan gepfende vnd gestrafft worden / So beweisen auch die instrumenta / der zeug / vnd dergleichen / ein possession.

VIII.

Auß dem Rißgrund im Rhein / folgt neben dem Goldē auch dieser nutz / daß die Oberkeit darauff den Endtenflug vnd Vogelweid / Es ist aber das ein Vogelweid oder Endtenflug / der auff einem blossen Rißgrund / der weder vom gras oder holz verwachsen ligt / vnd man Michaelis sich dar auff legt / die Endten mit Garnen fahet / Gemeinlich aber werden solche Endtenflug der Vogelweid / sondern Personen umb zins verleihen.

Form eines bestentnusz Brieff / die Vogelweid betreffend.

Bestent

Der Erste Theil.

X

Bestentnuß Brieff die Vogelweid betreffend / werden in die-
ser form auffgericht / Ich N. Haus Hoffmeister zu Heidelberg / be-
kenn mit dem Brieff / daß ich an statt / vnd von wegen des Durch-
leuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Pfaltz-
graffen bey Rhein / Churfürsten zc. dem Ersamen N. vnd N. Bür-
gern zu N. verlawen hab / die Andtuogel weid / vnd Kräwen weid /
sechs Jarlang nach einander folgen / nach dato diß Brieffs / nemlich
en von N. an / auff beiden seiten / biß herab an N. vmb 40. Andtuog-
gel alle Jar zugeben / vnd die zu rechter zeit / so die Vögel am besten /
auff das Schloß gen Heidelberg antworten / vnd bezalen ohn kos-
ten vnd schaden / vñ weß sie nit Antuogel liffen / für ein jeden Vo-
gel geben zwölff pfenning / solchs einen Haus Hoffmeister oder Haus
Küchenschreiber antworten / Wann sie aber in solchem zins seumig /
was dan kosten darauff gangen were / gleich dem Zins außrichten /
Vnd wañ sie vom Haus Hoffmeister oder Küchenschreiber gemant
werden / daß sie sich gen Heidelberg auff das Schloß stelle / dauon
nit zukömen / die bezalung sey dann zuuor beschehen / Vnd gehet die
Bestentnuß zu Fasnacht an vnd auß / das erste ziel Anno N. Wo
ime aber das krewen bruch nit blieb / sollen sie alle Jar geben 40. Ant-
uogel / zu vrfund zween Kerffzedel gleichlautend außgeschnidten /
hat jede Parthen einen.

Daneben ist diß orts wol zumercken / daß gemeinlichen die
Herrschaften / welche zu beiden seiten Lands am Rhein / die Wild-
fuhr / darauff auch argumentirn / vnd schliessen wollen / daß sie auch
die Vogel vnd Fischweid / stem die Salmengründ / das Weidwerck
auff den Inseln vnd Werden / Dann gemeinlich die Jäger also
argumentirn vñ schliessen / mein Herr hat am Land das jagen / ergo
auch im Rhein. Wie dann auch die positionales also gesezt werden.

IX.

Positionales.

Erslich setz vnd sag ich / daß die Wildfuhr oder Wildfang an
N. ort / an beyden seiten / oben vnd vnden / des Rheins N. Herrn zu-
stendig.

Item / setz ich / das N. Herrn auch im Rhein solchs gebürt vnd
zustehet.

Wiewol aber solchs bey allen Jägern / so gefragt werden / für
ein gewiß argument vnd ration gehalten wirt / ich es auch / dem ge-
brauch nach / für ein grosse anzeig vnd vermutung halte / daß sie an-
einander hangen / Mag es doch auch wol sein / daß es anderst her-
kommen / vnd ein anderer den Endtenflug / Salmen grund / das
Geied / in einer Insel oder Werdt / hergebracht / Darumb solch Ar-
gument nit allwegen bestendig / *Poteft. n. quis aliquos actus vel species
iurisdictionis exercere, alios non vtendo amittere.*

B 4

Alte

Vom anhencken der Wasser /
Alte Rheinordnung / der Gezarwen
halben

x. Dieweil ich oben bey der sechsten Frag / neben anderm anre-
gung than / daß der Landsfürstlichen Oberkeit / vnd hohen Regas-
lien / Ordnung des Rheins zumachen / zugehör vnd zustand / auch
also herkommen / hab ich / zu mehrerm bericht / was etwan / damit
die Wasser mit den Fischen so gar nit tröst für bedencken fürgelauf-
fen / was den Fischern für ordnung ihres Weidwercks / Gezarwen /
vnd Kuchen halben / geben / vermelden wollen / als nemlichen.

Seind etwan auff dem Rhein die grosse Wurffgarn abge-
schafft / auffgehoben / vnd abgethan worden.

Zum andern / seind alle enge gezarwen von Garn vnd Reu-
sen / durch das ganz ihar anderst nit zugebrauchen gestatt worden /
dann nach anzeige eines Models in Kupffer gegossen.

Zum dritten / seind etwan die kleine Wurffgarn / anderst nit
zugebrauchen zugelassen worden / dann von S. Martins tag an /
biß auff Sanct Gertraudten / vnd haben dieselben anderst oder
größer nit sein sollen / dann einer von freyer hand werffen mögen /
vnd daß sie nit ober die Nachen auß sollen geben werden.

Zum vierdten / seind etwan die Dffen gezarwe / mit eyssen Rins-
gen vnd Spänen / dergleichen Kloppe gezarwe / vnd Spanne ge-
zarw genzlich auffgehoben / vnd abgethan worden.

Item / es ist abgeschafft / daß durch das ganze ihar kein Kuch-
en mehr sollen gesetzt werden.

Ein andere Ordnung / so etwan der Fuhr halben /
vnd sonst auff dem Rhein zwischen den Ge-
nachbarten gemacht / vnd auff viel weg
bedacht worden.

xI. Nemlichen / daß die Fischer an ihren bestimbten orten / vor
dem Aue maria nit dürffen anrugen oder ansaren.

Etwan ist bedacht / daß sie mit der Sonnen auffgang an /
vnd mit dem nidergang außsaren haben sollen.

Item / daß der Sontag / vnd die Hohen fest gehalten / daran
kein Weidman saren dürffen.

Vnd

Vnd dieweil die Reusen ohn ehung der Fisch nit zugebrauchen/ist allein mit den Reusenern/ zu den Reusen/ vnd nit anderst/ die Magsamen fuchen zugebrauchen erlaubt worden.

Item/ es ist des jungen Fisches/ als Hecht vnd Karpffen/ von S. Georgen tag an/ bis auff Bartolomei verschont/ dieselben von niemand auffgefangen noch gewehert/ sondern deren vmb gemeines nutz willen solche zeit verschont/ vnd nit beleidigt worden.

Die genachbarten haben sich etwan auch verglichen/ an welchen orten der Rhein offen/ vnd vnuer-sperrt solle bleiben.

Item/ das man die Gerstenengel nit dürffen gebrauchen.

Item/ wann der Rhein vber die Bort gangen/ hat der Mann mögen den Fisch fahen/ wie er könden/ außgenommen in den Herrn Fischwassern/ wann dieselben versperrt/ hat niemand darcin dürffen faren.

So sollen sich auch die genachbarten/ den Rhein zusagen/ jeder zeit vergleichen.

Zunge Schneß vnd Dieblin zufahen/ ist allwegen vor S. Bartolomes tag verbotten gewesen.

Es ist auch etwan bedacht/ das man keinerley Drübgarnt werffen/ oder mit der Stangen rüren sol/ dann es den Fisch sehr vertreibt.

Sonderlich ist wol zubedencken/ damit alle Fisch im leich gehen/ vnd nemlich der Lachs/ affter Simonis & Iudæ, der Hecht von S. Matthys tag an/ bis S. Georgen tag/ nur gefangen werde sollen/ welches dann den Fischen/ vnd dem gemeinen nutz grossen fürstand bringt/ Zu dem/ das ohne das ein jeder Fisch in dem leich vnärtig/ vnd vngesünder zueffen ist.

Alle bedenccken des Neckers/ vnd anderer Fischwasser halben.

Ausserhalb des Rheins anderer Wasser/ sonderlich des Neckers halben/ ist etwan/ damit derselb mit dem Läch/ vnd sonst/ nit so gar tröst/ die Sachen dahin bedacht/ vnd die Ordnung gemacht.

XII.

Zum ersten/ Da der Necker gemein allmet/ das kein Fischer/ oder jemand/ ohne erlaubnuß/ bey tag oder nacht/ in freyem Necker/ mit den Worffgarnen/ groß oder klein/ werffen oder fischen dürffen.

Am andern/ sein die Klebgarn ganz verbotten worden/ auß-
geschieden/

Vom anhencken der Wasser /

geschieden von S. Martins tag / bis Ostern / hat man damit die wochen zween tag / vnd nit drüber faren darffen / doch daß auß jedem Haus nit mehr dann ein Nach / vnd ober 40. klaffter garns nit gefürt oder gebraucht.

Item / von Ostern an bis an S. Michels tag / hat man in der wochen ein mal mit dem Ring gefaren / vnd nach S. Michels tag / zween tag in der wochen / bis wider Weynachten / vnd das auß jedem Haus ein Manns person sollen faren.

Von Ostern bis Bartolomei / haben alle enge Gezarwen / die das Jung gleich auffheben / sollen verboten sein / außgenommen das ein Fischer sein querder zum angel fangen mögen.

Item / es sein die engen Lerven verboten / außgescheiden von S. Bartolomes tag an / bis Weynachten.

Item / der Aff oder Sponseil ist ganz verboten.

Die Brechgarn / so sie Kogen vnd jungen leich haben / sollen verboten sein.

Item / die Nasenriedt / dardurch die leich verderbt vnd verhindert / sollen im Necker vnd in den Bechen verboten sein.

Item / die Garnsetz sollen mit Reusen vnd Legschiffen nit beslegt werden.

Item / die were vnd kerb daran sollen weit gemacht werden / daß das jung gleich dardurch möge / vnd nit verderb.

Item / die Kobelwere sollen verboten sein.

Item / der enge Slenderhamen / sol auch von Ostern an / bis auff S. Bartolomes tag verboten sein.

Item / da der Necker in Rhein gehet / da sollen es die vnderlendischen Fischer vnuersperret lassen / kein Weidwerck da treiben / damit ein Wasser vom andern gespeiset werd / ein ganze Landschaft daß geniessen mag.

Item / die Fischer vnwendig Heidelberg / bis an Rhein / haben die klein Segen sollen abthun / vnd gar nit gebrauchen / dann nichts von solchen Garnen den Necker hinauff kommen kan / wurde auch viel damit verschlagen / daß es wider hinder sich fehrt.

Item / wann man die Elken segen braucht / daß kein eng garn darumb gezogen werd.

Item / die Segen sollen die wochen mehr nit dann zween tag gefürt / auch nichts nit gebraucht / noch der Necker versetzt werden / damit die Fisch webern / vnd der Necker gespeiset werden möge.

Es sol auch auß einem jeden Haus / nit mehr dan ein stück garn / zu einer Sege / zehen klaffter lang / mit einer Person auß dem selben Haus gebraucht vnd gefürt werden.

Item / daß man mit den Fließgarnen / von Ostern an bis S. Barto

Bartolomestag / mit auff die Segen im Necke treiben / dann was nicht gefangen wirdt / wider hinder sich zu Rhein geiagt.

Item / es sollen ober vnd vnderlendisch Fischer kein Schutz schlagen garn darhinder zusetzen.

Item / das Risselgarn sol auch verbotten sein.

Item / mit dem Liecht zufahren oder zuwarten.

Item / nach dem ein Gezaw / daß man den gemessen neit / newlich vfferstanden / das sol verbotten sein.

Desgleichen alle andere Garn / so new erfunden vnd erdacht werden möchten.

Damit ich aber auch von Eysbrüchen / so auch / wie oben vermeldt / andern des Rheins Regalien anhengig / was ein Eysbruch / vnd wie es damit herkommen / etwas bericht gebe / Ist zu wissen / wann sich winters zeit / am Eys / an beide Rheingestadt anhengt / daß vermög der Regalien höher Oberkeit / auch altem herkommen / vnd dem gebrauch nach / so es zum brechen geschickt / solch Eys gebrochen vnd gefischet wirdt / Es ist aber das die eigenschafft der Eysbrüch / daß dieselben gemeinlich Aldern vom Rhein / welche man zum jar nimmer fischet / anderst dann wann Eys vorhanden ist / bricht man das Eys / vnd das thut die Oberkeit durch die Bunderthanen / oder aber verleihets die Oberkeit omb zins hinweg / vnd das heist man also / vnd ist ein Eysbruch / Mann pflegt auch also dauon zureden / Der Eys hat sich anhengig gemacht / ist zufischen / Das angeschlagen Eys ist zuhawen / zufischen.

XIII.

Es machen aber hierbey etliche / dieser sachen erfarn / einen vnderscheid / vnder ein Eysbruch vnd Eysgeweid / dann sie das ein Eysgeweid nennen vnd halten / wann sich ein Eyschemel vngesehd angehengt / die Lachen eysig worden.

XIIII.

So hab ich etwan gehört / daß in Eysbrüchen / im freien Rhein / vnd Eysbrüchen in alten Wassern / auch der vnderschied / daß die Eysbrüch in frehem Rhein de Regalijis sonderlich anhengig / wol aber auß vergünstigung / allein die eysbrüch in alten wassern zubrechen / vnd fischen zugelassen werden.

XV.

Daneben ist auch zumercken / daß auff weß seiten sich der Eysbruch angehengt / auff derselben die Oberkeit / denselben zubrechen / Vnd so es zur gemeinden / oder ein vnzertheilte Oberkeit / ist der Eysbruch auch gemein.

Ben diser des Rheins gerechtigkeit / die eysbrüch belangend / möcht gefragt werden / wan zween oder mehr an einem ort / gleicher Regalien vnd freheiten sich berühmen / Kess. freheiten vñ begnadigungē fürzulegen / vñ solchs in gleicher form / als wir leihen N. wie seinen Vorfarn die gerechtigkeit auff / vñ in dem Rhein / mit flüssen / Eyswas

XVI.

Eyswassern / Fischeren / Alwen / Werden / Büschen / Bffern / Gestadten / dem fahr allen frembden Fischen / Wildfengen / vnd Gestier / wie es als dann zu halten / vnd welcher dem andern vorzuziehen / den andern abzutreiben / Ich hielte aber darfür / daß man in solchen fällen allwegen auff diese zwey stück zusehen / das eine / welches theils Priuilegium elter / darnach / wie es jeder herbracht / Dann seind des einen theils erlangte Priuilegia neuer oder jünger / so hat in præiudicium alterius, vñ dessen / so die eltere gerechtigkeit / die concessio nicht wol stat / Item / hat jemand gleich alte Priuilegia, hette aber dieselbigen lange zeit nicht gebraucht / so möchte diß als abermal zusagen vnd darfür zuhalten sein / daß per non usum, dieselben verloren / Dann nicht gnug / das man ein Priuilegium hat / sondern man muß dasselbig auch brauchen / vnd dessen im herkommen sein.

XVII.

Es möcht aber bey den obgesetzten worten / da in verlegung der Regalien vnder andern gesetzt / allen frembden Fischen / Wildfengen / vnd Gesten / jemand fragen / oder wunder nemen / was diß mit den frembden Gesten / vnd Fischen / für ein sonder Regal / Des sen zu bericht / weiß ich mich zuerinnern / es bey der Churfürstlichen Pfaltz also herkommen / so weit sich daß Churfürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey dem Rhein erstreckt / daß ein Pfaltzgraff / Churfürst / für ein Herrn des Rheins / von alters gehalten / alle Regalia / Freyheiten / Recht vnd gerechtigkeit / mit den Wasserströmen / Flüssen / Zöllen / Gleiten / zu Wasser vnd zu Land / sampt dem Wildban / Jägeren / Fischeren / vnd Eysbrüchen / herbracht / so wol zu wasser als zu land / für ein Herrn erkant / Wie ich dann vielmal gesehen / auch mit den alten Registern zubeweisen / Wann ein Wildfang form / der Hauptfisch / vnd Gast / als Stör vnd dergleichen / im Rhein gefangen worden / daß dieselbigen / durch die Fischer / in recognitionem domini, gen Heidelberg gen Hoff geliffert / den Fischern jedes mals / wie von alters herkommen / ein Guldin verehrt worden / Wie wol ich aber auß fast alten Brieffen / vnd vor vielen jaren verehrten kundschfften, anderst nie verstanden / dann daß solche Wildfeng / frembde Hauptfisch vnd Geste / einem Pfaltzgraffen in seiner Oberkeit / vnd so weit der Rhein dardurch fleußt / allwegen geliffert worden / Wil ich doch, einem jeden an seiner gerechtigkeit / wo vnd so viel die etwan / auß sonderer vergünstigung titulo, durch das lang herbringen / gleichen oder ältern erlangten Regalien / an sondern orten / specialia mea, vnd gerechtigkeiten bekommen / diß ort auch nichts benommen haben / wie sich dann solchs für sich selber verehrt.

8. Alluuio

1. Alluio ist ein heimlich anhencken vnd mehrung des Guts / so durch das wasser geschehen / der gestalt / daß man nicht sehen oder verstehen kan / wie es zugangen.
2. Drey Zeugen beweisen / daß allgemach das wasser / was angehengt / das Gut gemehrt.

In Text folgen weiters diese wort / Das aber gibt das Wasser durch das anhencken / wann sich etwas allgemach also angehengt / daß man nicht verstehen kan / wie viel ein jeden augenblick es sich gemehrt oder angehengt. I. Bey diesen worten / sonderlich bey dem wort / ein jeden augenblick / thut die Glossa hinzu / vnd gibt diese vrsach / Daß / so einer gleich ein ganzen tag darauff sehen wolte / wie es sich anhengte / daß doch das gesicht so schwach / daß es ein so subtiel scharpff zunemen vnd wachssen nicht begreifen köndte / Wie dann zugleich in einer Kürbes keiner / wie sie wachß vnd zunemme / sehen kan / Darumb es dann auch in Rechten ein heimlich verborgen wachssen vnd zunemen genemet wirdt. + Insti. eo. §. præter rea.

Dieweil dann alluio ein heimlich wachssen / zunemen / welches wie es sich anhencke / nicht zuuerstehen / so möchte daran wöllen zweifelt werden / wie dann solche gerechtigkeit durch Zeugen zu beweisen. Vnd antwort darauff D. Bartolus / daß wol zusehen / daß das wasser etwas anhencke / wie es aber immer zu / von augenblick zu augenblick / zunem vnd wachß / als wie ein junger wachssender Knab / das ist nicht im verstand / Vnd darumb durch drey Zeugen / welche kundschafften sie gesehen / daß allgemach der anhang sich gemehrt / grösser worden / diese gerechtigkeit zuerweisen. Es sagt auch hierbey Bart. daß auß dem abtheilen des Platz / der sich gemehrt / wol zusehen / welches sich angehengt / Dann so man den theil / der sich angehengt / für sich selber ansicht / so ist leichtlich zuuerstehen / wie der angehengte theil sich allgemach gemehrt / wie solchs zugangen / daß es das wasser thun müssen / ein anderer solchs nicht hette thun können. II.

1. Wie es gehalten werd / wann nicht allgemach / sondern mit gewalt das wasser eines Gut was wegreißt / dem andern gibt.

IErners da im text gesetzt / So der gewalt des wassers / I. Bey diesen worten sehet der Text an zu handeln / von einem andern fall / als da das wasser nicht allgemach verborgen / sondern öffentlich scheinbarlich / durch seinen mechtigen gewalt was mehrt / Vnd

Vnd wirt nach den obgesetzten worten / so der gewalt des wassers / ferners gesetzt / einen theil von deinem Gut gerissen / daß es dein bleib / verstanden / so wissend es von deinem Gut kommen / Dann so unwissend wes das / so durch das wasser meinem Gut sich anhengt / damit vermischet / wirdt es als bald mein / Wie dann oben bey dem wort anhencken / daruon auch meldung beschehen.

1. Was vnter den worten / anhencken / hin zuthun / für ein vnderchied.

2. Wann das / so das wasser einem Gut hin zuthun / sich nit aller dings demselben vereint / vnd also anhengt / daß es nit mehr zu separiren / mag es von dem / welchem das wasser genommen / widerumb als ein eigenthumb erfordert werden.

I. In Text folgen die wort : Auß meinem Gut zu den deinen thon / Welche wort die Glo: + also versteht / So das wasser / mit seinem gewalt / von eins andern Gut reisset / dem meinen hinzu thut / Als wann es einem ein stück von Weinreben / oder von Bäume hinweg fürte / Also ist hierin / vnd dem / so oben vermeldt / ein vnderchied / Dann zuuor hat es den verstand gehabt / wo sich etwas besetz anhengt. Disz orts wirdt mehr das verstanden / so etwas vnden sich angesetzt. Biewol aber solchs war / sagt D. Bartolus / daß nit viel daran gelegen / ob vnden oder besetz was hinzu thun / Sondern in dem der vnderchied sey / daß im ersten fall das wasser vsichtbarlich / in diesem sichtbarlich / öffentlich was hinzu thue.

+ S. quod si
vis insti. de
rer. diui.

II. Was aber das wort / hinzu thun / appulerit, mit sich bring / sagt Bartolus / daß solchs beschehen köndte / ohn ein zusammen fügen / oder vermischung des dings / dem es zuthun / Dann also pflegt man zureden / das Schiff hat sich ans gestadt thon / ist ans gestadt kommen / Folgt darumb nit / daß es ein ding mit dem gestadt worden / Also nur vnd zugleich / wo ein stück von deinem Gut / durch das wasser / an mein Gut schlechtlich thon / doch nit gar / oder gar wenig anhengt / also daß es wol zusondern / so ist es noch dein / magst es auch als dein eigen Gut wider erfordern. + Dan selten ein erdtrich an das ander kömpt / daß es nit etwas sich mit einander vermisch vnd confundir / Darumb dieser Text / daß das / so sich an mein Gut also schlecht thon / damit es mein werde / insonderheit erheißt vnd erfordert / daß die Bäume an meinem Gut eingewurzelt / vnd also mit meinem erdtrich vereint / daß sie nit mehr zu separiren / Dann in solchem fall würde es mein / vnd hett es der ander nit weiters zuerfordern.

+ L. hoc
amplius S.
1. ff. de
Dam. infer.

1. Nach langer zeit wirdt das anhencken vnd vereinigung / so vom wasser beschehen / vermutet.

2. Die

2. Die theilung / so sich durch das wasser angehengt / wirdt durch die geschworne Feldmesser / vnd die / so man Geometricos nennet / neben dem augenschein besser verstanden.

Wie steht im Text / Vere es aber / daß es lenger sich in meinem Gut angehengt / also daß die Bäume eingewurkelt. Durch diese wort wirdt eben das / so zuvor angezeigt / wider erholt / vnd durch ein Exempel zuuerstehen geben / Vnd ist diß der verstand solcher wort / Wann am ersten ein stück an mein Gut / ohne ein vereinigung kommenn / vnd aber lenger sich daran gehengt / vnd so lang / daß auff meinem Boden die Bäume eingewurkelt / vnd angewachsen / wirdt es mein / dann auß verfließung so langer zeit / ist die Vermutung / es sich mit meinem Gut vereint / vnd angehengt zc.

I.

Was aber die theilung des / so der Rhein den Genachbarten angehengt / vnd geben / betreffen thut / dieweil solchs an den augenschein / vnd verstendiger Messer des Erdtrichs / so man Geometricos nennet / nit beschehen kan. Auch die Figuren / so D. Bartolus in seinem Tractatu Tyberiadis gesetzt / besser von den Geometricis verstanden werden / so weise ich den Leser diß Orts ad Bartolum. Vnd ist das neben nit ohn / wo man in der Hauptsachen eins in derselben verglichen / daß man allwegen / souiel das messen oder abtheilen betrifft / zu beiden theilen verstendige Werckmeister vnd Messer / zu solchem wol zubekommen.

II.



C II

Folget

Folget der Ander theil/ diß Tractats / von Inseln.

Sich dem bey dem Ersten theil außgeführt / vnd darthon / wie der Rhein vnd andere Flüß / algemach / also daß man es im anfang mit zumercken / ligenden Gütern was anhecken / dem einen geb / dem andern nem / So folgt nuhn der Ander theil / von Inseln / von welchen der Text nachfolgende wort setzt.

In Insel / die im Meer entstehet (daß doch selten beschicht) wirt / dieweil sie niemands / dessen / welcher sie am ersten einnimbt oder besitzt. Die aber in ein andern Wasser entstanden / oder worden (welches oft beschicht / dieweil sie mitten darinnen / wirt sie in gemein deren / welche an beiderseits des wassers zu nechst am gestadt güter ligen haben / Vnd das so weit sich jedes Gut am gestadt erstreckt / Vnd ob sie neher auff der einen seiten lege / ist sie deren allein / die auff derselbē seiten des gestadts oder vfers güter innen haben / Da aber auff der einen seiten das wasser herfür brech / an ein andern ort auch ein theil des wassers anfang zulauffen / also daß solcher theil widerumb vndē zu dem ersten fluß keme / also ein gut durch dise beide fluß zugleich / wie ein Insel ombfangen / were doch solcher acker oder gut dessen / welches es zuuor gewesen.

1. Was ein Insel.
2. Zweierley Inseln.
3. Beschreibung des Meers.

7. **B**ey diesem andern theil / die Inseln belangend / ist von erst zu wissen / das vor zeiten keine Inseln / dann die im Meer also genant worden / Aber heutigs tags / werden mit allein im Meer / sondern auch in andern wasserflüssen / Inseln genant. Es werdē auch / weit leufftiger zureden / Heuser so allein stehen / für den anstossenden nachbawrn / das sewr vnd anders gefreiet / vnd sicher / gleich als Inseln genant. Aber diß orts / vnd nach gesaktem Text / ist ein Insel ein solcher

solcher ort / der mit wasser ombgeben / welcher auch / so kein wasser
mehr / darumb auffhört ein Insel zusein. †

+ L. insula
ff. de acqui
rer. dom.

Es macht aber D. Bald. † diesen vnderchied der Inseln/ vnd
sagt: daß etliche natürlich/ als die allwegen also gemessen/ wie dann
ist *corfica sardinia*, Andere sein / welche sich vngesfahr / vnuersehens/
wie oft in wassern/ aber selten im Meer beschicht/ sich begeben. Dese
Insulen/ so von natur allwegen gemessen/ die gehören ein Rō. Key-
ser mit der Oberkeit/ doch mit das mit dem eigenthumb/ zu/ Derwe-
gen vberkömpt sie der/ welcher sie am ersten einnimbt / doch mit mit
der Oberkeit/ wie gemelt/ die weil sie zum Reich gehören. Wol aber
wirdt sie eigenthumblichen dessen / der sie am ersten besitzt vnd ein-
nimbt / Der aber occupirt/ vnd nimbt ein Insel ein/ der sie also ein-
genommen / daß er sie besitzen vnd behalten kan. Vnd so etliche mit
gewalt sich einer Insel annemen/ ist sie dessen/ der sie drey tag beses-
sen/ oder der / wie hernacher weiter vermeldet / die Hauptstat oder
den fürnehmsten ort derselben eingenommen. Ein Insel aber/ die in
einem fluß sich vngesfahr begibt/ die ist mit dessen/ der sie besitzt/ son-
dern gehört zu der genachbarten güter / nach der breite eines jeden
Guts/ so die Stirnen gegen der Insel kert. Dann zugleich/ wie ein
Mensch/ der sich gegen einer Insel kert/ dieselb ansicht / sein Stirn
gegen jr wendt / Also wirt ein ligenden guts acker oder wisen stirn/
der theil genant/ der sich gegen der Insel kert/ Vnd ist derselbig theil
das haupt/ so für die andere bedacht vnd angesehen wirt.

II.
+ in Rub.
ff. de rer.
diuis.

Dasß dann im Text gemelt / Ein Insel die im Meer / sagt bey
solchem Bart. vnd beschreibet das Meer / daß es sey ein versammlung
vieler gesalzner wasser / wie dann *mare ab amaritudine* genant / Vnd
darumb wo nit viel wasser beyammen / vnd sonderlich groß/ es nit
für das Meer / sondern für ein See oder Wecher gehalten wirt.

III.

1. Was man sag/ daß es selten oder oft beschehe.

Der Text vermelt weiters / Das selten beschicht. Das aber
wirt für selten geacht / daß sich ein mal oder zwey in Men-
schen gedenccken zutrage/ was aber offter sich begibt/ das sagt man/
das es oft beschehe / † Solchs aber verstehet man von denen din-
gen/ so ihrer art vnd natur nach/ kein gewisse ordnung/ dann in de-
nen dingen/ die von natur ein gewisse ordnung vnd zeit / Wann sie
sich weniger dann ihr ordnung begeben/ sagt man/ daß es sich selten
begeben / So sie aber mehr / dann ihr natürliche ordnung / sich zu-
tragen/ daß es oft beschehe / Dann also pflegt man zureden/ es hat
disß jar selten geregnet/ wann es weniger dann breuchig/ geregnet.

I.

+ L. Nam
ad ea ff. de
L. L.
cum L. seq.

1. Wie ein Insel eingenommen vnd besessen werde.

By dem wort/ Einnimbt oder Besitzt/ wirt verstanden/ wann
einer in dem willen in ein Insel gehet/ daß er sie gar wölle ein-
nemmen/

I.

Von Inseln/

nemmen / auch also mit dem gemüth vnd leib einnimbt / Wie dann
 nit von nöten / ein jeden schollen oder kleinst stücken zu umbgehen
 zubreiffen / sondern gnug in einem theil der Insel in dem fürne-
 men zugehen / daß er die gantz Insel / vom anfang biß zum end wöl-
 le besitzen. †

† L. possiz
 deri ff. de
 acqu. vel
 amit. poss.

1. Die Ursachen / ein Insel dessen / der sie am ersten besitzt.

Der Text hat oben gesetzt / Ein Insel dessen Wird / der sie am
 ersten einnimbt oder besitzt / Ihnder zeigt der Text die ur-
 sachen an / vnd sagt: Dann mans dafür halt / daß es kei-
 nes. Vnd derwegen auß natürlicher vernunft folgt / daß sie des-
 sen / der sie am ersten besitzt.

1. Der so auff dem Land die Oberkeit / der hat sie auch auff
 dem Meer darbey / biß auff zwo tagreiß.

2. Ein Insel im hohen weiten Meer / ist vnd gehört der O-
 berkeit / des die nechst benligend Insel.

3. Ein Insel im Meer / die nit bey einer Herrschafft oder an-
 dern Inseln gelegen / ist eigenthumblichen deren / so
 sie am ersten besitzen / Die Oberkeit aber stehet ein
 Röm. Keyser zu.

4. Wann mehr mit einander ein Insel einnehmen / hat nit
 ein jeder theil / sondern sie ist allen gemein.

5. Der einen platz beschlecht / bereüt hat / nie darumb besessen
 oder eingenommen.

6. Welchem zugelassen / einen ort einzunehmen / vnd er aber
 solchs verzüge / der kömpt umb sein gerechtigkeit.

7. Wann die hohe Oberkeit jemandis ein Herrschafft einzu-
 nehmen vnd zubesuchen zubeuilligen.

8. Ob vnd wann ein Gebiet oder Herrschafft dessen / der mit
 einem Heer darinnen ligt.

9. So ein new Land eingenommen / ob sie mit newem gesatz
 zu regiren / oder bey den alten zubleiben.

Ietwol aber ein Insel im Meer niemandis eigenthumblich
 zustehet / fragt doch Bartolus bey den vorgesetzten worten
 des Texts / Wer die Oberkeit vnd den Gerichtszwang darauff / ob
 derselbig jemandis gebür / also daß er die mißhandlung / so sich dar-
 auff begeben / zustraffen / vnd vber die leut / so dahin zügen / zugebie-
 ten hette. Vnd ist darauff sein antwort / daß die Herrschafft vnd O-
 berkeit / so deren den an das Meer stößet / nit allein zu land / sondern
 auch auff solchen entstandnen Inseln zugebieten. Dann wie ein
 Landsfürst zu land / sein land von den mißthetigen sicher zumachen / †
 also ist ers auch schuldig zu wasser. Erstreckt sich nur ein Landsfür-
 sten Oberkeit vnd gewalt nit allein auff's Land / sondern auch ins
 Meer /

† ff. de off.
 pra. L. con.
 gruit C. de
 Clas. L. 1.
 Lib. XI.

Meer/ wie viel mehr dann gebürt ime die Oberkeit / in den Inseln/ welche näher an sein gebiet vnd herrschafft ligen. Vnd wirt das/ so viel das mehr antrifft/ noch wann ein Insel zwo tagreis von eins gebiet vnd Oberkeit lege/ gehalten/ + darumb schließlichen/ ein Insel im Meer / souiel die Oberkeit antrifft / der Prouinz oder Landschaft/ deren sie am nechsten.

+ L. 4. Si
tä viri nū.
ff. de dam.
infert.
c. nonnulli
ex. de re
script.
II.

Vnd im fall / ein Insel im hohen weiten Meer / also daß sie bey keiner Landschaft so nach / aber näher bey einer andern Inseln gelegen were / ist sie in derselben Oberkeit vnd Herrschafft / bey welcher Insel sie zum nächsten gelegen. †

+ L. penul.
S. Paulus
ff. de acqui.
rer. do. et
eo. tit. L.
insula.
III.

Daher dan zum dritten folgt/ wann ein Insel in weiten hohen Meer/ weder bey einer Herrschafft/ noch einer andern Insel/ in der nachbarschafft vñ nahe gelegen/ daß sie niemands mit der Oberkeit vñ Jurisdiction, dan allein ein Rō. Key. als der alles in seinem schirm/ vnd gewalt zugehört. † Es ist auch entliche darfür zuhalten / das ein

+ L. de pra
catio ad L.
Rodiam de
iact.

solche Insel/ souil dz eigenthumb betrifft/ dessen der sie am ersten besitzt/ Da sich aber derselbig auch der Jurisdiction vñ Oberkeit anmassen wolte/ vnd solchs ohn eins Rō. Key. vorwissen vnd befehl/ were

+ L. 3. in
fin. ff. ad L.
Iuli. maiest.

derselbig in ihr Key. May. straff gefallen / † Doch hat solchs bey denen / so des Reichs glieder / statt / aber bey andern Völkern / so für sich selber / vnd ein Rōmischen Keyser mit für ihren Herrn erkennen/ hette es gleichwol einen andern verstand.

Zum vierdten / ist bey disem text zu mercken / wann vil mit einander ein solche Insel oder ander Gut / occupirt vnd eingenommen / daß mit darfür zuhalten / daß von ein jeden für sich selber ein theil bekommen / sondern von allen in gemein dieselbig eingenommen vñ besessen. †

IIII.

+ L. ita
vulneratus
ff. ad L. A.
qui.

Es meldt auch D. Bart. hierhen / vnd gibt zuuerstehen / daß zu einnehmung einer Insel oder andern platz / ein geringer anfang / vnd da ein Kriegsherr denselben durch die seinigen gleich bereñen lassen / daß doch solchs nit genug / Sondern ein sonder ort zu occupirn vnd einzunehmen von nöten / derselb mit souiel Personen / wie es der ort / die sachen erheißt / kommen / den also occupirn vnd einnehmen. †

+ L. conti-
nui. S. Itē
q̄ insulā ff.
de verbo
oblig.
VI.

Ferners ist hierbey zu mercken / Wann einem zugelassen vnd bewilligt / einen Platz oder Ort einzunehmen / er aber die gelegenheit verachten thete / ohn sondere vrsach denselben einzunehmen verzüge / daß darfür in Rechten gehalten / daß er vmb solche sein gerechtigkeit hernacher kommen. †

+ ff. de dā.
infert. L. Si
finita S. il-
lud quari-
tur.

Vnd im fall die hohe Oberkeit / einem mit namen ein gewisse Herrschafft einzunehmen / bewilligte / stehet solchs gleichwol in der hohen Oberkeit willen vnd macht / Da aber ein andere Oberkeit / welche dem gesatz selber vnderworffen / solchs bewilligte. Ist darauff zusehen / ob sie einmal ihr gewesen / dann in solchem fall sie noch die

VII.

177
Von Inseln/

+ L. id q ab omnibus §. 1. de legat. 1. L. liber homo ff. de verbo oblig. Freiheit / einem andern die gerechtigkeit / vnd occupation zuübergeben / Da sie aber derselben Oberkeit nie / sondern allwegen in der Feinde hand gewesen were/hat sie/ ein andern die possession einzugeben/ kein bewilligung. *

VIII. Besetzt nun das ein Kriegsherr mit seinem Heer/in ein gebiet oder Herrschafft kommen / ob darfür zuhalten / das er solche Herrschafft also besessen/ da sie sein. Vnd ist die antwort/ daß er entweder etliche sondere plätz innen / welche ohn die ganze Herrschafft/ für sich selber/ als da were ein Befestigung/ ein Schloß/ ein Bass/ vnd beschloßner ort/zwischen Bergen oder Wassern zuerhalten/ in diesem fall were solche nacher eigen/ Wo aber solche eingenommene plätz vnd ort / ohne die Hauptstadt vnd Schlöffer mit zuerhalten/ sondern dieselben allwegen wider von der Hauptstadt vnd Schloß zuerledigen weren/ In solchem fall/würde nit darfür gehalten/ daß ein solche Herrschafft vnd Gebiet occupirt vnd eingenommen. *

+ Arg. l. in laqueu, ff. de acq. rer. dom.

IX. Wie aber vnd mit was gesetzen / nach dem ein new Land eingenommen/ dieselben inswohner vnd leut nacher zuregieren/mit newen/ des Herrn der sie erst bekommen/ oder aber / ob sie bey ihren alten gesetzen vnd breuchen zulassen. Etliche sein der meinung gewesen/ daß sie nach dem gesatz / die der in seinem Land gehabt/ so sie eingenommen/zuregieren. Dann wie das/so sich durch das wasser anhanget/mit dem boden/dem es sich angehengt/ein ding vnd gleicher gerechtigkeit / also ein eingenommener newer ort / des Herrn Land/ der es eingenommen/mehret/demselben auch gleich gehalten/vnd also regirt wirt. Solchem aber ist zuwider/daß die Recht sagen/vnd darfür halten/ daß die alten gesatz/mit jemand's nachtheil oder schaden nit zuendern/es were dann wissend vnd gewiß/ ein Herr sie also be-

+ L. 1. §. fomen / das er darauß ein Land vnd Regierung machen wollen. + merito. §. Si quis a prin. ff. ne auid in loco pub. kommen / das er darauß ein Land vnd Regierung machen wollen. * Vnd derwegen Bart. bey dieser frag diesen vnderchied macht/vnd sagt:wann vnwissend/wie vermelt/in was fürnehmen ein ort bekommen/daß man bey den alten/desselben ort's/Rechten vnd Gesetzen/souiel sie erber vnd billich/zubleiben. Wolte aber der Herr/so sie bekommen/ihre alte Recht vnd sätzung endern/daß darauff zusehen/ob ihr voriger Herr das Land auß verschulden verloren/Dann in diesem fall alle die gerechtigkeit/so der vorig gehabt / auff den andern/so sie bekommen/erwachsen/ Vnd wie der erst inen newe gesatz geben/ire gesatz endern köndten/also hats auch der ander macht. Da aber das Land auß verschulden der Vnderthanen verloren / in diesem fall bekömpft der Herr / der sie nimbt / das Land / mit aller der Vnderthanen gerechtigkeit/der gestalt/ daß er die gesatz/wie es die Vnderthanen selbst zu thun gehabt/ zuendern.

1. Auff dreierley weiß wirdt ein Insel im wasser.

2. Zu was zeiten ein Insel zuerkennen.

3. Wes

3. Was am wasserbarw / vnd wann die Genachbarten denselben zuhindern.

Zunder folgt bey den worten / Die aber im wasser entstanden / der ander theil des Texts / Vnd ist bey solchem zu wissen / daß ein Insel im wasser auff dreierley weiß sich begibt / Die erst / so das wasser vmb eines eigen gut laufft / Zum andern / so das wasser die tieffe oder boden / darinnen es seinem natürlichen gang nach / gelauffen / zum theil trucken leßt / vnd vmb denselbigen theil anfahet zulauffen / Zum dritten / wann das wasser algemach / von im selbst / ein höhe angehenckt / oder auffgeworffen. ^{+ L. ergo § tribus ff. de acqui. rer. dom.}

Zum andern wirt gesetzt / die im wasser entstanden / gewachsen / vnd wirt nit vermeldt / die entsteht oder erwechset / Aus welchem dann zumercken / daß man nit auff die zeit / wann ein Insel werden wil / sihet / sondern wo sie bey denen / so darumben wohnen / schon für ein erwachsene Insel gehalten wirt. Daß auch die wort gesetzt / gewachsen / wirt bey denselben verstanden / so sie den vorigen Sommer also gestanden / Dann zuvor möchte gezweifelt werden / ob es ein Insel / oder ein truckner platz / so also außtruckne / lehr blieben. ^{+ Arg. ff. ne quid in flum. pub. L. 2. §. Si autem.}

Es wirt auch bey disen worten des Texts / Die Insel / die gewachsen / verstanden / ohn gefahr oder schickung Gottes / gleichwol gleicher verstand vñ gerechtigkeit / von der Insel / so gemacht / zuhalten. ^{+ L. penul. §. fin. ff. de acqui. rer. dom.} Daher dan ferners gefragt wirt / wann jemand einen wasserbarw mit holz oder steinen machte / das wasser zwenge / wañ ein solcher wasserbarw oder rost / sonderlich wañ der barw nit vber das halbig theil des wassers / gegen den genachbarten / vnd also biß an jr gestadt reichte / gehörig / gleichwol aber darfür möchte gehalten werden / Was in gemeinen wassern gebawen / dem barwenden zu gut / dem andern ohne schaden beschehe / solchs meñiglich zugelassen. ^{+ L. flum. in prin. ff. de dam. infer.} Ist doch / zu einem bessern vnderschied vnd bericht / hierbey zuerholen / daß / wie ein Insel / die im wasser erwachsen / zwischen denen theilt wirt / welche zunehst darbey am gestadt güter ligen haben / vñ solchs mit der maß / vnd gestalt / so weit sich jedes Gut gegen der Insel erstreckt. ^{+ L. inter eos in prin. ff. de acqui. rer. dom. L. adeo §. in sula eo. tit.} Also auch vnd zugleich / was in die wasser / so in gemeinem gebrauch / gebawen / deren ist / so güter zunehst darbey ligen. Wann dann wissend / daß ein Insel / item / was in gemeinen wassern gebawen / deren / so güter daran ligen haben / so weit sich jedes gut erstreckt / eigen / aber sonsten der gebrauch der Wasser meñiglich gemein. So ist in dieser gegenwertigen frage / wie vnd welcher gestalt zu gebawen / wol zubedencken / da der Wasserbarw gleich vor meinem Gut angefangen / also daß er sich nit vber das halbig theil des Fluß erstreckt / vnd derselb / oder am Insel sich nacher mehrte / vnd vber den halbigen theil des wassers / oder weiter gegen der genachbarten Güter

Güter erstreckte/des barwenden/vnd dessen/des die Insel oder barw
 anfangs gewesen. † Es kan auch der Nachbar solchs / von wegen
 † *L. insula in prin. ff. de acq. rer. dom.* seins eigenthumbs/nit hindern/es wer dan/ daß ihme sonsten nach-
 theil vnd schaden darauß entstände/ welchs dann in diesem fall sich
 begeben / wann die wasser also durch einen gemachten barw gezwun-
 gen/daß es wider seinen natürlichen lauff/ober das gestadt auff der
 genachbarten güter lieffe / Dann so es im gestadt/ vnd seinen ham-
 men / oder infassung seines Fluß bliebe / hetten sich die genachbar-
 ten nit zubeklagen/ Lieffe aber das wasser ober das gestadt/auff son-
 derer vnd eigner güter / so nit in gemein dem gebrauch durch den ge-
 machten barw sich schwembten/ In diesem fall seind diese beide zube-
 dencken / erstlich / wie hoch es dem barwenden nütz / herwiderumb/
 wie hoch es dem andern schade. Dann were dem barwenden so hoch
 daran gelegē/des Nachbarvorn schaden/aber fast gering/als da ihm
 kaum ein Weidenplexlin überschwembt / in solchem fall kan der
 barwend nit gehindert werden / Were aber der genachbarten scha-
 den so groß/als dann köndten sie den barw weren/ Da man auch im
 anfang des barws sich schadens besorgt/ist der/ so barwen wil/ caution
 vnd versicherung zuthun schuldig. †

† *Bar. in L. quo minus ff. de flu. Num. 18. 21*

1. Das mittel ist das/welches zwischen dem anfang vnd dem end/dem vndern vnd dem obern.
2. Was das Haupt/der Anfang/ der Fuß oder End/eins jeden dings sey/vnd wie solchs verstanden werd.
3. Wo das Haupt oder Fuß der Kirchen / eins Hoffs / vnd dergleichen verstanden werd.
4. Welchs das Haupt oder Fuß eins Bergs.
5. Das Haupt vnd Fuß / wirdt etwan nach dem eingang oder dem außgang/Item/nach dem auffgang oder nidergang der Sonnen genent.
6. Was für ein weite jedes / das Haupt/die Mitte/das End in sich begreiff.

1. **I** Erners folgen im Text diese wort / Welches offft be-
 schicht / dieweil sie mitten im wasser. Was aber heiß
 sein der Mitte sein / vnd was die Mitte eins dings sey / kan dieselbe
 besser nit verstanden werden / dann daß die ganze weite des was-
 sers in drey gleiche theil getheilt werde / Wann dann die Insel zwis-
 schen den beiden theilen / ist sie gemein / wie der Text sagt. Was
 aber heiß in der Mitte sein / vnd wie es verstanden werde / Wirdt
 diß für das mittel verstanden / was zwischen zweien dingen / als
 zwischen dem Anfang vnd dem Ende / Es kan auch das Mittel nit
 verstanden werden / wo man das vnder vnd das ober / den an-
 fang

fang vnd das end nit hat / dann allweg das mittel zwischen zweyen dingen verstanden wirdt. ^{+ Autho ad hac de indi.}

So dann offtermaln in statutis vnd eignen Rechten / dieser Werdter meldung beschicht / als vom Haupt / oder anfang dieser Gassen oder Marckts / Vom Fuß oder End sollen 10. N. bezalt werden / Wie auch oft souiel Morgen oder Jauchert / im Haupt oder Fuß des Bodens / verkaufft werden. So ist zumercken / was solchs heiß / wie weit eins jeden dings Haupt oder Fuß weren / Sonsten aber / aufferhalb des anfangs vnd ends / seind zwischen den mitlen die beide seitten. Damit dann solchs besser zuuersehen / hat das Haupt / so man vom Menschen redet / dreierley eigenschafft / die erst ist / daß vom Haupt alle adern ihren vrsprung gewinnen. Daher dann die ander eigenschafft folgt / daß das Haupt für den fürnehmsten theil des Leibs gehalten wirdt. ^{+ L. cum in diuersis ff. de Relig.} Die dritte eigenschafft des Hauptes im Menschen ist / daß es auff recht gegen dem Himmel gericht / vnd eben solchs wirdt etwan der anfang im Menschen genant. Gleicher gestalt hat der Fuß im Menschen auch dreierley eigenschafften / Die erste / daß an solchem ort sich der Leib endet / Zum andern / daß dieser theil für den vnehrlichern gehalten wirdt / Zum dritten / daß er sich vnderwertz gegen dem boden erstreckt / den ganzen Leib tregt. Auß solchen eigenschafften nuhn / pflegt man in allen dingen / das ein das Haupt / oder anfang / das ander die Fuß / das ist das end zunehmen / Dann an ein wasser / nennet man den theil das Haupt / oder den anfang / da das wasser seinen vrsprung nimpt / als da es seinen vrsprung von ein Bruñen / ist der Bruñ das Haupt / ^{+ L. i. §. caput ff. de ar qui quos & est.} Gleicher gestalt wirdt der Fuß / oder end des wassers genant / da das wasser auffhört / in das Meer oder ein ander Wasser kömpt.

Es tregt sich aber auch zu / daß an etlichen dingen weder ein anfang noch ein end zusehen / als da ist ein boden ein Hauß / ein Hoff / einer Kirchen / vnd dergleichen / Vnd wirdt als dann der Kirchen Haupt / nach der oben vermelden eigenschafft verstanden / da der Altar / als der ehrlichst ort / das haupt ein Hoff / da die Leut am meiste pflegen zusitzē / das haupt der Schuel / da der Stuel / darauß man litz / Der theil aber / so da gegen nüber / wirdt der fuß genant. ^{+ Arg. ff. de off. pro con. L. Si in aliquam.}

Die dritt eigenschafft / darvon oben geseht / vñ man den Fuß nennet / kömpt daher / daß es sich gegen dem boden erstreckt / das ganz corpus tregt / als dann beschicht / wann ein ort höher oder bergig / dann man den obern theil das Haupt / den so abwertz gehet / den Fuß nennet / Ist also der ober höher theil das Haupt / oder der anfang / der vnder theil der Fuß / oder das ende. ^{+ Arg. L. i. in fin. ff. de aqua plu. ar.}

Wann man aber weder den höhern noch nidern theil spüren kan / so ist das Haupt / vñ wirt darfür gehalten / der ort da man den anfang

Vom anhencken der Wasser /

anfang oder eingang macht / Vnd im fall an allen orten der eingang / so wirdt das Haupt genant / so gegen auffgang / der Fuß so gegen nidergang der Sonnen.

V1. Wann dann gehört / was für das Haupt / oder anfang / den Fuß oder das ende gehalten vnd verstanden werde / So ist ferners zubedencken / was für ein weite das Haupt / desgleichen der Fuß in sich halte vnd begreiffe / Wann nur zwischen dem Haupt vnd dem Fuß / in der mitte / auff beide theil / ein Schnur zugleich gezogen wirdt der eine theil das Haupt / der ander der Fuß genant / † Als da also geredt / es mag einer vom Haupt / bis zum halbigen theil ditz Guts gehen / Dieweil aber die wort nicht allweg solchen verstand haben / noch von dem ganzen Haupt oder Fuß vnzerteilt verstanden werden köndten / so macht D. Bart. diesen vnterschied / vnd sagt: daß entweders das Haupt / das Mittel / vnd der Fuß von einander vnterschieden / daß man weiß / welchs eins von dem andern / als dann wirdt das ein das Haupt / das ander der Fuß / daß so zwischen die beide die Mitte genant. Etwan aber seind diese drey nicht von einander vnterschieden / als dann ist der ganze theil in drey gleiche theil zuteilen / vnd wirdt der ander in der teilung das Mittel genant / der dritte das ende. † Zuzeiten aber begibt es sich / daß der Platz / dauon der streit gleichwol vielerley vnterschiedliche stück hat / wirdt aber doch für den ganzen theil gemeint vnd angezogen / als da stünde / Wer auff dieses felds Haupt / mitten oder vnden ergriffen / Als dann wirdt solcher ort / ob er gleich mehr vnterschiedlicher stück / für das ganz verstanden vnd begriffen.

† gl. insti. de rer. diuis. §. in sula.

† L. Si aedes ff. de Ser. vrbae praedi. ibi. medi^o mōs. L. tria praedia de Ser. rusti. praedi. ibi. per mediū finium.

1. Ein Insel gehört dem eigenthumb / vnd nicht der besitzung nach / dem / so güter darben ligen hat / zu.
2. Wie ein Insel in gemein zerteilt werd.
3. Wann ein Insel klein / ist sie wie die gestadt in gemeinem gebrauch / So sie aber weit / seind all derselben gestadt gemein.

I. In den nachfolgenden worten des Texts / Sie wirdt ge-

† L. 3. in prin. ff. de acqui. poss. in glo. sup. versiquam libet. Et arg. ff. de acqui. poss. L. cū heres.

meint / deren etc. Ist solchs zuuerstehen / souiel das eigenthumb / vnd nicht besitzung betrifft / Dann dieweil die Insel / von dem darben ligendem Gut abgesondert vnd vnterschieden / wirdt sie nicht / von wegen des darben ligenden Guts / besessen / sondern muß selber / der possession halben / besessen vnd eingenommen werden. †

II. Es ist auch / das der Text sagt : die Insel / Wirdt / gemein / also zuuerstehen / so sie zugleich mitten im wasser / einem so nahe als dem andern gelegen / Wann aber die Insel dem einen an einem stück näher / so

her/ so ist der näher theil oder stück/ des Nachbarn allein/ der näher darben/ Hat also ein jeder zu seinem theil/ soviel sie ihm näher. †

† L. ergo §
tribus ff. de
acqui. rer.
dom.
III.

Zum dritten/ daß der Text sagt: Ein Insel werde drey/ so güter darben ligen/ gemein/ Ist solchs/ soviel das eigenthumb be- trifft/ zu verstehen/ vnd nit die niessung/ Dann der gebrauch oder niessung der Inseln/ wie der gestadt in gemeinem gebrauch. † Son- derlich so ein Insel klein/ daß sie wol zum gantzen theil möchte ein Gestadt genant werden. † Dann in solchem fall/ dieweil sie dem wasser weicht/ darzu gehört vnd gebraucht wirt/ ist sie in gemeinem gebrauch/ wie das Gestadt. Herwiderumb aber/ wann ein Insel so groß/ daß darauff ganze barthe güter/ als dann seind allein die ge- stadt der Inseln in gemein ein gebrauch. †

† L. penul.
§. 1. ff. de
acqui. rer.
dom.
† L. penul.
ff. de flum.

1. Ein Insel wirt etwan in drey genachbarten theilt.

† L. 1. §. Si
insula ff. de
flum.

In Text folgen diese wort/ Welche an beiden seiten des wassers. Wiewol aber das wort vterq; gemeinlich vnder zweien ein auftheilung macht/ † möchte es sich doch zutragen/ daß das wasser/ seinem fluß nach/ gegen dreien seiten stiche/ Wie dann auch in solchem fall die Insel vnder allen dreien Genachbarten zu theilen were.

I.

1. Wann vnd wie der Genachbarten güter/ an das gestadt des wassers stossen.

† L. amille
C. de furt.
L. cōtinuis
§. item qui
insulam de
verbo sig.

Aß dann der Text sagt: Welche beim gestadt Güter besitzen. Wirdt solchs verstanden/ daß die güter an das gestadt stossen/ Ob aber gleich ein weg zwischen solchen gütern vnd dem wasser/ hindert der gemein weg nichts/ sondern wirt noch dar- für gehalten/ als stiesse das Gut gleich an das gestadt/ vnd lege zu- nächst daran.

I.

1. So weit das Gut am gestadt gegen der Insel sicht/ oder sich erstreckt/ so weit gehört die entstanden Insel im wasser darzu.

As aber im Text folget/ Ein Insel/ so weit sich eines jeden Gut am gestadt erstreckt/ gemein oder ei- gen derselben werde. Diß hat in Rechten diesen verstand/ Wann etliche güter am wasser/ dagegen hinüber ein Insel/ im was- ser entstanden/ daß dieselb denen/ so güter am gestadt/ darumb nit gemein/ Sondern hat ein jeder soviel an der Insel/ so weit sich sein Gut gegen der Insel erstreckt vnd sicht/ Derhalben so mein Gut am gestadt/ so lang abwärts gegen dem gestadt/ daß die Insel so lang nit/ sondern allein den ersten theil meins guts erreicht/ Vnd ich den vndern theil solchs meins guts gleich verkauffte/ hab ich

I.

D

nichts

XIV Von Inseln/

+ L. inter eos ff. de acqui. rer. dom. nichts von der Insel damit hingeben / wie dann zu solchen vnder theil/dahin sich die Insel mit erstreckt oder sicht/nichts gehört. †

1. Die güter werden beim gestadt gemessen / ob sie schon sonst oben oder vndten/grösser oder kleiner. Item/ein gewachsene Insel/welche nacher weiters wechset vnd zunimbt / ob sie ganz dessen / der sie anfangs bekommen/oder andern genachbarten gütern / gegen welchen sich die besserung erstreckt/vnd sicht daran was zustande.

2. **A**ß den obgesetzten worten des Texts / entstehet auch diese frage/ Es ist ein Insel gegen meinem Gut ober im wasser entstanden/die sicht so weit vnd lang/ als sich mein Gut erstreckt/ also daß sie gar zu meinem Gut/ wie vermelt/gehört/vnd kommen / Nacher aber hat solche Insel ferners also zugenommen / daß sie sich gegen der Nachbarn güter weiters erstreckt/ Ob in diesem fall/in dem sich die Insel gemehret/den Nachbarn was daran zustände? Vnd ist die antwort/ daß die besserung vnd mehrung der Insel/ zu meiner Insel gehör / vnd nit den genachbarten nacher zu gutem komme / vnd beschehen sey/ Einen andern verstand aber hette es/ wann die Insel im anfang so groß gewachsen / daß sie der Nachbarn güter erlangt / Dann in solchem fall / so lang vnd solche Insel gegen eins andern güter sehe / soviel hette ein jeder theil daran.

1. Wie zumessen/auff welcher seiten die Insel den gütern näher gelegen.

2. **I**n Text folgen die wort / Ob aber die Insel näher auff der einen seiten / daß sie derselben allein. Wie aber zu wissen/welcher seiten sie näher/ sagt die Glo: daß solchs also zuerkündigen / so man eine Schnur nem / in die mitte ein gemerck/ zwischen beiderseits Güter stelle. †

+ glo. in L. adeo §. insula ff. de acqui. rer. dom.

1. Daß viererley seiten.

2. **S** ist bey den worten des Texts / auff der einen seiten / wie Bartolus weitleufftiger außfürt / dahin gezogen/zumercken/daß viererley Latera, oder seiten / eine auffwärts / die ander vnder sich / Darnach ist die eine für sich / die ander hinder sich / Zum dritten / heißt die eine auff der rechten / die ander auff der linken/ Von solchen allen / was sie für ein vnderscheid / vnd wie sie sonderlich in contractibus verstanden werden / mag D. Bartolus von den Gelehrten besehen werden.

1. Ein Bach von dem freien fluß / ist ein theil desselben / ist auch/ wie der fluß / darauß er kömpt / in gemeinem gebrauch.

Da

Adann der Text vermag / So ein Bach oder theil
desß Fluß / an ein andern theil lieff / Sagt Barto-
lus/bey solchem zumercken sein/dasß ein Bach vom fluß/das ist/ ein
theil desselben / zugleich auch wie der rechte Fluß / in gemeinem ge-
brauch sey. Doch ist es nit ohn/ dasß solche Bäch / nach dem sie et-
wan zu eignem nutz / mit sonderer arbeit gemacht / für eigen / vnd
wie andere güter / vnd nit für gemein gehalten werden. †

† tot. vt.
ff. de riu.

1. Ein Insel wirt auff dreierley weiß.

Erlichen / da der Text setzt / Dasß das Gut / gleich wie
ein Insel / von beyden Flüssen ombfangen / des-
sen so es zuuor gewesen. Bey diesem ist / der Glosß nach / zu-
mercken/dasß auff dreierley weiß ein Insel im wasser werd/als erst-
lichen/ so das wasser / wie der Text vermeldet / ein eigen ligend Gut
umbblaufft / Zum andern/wann das wasser seinen boden/ thal/ oder
ort / darinne es zuuor gelauffen/ trucken ligen lest/denselben nacher
anfahet umblauffen / Zum dritten/ wann algemach das wasser was
anhangt/ einen Sand auffwirfft/sich mehret / Im ersten fall bleibt
das Gut / wie der Text anzeigt / dessen / so es zuuor gewesen/
Aber durch die andern zween wege / wirt ein Insel des-
sen/ oder deren/ so zunechst / wie oft vermelt/
Güter darben ligen haben. †

† L. ergo 6
tribus ff. de
acq. rer. do.



Ende des Andern Theils /
von Inseln etc.

D 2

Folgt

Folget der Dritte Theil / de

Alueo / das ist / von dem Thal / Grund oder

Gruben / darin der Fluß / zwischen beiden bekant
ten Gestadten seinen lauff / zc.

Sich ist oberig der Dritte theil / de Alueo, das ist / von dem Ort / Thal oder Gruben / darin das wasser laufft. Vnd helt D. Bartolus diese ordnung / wie bey den vorigen zweien theilen / als daß er erstlich die wort des Texts sezt / welche verdeutschet also lauten.

Wann der fluß seinen natürlichē Allueum / lauff oder gang verlezet / einen andern bekömpft / ist der verlassen erst ort deren / welche bey dem gestadt güter haben / nemlich als weit jedes gut beim gestad gehet zc. Die new grub aber oder thal / darin dz wasser laufft / überkömpft die gerechtigkeit / die das wasser hat / das ist / sie wirt gemein. Da aber ober ein zeit der fluß widerumb in seinen alten gang kem / ist der new ort / grubē oder thal / widerumb deren / so am gestadt darbey Güter besizē. Begeb sich aber / daß der new fluß oder gang des wassers / einem sein gut ganz einneme / ob gleich der fluß in seinen alten gang widerumb keme / hette doch der / welches das Gut gewesen / der strenge / der Rechten nach / dasselbig nit wider / dieweil je das Gut ein mal speciem / das ist / sein natur vñ form verlorn. So kan der vorig Herr / dieweil er sonst kein eigen gut / deren auch / vñ auß solcher vrsachen / kein förderung oder gerechtigkeit mehr zu seinem gut haben. Welchen verstand es gleichwol der strenge nach habē möchte / aber doch der milte vñ billigkeit nach nit wol zubeharren / noch zuerhalten / dan es je ein andere meinung / wann ein gut gar überschwēbt / dan solch überschwēmen-speciē / dz ist / daß gut oder eigenthūb nit endert / Derwegē wann das wasser wider ablaufft / bleibt das gut widerumb dessen / so es zuvor gewesen. Wann

1. Wann das wasser sich algemach verleurt/wirt es auch für ein anhang/ & iure alluionis gehalten/ So es aber aller dings den alten gang endert / ist es weder alluion, noch ein Insel / sondern ein dritte form.
2. Wes der Bauch oder Bett des wassers/ Item/ wann der Fluß einen neuen gang bekömpft / ob der verlassen ort vnd güter wider deren/ so sie zuuor gehabt.

So dann die wort des Texts gesetzt/wollen wir skunder dieselbigen / wie in den vorigen zweien theilen nach einander erwegen. Vnd erslichen/da der Text vermelt/ Wann das wasser seinen natürlichen gang aller dings verlaß. Sagt D. Bartolus/ solche wort ganz darumb gesetzt sein / Dann so der Fluß allein an einem theil oder stück seinen gang verließ / daß dem/ der ein Gut daran / derselbig theil gleich / als durch ein anhang / iure alluionis, wie im ersten theil angezeigt/zustände. Dann wie D. Bartolus darfür helt (wiewol die Glos/ halt es im proprie, bestche) Ist nit das allein ein anhang / vnd besserung vnser Guts / Wann das wasser algemach ein erdrich vnserm boden anhengt / sondern auch so das wasser algemach sich verleurt. * Wann aber der Fluß + L. Marius ff. de acq. qui. rer. do. auß seinem ganzen alten gang kömpft/ durch einen neuen Alueum, o der Thal laufft/ als dann ist solchs weder ein anhang/ wie im ersten theil / noch auch dem andern theil / noch ein Insel / sondern ist ein dritte form vnd weiß / dardurch was bekommen wirt.

Von der frag aber / wes eigenschafft der ort / darin der fluß/ vnd wem derselbig zustande / schreibt D. Baldus + also / Solcher ort / so auch der Bauch oder Bett des fluß genant / so lang er den fluß in sich helt/ ist er wie das wasser publici iuris, das ist in gemeinem gebrauch. Wann aber der fluß den ort / darin er gelauffen / ganz verläßt/hört er auff gemein zusein/ Vnd so er eins mals zusehend seinen alten ort verläßt/wirt der verlassen ort deren/welche güter darben ligen haben. Gesezt aber / daß der gewalt des wassers / einem sein acker oder wisen ganz hinweg genommen / vnd nit der genachbarten güter angehengt/sondern der fluß selber solch ort eingenommen/ dann er darin sein lauff vnd infang/ nacher aber vnd ober ein zeit der fluß seinen ort widerumb geendert/ ob einem sein acker oder wisen wider werde / oder ob die genachbarten dieselben bekommen/ Vnd wil Baldus sagen / Dieweil der Fluß mein vorig Gut innen gehabt / oder noch niemands daran etwas gebürt / oder ein gerechtigkeit bekommen/der Fluß aber solch ort wider verlassen/ das billicher / daß das Gut widerumb zu seinem Herrn kom / dann daß ein anderer mit jemand schaden ein gewin haben solle.

Von dem Grund oder Thal etc.

1. Welches für den Alueum, das ist/ den ort/ oder Thal/ darinn das wasser laufft/ zuhalten.

I. **U**en dem wort / Natürlichen gang / oder Alueum /
+ ff. de flu. L. 1. §. ripa ibi glos. + L. 1. §. is autē ff. ne quid in flu. pub. **des wassers** / verstehet man breuchigen. † Es wirt aber solcher natürlicher Gang besser im Sommer dann im Winter erkant. † Vnd ist herwiderumb / vnd heist das nit der natürlich gang oder lauff des wassers / wann es oberlaufft / Sonsten wirt etwan auch der alte natürliche fluß oder gang des wassers / zum vnderschied des neuen genommen.

1. Der ort / darinn das wasser laufft / ist eigentlich der Bauch des wassers.

I. **U**im dritten / sagt Bartolus / daß Alueus, das theil / darinn das wasser laufft / eigentlich der Bauch des wassers / secundum Hugonem, sey. Vnd sagt Bal. † Wie der Magen den Wein faßt / also helt der Bauch / des wassers / das wasser / Sonsten aber gemeinlich zureden / heist man den ort / darinn das wasser laufft / das Bäch des wassers / dann darinn ruhet vnd stehet das wasser.

1. Wann darfür zuhalten / daß das wasser seinen Alueum, oder tieffe / darinn es seinen natürlichen gang gehabt / verlassen.

I. **U**ß daß im Text gesagt: So das wasser seinen natürlichen gang verläst. Ist bey dem wort Verläst zuverstehen / so das wasser beständig auffhört zulauffen / daß als dann erst die Genachbarten theil von solchem verlassnen Alueo bekommen. Man kan aber zu keiner zeit baß / dann im Winter abnehmen / ob das wasser seinen alten lauff verlassen / Dann ist der Bauch oder Thal des wassers / darinnen es laufft / den Winter nit voll (So wirt es viel mehr im Sommer mangeln.) Daß man aber zu Winterszeiten / ob der Fluß seinen natürlichen alten gang verlassen / abnehmen vnd besser verstehen köndte / solchs ist darauß abzunehmen / dieweil es die erfahrung bringt / daß viel Wasser vñ Fluß den Sommer trucken ligen / aber den Winter widerumb iren gang vnd lauff bekommen. † Es wirt auch / in diesem fall / darfür gehalten vnd verstanden / daß das wasser / seinen alten gang / darinn es gelauffen / verlassen / wann gleich ein wenig wassers noch vorhanden / vnd den alten gang lieff / doch daß es so wenig wassers / daß es den Namen des fließenden wassers verloren. Welches dann auß der genachbarten halten vnd meinung zunehmen vnd zuurtheilen / † Dann ist das oberig wasser kein fluß / so hat es auch keinen Alueum, Gruben oder Thal / darinn es zulauffen. Weiters verstehet auch D. Bar. vnd sagt: daß das wasser sein alten Alueum, oder gang verloren / wann gar kein hoffnung /

+ L. 1. §. 1. de flu.

+ d. L. 1. §. 1. de flum.

hoffnung/es wider in seinen alten gang vnd lauff komme/Dann so das wasser/villeicht daß es auff ein Mühle gewent/ auß seinē gang kommen/wirt doch der ort/darinn es gelauffen/nit wie der Text vermelt/der genachbarten/Dann es in dessen gewalt vnd willen/so es auff die Mühle zogen/ daß widerumb in sein alten gang vnd lauff zuweisen. Ist also gnug/ daß das wasser wider in seinen alten gang kommen köndte / ob es schon ein zeitlang nit laufft. + Wie dann des ^{+ Arg. L.} ^{1. quotidiana} ^{na ff. de a-} ^{qua quoti-} ^{est.} sen Bartolus ein exempel/mit einem fluß/genant Turbido, gibt/welcher Fluß sieben jahr fleußt / sieben jahr widerumb sich verleurt. Dieweil aber vber Menschen gedencen/es diesen gebrauch vnd gewonheit mit solchem fluß gehabt/mag nit gesagt werde/ daß in solchen sieben jaren/da sich der fluß verleurt/die genachbarten ^{Alueum,} das ist / den ort / darinn er die vorige sieben jahr gelauffen / bekommen. + ^{+ Arg. L.} ^{Naturalem} ^{S. Pannonie} ^{ff. de acqui-} ^{rer. dom.}

1. Weiher/ See/ Bech/vnd andere dergleichen Wasser/haben gleiche gerechtigkeit / wie gemeine Fluß / so sie nit in sonderem gemeinem gebrauch der Menschen.

Bey dem wort Fluß/werden auch verstanden andere Weiher/ See/Bech/Gruben/ vnd dergleichen wasser/so ferr sie in gemeinem gebrauch / vnd nit sonderer Person eigen sind.

1. Wann man pflegt zusagen/ vnd darfür helt/daß das wasser einen neuen fluß oder gang bekommen / den alten verlassen.

In Text stehet ferner / Wann der Fluß einen andern gang bekommen. Welche wort dann mit sich bringen/ vnd dahin zuuerstehen / so der fluß schon vollkömlich einen andern lauff/den alten verlassen/ einen neuen bekommen. Dann teglichen es beschicht / wirt auch also gehalten / daß der alte gang oder lauff des wassers nit verlassen/biß das wasser einen andern gang bekommen / Ob es sich aber zutrüg/ daß das wasser sich verlüre/ vnd an keinem andern ort flüsse / were es gleich souiel / als lieff es an einem neuen ort/vnd were der verlassen ort der genachbarten / Darumb wann gerichtlichen souiel bewiesen / daß der fluß seinen alten gang verlassen / ob schon nit zubeweisen / daß er an einem andern ort lauff/ ist es gnug / Wann aber allein dargethan / der fluß an einem andern ort lauff / ist von nöten / als dann beide zubeweisen / als daß er an einem andern ort lauff/vnd daß er den vorigen verlassen / Dann wol sein kan/ das der fluß an zweien orten lauff/ also auch an beiden orten den Namen des fluß behalt.

1. Warumb gesetzt / ^{nouus Alueus}, die newe Grube / oder Thal.

Von dem Grund oder Thal etc.

1. **W** Ein wort NOUUS ALUEUS, die new Gruben oder Thal des wassers/ist zuuerstehen/das solch wort New/zum vnderchied des alten also genant / Ob dann gleich lange jar das wasser im newen gang laufft / behelts doch den namen / vnd wirt jmerzu NOUUS ALUEUS genant.

1. Der boden weicht dem flusz / vnd gehört darzu / da doch sonst das widerspiel gehalten wirt / Dann was auff eines grundt vnd boden baswen / das weicht demselben.

1. **E**rners sagt der Text: Dasz solche neue Grub oder Thal die gerechtigkeit / die das wasser hat / bekomme. Bey welchem dann disz ganz wunderbarlich vnd als ein SPECIAL zumercken / dasz der boden dem wasser weichen muß / Da doch sonst / was auff einen grund oder boden baswen / dasselbig alles dem boden weicht / dem boden statt geben muß / auch dessen so der boden eigenthumblichen wirt.

1. Aller Völcker Rechten vnd brauch nach / wirt der ort / dar in der flusz / so in gemeinem gebrauch / auch gemein.

1. **B**ey den worten wirt gemein / DE IURE GENTIUM, Ist zuuerstehen / dieweil es bey allen Völckern breuchig / dasz solche ort / da gemeine flusz ihren lauff nemmen / wie der flusz gemein werden / Sonst aber vnd außserhalb des gemeinen gebrauchs / gehören solche ort vnd standen / jeder ordenlichen Oberkeit / darinnen sie ligen / zu.

1. Wann ein Gut seine natürliche form / dauon es den Namen endert / wirt es / als were es nit mehr / gehalten.

1. **B**isher ist bey diesem dritten theil angezeigt / wann der alt ort / darin das wasser seinen lauff gehabt / verlassen / Itzunder folgt das ander stück / solchs dritten theils / bey diesen worten ansehend / Da aber vber ein zeit der flusz / Bey welchen worten angezeigt wirt / wann widerumb der newe flusz verlassen werde. Es sagt aber der Text / vnd gibt zuuerstehen / wann der flusz widerumb in seinen alten gang keme / dasz der new verlassen ort widerumb der genachbarten / So aber der / welches ort vnd Gut / da der new flusz gelauffen / der vrsachen / dasz das Gut sein form vnd Namen verloren / kein gut mehr derendē. So nimbt D. Bar. darauff dise schlusrede / Wann die form eines dings geendet / dasz es / als were es nit

† L. non
sunt liberi
ff. de statu.
homi. L.
lu. §. Si
quis ad ex-
bib.

mehr darfür zuhalten. † Gleichwol solchs in diesen sellen zuuerstehen / wann ein ding sein natürliche eigenschafft vnd form verleurt / vnd nit von anderm / als da es itzunder weiß / dann schwarz / itzunder groß / dann klein / Dann durch solche enderung es seinen namen / substanz / vnd rechte natürliche form nit verläre.

1. Wie

1. Wie vnd welcher gestalt / so der fluß in seinem alten gang wider kömpt / den newen verläßt / der new ort oder Gut wider dessen / so es zuuor gewesen / werde.

Es folgt weiters / vnd sagt der Text: Biewol gesetzt / so der new fluß einem sein Gut ganz vberschwembt vnd genommen. Nachher aber widerumb in seinem alten gang keme / daß doch der verlassenen new ort oder Gut / dessen nit widerumb / so es zuuor gewesen / sondern der Genachbarten / so güter darben / daß doch solchs / so man den miltern billichern verstand ansehen wil / nit wol zuerhalten / Ist dertwegen bey diesen opinionibus vnd angezeigten vnderschieden / was den strengen Rechten / vnd herwiderumb der billigkeit nach statt / der Gloß nach / vnd wie D. Bartolus ferners distinguirt / diesen vnderschied zumachen / Entweders ist das wasser eins mals mit einem gewalt verlauffen / Vnd diß orts wirt das Gut / daß es vberschwembt / wider dessen / so es zuuor gewesen. Die vrsach ist / daß es mehr für ein außlauff / vnd vberschwemmen vom wasser gehalten wirt / dann das der fluß seinen stetten gang habe bekommen. So aber das wasser / wie gemelt / nit mit ein gewalt verlauffen / als dann hat das verlassene Gut / vom wasser seinen Namen / gestalt vnd forin / nit geendert oder verloren / vnd bleibt in diesem fall dessen / so es zuuor gewesen. Die vrsach ist / daß solch Gut sein natur vnd gebrauch behalten / nihe auffgehört / ein Acker oder Wisen / was es dann gewesen / zusein / Oder aber die form / art / vnd gebrauch des Guts / ist nit mehr zu finden / In diesem fall / der strenge vnd scherpffe nach / ist es nit mehr dessen / so es zuuor gewesen / anderst wirt es / wie oben vermelt / der billigkeit / vnd so man den miltern weg ansehen wil / gehalten / Doch hette es / da der fluß durch sein newen lauff / zehen jahr vnder den anwesenden / zwenzig vnder den abwesenden / einen Gang oder Thal bekommen / einen andern verstand.

1. Daß ein / durch das wasser bedeckt / Gut / zum theil oder ganz / auch was sich angehengt / dem vorigen Herren / so das wasser widerumb seinen alten gang bekömpft / zustünde.

Was auch von dem ganzen Acker / oder Gut / es widerumb / so das wasser seinen alten gang bekömpft / dessen / so es zuuor gewesen / werde / vermelt. Solchs ist auch von ein stück oder theil des Guts zuuerstehen / dann des theils halben eben die vrsach / die im ganzē / item / wie der vorige Herr sein Gut / zum theil oder ganz / widerumb bekömpft / also auch bekömpft er die Gruben / darin das wasser gelauffen / sampt dem / so der fluß dem gut selber angehengt.

1. Wann

Von dem Grund oder Thal etc.

1. Wann ein Gut allein überschwemmt oder bedeckt / endert es darumb seinen namen oder figur nit.
2. Wann das wasser ein Gut bedeckt oder überschwemmt / wirt der besetz / aber nit das eigenthumb verloren.
3. Güter so an wassern ligen / werden schwerlichen prescribirt.

I. **B**ey den worten des Texts / Ein andere meinung hat **Es** / wann eines Gut allein überschwemmt. Da fahet an der dritte theil / vnd redet von diesem fall / da eines Gut durch den fluß allein überschwemmt. Es ist aber bey den worten / die da vermelden / daß das überschwemmen / speciem des Guts nit endere / insonderheit zumercken / daß das wort speciem, für die Figur / oder gestalt eines jeden dings / verstanden werde / Vnd daß es den verstand / oder souiel gesagt: Wann ein Gut allein überschwemmt / hat es doch seinen namen vnd vorige gestalt nit verlorn / sondern ist allein auff ein zeit bedeckt. †

† L. ergo
§. alluio
ff. de acqui.
rer. do.
L. 1. §. Si
fossa de flu.

II. Daher dann folgt / daß durch das flessen oder überschwemmen des wassers / die possession eins guts / ein zeitlang nit zugebrauchen. †
Das doch das eigenthumb dardurch nit verlorn / sondern darfür zuhalten / so das wasser ablauff / daß das Gut wider dessen / so es zuuor gewesen.

† L. 3. §.
L. abeo ff.
de acqui.
pos.

III. Vnd dieweil / wie vermelt / wann ein Gut durch das wasser überschwemmt vnd bedeckt / man dasselbig in solcher zeit nit zubesitzen / sondern die possession in solchem fall verloren wirt. So erregen die Gelerte hierbey diese frag / vnd halten darfür / wann jemand ein Gut / zunechst am wasser besessen / daß in demselben / von wegen der interruption vnd ver hinderung / schwerlich zu der verjörung zukommen / oder dieselbig zuerlangen. †

† Alex. in
Con. 178. in
VI. volū.



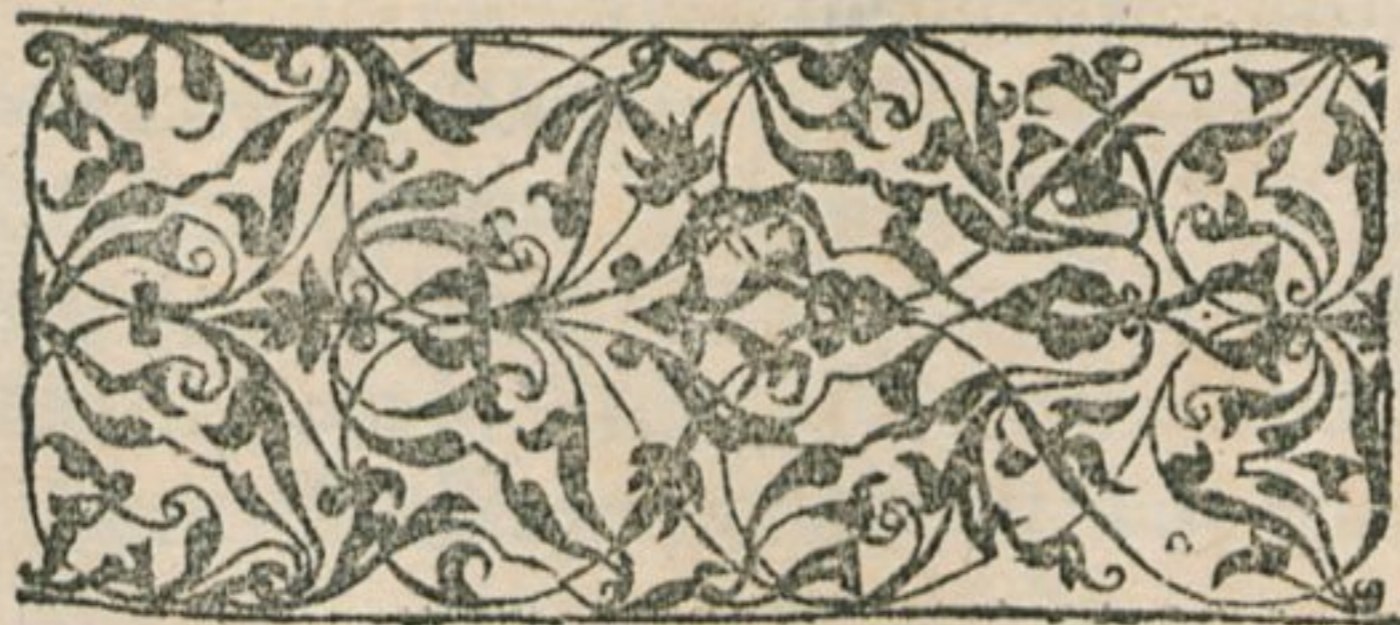
Endedes Dritten theils / vom Thal oder
Grund / darin der Fluß seinen
lauff / etc.

Von

Von dem Rhein / auch andern
 Schiffreichen / vnd nit Schiffreichen / gemeinen vnd
 eignen fließenden / vnd stillstehenden wassern / in was vnderchied
 dieselben / Wie solche Wasser gerechtigkeiten zubekommen / vnd her-
 widerumb verloren werden / Welche Personen solche gerechtigkeit-
 ten zugeben / vnd wem / Wie auch alle wasser zufüren / zuleiten / vnd
 zugebrauchen / Wer ob den Wassern zuhalten / die zur eumen schül-
 dig. Vnd dann ferners / von auftheilung der Wasser / von den Ge-
 städten / von Mühlen / vnd andern Wassergebäwen. Item / von
 Fischen / Seen / vnd Weihern. Zuletzt / was für *actiones* dervon
 gen geben / vnd in solchem allem / die Kay. Recht
 vnd der gebrauch vermögen.



Durch den Hochgelerten Noe Meurer / der Rechten
 Doctorn / der zeit der Churf. Pfaltz Rath vnd Diener / disß
 70. jahrs der wenigern zal / in ein Ordnung / vnd
 methodum Deutscher sprach gebracht / dem
 gemeinen Nutz zu gutem in
 Druck geben / ic.



Getruckt zu Franckfurt am Meyn /
 M. D. LXX.

Damit



Damit ich nur in meinem fürnem-
 men / den andern Tractatum zubeschreiben/
 fortfare / Hat in dedicatoria Epistola, der gün-
 stige Leser verstanden / daß nit alle Materi
 in dem ersten Tractatu zufinden / Sondern
 fürnemlich vom anhencken / oder anlegen/
 von Inseln / vom Bech oder Thal der was-
 ser / derenden gehandelt / Wie dann Bar-
 tolus an andern orten / sonderlich in L. Quo
 minus, auch Jason an solchem ort / viel andere nützliche Fragen / vnd
 Leren / Schiff / vnd nit Schiffreiche / fließende / stillstehende / eigne
 vnd gemeine Wasser belangen / geben vnd anzeigen. Damit aber
 diese Materi deßer volkommner bensamen / vnd zu besserem verstand
 derselben nichts mangeln möchte / hab ich dieselbig in zwelff fürneme
 Fragen auftheilen wollen. Die erste / von der beschreibung / Na-
 men vnd vnderschied aller fließenden Wasser. Die ander / wie vnd
 durch was wege / allerley wasser / gerechtigkeiten zubekommen / er-
 halten / vnd herwiderumb verloren werden. Zum dritten / von Per-
 sonen / welche wasser freheiten / vnd gerechtigkeiten zugeben / Item /
 welchen Personen dieselben mögen geben werden / vnd welche dar-
 ein zubewilligen habē. Fürß vierdte / von der Seruitut oder gerech-
 tigkeit / da man wasser ober frembde Güter zufüren. Zum fünff-
 ten / wie / mit was Instrumenten die wasser zufüren vnd zugebrau-
 chen. Zum sechsten / von der auftheilung der wasser. Zum sieben-
 den / wer ob den wassern vnd allerley Bechen zuhalten / die zureu-
 men schuldig / vnd auff wos Kosten solchs beschehen solle. Zum ach-
 ten / von Gestadten der Wasser. Zum neundten / von Mühlen vnd
 andern Wassergebäwen. Zum zehenden / von Fischen. Zum
 eilfften / von Weihern vnd Seen. Zum zwelfften vnd
 letzten / was in Rechten für Actiones, vnd Kla-
 gen / Wassergerechtigkeiten / vnd Ser-
 uituten belangend /
 geben.

E

Dieerste

Die Erste Frag / von der be- schreibung Namen / vnd fürnehmsten vnderschied der Wasser.

I. Etliche Fluß werden Perennia / etliche Torrentia genant.

Die Recht nennen etliche Fluß Perennia, welche ihren steten
lauff / + Etliche nennen sie Torrentia, die allein zu winters zeiten lauff-
fen / Doch wann ein wasser im Sommer gleich ein mal trucken bleib-
bet / ist doch noch / vnd wirt für ein stet fließend wasser gehalten. +
+ L. 1. §. itē
flu. num. ff. de flum.
+ L. 1. §.
duo sunt ge
nera ff. de
aqua quot.
est.

Etwan nennen die Recht die Fluß publica, etwa Priuata.

Publica flumina, seind vnd werden auch die genant / welche ihren
steten lauff / Priuata, die so nit allwegen lauffen. +
+ L. 1. §.
flum. ff. de
flu.

III. Vnderschied gemeiner vnd eigener Wasser.

Von dem vnderschied gemeiner vnd eigener Wasser / schreibt
+ Alex. D. Alexander also / + Ein gemein Wasser heist das / vnd wirt in
Con. 194. lib. 2. folio 137. Rechten ein gemein Wasser genant / welches seinen steten lauff /
Eigne Wasser aber / seind vnd werden die genant / die nit allwegen
ihren lauff / sondern allein zu zeiten / vnd gemeinlich im Winter. Wann
dann wissend / wes der boden eins eignen wassers / ehe das wasser
darauff kommen / wirt der / des der grund oder boden / für ein eigen-
thumbs Herrn desselben wassers gehalten. Wann man aber nit
wissen kan / wes der boden / als dann ist ein solch eigen wasser deren /
welche an beiden Gestadten güter darbey ligen haben. Es hat auch
ein jeder macht / in solchem seinem eignen wasser Mühlen / vnd an-
ders zubawen / Dann ein solch eigen Wasser vnd ort / von an-
dern eignen Gütern keinen vnderschied. + Wann auch in solchen
+ L. 1. §.
hoc interdi-
ctum. §. ne
Si Riuis de
flu. eianen Wassern / zween in gemeinschaft / der eine vor / der ander
hernach vnter / hat ein jeder / als der in seinem eigenthumb baw-
en / solchs macht / Wann aber das Wasser / ein gemein stet fließ-
send Wasser / ist darauff zusehen / ob es Schiffreich oder nit / Ist es
nit Schiffreich / so hat menniglich / doch ohne anderer schaden / zu-
bawen / So es aber Schiffreich / muß es mit erlaubnuß eins Rö-
mischen Kayfers beschehen.

Höhe

Hohere Oberkeiten / welche mit den Schiffreichen 1111.
 fließenden Wassern in ihren Gütern belehnet / haben
 derselben halber zugebieten vnd verbieten.

Dieweil / kunder anregung beschehen / daß in gemeinen fließenden wassern / mit erlaubnuß eins Römischen Kayfers zubawen / so schreibt dauon D. Alexander / + Wiewol auß gemeinen fließenden wassern / ohn eins Röm. Kayfers vorwissen vnd zulassen / kein wasser abzuführen / Daß doch auß altem gebrauch vnd gewonheit / etwan auß vergünstigung der Fürsten / Stedt vnd Oberkeiten / welche solche gemeine wasser in iren Oberkeiten prescribirt / mit solchen flüssen / neben andern Regalien belehnet / gleiche vergünstigung / wie ein Römischer Kayser haben / Dann ob wol / in gemein zureden / alle Schiffreiche wasser / zum Reich gehörig / ist doch derselben sonderer nutz / vnd stehet denen zu / durch welcher gebiet vnd Oberkeit die wasser lauffen / Dann zugleich wie die gestadt des Meers gemein / vnd doch der sonder nutz derselben / deren Oberkeiten / in welcher gebiet sie ligen / Gleiche gestalt hat es mit den fließenden wassern. + Alex. Con. 194. lib. 2. fol. 137.

Auff dreierley weiß werden wasser / die ihren V.
 steten lauff / verstanden.

Es ist auch zuwissen / daß publicum flumen, das ist / ein wasser / welches seinen steten lauff / auff dreierley weg verstanden werde / Erstlichen von einem wasser / das Schiffreich / als der Rhein / die Rhonaw / Zum andern / von ein wasser das nit Schiffreich / aber auß einem Schiffreichen wasser kömpt / darauß geführt wirt. + Zum dritten / mag es auch von einem wasser / das nit Schiffreich / allein von wegen seiner kleine verstanden werden. + L. 1. §. nō autem eum ibi nata ff. de flum. Bar. in L. quo minus ff. de flum. VI.

Ob auß fließenden wassern / zu eignem gebrauch / wasser zuführen.

Nach obuermelter description / vnd vnderschied der Wasserflüß / wirt erstlich gefragt / Ob das auß solchen gemeinen fließenden wassern / zur wässerung vnd gebrauch eigner güter / wasser zuführen? Vnd ist darauff diese antwort / wann es ein Schiffreich wasser / das solchs nit zugelassen / Zum andern / da es gleich nit Schiffreich / aber ein anders Schiffreich machte / vnd die schiffung desselben / durch das abführen gehindert / es aber vnzuleßlich / Sonsten aber / da auß einem Schiffreichen wasser was abgeführt / vnd doch wider in ein Schiffreich wasser keme / were solchs zugelassen. + Darumb dann bey dieser ersten frag / die gemein / vnd die sich oft zutregt / diß wol zumercken / Nemlichen / ob wol stet fließende wasser in gemeinen + Quo minus & ibi. Bart.

Vom vnderscheid der Wasser /

gebrauch / daß doch dieselben wider anderer hergebrachten freihel-
ten / vnd alten gebrauch / mit abzuwenden oder zuendern / sonderlich
deren / so allbereit ein gerechtigkeit bekommen / vnd nit erst zubekom-
men begern.

VII. Gemeine Regel / wann auß fließenden wassern / wasser zuführen.

Folgt also ein gemein Regel / daß nach allgemeinem der Völ-
cker Rechten / auß fließenden wassern / ein jeder für sich selber mache
wasser zuschöpfen / oder auff seine Güter zuführen / Doch mit diesem
vnderscheid / wann solche fließende wasser nit Schiffreich / oder so

+ Sese di-
Eu L. quo
minus. sie Schiffreich / daß doch die schiffung dardurch nit verhindert. +
Item / daß ein solch fließend wasser / nit zu einer Stadt oder Ges-
meind gebrauch / als zu einer Mühle diene / oder sonst den Ges-

+ L. Impe-
ratores in
fin. ff. de
Ser. Rusti.
prædi. nachbarten / durch das abführen von fließenden wassern / nachtheil
vnd schaden erfolg / Dann in solchen fällen / möchte auß fließenden
wassern / wider die gemein Regel / kein wasser abgeführt werden. †

VIII. Ein wasser / das ein anders Schiffreich macht / wirt wie ein Schiffreichs gehalten.

Es ist aber bey obuermelten zuwissen / daß ein gemein fließ-
send wasser / so an im selber nit Schiffreich / aber ein ander wasser /
dazu es kömpt / Schiffreich macht / eben wie ein wasser / das Schiff-
reich / den Rechten nach / gehalten wirt.

IX. Welcher klagt / daß die Schiffung eines wassers gebessert oder gehindert / der ist solchs zubeweis- sen schuldig.

+ L. item
lapilli ff. de
rer. diuis.

Dieweil dann / wie auch die Glo: setzt / † das wasser / gemeiner
wasserflüß / deren / so es am ersten besitzen / also / daß sie darauf zu-
führen / dieselben zubesitzen / Es were dann sach / daß dieselben was-
ser / oder ein anders / darein es laufft / die schiffung gehindert / oder
gebessert / So gibt sonderlich Baldus hierbey zuuerstehen / daß der
klagend / welcher sagte / daß die schiffung gehindert / solchs zubeweis-
sen / Dann allwegen der / welcher wider ein ding / das recht oder vn-
recht / bestehen kan / die vrsachen darzuthun / vnd zubeweisen / war-
umb es vnrecht / bestehen. †

+ Bal. in
allegat. L.

X. Wann zween oder mehr auß wasserflüssen / wasser führen wollen / ob einer dem andern vorkommen oder hindern köndte.

Es ist aber ein andere frag / wann zween oder mehr / auß ei-
nem fließenden wasser / jeder zu seinem Gut wasser führen wolten /
einer den andern hinderte / welcher den vorzug ? Vnd ist in solcher
frag

frag darauff zusehen/ ob des wassers so viel/ daß es zu beider brauch
 genug / Vnd in solchem fall hette einer den andern nit zuhindern. ^{+ L. labeo ff. de aqua plu. ar. L. 2. §. 1. ff. de Ser. Ru. sti. prædi.}
 Im andern fall/wann das wasser mit beiden gnug/vnd ein jeder an
 ein sondern ort sein wasser führen wil / So ist es abermal zu vnder
 scheiden / daß sie eintweders mit einander angefangen / das wasser
 zuführen/ vnd den ort einzunehmen / oder aber der eine hat zuuor an
 gefangē/ der ander hernach/hat vom ersten gewüßt oder nit/ Im er
 sten fall/ wann sie mit einander zu einer zeit angefangen/mag einer
 dem andern weichen/ zuwillen werden/ vnd nachsehen/ † oder aber ^{+ L. Fin. ff. de Relig.}
 sie mögen darumb lösen / Sie mögen auch solche gebrauch des was
 sers/der zeit/ oder nach der fülle des wassers/mit einander theilen. ^{+ Bar. in l. quo minus ff. de flum. L. Imperatores ff. de Ser. Rusti. prædi.}
 Im andern fall aber/ wann einer zuuor/der ander hernacher ange
 fangen / das wasser zuführen / von dem ersten nichts gewüßt / hat es
 eben die gestalt / wie in vorgehendem fall / dann es gleich gilt/ so sie
 mit einander angefangen / oder aber der eine vor / der ander nach/
 aber doch von dem ersten nichts hette gewüßt/ Wie es dann zugleich
 gehalten / so zween geladner Wägen / in ein engen weg einander
 begegnen / durch welchen allein ein Wagen gehen kan/ der eine vor
 durchgangen/ der ander hernach / Im andern fall aber/ da der an
 der gewüßt/ der erste das wasser gebraucht vnd eingenommen/wirt
 der erste dem andern/ quia melior conditio occupantis, preferirt. Gleich
 wol auff iht vermelte fall/ etliche auch mit diesem vnderschied ant
 worten / als nemlichen / daß eintweders das wasser auß dem flusz/
 oder zu nechst darbey beim gestadt empfangen / So es bey dem ge
 stadt beschicht/ wiewol die eigenschafft der gestadt deren/so zunechst
 güter darbey. Dieweil aber der gebrauch der gestadten an wassern/
 für sich selber in gemeinem gebrauch / † So folgt / vnd ist zusagen ^{+ L. Riparū ff. de rer. diuis. Insti. eo. §. riparum.}
 daß einer souiel rechts habe als der ander / Vnd darumb haben sie
 das wasser/ der zeit der füll halber/ mit einander zutheilen / so es sich
 anderst/ der gelegenheit nach/theilen leßt/vnd jedem zu nuß kömen
 kan/sonsten aber müste es durch das loß getheilt werden. † So aber ^{+ L. in tri bus ff. de indi. gl. in L. 2. §. 1. ff. ne quid in loco pub.}
 das wasser nit beim gestadt/sondern nachend beim gestadt von ihnen
 empfangen / als dann ist darauff zusehen / ob solcher ort in gemei
 nem gebrauch / oder sonderer Personen eigen / Ist es ein gemeiner
 ort/so gehet der vor/dem es von ein Röm. Kay. oder anderer hohen
 Oberkeit / die es in ihrer macht/ zugelassen / Dann sonsten ober ge
 meine plätz ohn erlaubnuß / keinem wasser zuentpfahen vnd zufü
 ren zugelassen. † Vere es aber ein eigner sonderen Personen zusten ^{+ L. Serui tutes §. pu blico ff. de Serui. L. 2. ff. ne quid in loco pub.}
 diger platz/so hat der/so das wasser als auff dem seinen empfangen/
 dasselbig fug vnd macht / eo sen zuuor oder hernacher beschehen/
 Doch so der platz einer oritten Person zustendig/hat der das wasser
 zuentpfahen/ der es am ersten von des eigenthumbs Herrn erlangt/

II V XX Vom vnderscheid der Wasser /

+ L. 2. C. L. aqua. C. de Ser. C. **Dann ihr keinem zugelassen / vber ander Leut eigne güter wasser zufüren. †**

agua. XI. **In wassergerechtigkeiten ist's ein grosser vnder-
schied / den Genachbarten schaden zuthun / oder ein
gewin zuhindern.**

+ Insti. de rer. diuis. S. flumina C. de riparum. **Dieweil dann / wie vermelt / auß freiem fließenden wassern /
die nit schiffreich / gemeinem der Bölcker Rechten vnd brauch nach /
niemands verbotten / † wasser zu seinem gebrauch darauß zufüren /
doch daß den genachbarten darauß kein nachtheil zugefügt werde /
vnd aber darfür möchte wöllen gehalten werden / daß solchs ohn
der genachbarten schaden / dieweil sie am bawē gehindert / nit zuge-
hē köndte? Ist doch hierauff diese antwort / daß es ein grosser vnder-
schied / einem ein schaden zuzufügen / oder einen an einem gewin zu-
hindern. Dieweil dann die genachbarten sich keins schadens / son-**

+ L. fin. C. de Codicil. L. qua autē in prin. ff. q̄ in fraud. credi. **dern des gewins allein zubeschwern / so haben sie sich / ob jemand's
auß freiem fließenden wassern / die nit schiffreich / wasser zufüren /
sich nit zubeclagen / welches dann wol zumercken. †**

XII. **Ohn erlaubnuß / ihm selbst zu gut / oder einem
andern zu nachtheil / hat niemands in gemeinen
wasserflüssen zabawen.**

+ ff. de flūi. L. 1. L. 1. ne qd in flū. pub. **Es ist auch / gemeine fluß vnd wasser belangen / zuwissen / es
ein gemeine Regel / daß in denselben / auß eigner macht / ohn er-
laubnuß eins Röm. Kay. oder der hohen Oberkeit / so es in ihrem
gewalt / jemand's / ime zu gut / oder ein andern zu nachtheil / zabaw-
en / dann solchs wider die Recht. †**

XIII. **Wie versicherung vnd caution zuthun / so in
gemeinen wassern bawen wirt**

+ L. flumi- num ff. de dam. infert. **So dann auß gesehtem verstanden / der gebrauch der wassa-
serfluß / wieder gebrauch der weg vnd der Gestadt gemein / vnd da
jemand's mit zuassen der höchsten Oberkeit / darein bawte / solchs
allwegen ohne der Genachbarten schaden zuuerstehen / So ist der
wegen der / so also in ein gemeinen Fluß bawen wil / vor allent
fatisdationem, vnd versicherung gleichwol / nit des grunds oder bo-
dens halber / zuthun schuldig / Im fall auch nit sondere Personen /
sondern ein Oberkeit oder Gemeind / von wegen gemeines Nutz / ei-
nen baw im wasser selber füren wölte / vnd die Genachbarten sich
eines schadens besorgen müsten / sagen die Recht vnd die Glos. †
daß ein Kanser selber / oder der Landßfürst / darumben zuersuchen.**

Ein

Ein grosser vnderchied ist es / ein wasserbau bes^z XIII.
fern / oder ein neuen bau zumachen.

Gleichwol / wassergebäu belangen / viel an dem alten ge-
brauch vnd herkommen gelegen / Wie es dann auch ein grosser un-
terschied / ein bau wider erneuern / vnd ein neuen bau wider an-
zufahren / Dann offtermaln einem ein bau von neu / ein zuthun in
viel weg verbotten / welcher allein zuerneuern / vnd in bau zuer-
halten / zugelassen. †

† L. 3. §.
hoc autē ff.
de iti. acti
priua.
L. Si mani-
feste. C. de
Serui. & a-
qua.
XV.

Was in Rechten ein eigen wasser priuatum
genant werde.

Nach dem fürnemlich von publicis, gemeinen fließenden / schiff
vnd nit schiffreichen wassern / in was vnderchied dieselben gehört /
So ist auch / was für priuata, eigne wasser / in Rechten gehalten vnd
genent werden / etwas berichts zugeben. Vnd ist zuwissen / daß
priuata flumina, das ist / eigne wasser / auff mancherley weg genom-
men vnd verstanden werden / Dann nit allein das ein eigen was-
ser / das zu zeiten allein laufft / heist / † Sondern wirt auch das in
Rechten ein eigen wasser genant / das mit henden gemacht / † Item /
zu zeiten werden das für eigne wasser gehalten / vnd also genent /
die in eins eigen Gut ligen / nit allwegen lauffen / als da sind Was-
sergruben. So werden auch das eigne wasser genant / die in eins
eigen Gut anfangen / vnd in eins eigen Gut / bis in ein gemein fließ-
send wasser rinnen. †

† L. 1. §. flu-
minū ff. de
flum.
† L. 1. §. Si
fossa ff. de
flumi.
gl. in L. ne-
mo §. 1. ff.
de rer. di-
uis.

So helt man auch / vnd sagt auff diese drey wege / ein Wasser
eigen sein / als Erstlichen / wann das wasser auff eines eigenthumb /
grund vnd boden entspringt / † Zum andern / wann die hoch Ober-
keit einem dieselbig geben / Zum dritten / wann jemand auß einem
langen gebrauch / oder verierung / dasselbig für eigen bekommen. †

† Arg. L.
Si quis diu-
turno. Si
Ser. ven.

† L. aquā
C. de Ser. &
aqua.

L. Si quis
diurno
Si Ser. ven.
XVI.

Wie in gemeinen wassern / die gerechtigkeit
zufischen / zubekommen.

Vnd dieweil vermög der Recht / in verbaßten eignen wassern
niemand zufischen / Wol aber in gemeinen fließenden wassern /
solchs menniglich frey. † Ist doch zuwissen / wann einer gleich lange
zeit vnd jahr gefischt / andern solchs nit gewehrt / daß er ihme durch
das lang fischen allein kein gerechtigkeit bekommen / Herwiderumb
da andern solchs gewehrt / vnd sie darauff stillgestanden / wirt also
dardurch ein eigne gerechtigkeit / daß auch andern haben zuweh-
ren / vnd allein zugebrauchen bekönnen. Darumb sagt Johan Fab.

† §. flumi-
num insti.
de rer. di-
uis.

Vom vnderscheid der Wasser /

in angeregtem §. Flumina, Wiewol solche negatiua iura, durch die ver-
ierung nit zubekömen/das sie doch durch das verbieten/ vnd nit ge-
staden zubekömen. Derhalben wann einer gleich offit gefischet/das
selbig öffentlich andern gewert / ist darfür zuhalten / das auß dem
zusehen / vnd stillschweigen des ganzen Volcks/ ein gewonheit vnd
gerechtigkeit erlangt/Wie dann solchs die erfahrung mit sich bringt/
vnd an vielen orten vnd exempeln zusehen/das durch solche wege ei-
gene gerechtigkeiten/in wassern erlangt vnd bekommen werden.

XVII. Das die wasserflüß gemeinlich denen Oberkei- ten / durch welcher Land vnd Gebiet sie lauffen/ zustehen.

Es möcht aber jemandts fragen/ Dieweil neben anderm ver-
melt/das schiffreiche Wasserflüß einem Kō. Kayser zustehen/ † vnd
aber die tegliche erfahrung zuuerstehen gibt/das Chur vnd Fürsten/
auch andere Städt/vnd hohe Oberkeiten/sich in ihren Landen vnd
Gebieten / solcher flüß eigenthumlichen annehmen / die auch wie
andere Regalia zu Lehen entpfahen / was in solchem die vrsach
vnd ist darauff die antwort / das solchs auß einem alten gebrauch
vnd gewonheit beschicht / Dann dieweil die hohe Oberkeiten den
nuß vnd gebrauch der flüß/so lang herbracht/so haben sie dieselbige
prescribirt / vnd seind nun mehr eigenthumblichen deren Oberkei-
ten/ vber welcher gemarcken vnd territorium sie lauffen / † Darumb
wie sonsten ohn eins Kō. Kay. bewilligen nit zubawen/ also möchte
ohn einer treffentliche Stadt / oder hohen Oberkeit bewilligen vnd
zulassen/in ein gemein wasser/das sie in ihrer gemarcken vnd hoher
Oberkeit prescribirt/ nit bawet werden / Wie dann auch folgt/das
ein solche hohe Oberkeit / so es in ihrer macht vnd gewalt / sondern
Personen/doch ohn eins andern schaden/ in solchen flüssen ihres ge-
biets/ für sich selber/ als die höchst Oberkeit / solche Regalien baw-
en/ vnd anders zulassen möchte.

XVIII. Die Lāhenrecht nennen etliche Flüß

Regalia, etliche Bannalia.

Wiewol aber die Recht diesen vnderchied machen / das sie/
wie oft vermelt / etliche Flüß publica, etliche priuata nennen / sonder-
lich aber publica, für die/ so allwegen lauffen/ verstehen. † So wirt
doch vielmal dieser vnderchied gehalten / vnd das pro publico, das
ist/für ein gemein wasser gehalten/welches brauch bey dem ganzen
Volck/niemandts außgenommen/gemein. † Herwiderumb werden
das pro priuatis, das ist/ eigne wasser gehalten / welche wie andere ei-
gene güter/ in eigener Personen gewalt vnd gebrauch/ zugleich auch
wie

+ C. 1. in
tit. quæ sint
Rega.

+ Ang. in
L. fluminū
in prin. ff.
de dam. in-
fer. Bart. in
sape alleg.
Leg. quo
minus ff. de
flu.

+ L. 1. §.
fluminū ff.
de flumi.

+ L. flumi-
na in sti. de
rer. diuis.

wie eigne güter kaufft vnd verkaufft werden / † Dieser vnderchied ist in Kayserlichen Rechten zufinden. Die Lehenrecht aber / machen einen andern vnderchied / dann sie etliche Regalia, etliche Bannalia nennen / Regalia seind die / da ein Römischer Kay: Zoll / die Fischen gen zuerlauben / auch andere ordnung zugeben. † Bannalia seind die / welche ein jede Oberkeit auß einer freihait / altem herkommen / pre-
† L. Ruti-
lia ff. de cō-
tra. empt.
† Tit. quæ
sint Rega-
lib. 2. de v-
fib. feud.
 scription / oder einem andern rechtmessigem titel vnd ankunfft / an sich bracht vnd bekommen / Wie es dann heutigs tags / fast mit allen flüssenden wassern / welche anfangs vnd von natur / menniglich frey vnd gemein gewesen / ein solche gestalt / daß sie eigen vnd son- dern Oberkeiten zustendig.

Lezlichen / dieweil diß orts sonderlich vom vnderchied der wasser gehandelt / Ist in gemein zu mercken / vnd fast in allen für- fallenden streiten / wassergerechtigkeit / vnd Seruituten belangen / auff diese Puncten vnd Argumenta zusehen.

Erstlichen / ob der streit ein fließend / stets werend wasser / publicum genant / Oder aber ein wasser / das zu zeiten laufft / oder auch eigen ist / betreffe.

Zum andern / ist zubedencken / wie es von alters gehalten / wie es von alters gebraucht vnd gelauffen / Dann viel vnd offte in der gleichen irrungen / wassergerechtigkeiten belangend / auff das alt herkommen gesehen vnd gangen wirt. †
† Bal. in
tit. de pan.
constan. in
verbo. Si-
cut ab anti-
quo. L. 2.
in prim. ff.
de aqua
plu. ar.

Zum dritten / ist zubedencken / ob einer ein wasser ober Men- schen gedennen gebraucht / Dann so langer gebrauch / ist einer er- langten freihait vnd bewilligung zuuergleichen. †
† L. hoc in-
re §. ductus
aqua ff. de
aqua quot.
est.

Zum vierdten / ist zubedencken / ob ein Römischer Keyser / oder die hohe Oberkeit / in deren gewalt es / jemand ein freihait ein wassers bewilligt / dann ein solche freihait für ein begnadigung be- lehnung zuhalten. †
† Super q-
buslam §.
præterea de
verbo sig.
† i. de Na-
tur. feud.

Zum fünfften / wirt bedacht / wer die freihait oder bewilli- gung geben / ob ers macht gehabt / vnd ob nit ein anderer ältere ge- rechtigkeit.

Zum sechsten / wirt gemeinlich in solchen fürfallenden streiten bedacht vnd angesehen / ob der so ein wasser gebrauchen oder führen wil / jemand dardurch einen nachtheil oder schaden zufüg.
† L. limo
ff. de aqua
quot. §.
est. Bal. in
L. Si plu-
res. C. de
Condi. in-
sert.

Zum siebenden / bedenckt man gemeinlich / wann zwischen zweien ein streit / ob das wasser beiden gnug oder nit. †

Folgt

**Folget die Andern Frag / wie
vnd durch was wege / allerley Wassergerechtig-
keiten bekommen / vnd herwiderumb verlo-
ren werden / &c.**

I. Bey dieser andern Frage / wie Wassergerechtigkeiten zube-
kommen / Ist vnder andern wegen der lange gebrauch vnd verie-
rung fast der gemeinst / Es werden aber wasser / welche in gemei-
nem gebrauch / oder eigener sonderer Person sein / durch die verie-
rung mit diesem vnderschied bekommen / Nemlich / wirt ein gerech-
tigkeit in ein gemeinen Wasser zu prescribiren erheißt / vnd ist von
nöten / daß vber Menschē gedenccken derselb brauch gewert. † Son-
sten aber ein Seruitut oder Gerechtigkeit / durch eins eigen Gut/
wasser zu den meinen zufüren / ist es gnug / daß solchs zehen oder
zwenzig jahr / vnder den bey oder den abwesenden herbracht vnd
gebraucht worden. †

+ L. vsum
aqua. C. de
aqua ductu
lib. XI.
& L. dili-
genter eod.
+ L. 2. C. de
Ser. & 4-
qua.

II. Das wasser / so ohne zuthun für sich selber laufft /
ob es ein verierung bring.

Bey obuermelten wirt als bald gefragt / Wann das wasser
von ihm selber / ohne ein gebrauch / oder beförderung / seinen lauff /
ob es ein verierung / oder alte gerechtigkeit / für sich selber bringen
kündte? Vnd ist die antwort / Die weil es kein lebendig ding / das
aber / so nit lebt / niemands was geben oder nehmen kan / das zur
verierung oder altem gebrauch nit gnug / daß das wasser für sich
selber lauff / sondern wirt erheischen / daß einmal ein gebrauch dar-
zwischen kommen / welches so es beschicht / ist es zur verierung gnug /
daß nacher das wasser für sich selber laufft. †

+ L. qui
fundum ff.
quem Ser.
amit.

III. Seruituten so ihren steten gebrauch / vnd die so nit
allwegen weren / in was vnderschied sie / vnd wie
jede durch die verierung bekommen
werde.

Zum dritten ist / die prescription belangen / zu wissen / vnd zu
vnderscheiden / daß etliche Seruituten oder wassergerechtigkeiten /
für vnd für / etlich allein zu zeiten wehren / Die ersten sein die / wel-
che ohn zuthun oder hülff / für sich selber / von natur ihren gebrauch /
Wie dann sonderlich die gerechtigkeit eines wasserlauffs ist / dann so
es einmal geführt / bleibt es jmerzu in seinem lauff / ohn alle fernere
hülff oder zuthun des Menschē. Die ander Seruitut aber / so allein
zu zeiten

zu zeiten im gebrauch vnd vbung/ ist/ welche anderst nit/ dann mit hülff vñ zuthun des Menschen weret/ als da ist/ haben holz zuhawen/ zugehen/ das Vieh haben zuweiden/ Dann diese gerechtigkeiten weren nit allwegen/ noch für vnd für/ ohn vnterlaß/ wie man dann nit allwegen holz harwet. † So dann/ wie vermelt/ zweierley Seruituten/ so ist zuwissen/ daß in solchen ein grosser vnderschied/ dann die / so für sich selber ihren steten gang vnd vbung/ die werden in zehen jaren wider die anwesenden / in zwentzig jaren wider die abwesenden/ durch die verierung bekommen / Die andern aber/ so allein zu vnderschiedlichen zeiten / mit der arbeit vnd zuthun der Menschen geübt / die werden anderst durch den gebrauch vnd verierung nit bekommen/ es sey dann/ daß solcher gebrauch vber Menschen gedencken sich erstrecke. Derhalben die geschickten Advocaten/ insetzung ihrer Positional Artikel/ diesen vnderschied der Seruituten/ welche allwegen/ oder allein zu zeiten weren/ dieweil viel daran gelegen / wol zumercken.

† Tex. in l. foramen ff. de Ser. vrb. ba pre. L. Seruitutes eo. tit. L. Hoc iure §. Ductus aquae ff. de aqua quoti. & esli.

Ein wasser gerechtigkeit / oder Seruitut / die hört nit auff / wirt derhalben baldt dann ander Seruituten prescribirt. IIII.

Wie aber zuerkennen / ob ein Seruitut einen steten gebrauch oder nit/ hierin gibt D. Bar. diese Regel/ wann zum gebrauch derselben des Menschen arbeit vnd hülff erheißt wirt / so ist sie nit in steten vnauffhörlichem gebrauch / dann kein Mensch immer zu schaffen kan. Wan aber des Menschen hülff nit von nöten/ als dan wirts für ein immer werende dienstbarkeit gehalten. † Daher dann folgt/ daß ein weg zugebrauchen / für kein immer werende dienstbarkeit gehalten wirt/ dan keiner immer zu gehen kan. Aber die dienstbarkeiten ein wasser zuführen/ wirt für ein immer werende gehalten/ dieweil das wasser immer zu seinen lauff/ oder doch seiner art vñ eigenschafft nach/ also geschaffen/ daß es für sich selber lauffen kan. Wan es aber auch mit ein wasser also geschaffen were/ daß des Menschen hülff im gebrauch von nöten/ als da es auß einem Brunnen/ oder Gruben/ in ein andern Bach zuschepffen / in solchem fall würde es auch nit für ein stet werende dienstbarkeit gehalten / Folgt auch / daß zur verierung derselben/ dieweil sie keine steten gebrauch/ die zeit vber Menschen gedencken erheißt würde. †

† L. Foramen ff. de Ser. vrb. ba pre.

† Bar. in L. Si aqua C. de Ser. & aqua.

Der natürliche lauff des wassers / gibt für sich selber kein gerechtigkeit oder possession.

V:

Es ist auch ferners wol zumercken/ was D. Abbas † leret/ da er sagt: Daß durch den gebrauch deren dingen / die man nit baldt wider

† Cum Ecclesia sitri- na in V. colum. de causa poss.

Von gerechtigkeiten der Wasser /

widerspricht/sondern gemeinlichen zulast/ kein beses oder possession leichtlichen bekommen werde / Derwegen / die weil der Ober eines wassers/ leichtlichen vnd oft zulast/ das das wasser seinem natürlichen lauff nach / vnder sich beger / vnd lauff / Ob dann der vnder gleich desselben geneust/oberkömpt er doch / von wegen des natürlichen gangs des wassers/ kein eigene gerechtigkeit oder possession/ also so daß er dem obern Herrn / der dem wasser seinen lauff gestadtet/ zuwider das wasser haben/vñ seins gefallen leiten wölle. Dann ob wol war/dz dergleichen wasser gerechtigkeiten/vnd *incorporalia iura*, durch zulassen vnd gestadten bekommen werden. † So gehört doch ein zuthun / ein *actus*, vnd arbeit darzu/ damit die *quasi possession*, solcher gerechtigkeiten/mit dem gemüt vnd dem werck bekommen werden. †

† *L. quoties secunda ff. de Ser. L. Seruus §. in corporales & ibi gl. ff. de acqui. rer. dom.*
† *L. 3. §. dare ff. de usufruct. VI.*

Wasser vnd Blay / so in gemeinem gebrauch / werden in der zeit vber Menschen gedencken prescribirt.

† *L. Fin. ff. de usufr. cap.*

Darumb vnangesehen/die Recht wölle † daß gemeine blay vnd örter / als die in gemeinem gebrauch der Menschen / nit zu prescribirt / durch die verierung zubekommen / Wie dann / da ich ein Haus ins wasser / oder an das gestadt bauwen / das lange zeit besessen / so es abgangen / zerrissen / hat ein jeder widerumb an solch ort zubauwen / Item / ich hab ein gute zeit in ein gemeinen wasser gefischt / kan ich doch solche gerechtigkeit nit prescribirt / noch ein andern das fischen wehren / So ist doch solchs zuuerstehen / von der gewöhnlichen / in Rechten gesetzten zeit / so zur verierung in andern sachen geben vnd erfordert wirt / vnd nit von der zeit vber Menschen gedencken / Dann welcher so lang ein gerechtigkeit gleichwol in *publico* zu gemeinem nutz verordneten ort herbracht / der hat sich solchs

† *L. Hoc iure §. de aquis aquar. ff. de aqua quoti.*

langen gebrauch / als einer sondern habenden freiheit zugebrauchen. † Wie dan etliche 30. jahr / in gemeinen Wassern vnd Gestadten / ein gerechtigkeit zu prescribirt für gnugsam halten.

VII. Ob durch die verierung ein solche gerechtigkeit zubekommen / daß keiner / dann ich vnd meine Erben / ein Mühle zubauwen.

Zum sechsten / frag ich / Ob durch die verierung ein solche gerechtigkeit zubekommen / daß keiner / dann ich vnd meine Erben / vnd Nachkommen / ein Mühle haben mögen? Vnd ist die antwort / Wann ich zuvor andern / ein Mühle zuhaben / verbotten / vnd sie auff das verbieten stillgestanden / daß ich wider dieselbigen / durch

durch die verierung / souiel erlangt / daß ich ihnen nacher solchs zu wehren. + Dann zugleich / wie durch das verbieten / einer auff dem seinen / mir zu nachtheil / höher nit bauw / ich nacher am gerechtigkeit vnd Seruitut erlangt / Also wirt es auch mit den Weren / vnd mit Gestadten bauwens einer Mühle gehalten. Doch helt D. Bal. dar für / daß ein solche bekomme verierung / so sie wider den gemeinen nutz / nit allwegen zuhalten. †

+ L. Si quisquã ff. de diuers. prescrip. C. de Ser. & aqua. L. 2. + Bal. in li. tem Lasil. ff. de rer. diuis. L. fin. C. de serui. in fin. VIII.

Was für stück zur verierung vnd prescription einer Wassergerechtigkeit von nöten.

Was aber ein wasser Seruitut / durch die verierung zube kommen von nöten / vnd wie viel stück darzu gehören / Wirt erstlich / wie gesetzt / die zeit erheischen / Es ist aber nit gnug / gesetzte zeit / ein wasser zugebrauchen / Sondern es ist von nöten / daß der brauchend / anderst nit dar für gehalten / gewißt sein wil / vnd gemüt gewesen / sich solcher zugelasner vnd habender gerechtigkeit / mit guttem glauben vnd titel zugebrauchen / † Dann so ich es auß vergünstigung / oder zugelasner freundschaft gleich etlich mal gebraucht / folgt doch darauß / dieweil ichs nit besitz / kein verierung. † Also / so ich ein hoch Haus / mein Nachbar aber ein nieders / also / daß meinem außsehen keinen nachtheil beschicht / Ob ich gleich hundert jar mich solcher gutthat / mehr auß freundschaft / dann zu einer habenden gerechtigkeit gebraucht / hab ich doch solche gerechtigkeit vnd ius nit prescribirt / sondern stehet bey dem Nachbarn / wann es ihm gelegen / nach seinem willen / sein Haus höher zubawen. Zum andern / wirt zur verierung dergleichen Seruituten erheischen / daß der Besitzer weder mit gewalt / heimlich / oder bitsweiß / die Quasipossession, vnd besitz innen hab. Der aber besitz ein solche gerechtigkeit mit gewalt / der wider des andern willen irret / in trag / mit bauwen / oder sonsten thut. † Heimlich aber beschichts / wann in des andern Gut / den wir besorgen / ers nit leiden / sondern widersprechen werde / heimlich was fürgenommen wirt. † Bitsweiß beschichts / wann ein ding von vns allein / so lang es dem andern gefellig / zugelassen vnd besessen wirt. † Zum dritten vnd letzten / wirt ein solch ius durch die verierung zubekommen erheischen / daß der brauchend sich der gerechtigkeit / mit wissen vnd willen des gegentheils / vnd des Boden / die Seruitut leiden muß / beschehen / dann solch zulassen vnd gedulden an statt einer possession zuhalten.

+ L. fin. ff. quem Ser. amit.

+ L. qui iure ff. de acqui. poss.

+ L. vim facit ff. de VI. & VI. arma.

+ L. clam possidere ff. de acqui. poss.

+ L. 1. ff. de precario.

Was bey eins jeden freien vnd guten willen stehet / bringt oder macht nit allwegen ein ius oder Gerechtigkeit. IX.

S

Ausz

IXXX Von gerechtigkeiten der Wasser /

Auß obuermeltem ist wol zumercken / daß nit allwegen / wann einer ein wasser / oder ein ander ius gebraucht / daß darumb darauß zutemmen / solchs zuerhaltung / einer schuldigen gerechtigkeit beschehen / Dann viel beschicht / auß freiem eignem vnd gutem willen / stehet auch in eins jeden macht / dasselbig zuthun oder zulassen / Als da ich viel jar zu deiner Mühlen gefaren / du aber wilt nacher solchs zu einer gerechtigkeit anziehen / mich zwingen / daß ich bey dir mahlen solle / bin ich solchs nit schuldig / Dann es bey mir vnd meinem guten willen jeder zeit gestanden / in dein Mühle zufaren oder nit. †

† Bal. in Rub. C. de Ser. & 4^{ta} qua.

Derwegen ein Richter / wie Dominus Bal. sagt / auß den ombstenden / vnd dem langen gebrauch / ein vnderschied machen / alle circumstantias wol erwegen soll.

X.

Wie ein Bañmühle / oder Bañwasser zubekommen.

Damit aber diese frage / wann ein Bañmühle / oder Bañwasser / wie mans neit / zumachen vnd zubekommen / besser verstanden werde / ist es / wie zum theil vermelt / in Rechten versehen / wann ich gleich lange zeit / vnd etliche jar eines Mühlen besucht / daß ich doch nit verbunden / ich eben müsse darinnen mahlen / oder daß ich nit meins gefallens in einer andern mahlen möge / wie es dann bey meinem freien vnd guten willen allwegen gestanden / die Mühle zubesuchen oder nit. †

† Cyn. in L. 2. C. qua sit longa co suct. Pan. in c. Abbate de verbo sig.

Dann solche sachen / welche frey vnd in eins jeden willen stehen / nit durch die verierung prescribirt vnd bekommen werden / Wie dann / da jemand / auch seine Vorfarn / auß gutem vnd freiem willen / in eins Behausung beherbergt wirt / darumb kein brauch oder verierung erfolgt / daß auch in künfftig derselbig müsse beherbergt werden / Dann was auß gutem freien willen beschicht / das beschicht zu keiner schuldigen gerechtigkeit / Damit aber in solchen vnd dergleichen fällen / ein brauch vnd gerechtigkeit erlangt werde / ist es von nöten / daß dem (so ein andere Mühlen besuchen wöllen) von dem Herrn der ersten Mühle / solchs gewert / vnd er auff dasselbig / so lange zeit / wie die in Rechten / zur verierung gnug statt thon / damit zufrieden gewesen / In welchem fall dann dem / so das verbot thon / nach der zeit ein ius vnd gerechtigkeit bekömpft / also daß er den / oder denen ers verbotten / das auch künfftig zuveren. †

† L. Si qs diuturno ff. Si Ser. ven. L. hac autē ff. de Ser. vrbapra. gl. & Dd. in L. qui in minibus ff. de Ser. vrbapra. Panor. in c. significate exide appella. Bal. in L. lapil. ff. de rer. diuis. X I.

So auch darüber einer ein andere Mühle besuchen wölte / wirt der ander / in des Mühle er bañt / dardurch an seiner possession turbirt / vnd hette interdium vti possidetis, als der in seines besitz vnd freiheit entsetzt.

Wann einer ein wassergerechtigkeit zehen jahr gebraucht / der wirt vermutet / daß ers mit gutem glauben / bona fide, thon. Vnd

Vnd dieweil oben bey der frag/ was zur prescription für stück
von nöten/gemelt/ daß neben anderm erheißt werd/ der brauchend
anfangs anderst nit gewüßt/ noch darfür gehalten/dann daß er gut
fug vnd macht gehabt/ sich solcher gerechtigkeit zugebrauchen / also
in gutem gewissen vnd glauben des gebrauches gemessen / Wie es
dann nit von nöten / daß der brauchend eben ein titel / vnd vrsach/
solchs gebrauches/als daß ers kaufft/daß es ihm geschenckt/ vnd der
gleichen zubeweisen vnd darzuthun. † Es ist auch hierbey zu wissen/
daß nach langer zeit / das ist / so einer zehen jahr ein wasser gefürt/
gebraucht / die Rechten nacher bonam fidem, vnd daß es mit gutem
glauben beschehen/vermuten. †

† L. Si quis
diuturno.
ff. Si Serui.
vendi. L. 2.
eum ubi no-
tat. C. de
Serui. & a-
qua.
† Inno. c. 2.
de resti. in
integ.
Ang. in L.
penul. C.
quib. nō ob-
stat long.
tēp. p̄scrip.
Arch. in c.
1. de p̄scrip.
in V. l.
XII.

Der die possession eines wassers wil erhalten / ob er
schon kein titel zubeweisen schuldig / muß er doch ein vrsach
anzeigen / warumb er verursacht worden / sich des
wassers zugebrauchen.

Ist also auß obgesetztem zunehmen vnd zuuerstehen / daß
in possessorio interdicto de aqua quotidiana aestiua vel simili interdicto, der
nichts zuerhalten / es sey dann daß er beweist / daß er nit mit gewalt /
nit heimlich / auch nit bißweiß das wasser gefürt. † Item / daß ers zu
einer schuldigen gerechtigkeit gebraucht / daß er auch ein schein oder
vrsach / darumb ers macht / gehabt / wisse fürzubringen. Dann ob
wol / wie vermelt / nit von nöten / ein titel zubeweisen / muß doch der
ein wassergerechtigkeit anfahren zugebrauchen / ein vrsachen / daß
er vermeint / im solche zustand vnd gebür wissen anzuzeigen / als da
einer zubeweisen / daß ein gemein sag vnd geschrey gewesen / daß er
die gerechtigkeit zu solchem wasser gehabt. †

† L. 1. in
prim. & S.
Sed si iure
ff. de aqua
quoti. &
esti.
† Colligi-
tur ex Nor-
ta. per Spe-
tit. de cau-
sa posses. &
p̄ri. & pri-
uata aliud
quoq. priua-
tum.
Bar. & Dd.
in dicta l. 1.
XIII.

Durch den ersten actum / da ein wasser ober eins
Boden gefürt / wirt ein possession bekommen.

Sonsten die possession belangend / seind etliche dienstbarkei-
ten der art / daß ein jeder dieselben / biß es ihm gewehrt wirt / zuge-
brauchen / als / da einer auff des andern Boden sagt / einem wilden
Thier nachstelt / † Dann in solchen vnd dergleichen Seruituten /
wirt durch den ersten Actum oder gebrauch / gleichwol kein possess
oder besitz erlangt / in denen Seruituten / Aber die in keines macht
oder willen stehen / als da ist / ein wasser von deinem Gut / auff das
mein zufären / In solchen wirt gleich / durch den ersten Actum vnd
gebrauch / ein quasi possession, vnd besitz bekommen. †

† L. Diuus
ff. de Serui.
Rusti. p̄di.
† L. 1. in
prim. & S.
quod autē
ff. de aqua
quoti. &
esti.

XIIII. Von gerechtigkeiten der Wasser /
Wieder / so in quasi possessione Seruitutis
widerumb außzutreiben.

XIIII. Es möcht aber jemand fragen / Wie dann der / so in quasi possessione seruitutis, von dem eigenthumb Herrn wider außzutreiben / vnd sagen darauff die Gelerten / daß es nit von nöten / der eigenthumb Herr beweisen muß / daß dem gegentheil die Seruitut vnd Wassergerechtigkeit / auff seinem Gut nit gebür / Sondern es ist genug / daß er beweiß / daß er der eigenthumb Herr / Wirt also dem andern theil / wider das eigenthumb zubeweisen / aufferlegt / er auff demselben ein Wassergerechtigkeit / So lang er auch solchs nit beweist / wirt ihm der gebrauch des wassers nit zugelassen. †

† L. vii
frim. §. pri.
mo ff. Si v.
sus fruct.
pet. & qua
narat Bar.
in L. 1. & 2.
de itm. a
Etu priuat.

XV. Wassergerechtigkeiten werden auch durch pacta /
letzten willen / item alten gewonheiten bekommen.

XV. Ferners ist zuwissen / daß nit allein durch die verierung / vnd langen gebrauch / Wassergerechtigkeiten zubekommen / Sondern Wassergerechtigkeiten / welche eigne Güter andern schuldig / werden auch durch pacta contracten / versprechungen bekommen. † Item / durch Testamenta / vnd andern letzten willen / † Dfftermal aber durch ein alte gewonheit / Dann fast in allen Wassergerechtigkeiten / Müllnen vnd Bechen / so offft derwegen streit sarsalt / man erslichen auff die abrede / wie es bekommen / sihet / Darnach / wie das Wasser / dem ort nach / seinen natürlichen lauff hab / Zum dritten / wie es von alters herkommen.

† Insti. de
Ser. §. Si
quis velit.
† L. vsus
fructus in
prim. ff. de
vsufruct.

XVI. Der vnder Boden / ist mit entpfahung des wassers /
dem obern gleich / als von natur dienstbar.

XVI. In gemein aber / ist bey dieser frag / wie Wassergerechtigkeiten bekommen werden / wol zumercken / daß auff eins jeglichen guts Natur zusehen / Dann allwegen der vndertheil dem obern gleich / als dienstbar / Dann der vnder Boden solche vnglegenheit / gegen dem nutz / den er widerumb von dem obern hat / leiden muß / Dann zugleich / wie alle feiste zu dem vndern Boden kömpt / also muß er auch des wassers gelegenheit leiden. † Dierweil dann / der Natur nach / das Wasser vnder sich begert / so folgt / daß die oben Güter liegen haben / nit schuldig das Wasser zubehalten / Wel aber mögen solchs die vndern / die es müssen entpfahen / thun.

† L. 1. §.
idemq. ff. de
aqua plu.
ar.

XVII. In ein verkaufften Gut / daß ein wassergerechtig
keit / wirt dieselbig / als für mit verkaufft / gehalten / ob
schon dauon nichts geredt.

Vnd

Vnd die weil / wie kurz oben vermelt / durch pacta / keuffge-
ding / dergleichen Wassergerechtigkeiten auch bekommen werden /
so ist diß wol zumercken / so einer ein Gut kaufft / oder in ander weg
an sich bracht / welches Gut zuvor ein Wassergerechtigkeit gehabt /
daß dieselbig Wassergerechtigkeit / als für mit verkaufft zuhalten /
Ob dann gleich dauon nichts geredt / oder desselben gedacht / gehört
doch solche gerechtigkeit / sampt den Feucheln / darin das Wasser
laufft / allwegen zum Gut. †

+ L. Si a.
qua ductus
ff. de cōtra
empt.
L. in ven-
dendo in
prin. & ibi
gl. ff. de cō-
tra empt.
XVIII.

Ob die Wasserflüß in verleihung der Regalien vnd
Lehen / als mit verliehen / verstanden werden.

Es wirt aber auch gefragt / ob in verleihung der Regalien /
auch die Wasserflüß verstanden vnd begriffen werden / Als da ein
Röm. Kayser einem ein Lehen / biß von dem wasser / oder biß zu die-
sem wasser verleiht. Vnd sagt D. Baldus / daß die wort / ad vsq;
von / zu / der art / daß sie ein ding mit verstehen / vnd geben / Vnd der
wegen in verleihung eins Lehens / da diese wort gesetzt / von dem
Fluß / biß wider zu dem Fluß / beide Wasserflüß / als mit ins Lehen
gehörig / verstanden werden. Zu dem auch sonst die Gelehrten
darfür halten / daß die Grenzen oder die Bemarcken / zu dem Bo-
den / den sie anzeigen / gehören / Vnd daß in theilung der Lender /
auch die gemeine flüß vnd wasser / zu dem Land gehören. †

+ Bal. in h.
Si quis de
manso. de
controuerf.
inuesti.

Wann ein Leheman / über die Lehengüter / ein wasser
ser auff seine eigne viel jahr geführt / ob er solche gerech-
tigkeit prescribirt.

XIX.

Ein andere nützliche frag tregt sich / der Lehen halber / bey die-
ser Materi / wie Wassergerechtigkeiten zubekommen / zu / vnd ist die-
se / Gesezt daß ein Leheman auß einem Wasser / daß gleichwol
kein steter Fluß / über die Lehengüter / auff seine eigne / das wasser
viel jahr geführt / dahin geleit / nacher aber sich das Lehen endete / ob
dann dafür zuhalten / daß die fürung des wassers / über die Leheng-
güter / zu den eignen / durch die verierung vnd so langen gebrauch /
prescribirt / zu einer gerechtigkeit bekommen / Vnd ist die antwort /
daß solchs für kein prescription oder verierung der vrsachen zuhal-
ten / die weil der Leheman / von wegen des eigenthumbs / das wasser
ser auff seine Güter leiten köndte / vnd nit von wegen der prescri-
ption / So es dann ein andere gestalt vnd gelegenheit / so das Lehen
vnd der eigenthumb auffhört / so kan auch das wasser lenger nit ge-
braucht werden. †

+ Arg. ff.
de vsucap.
L. Sequi-
tur h. La-
na. L. tria
pda ff. de
Ser. Rusti.
pdi. Bal. de
contro. in-
uesti. h. Si
qs de manso.
XX.

Durch vns selber / oder andere Personen / denen
wirrs befehlen / wirt ein Wassergerechtigkeit
erhalten.

Von gerechtigkeiten der Wasser /

Nach dem / wie allerley Wassergerechtigkeiten / durch die ver-
terung / durch ein langen gebrauch / durch pacta / vnd in ander weg
bekommen / werden verstanden / So wil ich sekunder / wie dieselben
auch zuerhalten / vnd durch wie viel weg man solche gerechtigkeiten
widerumb verlier / setzen. Es ist aber bey der ersten frag zuwissen /
daß nit allein mit vnser Person / vnd für vns selber / wer vnser ha-
bende Wassergerechtigkeit vnd possession erhalten / Sondern auch /
so ein anderer in vnserm namen / vnd auß vnserm befehl / dieselb
braucht / erhalten wir vnser gerechtigkeit. †

† L. vsu ff.
quem ad
Ser. amit.
XXI.

**Das ganz Gut erhelt die wassergerechtigkeit / ob
schon das wasser allein auff ein theil des Guts.**

Zum andern / ist zuwissen / wann das wasser allein etliche
theil des Guts / dem sonst die gerechtigkeit ganz zustehet / begreiffet /
daß doch das Gut / vnd alle theil des Guts / die ganze gerechtigkeit
behalt. †

† L. Si in
partes ff.
quoad. Ser.
amit.
XXII.

**Wie ein wassergerechtigkeit / wann die alten Ge-
bäu abgangen / zuerhalten.**

Item / es wirt ein Wassergerechtigkeit / ob schon die Gebäu
im wasser abgangen vnd zerrissen / erhalten / doch daß noch etwas
vom Bau oberig / daß noch ein gemerck oder anzeig vorhanden /
Doch ist es ratsamer / in solchen fällen die gerechtigkeit zuerhalten /
ein protestation auffzurichten / ein zeichen zustecken / vnd also dar-
durch das gemüt vnd willen zuerzeigen. †

† L. fin. ff.
de vsucap.
& ibi. Dd.

**XXIII. Zuerhaltung einer wassergerechtigkeit / mögen die
darwider fürgenommene Bäu abgerissen werden.**

Es ist auch zuwissen / daß der / so an seiner Wassergerechtig-
keit gehindert / sich selber defendirn / den Bau / so ihm zuwider vnd
hinderlich / wider abreißen / vnd hinweg thun / vnd also sein gerech-
tigkeit vnd possession erhalten möge. †

† L. quem
admodum
§. Si pteñ
in fin. ff. ad
L. aqui.
L. Si vitē §
Si ad iannā
ff. q. fiant
clam.

XXIII.

**Wer sich seiner wassergerechtigkeit nit gebraucht /
der kömpt darumben.**

Auff die ander fürnem frag / durch was weg ein Wasserge-
rechtigkeit wider verloren werd / vnd auffhör / zuantworten / seind
etliche / vnder andern aber / ist diß der gemeinest / wann man sich
habender gerechtigkeit lange zeit nit gebraucht. †

† glo. &
Dd. in L.
Seruitutes
ff. de Ser.
L. 2. C. de
Seruit.
XXV.

**XXV. Durch eintrucken eines Brunnes / wirt ein
gerechtigkeit verloren.**

Item /

Item/wann ein Brunñ von ihm selber versigen/oder außdorret / in solchem fall hört die gerechtigkeit des wassers auch auff/ vnd wirt verloren / Doch wann es deren schuld nit / die ein Wassergerechtigkeit/ein zeitlang/ von wegen der Brunnen außgedorret/ mit brauchen köndten / vnd aber der Brunnen hernacher widerumb wasser bekömpft/ist es/wie der Iureconsultus sagt/billich/das sie restituirt / vnd zu dem alten gebrauch des Wassers widerumb gelassen werden.†

† L. vnus
S. fin. cum
L. sequen.
ff. de Ser.
Rusti. præ.
XXVI.

Durch vermischung / beider des dienstbarn vnd herrschenden Guts/hört die Seruitut einer Wassergerechtigkeit auff.

Zum dritten/wann der Boden / so die Seruitut des wassers schuldig/ vnd leiden muß/ mit dem andern Gut/ dem die gerechtigkeit zuschiet / vermischt / vnd eins Herrn wirt / vnd solchem fall hört die Seruitut oder dienstbarkeit auch auff.†

† L. Si com
munem.
L. vnus ex
Seruis.
L. tria præ
dia ff. de
Ser. Rusti.
prædi.
XXVII.

So das wasser einen andern gang bekömpft / den alten verlest / wirt die habend Wassergerechtigkeit dadurch verloren.

Zum vierdten / wann ich auß einem gemeinen wasser die gerechtigkeit/ein wasser zugebrauchen vnd zuführen hab/vnd aber das wasser einmala seinen alten gang verläst / einen neuen bekömpft/ Dieweil der new ort/darinn es sekunder laufft/kein solche dienstbarkeit schuldig / ich auch derenden die gerechtigkeit nit herbracht / So wirt in solchem fall die vorig gerechtigkeit des wassers verloren. Einen andern verstand vnd meinung hett es / wo das wasser seinen gang enderte/ sich an mein eigen Gut anhenckte.†

† L. hoc in
re S. Si a-
quam ff. de
aqua quoti
est.
XXVIII.

Durch den gebrauch eins andern wassers / wirt das/ so auß gerechtigkeit gebraucht/ verloren/ ic.

Zum fünfften/wann einer ein ander wasser/ an statt dessen/ so im bewilligt/brauchte/wirt das/ so im bewilligt/oder darzu er gerechtigkeit gehabt/ widerumb verloren.† Da auch der/ welcher bey der nacht/ das wasser zugebrauchen/das bey tag so lange zeit/durch welche ein solche gerechtigkeit zuuerlieren / gebraucht / der kömpft vmb seine gerechtigkeit / Wie zugleich auch/ der zu andern stunden/ dann im bewilligt/ das wasser braucht/ darumb kömpft.†

† L. Si quis
aliam prin.
ff. quemad.
Ser. amit.
† L. Si com
munē S. 1.
ff. quemad.
Ser. amit.
L. Si sic con
stituta eo.
XXIX.

So das wasser sich nit theilen läst / wirt die ganze gerechtigkeit erhalten oder verloren.

Wann ein Wasser sich nit theilen läst/wirt die ganze gerechtigkeit des wassers erhalten oder verloren/Wann sich aber ein wasser theilen läst/ vnd auß einer zwo gerechtigkeiten gemacht/ so mag die ein erhalten / die ander verloren werden.†

† L. Nam
fatis ff. quæ
ad. Ser. a-
mit.

Von gerechtigkeiten der Wasser /

XXX. Wann mehr Personen / ein wasser zugebrauchen / die bewilligung / vnd einer vnder denselben seinen theil nit brauchte / kömpt solcher theil dem dienstbaren Gut / vnd nit den andern zu gutem.

Wann etliche ein wasser zugebrauchen / einer aber vnder den selben sein wasser so lang nit gebraucht / daß er darumben kommen / in solchem fall bekömen die andern / so gleiche gerechtigkeit / das vberig wasser nit / sondern das Gut / darauff das wasser entspringt / vnd die wassergerechtigkeit schuldig / wirt vmb solchen theil wider frey / vnd kömpt ime zu gutem. Welches doch also zuuerstehen / wann ein jeder sein eigen gerechtigkeit / vnd zeit / das wasser zuführen / gehabt / Dann so sie in gemein ein Gut / würde durch eines gebrauch aller gerechtigkeit erhalten.

XXXI. Wann das wasser seinen alten gang verlehzt / einen neuen bekömpft / ob darumb die gerechtigkeit / so einer im Wasser gehabt / verlorn. Item / wann einer ein Zoll ober ein Brücken / so das wasser sich endert / ob an ein andern ort / ein Brück zumachen / der Zoll zunehmen.

Es fragen die Gelerten / wann das Wasser seinen alten gang verlehzt / also / daß es ein vorigen ort trucken / vnd ein andern gang an sich nimpt / ob darumb einer vmb sein ius vnd gerechtigkeit / die er im wasser gehabt / kömen. Wie dann D. Bald. † ein gleiche frag erweckt / vnd fragt / Wann ein Rö. Kay. einem einen Zoll an ein gewissen ort vnd Brücken geben / ob solcher Zoll / wann das wasser seinen alten gang verloren / setzt an ein andern ort laufft / noch möge genommen werden / Vnd decidirt darauff / wann das wasser einmals mit gewalt einen andern gang bekommen / daß es wie ein newander wasser zuhalten / Ein Brück aber / wann dieselb von irer statt verendert / sagt er / daß es allwegē für ein andere Brück zuhalten /
† in rub. ff. de rer. diuis. L. 3. §. item lulius ff. de eo q. ratio, qui a pons dicitur à pono, & sic stabilitatem designat, & ideo a motu de suo loco non est idem pons. Derwegen auß gesetztem folgt / wann jemand ein Zoll ober ein Brücken / das wasser seinen lauff endert / daß der / so den Zoll dem wasser nit nachfolgen / ein andere Brücken / vnden oder oben / den Zoll einzunehmen / zumachen / dann solchs nit zugelassen / Doch ist es zugelassen / an dem alten ort / die Brücken wider zu bessern vnd zuerhalten. †

XXXII. Wann gemeine wasser verlassen / wie bald ein anderer dieselben wider preoccupirn / vnd einnehmen köndte.

Ein andere frag ist / in wie langer zeit einer vmb sein gerechtigkeit / in ein fließenden Wasser / damit er gegen ein andern keinen vorthel

vorthel mehr kommen köndte / Als in diesem exempel / ich hab ein
Mühle in ein gemeinen Wasser / dieselbig hat mir das Wasser zer-
rissen / ich aber verzeuch dieselb wider zubawen / ein anderer kömpt/
nimpt das Wasser ein / also daß ich / mein Mühle widerumb auffzu-
richten / verhindert / Wiewol etliche darfür gehalten / daß wie an-
dere Seruituten / in zehen oder in zwanzig Jahren / solche gerechtigkeit
in gemeinen Wassern erst verloren werd / So setzen doch die
Recht / vnd wollen / daß die verierung / das ist / daß einer zehen oder
zwanzig Jahr still gestanden / sein Mühle vnerbawen ligen lassen /
mit von nöten / Sondern so die Mühle also zerrissen vnd abgangen /
daß das Wasser widerumb in seinen ersten gang / vnd wie es vor
dem Bau gelauffen / kommen. Item / so einer so lang mit wider er-
bawung still gestanden / das darauff zuuerstehen / daß er sein possessi-
on verlassen / welches darauff zunemen vnd zuuermuten / so einer
Jahr vnd tag still gestanden / das Wasser also in seinen alten gang
widerumb kommen / daß als dann der erst sein gerechtigkeit / daß er
widerumb darein zuziehen / verloren / Es wirt auch das Wasser wi-
derumb dessen / der es am ersten einnimpt oder besitzt / Dann gemei-
ne Wasser also nit zu prescribiren / daß sie / nach dem sie einmal ver-
lassen / nit widerumb deren / so sie am ersten occupiren vnd besitzen.
Gleichwol D. Bartolus hierbey anregung thut / vnd darfür helt /
wann einer erhebliche vrsachen für zuwenden hette / warumb er in
ein Jahr zur widerauffbawung nit kommen köndte / daß ihme per re-
stitutionem zuhelffen. † Ist also schließlichen / es bey dieser frag dar-
für zuhalten / Erstlich / wann einer in ein gemeinen schiffreichen
Wasser / per praoccupacionem vorkommen / darinnen gebawen / daß
ein anderer nacher / wider des ersten bau oder gerechtigkeit / nichts
fürzunemen. † In was zeit aber der erst widerumb omb sein
kam / also daß er einem andern zubawen wehren köndte / Vnd wer-
den sonderlich zwey ding verordnet / das eine / daß der bau also zer-
rissen / vnd abgangen / daß das wasser widerumb seinen alten gang
bekommen / Zum andern / daß ein Jahr das wasser widerumb in sei-
nen vorigen gang kommen. †

Wie ein angefangner gebrauch / vnd prescription /
einer Wassergerechtigkeit / interrumpirt vnd gehin-
dert werde.

Ben dieser dritten Hauptfragen / wie man wassergerechtig-
keiten verliert / darumben kom / ist es nit ein vnmotdürfftige frage zu
wissen / wie ein angefangne prescription / zu interrumpiren vnd zu
hindern / Erstlich aber ist wissend / daß zugleich wie andere ligende
Güter / innerhalb zehen Jahren / vnder den anwesenden zwanzig /
vnder

† Bar. in L.
quo minus
ff. de flum.
L. fin. ff. de
vsucap.
† L. 2. §.
merito ex §
Si quis à
principe ff.
ius ne quid in
loco pub.
Bal. Ang.
in L. Sima-
nifeste C.
de Ser. et
aqua.
† Bar. et
Ang. in L.
fin. in prin.
de vsucap.
Bar. in dict.
L. quo mi-
nus in 15.
qsti.

Alex. Com-
si. 130. lib.
6. fol. 61.
XXXIII.

Von gerechtigkeiten der Wasser /

vnder den abwesenden / durch die verierung bekommen werden / also auch ein wassergerechtigkeit / Im fall aber / vor den zehen oder zwanzig jahren / vnd ehe die verierung verhanden / jemandes an seinem gebrauch gehindert vnd abgehalten / als dann hat die verierung keinen fůrgang / wirt gehindert / wie dann auch der kosten / so daran gelegt / nach der verhinderung nit mehr zubegern. Es ist aber zu wissen / das ein angefangne verierung / die noch im werck vnd vnvolbracht / auff zween wege interrumpirt vnd gehindert werde / Der eine / so der / so das wasser gebraucht / von seine gebrauch auch abgestandē / dasselbig nit mehr braucht / Zum andern wirt die verierung auch gehindert / so die sachen gerechtfertigt für Gericht kömpt /

+ L. 2. & que ibi per Dd. & glo. notantur. C. de Ser. & aqua.

vnd der Krieg befestigt wirt / gleichwol es auch gnug / den gebrauch des wassers / der prescription halber zu hindern / das einem durch ein Geschwornen der Oberkeit Knecht gebotten. †

XXXIII. Wider habende wassergerechtigkeiten mag so leichtlichen nit bawen oder prescribirt werden.

Es ist aber auch zu wissen / das wider habende wassergerechtigkeiten / so schlechtlich die prescription nit stat / Dann so ich ein Mühle im wasser / ein anderer mir zu nachtheil aber ein Mühle oder baw thette / ob ich gleich ein zeitlang zugesehen / verleurt ich doch so bald mein gerechtigkeit nit / allein das ich zu etlichen maln deinen baw hinweg gerissen / Darumb die wider / welcher gerechtigkeit vnd schuldige Seruituten was fürgenommen / durch bawen / vnd

+ vide Bal. & Paul. de cast. in L. Hec autem ff. de Ser.

in ander wege fürsichtig sein sollen / dasselbig nit zugestatten / damit nit durch lange zeit / wider habende gerechtigkeit / die verierung für zuwenden. †

XXXV. So die wassergerechtigkeit durch die verierung verloren / bleibt auch der weg als ein anhang lenger nit.

Die verierung wasser Seruituten / vnd gerechtigkeiten belangend / ist auch zu wissen / wann die wassergerechtigkeit verloren / das auch der weg darzu sich endet / Dann gesetzt / das einer die gerechtigkeit / auff eins andern Gut ein wasser zuschepffen / hette sich aber solcher gerechtigkeit so lange zeit / in welcher dergleichen Seruituten prescribirt werden / nit gebraucht / der verleurt nit allein die wassergerechtigkeit / sondern kömpt auch vmb den weg / so darzu geführt / Dann so das fürnemen verloren / bleibt auch das / so demselben angehangen / nit lenger. †

+ L. labeo ff. quemadmod. Ser. amit.

XXXVI. Ehe vnd das wasser seinen Graben vnd gang / darin es laufft / bekömpft / kan die gerechtigkeit / als die noch nit gemessen / nit verloren werden.

Bey

Ein gerechtigkeit zugeben. XXXVI

Bei dieser letzten frag/ gesetzt den fall/ daß ein Gut mit dem geding verkaufft/ daß ich darab wasser auff mein Gut zufüren/ Vnd ich aber noch keinen Graben/ darin das wasser zufüren/ gemacht/ verleure ich die gerechtigkeit darumb nit/ Dann dieweil das wasser noch keinen gang gehabt/ kan ich das/ das noch nit gemessen/ nit verlieren.

Von Personen/ welche Wasser freihaiten vnd gerechtigkeiten zugeben/ Item/ welchen Personen dieselben mögen geben werden/ Wer darein zubewilligen/ vnd zureden/ &c.

Wer auß eignen oder gemeinen wassern/ ein gerechtigkeit zugeben. I.

Bei dieser dritten Principal frag/ ist ersilichen in gemein zu wissen/ Wann gezweifelt/ wer einem ein wassergerechtigkeit zulassen/ vnd bewilligen mög/ daß fürnemlich darauff zusehen/ ob die bewilligung auß eines selbst eigen wasser/ oder einem/ das ein andern zustehet/ oder/ fürs dritte/ auß einem gemeinen wasser bestehen. Im ersten fall / wann jemand auß eignen wassern ein gerechtigkeit vbergibt/ hat solchs niemand zuhindern/ dann ein jeder mit dem seinen/ seins gefallens zuthun vnd zulassen. + Im andern fall / wann die bewilligung von eins andern frembden Gut bestehen/ hat solchs nit anderst krafft/ dann mit wissen vnd bewilligung des/ dem das wasser zustehet. + Zum dritten / wann das wasser ein gemein wasser/ welchs seinen steten lauff/ wann dann dasselbig schiffreich/ oder auß einem schiffreichen wasser kömpt / hat ein Römischer Kayser/ oder die hohe Oberkeit/ so es macht / darauff ein gerechtigkeit zubewilligen / Oder aber mag es auch durch einen langen gebrauch/ ober Menschen gedenccken/ bekommen werden. + Im fall aber/ ein solch wasser weder schiffreich / noch daß es ein anders schiffreich machte/ in diesem fall/ wer das zugebrauchen vorkeme/ das besesse/ der würde andern vorgezogen/ doch daß andern kein nachtheil oder der schaden beschehe. +

+ L. Lucio ff. de aqua quali & esti. L. in concedendo ff. de aqua. plu. ar. L. 2. C. de Ser. & aqua. + L. 2. C. L. aquam. C. de Ser. & aqua. + L. hoc iure S. dux aqua ff. de aqua plu. ar. + L. Imperatores ff. de Ser. Rusti. pradi. L. 2. S. Sicut qui putant in fin. ff. ne quid in flu. pub. II.

Jüngere wasserfreihaiten / werden den ältern vorgehenden vnnachtheilig verstanden.

Zum andern ist zu wissen/ wann sondern personen/ ob eignen gütern/ ein wasser zufüre einmal vergont/ oder auch ein Röm. Kay. auß wassern/

Wer auß eignen oder gemeinen Wassern /

+ L. decurionibus. C. de sylvicarijs lib. XI. L. 1. ff. ne quid in loco pub. L. in concedendo ff. de aqua plu. ar. wassern / so in gemeinem gebrauch / jemand ein Wasserfreiheit geben / Wirt doch solch vbergeben / vnd befreyung / allwegen also verstanden / daß dem andern / so ältere freheiten / vnd wassergerechtigkeit / dardurch auch seiner gerechtigkeit nichts abgehe oder benommen werde / Wie dann denselben / als ersten / ihr begnadigung gegen einem jeden nachfolgenden / in allweg vorbehalten / vnd nimmer zugelassen / dem einen alte freheiten zunehmen / die andern zu geben. †

III. Das auß gemeinen Schiffreichen Wassern / priuat oder sonder Personen nichts zugeben / doch daß sie wider ihr bewilligen / für sich vnd ihr Erben / mit thun köndten.

Zunz dritten / wiewol in keiner priuat oder sonder Person macht vnd gewalt stehet / auß einem freien Schiffreichen wasser / zu dem gemeinen nutz vnd brauch verordnet / was zugeben oder zubezwillingen / dann solchs / wie vermelt / in eins Röm. Kay. macht / so hat doch der / der solchs bewilligt / souiel er daran gehabt / vnd souiel an ihm nacher wider solche sein eigne bewilligung nit zuthun / sondern ist solchs nacher / für sich vnd seine Erben / zuhalten schuldig.

IIII. Keiner kan ein wasser / das auch auß seinem Gut entspringt / hinweg geben / es bitwilligen dann alle / so zu solchem wasser einige gerechtigkeit haben / darcin.

+ L. in concedendo ff. de aqua plu. ar. Wann in meinem eignen Gut ein wasser entspringt / vnd ich einem andern vergönnen wil / darab ein wasser zufüren / ist nit gnug / daß ich solchs bewillige / Sondern es ist von nöten / daß alle die / welche ein gerechtigkeit zu solchem Brunnen haben / möchten darcin zugleich vnd mit bewilligen. †

V. Wassergebaw auß frembdem eigenthumb / hat allein der eigenthumbs Herr zuwehren.

+ Alex. in Con. 195. lib. 2. fol. 137. L. Si corpus §. com. petit ff. Si Serui. vendi. Sonsten gesetzt / daß jemand auß eins andern eigenthumb / oder sonsten einem andern / zu nachtheil / vnrechtmessiger verbotner weiß bawte / hat doch niemands solchs anzusechten / oder zuwehren / dann allein der in diesem eigenthumb vnbillichen ein Wasserbaw fürgenommen. †

Ob von einem wasser mehr Personen zu einer / oder vnderschiedlicher zeit möge geben werden.

Ben der frag / Ob vielen ein Wassergerechtigkeit / von einem wasser / möge geben werden? Ist darauff erslichen die antwort / Wann des wassers souiel / daß es mehr dann einem zu füren oder zuschepffen

schepffen gnug / daß dasselbig zu gewissen stunden vnd zeit / souiel
 genug dauon möge geben werden. † Gesezt aber / daß ich zuuor je
 mandts ein wasser versprochen / ob ich nacher andern mehr daon
 geben möge? Darauff ist mit diesem vnderschied zuantworten / daß
 entweder der erste darein bewilligt / vnd diß falls hat die bewilli-
 gung / so ein andern auch beschehen / statt. † Im fall aber / der erste
 nit darein bewilligte / vnd es ihme schedlich / auch souiel wassers als
 zuuor nit hette / als dann hab ichs nit macht / Da aber dem ersten an
 seim wasser nichts abging / brecht ihme auch keinen nachtheil / als da
 sie es zu vnderschiedlichen zeiten zugebrauchen / als dann hab ichs /
 des ersten vnuerhindert / macht / einem andern dauon auch zugeben.

*+ L. 2. §. Si
 aqua ducta
 ff. de Ser.
 Rusti. p. di.
 L. Lucio
 ff. de aqua
 quoti. & e-
 sti.
 + L. in con-
 cedendo ff.
 de aqua
 plu. ar.
 gl. in L. Lu-
 cio ff. de a-
 qua quoti.*

Ob der / dem ein wasser bewilligt / dauon andern
 auch geben mög.

VII.

Ob aber der / so ein wassergerechtigkeit / einem andern dauon
 auch geben mög / hierin seind etliche fäll zubedencken. Der erst / so er
 wil ein andern vergünnen / das wasser von dem Gut / dauon es
 zum ersten geben oder bewilligt / zuleiten / vnd dißfalls hat ers nit
 macht. † Der ander fall ist / so das wasser von ein mitlen Gut / dar
 über die Teuchlen oder Canal gelegt / vnd das wasser zu deinem
 Gut bewilligt / vnd in diesem fall hett das weggeben oder bewilli-
 gung / auch nit statt / Dann die dienstbarkeit durch die Teuchlen /
 das wasser also zuführen / zu deinem Gut / vnd nit einem andern ge-
 ben / † wie es auch so lang / biß es auff dein Gut kömpt / nit dein. Der
 dritte fall ist / wann ich einem wasser / nach dem es schon in mein gut
 kommen / wil vergünnen / vnd in diesem fall hab ichs macht / dann es
 mein worden / es were dann sach / daß dem ersten / welcher die dienst-
 barkeit schuldig / darauß ein nachtheil entzünd. † Der vierdte vnd
 letzte fall ist / wann das wasser auß meinem Gut kommen / kan ich
 ein andern dasselbig nit mehr geben / dann die weil es auß frembde
 Güter auß dem meinen kommen / ist es derselben worden / Doch so
 ich das wasser / ehe vnd es zu meinen genachbarten keme / nach dem
 es zertheilt an vielen orten gelauffen / zu einem außgang oder lauff
 gericht / mag ich mit meinen Nachbarn handeln / vnd dahin verglei-
 chen / wann er seine güter gewässert / daß er es darnach einem an-
 dern / dem ichs wil / gebe.

*+ L. ex meo
 ff. de Ser.
 Rusti. pra.
 + L. ergo
 ff. de Ser.
 Rusti. pra.
 + L. 1. §. al-
 lud. ff. de a-
 qua quoti.
 & esti.*

Ob einer dem andern / in wasserbauwen vnd arbei-
 ten / vorkommen köndte.

VIII.

Zum achten / wirt bey dieser principal frag / die Personen be-
 langen / gefragt / ob einer den andern an Wassergebäwen / mit bau-
 en vnd arbeiten vorkommen köndte. Es ist aber wissend / daß es all-
 wegen

§

Wer auß eignen oder gemeinen Wassern /

wegen der besser hat / der ein ding zuvor besessen / gesetzt nur / daß es
ner heut / der ander erst ein tag nacher angefangen ein Wasser zu
bawen / welcher vnder denen beiden den vorzug. Vnd sagt hierauff
D. Bartolus / daß der / so zuvor angefangen / den andern abtreib
vnd vberwinde / sonderlich wann der ander sehen vnd verstehen
kündte / daß er durch sein gesuchten brauch / den ersten an seinem ge
brauch hinderte / Der aber kömpt vor / vnd ist der erst / der angefan
gen zuarbeiten vnd zuschaffen / damit das wasser seinen lauff / doch
daß er in dem angefangnen werck fortfahr / dauon nit laß. Ist also
nit von nöten / noch daran gelegen / daß eben das werck oder die ar
beit / allerdings verricht / das wasser seinen lauff. Es ist aber das
werck zuuolfüren / dauon nit zulassen / nit auff Jüdisch zuuersehen /
als daß man allwegen schaffen / dazwischen nit essen / noch schlaffen
kündte / Dann dergleichen andere werck der Natur hindern nichts.
Welches alles sein verstand / vnd also gehalten wirt / wann das was
ser zu dem gebrauch / dahin es geführt / nit beiden gnugsam / Dann so
es beiden genug / möchts ein jeder zu seinem nutz füren. † Also sage
D. Bart. sey es zu Bononien erkant / da ein Gemeind erstlich der
Brüdern Prediger Ordens / das wasser auß einem Fluß zufüren
erlaubt / darnach ein ander Orden / fratribus minoribus, solchs auch
zugelassen / Dann dieweil solch wasser beiden / zu ihrem fürnehmen /
gnugsam / haben sie es nach der maß getheilt / vnd ein jeder Orden
das seine / zu seinem ort geführt. Gesezt aber / daß zween mit einan
der angefangen zubawen / oder auch der ein vor / der ander nacher /
der ander aber von dem ersten nichts gewüßt hette / In solchem fall
möchte einer dem andern / auß gutem willen weichen / oder aber sie
möchten mit einander lösen / † nach gelegenheit auch das wasser / der
zeit nach / oder nach der maß / wie es die zeit gebe / theilen. † Darumb
ist es ein gute cautela, vnd griff / daß der / welcher zuvor angefangen
zubawen / ein offen Instrument auffricht / sein Nachbarn verkünd /
daß er das wasser besitz / auch also sein will / sich des wassers zu sol
chem Haus zugebrauchen. Wie es dann auch ratsam / vnd nit scha
den köndte / daß mit wissen jedes Orts Oberkeit / ein solch werck vnd
fürnehmen beschehe / wiewol es auch nit allwegen von nöten.

IX. Ob vnd wann der mehrtheil / einer Stadt oder Ge
meind / in Wasser oder Brunnen / etlichen zu nachtheil /
welche darein nit bewilligt / hinweg
zugeben.

Es ist zum neundten ein frag / welche Baldus † weitläufftig /
vnd mit vielen Argumenten außfürt / Nemlichen / wann der mehr
theil / einer Stadt oder Gemeind / etwas so in gemeinem der Stadt
oder Gemeind gebrauch vnd eigenthumb gemessen / bewilligt vnd
weggeben /

Notantur
hac in L. 2.

S. 1. & S.

aduersus ff.

ne quid in

loco pub.

& Bar. in

L. quo mi

nus ff. de

flumi. 10.

qsti.

† L. Lucio

ff. de aqua

quoti. & e.

sti.

L. Aquã C.

de Ser. &

aqua.

† L. 1. S. ne

quid in lo

co pub.

† L. Impe

ratores in

prin. ff. de

Ser. Rusti.

pradi.

† inc. cum

omnes ex

de constitu.

weggeben / Ob solche bewilligung / allen andern von der gemeind / so gleichwol nit darcin bewilligt / schaden köndte / setzt auch etliche vrsachen vnd Regeln / Wann ein solche bewilligung menninglichen / niemands außgenommen / verbindt oder nit / Als / da was auß not / oder von gemeines nutz wegē beschehen / Herwiderumb / da es auß not / oder vnbillich beschehen / ob solchs den andern / welche darcin nit bewilligt / zu nachtheil reichen köndte / Wie er dann endtlich schleußt / vnd diesen vnderschied macht / Daß entweders ein ding einer ganken Stadt / Gemeind / oder Collegio / So dann der grösser theil / von wegen gemeines Nutz / was fürnimpt / hat der grösser theil von aller wegen solchs macht / Wann aber ein ding also einer Gemeind gemein / vt singulis, das ist / daß ein jeder sein sondern eigen nutz vnd gebrauch / als in gemeinen Almenden / in ein gemeinen Brunnen / vnd solcher zuurtheilen / vnd für etlicher theil zube willigen / So hette der grösser theil denen / so darcin nit bewilligt / zu ihrem theil nichts zubegeben. †

† Notatur
in L. 2.
C. que sit
long. cōsue.
L. 4. §. A-
tor ff. de
re. iudi.
X.

Vnderschied vnd nutz / ob ein wasser der Person / oder dem Gut versprochen / vnd bewilligt / re.

Ferners ist diß auch ein grosser vnderschied vnd nutz zu wissen / ob ein Wassergerechtigkeit / der Person / oder ein ligenden Gut bewilligt / Dann were solche gerechtigkeit der Person geben / so endete sich dieselb mit der Person / vnd keme nit auff die Erben / Dann den fall gesetzt / daß einem für sein Person / vnd nit zu einer gerechtigkeit seins Guts / bewilligt / wasser auß einem Gut zufären / Vnd / der so es bewilligt / nacher sein Gut verkauffte / in solchem fall were der Kauffer ferners das wasser nit schuldig / Dann das vorgehend zusagen vnd versprechen / allein die beide Personen angehet / Wann dann der ein das Gut verkaufft / der ander stirbt / seind ihre Erben vnd Nachkommen frey / vnd solchs lenger zuhalten vnuerbunden / † ganz aber würde der wider sin gehalten / wann einem das wasser zur gerechtigkeit geben / Dann in solchem fall / wie die Recht sagen / folgt die gerechtigkeit dem Gut / es komme in wes hand es wölle nach / wie der außsatz dem Außsetzigen. †

† L. peco-
ris ff. de
Ser. Rusti.
prædi.
† gl. in L.
frater à fra-
tre ff. de cō-
dit. in de-
bit.
L. Si aquæ
ductæ ff. de
contrab.
empt.

So das Lehen gemehret / ob das incrementum vnd mehrung / dem Leheman oder Lehenherrn zustand.

Ben dieser principal frag / die Personen / von wegen Wasser gerechtigkeit belangend / seind etliche nachfolgende fragen / zwischen dem Lehenherrn vnd Vasaln / dauon Baldus meldung thut / wol zumercken / Es ist aber diß ein frag / wann der Lehenherr einem Leheman ein Lehen obergibt / dasselbig Lehen sich nacher mehret vnd bessert / Als / da durch das wasser das Lehen grösser gemacht / vnd

XI.

Wer auß eignen oder gemeinen Wassern /

zugenommen / Ob dem Lehenherrn der theil / souiel das Lehen ge-
mehrt / oder dem Lehenmanñ gebür vnd zustand / Wiewol aber etli-
che *distinctiones*, vnnnd vnderschied / bey den Gelerten zufinden /
† C. 1. §. 5. schleußt doch Baldus⁺ fast dahin / daß entweder der Lehenherr /
quis de m. s. de con- in obergebung des Lehens / ihme was vorbehalten / oder aber er hat
trouerf. in- das Lehen in gemein hinweg geben. Im ersten fall wirt / so fern der
uesti. Lehenman mit beweist / daß ihm auch das wachsen vnd zunehmen
des Lehen verliehen / vermutet / daß der Lehenherr ihme solchs durch
den vorbehalt auch vorbehalten / Doch hielt ich darfür / wann das
incrementum, das ist der theil / vmb welchen das Lehen zugenommen /
also geschaffen / daß das Lehen mit sein / oder ohn denselbigen möchte
gebraucht werden / daß in diesem fall es für ein theil / vnd zugehörd
des Lehen zuhalten / auch derwegen dem Lehenman als messern ge-
hörig. Derwegen dann es also zuhalten / wann der Lehenherr / in
verleihung des Lehens / ihme was vorbehalten / oder aber das Lehen
seiner natur vnd eigenschafft halber also geschaffen / daß es an ein
gewisses angeschlagen / daß die mehrung / das ist / das *incrementum*,
in solchem fall mehr dem Lehenherrn / dann dem Lehenmanñ zusteh-
en vnd gebüren solte.

XII. Ob das wasser Gemarcken vnd Gränzen endern köndte.

Ben jetzt angeregtem ort / setzt er Baldus etliche mehr dienli-
che fragen neben andern auch diese / ob das wasser / das ist / *inc-*
metum Aluuionis, gemeine gränzen vnd scheidungen der Herrschafft-
ten endern köndte / Vnd wil es der vrsachen nit darfür halten / die
weil solche gemarcken bestendig / vnuerenderlich sein / wie sie dann
auch gemeinlichen von natur also geschaffen / daß auch die natur
selber solche nit zuendern / als da sind / die Berg / die Felffen / vnd ge-
meine wege.

XIII. Ob der Lehenherr / dem Lehenmanñ zuwider / auff seinem eigenthumb ein Mühle zubawen.

Ferners vnd zum dritten / fragt Baldus / vnd setzt diesen fall /
Da der Lehenherr ein Landschafft oder eigenthumb / in dem an-
fang desselben / ist ein Mühle / die leihet er zu Lehen / Der Lehenherr
wil vnden ein andere Mühle / dem Lehenmanñ zuwider / auffrich-
ten / Wil gesagt / vnd darfür gehalten werden / daß er solchs / als der
eigenthumbs Herr macht / Dann er auß anzeigung der dienstbar-
keit / die weil keinem sein Gut dienstbar / nit zuhindern / Doch hette
sich der Lehenherr / mit seinem Basallo oder Lehenmanñ / seins ab-
gangs halber vñlleicht zuuergleichen.

XIIII. Ob der Lehenmanñ oben das wasser also zugebrau- chen / daß vnden dem Lehenherrn nichts werde. Zum

Die Ander Frag. XXXIX

Zum vierdten/ ob ein Lehenman/ oben das wasser/ zu seinem Lehengut/ also zugebrauchen/ vnd abzuführen/ daß dem Lehenherrn zu seinem vndern Gut nichts kommen köndte. Vnd wils er Baldus nit darfür halten/ dann nit zurermuten/ der Lehenherr das Lehen also bewilligt/ daß ihme das wasser dardurch abgehn vnd mangeln solte. + Doch were in solchem fall/ nit allein der vrsprung des wassers/ das ort/ daher es laufft/ darin es laufft/ vnd erhalten/ der ablauff/ vnd in summa der alte gang/ vnd wie es von alters gehalten/ fleissig zubedencken/ darnach zuurtheiln/ vnd zuerkennen.

+ Arg. ff. de Ser. vrb. pra. L. qui binas aedes.

Ein Brunnen zwischen dem Haus/ so Lehen/ vnd einem andern Haus/ dem Lehenherrn allein zustendig/ wie er zugebrauchen. XV.

Wie aber fragt Baldus/ wann ein Brunnen zwischen dem Haus/ so Lehen/ vnd einem andern Haus/ dem Lehenherrn zustendig/ gelegen/ Welcher Brunnen also geschaffen/ daß sie dauon nit beide wassers gnug/ welcher für den andern das wasser zugebrauchen. Wiewol aber darfür möchte wöllen gehalten werden/ daß der eigenthumbs Herr den vorzug/ als der den grössern theil/ Dann daß ein Haus allerdings sein/ am andern hat er nudam proprietatem, das ist/ das eigenthumb ohne die niessung. So wirt doch darfür gehalten/ wann das erdrich/ darauff der Brunnen stehet/ beiden theilen gemein/ daß sie denselben zutheilen. + Wo ferr es aber kein Brun/ sondern ein grösser wasser/ als dann haben sie dasselbig der maß/zeit vnd gebrauch nach/ zutheilen/ als daß der eine/ souiel als der ander/ zugebrauchen.

cap. 1. + de Ser. vrb. pra. L. qui binas aedes.

+ L. 4. §. ff. commu. ni diuid. L. diem ff. de aqua plu. ar. L. Lucio de aqua quoti.

Wes ein Baw auff einem wasser/ das Lehen.

Vnd gesetzt/ daß der Lehenman in ein wasser/ das Lehen/ vnd doch kein lebendig gemein wasser/ was bawte/ das wasser in sänge/ Wes derselbig Baw/ so ob dem wasser? Bartolus antwort/ Wann in gemeinen fließenden wassern dergleichen gebawen/ daß der baw dessen/ so ihne gemacht/ Vnd so der baw widerumb hinweg kom/ bleib kein andere gerechtigkeit/ dann daß ein abgangner baw widerumb zubessern/ vnd zuerhalten. Also folgt auch zugleich/ der baw auff dem wasser/ so Lehen/ souiel das nutzbarlich eigenthumb antrifft/ des Lehenmans/ Die substanz aber zum Boden/ gehör dem Lehenherrn zustande.

Die Vierdte Principalfrage/ von Seruituten / wasser vber andere / oder frembde Güter hoden zufüren.

Dominus Sepolla schrabt von solchen Seruituten weit-
leufftig / wie auch keiner / vor oder nach / so eigentlich dauon ge-
schrieben / Darumb wil ich allein etliche / die nütze fragen hier-
bey setzen.

I. Das dienstbar Gut darff nichts thun / sondern muß allein leiden.

Erslichen ist / wasser Seruituten auff andern Gütern zuha-
ben / diß für ein gemeine Regel zuhalten / vnd zuwissen / daß der /
welches Gut dem andern dienstbar / vnd ein wasser schuldig / das
wasser weder zufüren / zuleiten / noch etwas zuthun schuldig / son-
dern muß allein leiden / vnd verstaten / daß wasser darüber oder
dardurch † gefürt werde.

† L. quo-
ties §. Ser-
uitutum ff.
de Seruitu.
II.

Ohn erlangte verwilligung / hats niemands für sich selber macht / von frembden Gütern wasser auff die seinen zuleiten.

Zum andern / ist zuwissen / es mit dieser gerechtigkeit / wasser
durch frembde güter zuleiten / disen verstand / daß solchs niemands /
wider des eigenthumbs Herrn willen / gebürt / er hette dann solchs
auß seiner vergünstigung / oder aber durch einen langen gebrauch /

† L. 2. C.
de Serui. et
aqua.
Facit L. p
agri co. tit.
† L. quem
admodum
§. 1. ff. ad L.
aqui.
III.

vnd verierung bekommen. † Da auch jemand gleich eigens fürnem-
mens / vnd mit gewalt / was durch frembde güter zufüren / vnder-
stünde / hat der eigenthumbs Herr / vber des Gut das wasser wil ge-
fürt werden / gut fug vnd macht / dasselbig / dardurch das wasser ge-
fürt / hinweg zuthun. †

Wasser haben vber frembde güter zuleiten / ob es ein gerechtigkeit / die der Person / so lang sie lebt / allein / oder dem Gut allwegen anhang.

Zum dritten / fragt Dominus Sepolla weiter / vnd setz diese
fürnemme frag / wasser Seruituten betreffend / Wann jemand
die gerechtigkeit / wasser durch frembde güter zufüren / ob ein solche
gerechtigkeit / der Person / oder aber dem Gut gehör / das ist / ob es
seruitus Realis, vel iustantum personale. Vnd ist hierin dieser vnderschied /
entweder hat jemand die gerechtigkeit / von ein andern Gut auff
das seinig / das wasser zuleiten / vnd das auß sondern pecten / ges-
dingen /

Dingen/ vnd auffgerichteten Brünnen/ vnd dergleichen/ Oder aber/ es hat einer das wasser von andern gütern zuleiten/ aber nit auff eigne/ dann er keine hat. Im ersten fall/ ist wider zu vnderscheiden/ Dann entweders ist das wasserleiten also an jemandes kommen/ daß es nit mit der Person/ so es bekommen/ solle auffhören/ Vnd in diesem fall bleibt die gerechtigkeit allwegen beim Gut/ stirbt mit der Person nit ab.[†] Oder aber/ solche gerechtigkeit ist also bekommen/ daß sie mit der Person sol auffhören/ Als da einer sagt: ich laß dir/ so lang du lebst/ das wasser auß meinem Gut zu/ die deinigen damit zuwässern. In diesem fall/ wiewol es eigentlich ein gerechtigkeit/ die dem Gut gehört/ Ist sie doch durch das pactum geendert/ vnd stirbt mit der Person ab. Im andern fall aber/ da das wasser zu keinem andern gut bewilligt/ wirt solche gerechtigkeit mehr für ein *Ius*, oder gerechtigkeit/ so der Person/ dann dem Gut geben/ gehalten.

[†] L. p^oco-
ris cum L.
sequenti ff.
de Serui.
Rust. præd.
L. cum fun-
do conian-
ta. L. via
constitui ff.
Si fundus
co. tit.

Was für ein vnderschied vnd nutz zuwissen / das
ein Wassergerechtigkeit / dem Gut / vnd nit der
Person geben. IIII.

Es ist aber ein grosser vnderschied vnd nutz / daß ein solche gerechtigkeit dem Gut / vnd nit der Person geben / vnd zugehör/ Dann ist sie dem Gut geben / so wirt sie allwegen / stirbt mit der Person nit ab / Vnd mag wider ein jeden / der das Gut / darüber das wasser zuführen/ besitzt/ klagt werden/ Im andern fall allein wider die Person / so meiner Person die gerechtigkeit versprochen.[†] Darumb fragt hierhen Sepolla weiters / setzt ein solch exempel / Wie wann ich was ober dein Gut / zu dem meinen zuleiten / damit mein Hausgesind / Küchen vnd Vieh zuerhalten/ Ob es dann für ein gerechtigkeit / die der Person / oder dem Gut geben / zuhalten. Wiewol aber der Person / vnd fürnemlich dem Hausvatter / solche gerechtigkeit zu gutem kömpt / Ist doch solche gerechtigkeit / als dem Gut / vnd nit der Person geben / darfür zuhalten. Es wirt auch mehr hierin das Haus / so die gerechtigkeit bekommen / dann die Person / angesehen vnd bedacht.[†]

[†] L. Si quis
diuturno in
prim. ff. Si
Ser. ven.
L. canis ff.
de ali. &
ciba. leg.
L. fin. § fin.
ff. de con-
trah. empt.

[†] L. qui ar-
liena § fin.
ff. de nego-
gesti.
L. via con-
stitui § Si
fundus ff.
de Serui.
Rust. præd.
V.

Was eigenschafft die gerechtigkeit / aquae ductus /
wie weit sie sich zu beiden theilen/ der sie bewilligt / vnd
dem so sie bewilligt / erstrecke.

Ferners ist diß ein fürneme frag / wie weit sich diese gerechtigkeit/wasser fürens oder leitens/ erstrecke/ Vñ sagt Sepolla/ sie dieser art sey / daß dem Boden / so solche gerechtigkeit / soviel wassers gebür/ als er zur notdurfft bedarff.[†] Daraus dann folgt/ wann ein

Von Seruituten der Wasser /

solche gerechtigkeit bewilligt / vnd noch vberig wassers / daß der / so sie bewilligt / einem andern dauon auch zugeben / doch daß dem erstem nichts abgang. † Der ander aber / dem ein solch wasser zu seinem Gut geben / der kans kein andern bewilligen / Oder auch auff andere seine eigne Güter läiten / dieweil die bewilligung zur nothdurfft / des bewilligten Guts / vnd nit andern beschehen. † Doch wann das wasser auff das Gut / welches diese gerechtigkeit / kommen / hats derselb macht / weiter zuläiten / oder auch einem andern zubewilligen / Doch das dem / von welchem die gerechtigkeit / vnd das wasser herkömpt / kein schaden zugefügt werde. Es verstehet sich auch / vnd ist diese gerechtigkeit / des wasserläitens / der eigenschafft / daß sie dem ganken Gut / vnd einem jeden theil / wie dem ganken geben / vnd zu gutem kömpt. †

† L. 2. §. a-
qua ductus
ff. de Serui.
Rust. præd.
L. Lucio ff.
de aqua
quoti. &
esti.
† L. ex meo
ff. de Ser.
Rust. præd.

† L. 1. §. il-
lud ff. de a-
qua quoti.
& esti.
VI.

Wasser Seruituten / werden ohn anderer schaden
verstanden / vnd daß auch alle die / so daran ein interesse,
darein zubewilligen.

Diese Seruitut wasser / vber frembde Güter / auff die seinen haben zuleiten / wirt ihrer art vnd eigenschafft nach / allwegen auch also verstanden / daß es ohne schaden des andern beschehe. † Darumb / ob gleich ein Kō. Kays. selber / oder ein andere hohe Oberkeit / jemand ein wasser auß sonderer freiheit gebe / wirt doch allwegen solche erlangte begnadigung / vnd freiheit / also verstanden / daß andern / die zuuor auch ihr gerechtigkeit / dardurch nichts benommen werd. Wie dann nit gnug / daß mit des bewilligen / auff welches boden das wasser entspringt / jemand ein wasser vergunt werde / sondern es müssen auch alle / die darein bewilligen / welche zu solchem wasser ein gerechtigkeit / oder auch in künfftig bekommen möchten. †

† L. Impe-
ratores ff.
de Serui.
Rust. præd.

† d. L. Im-
peratores
ff. de Ser.
Rust. præd.
L. in conce-
dendo. ff. de
aqua plu.
ar.

Daß zwischen einer wasser Seruitut / vnd einem
eigenthumb / ein grosser vnderschied.

Derwegen dann auß obuermeltem folgt / daß der / so ein gerechtigkeit oder Seruitut / auß eins andern wasser / zu seinem Gut / durch die verierung / oder durch die bewilligung bekommen / derselb hat nichts anders / dann die blosser gerechtigkeit / daß er des wassers / wie ers bekommen / sich zugebrauchen / Dann ein solche gerechtigkeit / vnd ein eigenthumb / von einander einen grossen vnderscheid / Der ein Eigenthumb / mag mit demselben seins willens thon / Welcher aber allein ein Seruitut / der hat dieselb zur notdurfft zu gebrauchen. †

† L. Lucio
ff. de aqua
quoti. & e-
sti.
L. ergo cū
L. seq. &
L. is q. duo.
ff. de Serui.
Rust. præd.
VIII.

Der die gerechtigkeit / ein wasser vber frembde
Güter / auff die seine zufüren / mit was Instrumen-
ten er solchs zuthun.

Letzlichen /

Letzlichen / dieweil diese *seruitus aquæ ductus*, das ist / ein gerechtigkeit / wasser ober frembde güter zuführen / genant werden / So ist darbey zuuerstehen / daß solchs durchs Teucheln / Canaln / oder durch wasser Instrumenta beschehen möge / allein daß dem dienstbaren Boden / darüber das wasser gefürt / kein nachtheil darauß entstände.† Dieweil ich aber / wie die wasser zuführen / ein sondere principal frag / oder theil / nacher setz / so hab ich es diß orts darbey wollen bleiben lassen.

† L. *Quintus ff. de Ser. Rusti. præd.*
L. *Si prius §. placuit ff. de aqua plu. ar.*

Folget der Fünffte Theil / oder Frage / wie / mit was Instrumenten / ein jedes Wasser zuführen / zuleiten / vnd zugebrauchen / ic.

Wasser ober frembde Güter / mögen nit durch Steine / Canal / oder ob der erden / es sey dann / daß sie anderst herkommen / gefürt werden.

2

Erstlichen / ist bey diesem fünfften Theil / oder Principal fragen zuwissen / daß *Seruitutes* vnd gerechtigkeiten / da man wasser ober frembde Güter / auff eigne zuleiten / es nit zugelassen / durch Steine / Canal / ob dem Boden / sondern durch breuchige Teucheln dasselbig zuführen.† Gleichwol man auch dem gebrauch das herkommen / vnd mit was geding / anfänglich diese gerechtigkeit an jemandts kommen / ansicht / So wirt auch bedacht / wann das wasser anderst / daß durch breuchige Teucheln gefürt / ob es dem Herrn / des dienstbaren Boden / einen nachtheil vnd schaden bring / oder nit.

† L. *Si prius §. placuit ff. de aqua plu. ar.*

Über welchen ort / des dienstbaren Guts / das wasser zuführen.

II.

Zum andern / wann man die gerechtigkeit / ein weg ober ein Gut zugebrauchen / oder ein Wasser ober ein Gut zuführen / Wirt solche gerechtigkeit also verstanden / daß man den weg / stem / das wasser brauch vnd färe / an dem ort / da es dem dienstbaren Gut am wenigsten schaden bringen möge / Vnd so ein mal ein weg gebraucht / oder an ein gewissen ort das wasser gefürt / mag dasselbig ort nacher nit geendert / an andern orten der weg oder färing des wassers erwelt werden.†

† L. *Si cuius ff. de Serui.*
L. *Si vit. ff. de Ser. Rust. præd.*

Ob

Von Instrumenten der wasser /

¹¹
L. Ob der ober schuldig / das wasser / da mit dem vndern kein schaden erfolge / auffzuhalten / oder aber der vnder gestatten müß / solchs auff sein vndern Boden komme.

Zum dritten / ist diß bey dieser Materi / ein nützliche vnd gemeine frag / Mein wasser laufft oben herab auff dein Gut / so vndern ligt / vberschwembt dir dein vnder Gut gar / Ob ich als der Herr des obern Guts schuldig / das wasser in meinem Gut / durch gemachte gräben oder dergleichen auffzuhalten / Vnd ist in solcher frag zube dencken / ob deßhalb / wie es solle gehalten werden / ein vorgehende vergleichung oder abred verhanden / Dann da dieselbig verhanden / wirt vnd sol es derselben nach gehalten werden. † Im fall aber kein solche vergleichung / oder etwas / wie es solle gehalten werden / verhanden / so ist die eigenschafft jedes orts zube dencken / welche der art / daß allwegen von natur / der vnder Boden dem obern also dienstbar / † daß er schuldig / das ober wasser zuentpfahen / Vnd tregt diesen schaden der vnder Boden von natur / zu einer billichen vergleichung / Die weil auch die feiste vnd die nützung zu dem vndern kömpt. † Da aber weder ein vorgehende vergleichung verhanden / noch die art des orts / die weil kein theil höher noch niderer / dann der ander / den vndercheid zuerkennen gibt. Als dann sol dar auff / wie es von alters her gehalten worden / gesehen werden / dann die alte gebreuch an statt eins gesatz. † Doch die weil gemelt / daß der vnder Boden / als ein natürliche dienstbarkeit / das wasser zu entpfahen schuldig / so ist zu wissen / daß diese gemeine Regel / in etliche sondern felln / auch ihre abfell vnd außzug / Der eine / wann der ober durch sein zuthun vnd hülff / das wasser / daß von ihm selber nit hinab keme / mit des vndern nachtheil abwenden / vnd von ihm führen thete. Zum andern / wann dem wasser / das von ihm selber senffter oder gemecher lieffe / ein schnellerer lauff durch den obern gemacht wirt. Zum dritten / wann in natürlichen gräben vnd gruben / das wasser im obern theil sich enthielt / oder ober Menschen gedencen / der ober gleich als in ein gemachten graben / das wasser auffenthalten / in solchen felln were der vnder / das wasser zuentpfahen / nit schuldig.

IIII. Ein wasser mag mit vnderchiedlicher zeit zugebrauchen bekommen werden.

† L. penul.
ff. de Ser.
Rust. pra. Zum vierdten / ist zumercken / daß die wasser etwan auff vnderchiedliche zeit / etwan auch mit sonderer maß vnd größe / als eins fingers groß / zugebrauchen mögen bekommen werden. †

Wo ein

Wo ein weg / da ist das wasser nit
zuführen.

V.

Item / da ein weg / da kan ein andern kein wasser zuführen / Des
willigt werden / vnd herwiderumb. †

+ L. p quē
locum ff. de
Ser. Rnsti.
prædi.
VI.

Über gemeine weg / anderer Leut güter / vnd dersel-
ben schaden / hat man wasser nit zuführen.

Desgleichen ein Platz / welcher in gemeinem gebrauch vnd
nuß / als ein gemeiner weg / der hindert etwan ein wasser zuführen /
Wie dann auch über sonderer vnd eigner Person güter / vnd dersel-
ben schaden / solchs nit zugelassen. †

+ L. Serui-
tutes § pu-
blico ff. de
Seruitutib.
L. Si p pu-
bli. ff. ne qd
in loco pub.
VII.

Der ort / da einmal das wasser geführt / ist nachher
nit widerumb zuendern.

Vnd im fall nit gemelt / durch welchem theil des dienstbaren
Guts / das wasser zuführen / stehet es frey / ein gewissen ort zuerweh-
len / nachgehends aber mag derselbig nit widerumb geendert wer-
den. †

+ L. Si cui
cum glo. ff.
de Ser.
L. fin. ff. de
aqua quoti.
& esti.
VIII.

Daß man kein wasser / von seinem alten
gang abzuwenden.

Zum achten / sol ein jedes wasser / von seinem gewöhnlichen
gang nit abgewendet werden / vnd so das beschicht / sol es widerumb
in sein vorigen alten gang bracht vnd geleit werden. †

+ L. 2. de
L. acqui.
L. 1. §. fin.
ff. de fructu
IX.

Wassergerechtigkeiten sein ihrem alten gewöhnli-
chen gebrauch nach zugebrauchen.

So es dann ein gemeine Regel / daß man ein jedes wasser /
nach seinem alten gebrauch vnd herkommen / solle gebrauchen. † So
folgt nach der lehre der Gelehrten / daß in Mäslinen / in Wasserflüs-
sen / vnd allem andern gebrauch der wasser / man fürnemlich / wie
von alters her gelauffen / vnd seinen gang gehabt / zusehen.

+ L. p ses
C. de Ser.
& aqua.
L. Si mani-
festè eo. tit.

Im wasser führen wirt / ob der vrsprung / der ort /
darüber es laufft / der insfang vnd außgang / dem alten
gebrauch zuwider / geender bedacht.

X.

Vnd in summa / es ist im wasser führen / nit allein der vrsprung /
sondern auch der ort / darüber es laufft / desgleichen der bauch oder
thal / darin es ingefangē / zubecken / dan hat der fluß ein alten ge-
wöhnlichen gang bekommen / ist desselbigē eigenschafft nach zuurteilen.

Vnd

Von Instrumenten der wasser /

+ L. 4. §. quod autē ff. de aqua quot. & est. Vnd dertwegen mag ein Wasser anderst nit / dann wie es den vorigen Sommer gelauffen / gefürt werden. + Es wirt auch darfür gehalten / daß des Wassers gewöhnlichen insfang geendert / so des wassers lauff also geendert / daß es isunder in derer hoher / oder strenger mit der Genachbarten schaden / seinen lauff. + Doch ist solchs alles mit etwas vnderchied zuuerstehen / vnd darauff zusehen / ob in der enderung ein sonderer nutz / vnd dem andern ein fast geringer schaden entstände. + Das aber würde für ein sonderm schaden gehalten / da sich einer durch die enderung seines Wassers / mit mehr zugebrauchen / Da aber durch die enderung jemandes seinen nutz geschafft / ob gleich den Genachbarten nacher souiel nit in die Mühle gefürt / sondern durch die beschehene enderung gleich was abgieng / würde doch solcher schaden nit angesehen oder bedacht. +

+ Arg. L. quero ff. de iure patro. & Bar. in L. quo minus. L. fin. ff. de iure patro. XI.

Wann die vndern das wasser / so auff sie kömpt / ein zeitlang gebraucht / ob vnd wann der ober dasselbig nacher entrathen müsse.

Fürß eilffte / ist diß ein fast nützliche frag / Wann das Wasser / so oben auff ein Grund vnd Boden entspringt / seinen natürlichen gang nach / vnder sich laufft / von denen / so vnden sitzen / ein gute zeit ohn des obern widersprechen vnd wehren / ist gebraucht worden / Aber der auff des Grund vnd Boden / oben das Wasser entspringt / das hernacher selber brauchen / oder an andere ort / dem alten lauff zuwider füren wolte / ob er solchs wider der vndern willen zuthun. Diese frag tregt sich viel zu / ist teglich vnd gemein / Dieweil aber

+ Tractatu de Serui. a que duct.

+ L. 1. §. deniq. Marcellus ff. de aqua plu. ar.

+ L. Hoc iure §. ductus aquae ff. de aqua quot. & esti.

vngleich / dauon die Gelerten schreiben / wirt doch per Cepollam + dieser endtlicher vnderchied vnd endtscheid geben / als nemlichen / daß entweder der ober das Wasser / dem vndern zu nachtheil vnd schaden abfüre / vnd in solchem fall wirt ihm sein fürnehmen nit zugelassen. + Oder aber sein / des obern wil vnd fürnehmen / ist nit fürnehmlich jemandes zuschaden / sondern seinen nutz zuschaffen. Da nun in diesem fall ein gebrauch oder sonderer abred / wie es solle gehalten werden / verhanden / wirt demselbigen gebrauch oder abred nachgegangen. + Da aber der ober / vnd auff des Boden das Wasser seinen vrsprung / niemands zu nachtheil / sondern zu seinem nutz / das Wasser auß seinem alten gang abfürte / vnd deshalb kein gewonheit / oder vorgehende vergleichung verhanden / Dißfalls ist widerumb zubedencken vnd anzusehen / ob das Wasser / als ein schuldige dienstbarkeit / durch einen Graben / Canal oder dergleichen / gefürt vnd gebraucht worden / Oder ob es selber / ohn jemandes befördern / hindern oder zuthun also gelauffen. Im ersten fall / da der ober zugelassen vnd zusehen / daß das Wasser durch der vndern hülff vnd zuthun /

zuthun auff sie gefürt worden / stehet es nit bey ihme mehr / den vndern / nach ihrem langen gebrauch / vnd zuthun / oder befördern / solchs zuwehren. † So aber das wasser für sich selbst / ohn semayds hülf oder zuthun / auff der vndern Boden seinen natürlichen lauff gehabt / als da die Wasseradern / vnderm Boden / auff der vndern Güter / selber herfür kommen / als dann / vnd in solchem fall / ist dem obern zugelassen / das wasser / wider der vndern willen / zu seinem nutz abzugraben / vnd wo er wil / zufüren. † Dann ob das wasser gleich tauffent jar von ihme selber / ohn einiges Menschen hülf oder zuthun / seinen lauff von ihme selber / bringt doch solcher lauff vnd macht kein verierung / sondern gehört vnd erheist ein solche verierung / der Person selber vbung / gebrauch vnd zuthun. † Daher dann auch diese frage folgt / Es hat einer die gerechtigkeit durch ein wasserfallen / das wasser zubeschliessen / gesetzt aber / daß solche wasserfallen so beheb / nit also / daß vornen zu ein wenig wassers / zwischen den fallen heraus zufließen habe angefangen / welches durch die vndern Nachbarn ein lange zeit genützt worden / Der ober aber / der die gerechtigkeit des wassers / das auffhalten / vnd also fürsehen wil / daß es nit mehr ablauffe / ob es gleich das ansehen / vnd dafür möchte wollen gehalten werden / als solte der ober schuldig sein / dem wasser seinen alten gang zulassen / noch dannoch folgt auß obengesetztem solchs nit / Dann das wasser nit des gemüts / vnd als ein schuldige zugelassene dienstbarkeit gebraucht worden / sondern es ist für sich selber / ohn semands zuthun vnd befördern / abgelauffen. Derhalben mag der ober das wol bas / vnd also seiner habenden gerechtigkeit nach / versehen vnd verwaren / daß nichts mehr hernach zu den Genachbarten komme. †

† Casus in
L. Si quis
diuturno.
ff. Si Ser.
vend.

† L. procl
ff. de dāno
infert. L.
fluminū G.
item vide-
amus eo tit.
† L. Ziu
fundum ff.
quemadmo-
dum Ser. a-
mit.

† L. preses
C. de Serui.
et aqua.

Wann der ober ein eigen wasser / auff sein eigen Gut / XII.
zu seinem nutz / vnd den vndern zu nachtheil abwendte / ob er solchs macht / vnd die vndern ihrer possession entsetzt oder nit.

Herwiderumb / bey dieser frag setzt Chassenæus † ein solchen fall / Eine vom Adel / hat ein Mühle an ein wasser gehabt / zu welchem wasser ein anders kleins / so etlichen eigenthumblichen / mit der Oberkeit / vnd an ihm selber zustendig / kömpt / dieselben wollen das wasser der bemelten Frauwen abwenden / brauchen dasselbig zu ihrer Mühle / füren ihr eigen wasser / so auff ihrer Oberkeit / auff ihren Boden / zu ihrem eignen Gut. Die gedachte Frau aber / dieweil sie des wassers entrahten muß / vnd nit zu den irigen kömpt / widersetzt sich / sagt: sie haben solchs nit macht / wendt für / dieweil sie das wasser an seinem vorigen lauff auffhalten / daß sie an ihrem gebrauch

† Sup con-
suet. Du-
cat. Burg.

Von Instrumenten der wasser /

vnd possession turbirt / Item / sie sagt / daß das wasser wider sein alten lauff nit zuendern / oder abzuführen / sonderlich dieweil ihr solchs in viel weg nachtheilig / Erstlich / daß des wassers weniger / Dar nach / daß sie souiel nit mehr / als zuuor / zumahlen. Nun ist die frag / wer in der possession zubleiben / welchem theil die possession / von Rechts wegen / zu zusprechen? Vnd sagt darauff er Ghasaneus / als er befragt / vnd consultirt worden / Daß er wider die bemelte Frau / auß diesen vrsachen gerathen / Erstlichen / dieweil der ander theil ihr eigen / vnd nit ein gemein frey wasser / zu ihrer Mühle geführt / welches ihnen dann niemands zuwehren gehabt / daß sie nit ihr eigen wasser / zu ihrem besten nutz vnd gefallen / zugebrauchen vnd zuführen / sonderlich auch / dieweil es nit der gegentheil / ihn zu trotz / sondern von ihres nutz wegen beschehen / Vnd ein jeder mit dem seinen / seines gefalles / zuthun vnd zulassen. Ob es dann gleich das ansehen / daß die Frau in ihrer possession / vnd altem herkommen / dieweil sie das wasser nit mehr / wie zuuor / turbirt / vnd als solt sie billich in alten standt vnd besitzingesetzt werden. Sagt doch D. Ghasaneus / daß sie wol der possession / als des eigenthumbs halber / nit zuhören / Dann er wil / vnd es darfür helt / daß die obern die possession vnd gerechtigkeit gehabt / ihr eigen wasser / zu ihrem gefallen / zuführen vnd zuwenden / Wie sie dann an solchem nie gehindert / oder jemandts ihnen solchs gewehrt / Die Frau auch kein gerechtigkeit / sie hette ihnen dann zuuor solchs gewehrt / vnd daß sie darauff weren still gestanden / in acquisitione. n. iurium negatiuorum, vt alicui competere possint etiam, quo ad possessionem duo necessario requiruntur, primum prohibitio seu contradictio illius qui asserit sibi competere tale ius negatiuum, & patientia seu admissa prohibitio ex parte illius cui est facta prohibitio seu contradictio. Dieweil dann die Frau vom Adel / keinen andern behelff / dann daß das wenig wasser auff ihr Mühle / für sich selber / ohn etliche Menschliche hülf vnd zuthun / gelauffen / So kan sie sich auch keiner possession nit berühren / Dann der lauff des wassers für sich selber / als ein ding / das kein leben / weder das eigenthumb / noch auch den besitz / im anfang geben kan / Wol mag der lauff des wassers / wann einmal die possession erlangt / dieselbig nacher erhalten. †

† Arg. L. 2.
fundum ff.
quæad. Ser.
amit.
L. 1. §. 1. ff.
de aqua
quoti. & e.
sti.
gl. sing. in
§. fin. in ver
bo p hunc
inst. per
quas per so.
nob. acqui.
XIII.

Ob der vnder dem obern das wasser zunehmen.

Oben ist vermeldt / ob vnd wann / durch den brauch des wassers / deren so vnden / dem obern was abgang / Es wirt aber auch gefragt / ob der vnder dem obern das wasser zunehmen / vnd wie es hierin zuhalten / als da einer oben ein Gut / dariñ das wasser entspringt / dasselbig aber so tieff / daß es zum vndern Boden keme / doch

doch die weil es keinen außgang / das Wasser wider zu dem obern Gut sich schwelte / vnd so hoch stiege / daß es das ober Gut wässerte / Der vnder aber / mit graben das wasser abwärts wenden wolte / ob er solchs macht? Vnd sagt der Sepolla / daß er solchs nit macht / dann der vnder / dem obern / daß von ihme kein anfang / vnd daß er von ihme selber nit hat / nit nemmen kan / Wie ich auch in dem meien also tieff nit graben köndte / damit des obern Maur zuhauffen siele. †

† L. flumi-
num. §. itē
videamus.
et L. plus
ff. de dam-
no infert.
XIIII.

Der vnder hat seine Wasseradern / auff seinem Boden / dem obern ohne nachtheil / zuöffnen vnd zusuchen.

Auß vorgehender frage / folgt weiter diese / Wo das wasser / von dem obern Boden / auff den vndern / durch heimliche verborgene Adern laufft / Die weil der vnder nit gräbt / hat der ober das wasser / Nach dem er aber angefangen / seine eigne Adern zuöffnen / ist das wasser alles zusammen kommen / vnd dem obern dardurch auch das sein abgangen / ob er solchs macht? Vnd ist auß vorgehen dem dahin zuschliessen / daß entweders die frag / ob der vnder möge graben / vnd das wasser / so auß seinen Wasseradern herspringt / möge suchen vnd füren? Vnd daran ist kein zweiffel / dann er gräbt in den seinen / nimpt den andern nichts / Ein andere gestalt hat es / wie oben vermelt / da des obern Adern abgraben. †

† L. flumi-
num §. fin.

Wann einem / durch ein Statut / von seinem obern Gut / das wasser vber der Nachbarn güter / zu seinen vndern zufüren / zugelassen / wie solchs zuuerstehen.

XV.

Ein andere frag ist / Es ist ein Statut an ein ort / daß einer mög auff seinem obern grund / durch seins Nachbarn gut / das wasser auff seine vndere güter / mit bezalung des abtrags / vnd schadens bringen / Welches Statutum / von wegen gemeines nutz / bestendig / Es begibt sich aber / in dem er vber seins Nachbarn Gut das wasser fürt / daß alda auch ein Brunñ oder Brunnenquellen / Wann er nur vermög Statuts gräbt / wirt dasselbig wasser mit dem seinen vermist / kömpt alles zu dem vndern grund / ob solchs statt? Vnd hat gleichwol / die weil das Statutum ohn allen vnderscheid redet / das ansehen / als hette ers macht. So ist das Statutum / die weil es den gemeinen nutz betrifft / weitleunftiger zuuerstehen / aber solchs vnangesehen / ist das gegenspiel war / Dann she solch Statutum anderst nit zuuerstehen / dann daß in allweg den Genachbarten kein schaden beschehe. †

† L. hoc iu-
re §. is qui
ius aquae
ibi aquarū
ff. de aqua
quot. et
sti.

L. Impera-
tores ff. de
Ser. Rust.

prædi.

L. i. §. Sunt

qui putant

ff. ne quid

in flu. pub.

text^o in L.

pses. C. de

Seruit. et

aqua.

Von Instrumenten der Wasser /

XVL Wann ein wasser entspringt / der / so in der mitte /
dasselbig entpfehet / wann ers dem dritten / so vnder
im nemmen / oder auffhalten köndte.

Wann das wasser oben entspringt / ob der / so in der mitte /
daß dem / so vnder im auffhalten / oder an andere ort / zu seinen gü-
tern / wider seinen gemeinen natürlichen gewöhnlichen lauff abwen-
den köndte? Hierin ist zubedencken / ob der in der mitte mehr was-
fers / dann zu seinem nutz wolle auffhalten oder abwenden / In die-
sem fall ist es ihm / die weil es mehr auß neid / vnd animo iniuriandi, be-
schicht / nit zugelassen / Oder aber / er thut es nit jemandis zu schaden /
Hat aber von dem obern ein gewisse maß vnd zeit / das wasser zuge-
brauchen / Disfalls hat es das ansehen / daß ers abermaln weiter /
oder anderst nit / dan wie es ihm geben / zugebrauchen. † Doch seind
etliche der Gelerten / sonderlich Sepolla / der meinung / die weil das
wasser zu den vndersten nit auß gerechtigkeit / sondern für sich selber
kömpt / daß es in des obern / so in der mitte / gutem willen / so er das
wasser auff dem seinen entpfangen / dasselbig zubehalten / oder wo
es ihm gefellig / zuleiten / vnd abzuführen / seinen nutz damit zuschaf-
fen / Es were dann / wie vermelt / daß es den vndern schaden brecha-
te / ihm nit nützte / Oder aber / daß aller dreier Güter etwan ein
Gut gewesen / hernacher theilt worden / als da sie es mit einander
geerbt / erkaufft / Dann in diesem fall ein jeder sich des wassers zu-
gebrauchen / wie es zuuor / vnd zu zeiten der theilung gelauffen /
dann die Vermutung / daß solchs ihr will vnd meinung gewesen /
solchs mit sich bringt. †

† Arg. L.
certo gene-
ri ff. de
Ser. Rusti.
pred.

† Arg. L.
q. binas ar-
dis cum L.
sequen. ff.
de Ser. vr-
ba pradi.

XVII Wann kein geding / alter gebrauch verhanden /
auch die natur des orts keinen vnderschied macht /
wie es zuhalten.

In gemein aber ist zu wissen / wann kein geding oder pact ver-
handen / die natur des orts auch keinen vnderschied macht / noch
auch ein alt herkommen darzu thun / so hat niemandis macht / das
wasser / so auff seinem Gut / auff seinen genachbarten / wider seinen
willen / vnd ohn sein wissen / zuleiten. Wie herwiderumb auch in sol-
chen fall keiner / auß eins andern Gut / wider sein wissen vnd wils-
len / auff sein Gut / das wasser zuführen / fug noch macht. †

† L. quem-
admodum
§. Si prote-
cti ff. ad
L. aqui.
L. per agru-
C. de ferui.
L. aqua
L. praeses.
C. de Ser.

XVIII Statuten / oder sonderere Gesaß / eins jeden orts /
seind in Wassergerechtigkeiten / gebäwen / vnd an-
derm zuhalten.

Zum

Zum achtzehenden / ist bey dieser Principal fragen / wie man die wasser zuführen vnd zuleiten / auch wol zumercken / daß sondere Statuten vnd gesatz / eines jeden orts / wie es mit den wassern zu halten/anzusehen/dann man bey denselbigen zubleiben schuldig.

+ Arg. L. qui lami-
nibus ff. de
Ser. vrba
praed.

Wasser sein nach oberkömnen pacten vnd gedingen zugebrauchen. XIX.

Zum neunzehenden/da sondere conuentiones pacta, vnd geding verhanden / wie man sich der Wasser zugebrauchen / ist man bey denselben zubleiben schuldig. + Daher dann folgt / vnd ein Argument / so einer wasser zu einer Mühlen geben / ob schon des wassers mehr/daß er doch nit noch ein Mühle auffzurichten/† oder aber ein ander wasser / mit dem erlangten / zuermischen / damit es stercker lauffe.

+ L. certo
generi ff. de
Ser. Rust.
praed.
L. i. §. Si cō-
uenerit ff.
deposit.
L. Semper
in stipulā
ff. de Reg.
+ Bar. in
L. per agrū
alias in L.
non modus
C. de Ser.
XX.

Wie das Vrtel in sich helt / sol man sich des wassers gebrauchen.

Zum zwanzigsten/da zwischen den Partheien ein Vrtel/da von nit appellirt/ergangen/seind die Partheien schuldig/inhalt des Vrtels / sich des wassers zugebrauchen.†

+ L. i. §. p
totum ff. de
re iudi.
XXI.

Wann man ein wasser bedeckt / oder offen / ob oder vnder der erden zuführen.

Ein andere frag folgt / Nemlichen / wann ich die gerechtigkeit/ein wasser vber deinen Boden zuführen/vnd dasselbig offen/vn bedeckt thun / skunder aber mein besserung vnd gelegenheit / das wasser vnder dem Boden zuführen / ob ich solchs macht / Dann ich dich also verhindere / daß du dein Vieh nit mehr zutrencken / oder denselben das wasser zuschepffen. Vnd ist hierauff mit diesem vnderchied zuantworten/entweder ist dein Gut also vnd weiters nit dienstbar/dann daß ich offen/ob dem Erdtrich/das wasser darüber zuführen / als dann kan ichs nit bedeckt oder beschlossen führen / Wie dann herwiderumb / wann ichs allein beschlossen zuführen / ich es nach meinem willen nit offen führen köndte. Im fall aber/da gleich außtruckentlich fürkommen/ich das wasser bedeckt/ oder beschlossen zuführen/ dir/ da ich das widerspiel brauchte/ kein nachtheil darauß erfolgte/so hette ich macht/ den Canal/dardurch das wasser laufft/ auffzuthun/oder zubeschliessen. † Entstände aber/wider die abrede/ dir oder deinem dienstbaren Gut / ein nachtheil / da ichs wider die abred/bedeckt oder beschlossen führen wolte/ Ist zusehen/ob meinem herrschenden Gut/so die gerechtigkeit/ oder denen/ so die dienstbar-

+ L. i. in
fin. ff. de
rim.

VIX Von Instrumenten der wasser /

keit schuldig / grosser nachtheil oder nutz entstände / Ist es dein geringer nachtheil / vnd mein grösserer nutz / hab ichs bedeckt / oder beschlossen zufüren / vnd herwider.

XXII Wann ein wasser durch Canal / Teucheln / oder Gräben zufüren.

Wie aber / wann ich das wasser durch einen Graben gefürt / ihnder aber mein bessere gelegenheit / dasselbig durch ein Canal / oder Teuchel / die ich gleichwol zuuor nie gebraucht / zufüren / ob ich solchs mache? Vnd ist die antwort / So ich dem / des das Gut / vnd darüber ich das wasser füre / nicht schade / daß ich solchs zuthun. Herwiderumb / da das wasser durch Teuchlen / oder Canal gelauffen / were mirs so bald nicht zugelassen / dardurch einen Graben zu führen / dann solchs mit grösserm schaden meins Nachbarn / durch ergraben seins Guts beschehe.

+ Casus in L. Servus. §. Si quis nouum ff. de riuis.

XXIII Ob ein vermist wasser mit dem andern zufüren.

Zum drey vnd zwanzigsten ist zuwissen / wann der / welcher ein wasser zufüren / ein ander wasser zu dem seinen vermiste / daß es solchs nit macht / Es mag ihm auch das seine / vnd das darzu kommen / also zufüren gewehrt werden / Doch mit dem verstand / wann das wasser / durch sein zuthun / darzu kommen / vnd vermist worden / Wann es aber ohn alle hülff / natürlicher weiß darzu kommen / in diesem fall ist es zugelassen / das ganz wasser zufüren.

+ Tex. in L. §. item quaritur ff. de aqua quoti. & esti.

XXIII. Ob mehr Bäch in einen zubringen / vnd auff die Genachbarten zuweisen.

Dann wann das wasser mehr / dann durch einen Bach / auff den Genachbarten / von alters gelauffen / mag es in einen gebracht / vnd auff die Genachbarten gewent werden.

+ Casus in l. apud Trebatium in prin. ff. de aqua plu. ar.

XXV.

Ob das bewilligte wasser / mit grösserm / oder vnleidenlichem schaden / des Bewilligers / zuuersehen.

Es ist ein frag / Es hat mir einer bewilligt / daß ich mit meiner Handarbeit vnd geschickligkeit / das wasser von seinem Gut / auff das meinig / ob es im schon schaden brechte / möchte füren / Ob dann solche bewilligung sich so weit erstreck / vnd verstanden werde / wo ihm gleich ein merklicher grosser schaden darauß erfolgte / Wiewol aber etliche der meinung / daß ein solche bewilligung so weit sich nit erstrecken thue / Macht doch Sepolla disen vnderchied / daß entwe-

ders

ders die bewilligung schlecht mit gemeinen worten beschehen / vnd in solchem fall werde sie nicht mit des Bewilligers grösserm schaden verstanden / Oder aber die bewilligung des wassers / ist mit sondern außgetruckten worten / ob es ihme schon schaden würde / zugelassen. In diesem andern fall / damit die wort etwas wirken / auch mit des Bewilligers grösserm schaden / doch nicht von ein gar grossen / vnd vnleidlichem schaden zuuerstehen.

+ L. in Sū.
§. illud etiā
in fin. ff. de
aqua plu.
ar. L. Si
quando ff.
de legar. 1.
Arg. L. in
sum. §. fin.
ff. de aqua
plu. ar.
XXV l.

Ob die wässerung / wann auß ein Garten ein Wissen gemacht / bleibe.

Ein andere frage ist / Wann einer im gebrauch gehabt / sein Garten zu gewisser zeit zu wässern / nacher aber auß dem Garten ein Wissen / welche mehrer wässerung bedürffig / machte / ob er gleich der gestalt / den Genachbarten schaden thete / hette der Nachbar doch solches nicht zuwehren / + Dann die gerechtigkeit / welche der Garten / wirt auch auß die Wissen / die an einem ort vnd bezurcken gelegen / verstanden / + es were dann sach / daß einer den Garten also eben gemacht / daß das wasser bald / dann zuvor / zum Nachbar keme.

+ Textus
in L. apud
Trebatium §
Si vicinus
ff. de aqua
plu. ar.
+ Arg. L.
Si Seruitus
ff. de Ser.
verba præd.
XXVII.

Ob in eins macht / das wasser zutrüben / oder den vnflat darein zuwässchen / so es zu andern hernacher kömpt.

Wann kein geding oder pact verhanden / auch die Natur des ortes kein maß gibt / so hat einer auch nicht macht / in dem seinen den kot vnd vnflat zuwässchen / also damit sein Nachbarn ein bösen geranch zumachen / Wie er auch nicht macht / das wasser zutrüben / welches von ein ort zum andern laufft / es were dann / daß solcher ort darzu sonderlich verordnet. +

+ Arg. L.
2. §. idē ait:
Si odore cū
gl. ff. ne qd
in loco pub.
l. apud Tre
batium. ff. de
aqua plu.
ar. & ibi
Dd.

Wann man sauber oder trübe / kalt oder warm wasser / so es selber dahin nicht lieffe / auß frembde Güter zuleiten.

Es hat niemands macht / heiß wasser / durch beider / oder der gleichen auß andere Güter / denen es zuschaden kömpt / zuleiten. + Vnd / wiewol auch sonst niemands / Wasser auß frembde Güter / es sey sauber / warm oder kalt / zuleiten. + Wirt doch hierin / vnd bey solcher frage / diser vnderschied gehalten / entweder laufft das wasser von meinen Nachbarn auß mich / in diesem fall mag ich es wider / da es herkommen / weisen. + Oder aber / das wasser kömpt nicht von den Genachbarten / sondern auß meinem eignen Gut / In diesem fall wil ich auß dem meinen / das Wasser führen / dasselbig

L. cū supra
C. de re. mi
lita lib. 12.
XXVIII.

+ d. L. a-
pud Treba
tium.
+ L. Sicut
§. Aristo.
ff. Si Serui.
ven.
L. 1. §. idē
ait ff. de a-
qua plu. ar.
+ d. L. a-
pud Treba
tium. & ibi
glos. mag.

IVIX Von Instrumenten der wasser /

dasselbig also richten/ daß es auff dich lauff/ so es doch für sich selber dahin nit lieffe/ solchs hab ich nit macht / Oder aber/ ich richte das wasser auff dich/ daß ohne das/vñ für sich selber/ zu dir lieffe/ als da ich gräben mach/so ich nur dasselbig nit vbermessig/ vnd zu meinem Hausz brauch/thue/ hab ichs befug. †

† d. L. Aristo.

XXIX. Ob vber gemeine weg der / so ein Wassergerechtigkeit / steine Brücken machen möge.

Zum neun vnd zwanzigsten/ begibt sich ein frag/ob der/welcher vber anderer güter die gerechtigkeit/ das wasser zufüren/einen steinen Bogen oder Brücken / solch wasser zufüren / machen mag? Vnd ist die antwort / er entweders an dem ort / da ein anderer die gerechtigkeit des wegs / den Bogen machen wil / vnd diszfalls kan ers nit / Da es aber nit ein weg / mag es beschehen. † Wie zugleich auch der Herr des guts/ so die Wassergerechtigkeit leiden muß/dem zu nachtheil/so die Wassergerechtigkeit hat/ dergleichen nit machen kan. †

† casus in L. Supra iter in prim. ff. de aqua plu. ar. † glo. in d. L.

XXX. Wann ein Bogen oder Brücken / auff oder vnder anderer Wassergebäwen/möge gemacht werden.

Ob der/so die gerechtigkeit ein wasser zufüren/dasselbig durch ein steine gemachte Brücken/ vber vnd auff anderer Wassergebäw vnd gerechtigkeit/füren möge? Vnd ist abermal die antwort/wann er dem andern dardurch das wasser trübe / daß ihm solchs nit zugelassen. † Wie zugleich auch vnder anderer Wassergebäwen/ ein solchen Bogen/mit des andern schaden/ zubawen verbotten.

† L. Supra iter vers. nec is et ibi gl.

XXXI. Ob der / so ein weg / ein Bogen vber eins andern habende Wassergerechtigkeit machen möge.

Wann einer herwider / die gerechtigkeit eins wegs / ob er ein Brücken / vber den ort / darüber ein anderer das wasser zufüren/ machen möge? Vnd ist die antwort/daß entweders der/so den weg/denselben wol auch ohn ein Brücken zugebrauchen / Oder aber er kan ohn ein Brücken nit furüber kommen/ So er ohn ein Brücken den weg nit zugebrauchen/ mag er wol ein hülzlin Brücken/welche bald hinweg zuthun/aber nit ein steinine machen / Welches alles in diesem fall zuuerstehen / wann der ort / da die Wassergerechtigkeit dinssbar/man auch solche gerechtigkeit schuldig. †

† Arg. L. loci corpus §. Si quis in fin. ff. Si Ser. vendi. L. Fistulā in fine ff. de Ser. vrba pred.

XXXII. Wann ein Gut gemehrt / ist man doch demselben mehr wassers/dann von anfang bewilligt/nit schuldig.

Ein

Ein Gut / so ein Wassergerechtigkeit / vnd dasselb Gut nachher gemehrt / mehr güter darzu / kauffßweiß oder sonsten kommen / haben doch dieselben güter kein gerechtigkeit des wassers / Man ist dem Gut auch mehr wassers nit / dann vom anfang bewilligt / vnd vber eins kommen / schuldig. †

† L. non
modus. C.
de Serui. &
aqua.

Ob man ein wasserbau / vber gemeine weg thun / das wasser also führen möge.

XXXIII.

Kurtz oben ist anregung beschehen / ob der / so ein weg / ein Brücken / vber eins andern Wassergerechtigkeit machen möge / ob man aber / wider ein Wasserbau / vber gemeine weg thun köndte / Vnd ist darfür zuhalten / daß vber gemeine weg / neben dem wasser / kein tieffe zugraben / dardurch das wasser abwärts zuführen / es were dann / daß solchs auß eins Rö. Kayfers / oder der ordentlichen Oberkeit consens beschehe. Wiewol / wie D. Bartolus sagt / an etlichen orten der gebrauch / daß man vber gemeine weg also das wasser zuführen / so man Brücken vber das wasser macht. †

† L. 2. §.
tract. ff. ne
quid in loco
publi.

Es fleußt vom haupt oder anfang / eins gemeinen fluß / ein Bächlin / vber des Titij gut / vnd kömpt auff das seine / ob der Titijus das wasser zu seinen gütern allein zugebrauchen / vnangesehen daß sein Wisen oder Mühle dardurch außtrucknen vnd abgehen.

XXXIII.

Ein andere frage setzt Baldus / † von dem vrsprung oder haupt des gemeinen fluß / kömpt ein Bächlin vber des Titij gut / auff das sein / ob der Titijus / wann er das wasser / ob seinen gütern / wolte versencken / daß sein wisen dardurch also möge außdorre / Vnd die weil der Bach vom vrsprung eins gemeinen fluß / welcher in gemeinem nutz vnd gebrauch kömpt / so möchte wöllen gesagt werden / daß er solchs nit macht / Aber dessen vnangesehen / helt Baldus an solchem ort das widerspiel / vnd auß der vrsachen / dann so bald das wasser auff des Titij Gut / ist er ein eigenthumb Herr desselben wassers / vnd mag mit dem wasser als seinem eigenthumb handeln. † Dann wes der ort / darin das wasser laufft / eigen / desselben ist auch das wasser darinnen eigen. † Zu dem / dieweil von seinem natürlichen gang / das wasser auff den vndern boden kömpt / vnd nit als ein schuldige gerechtigkeit / also der ober sein wasser frey / so der ober mit solchem wasser / als seinem frey eignen wasser / seins gefallens zu thun / vnangesehen / dem vndern dardurch an seinem nutz was abgienge / † Doch also / daß dem gemeinen nutz dardurch auch nit schaden beschehe.

† in C. cum
omnes ex de
const.

† ff. de
qua quoti.
L. 1. §. per
mittitur.
L. Lucio.

† L. 1. §. 2.
ff. de flumi.
L. Si præ
ses C. de
Serui.

Ob ich das wasser / so von meinem Gut auff die vndern Nachbarn kömpt / auff meinen Garten / so ich newlichen kaufft / möge wenden / etc. Ein

XXXV.

Von Instrumenten der Wasser /

Ein gleiche frage setzt Baldus / † vnd hat den gegensinn / doch auß andern vrsachen / Nemblichen diese / ob ich ein Wasser / welches vber mein Acker laufft / möge zum gebrauch / meins newlich erkauften Gartens / wenden / denselbigen / vnangesehen den vndern / an ihrer Mühle nachtheil vnd abgang am wasser beschehe / damit wassern / Vnd sagt / ob ich es gleich nit / als ein Feind / sondern von meins nußs wegen thue / daß ichs doch auß diesen nachfolgenden vrsachen nit macht / Ersilichen / die weil der vrsprung des wassers / dar auß dieses gefürt / ein gemein wasser / Zum andern / die weil die vnder Mühle ihr mahlwerck prescribirt / lange zeit also herbracht / †
† L. fundū ff. quemad. Ser. amit. Zum dritten / die weil der ober / vor solcher zeit / das wasser hette mögen abwenden / vnd in seinem freien willen gestanden / er aber sich solches nit gebraucht / so ist er auß hinleßigkeit vnd versaumnuß darumben kommen.

XXXVI. Der vnder / ob er ohne des obern schaden / durch Wasserrinnen / oder Canal / zu seiner Mühle das wasser zufüren.

So ein Wasser in eins eigenthumb kömpt / wirt das wasser dessen / wie oben gemelt / des die eigenthumbliche güter. † Wie dann ein jeder mit dem wasser / das in seinem eigenthumb / seines gefalens zuthun / Darumb gesetzt / daß von der obern Mühle / durch Wasserrinnen / der vnder zu seiner Mühle / gleich ohne des obern Müllers schaden / das wasser führen wolte / hette er dannoch auß gesetzter vrsachen / die weil das wasser in eigener güter / wie die güter selber eigen / solchs nit macht / Vnd daß auch der vrsachen / die weil solche Wasserrinnen / oder Canal / die auch formalia genant / nit pro publicis, sondern priuatis zuhalten. †
† L. 1. §. fin. ff. de flu. † Bar. in L. quo minus in 22. quest. Alex. in Consil. 180. num. 2. lib. 2. fol. 75.

XXXVII. So zween / zwäier Häuser halber / wie es mit dem wasser zuhalten / sich verglichen / vnd nacher ein Römischer Kayser / einen auß solchem gemeinen Fluß begnadigt / ob es der ersten vergleichung / oder nachgehenden begnadigung nach / zu halten.

Lezlichen / ist diß ein frage / Zwischen zwäien Schloßern ist ein streit gewesen / vmb das wasser / von wegen fürung des wassers / auß einem gemeinen Fluß / Nach dem aber zwischen ihnen ein Bratel ergangen / so gibt nacher ein Röm. Kayser mir das eine Schloß / ob ich nun schuldig sey / dem zuuor ergangnen Sentenz oder spruch zugeleben / Dann je ein jedes Gut / oder Schloß / mit seinen bescheiden vnd gerechtigkeiten / so es gehabt / auß ein jeden kömen / †
† L. in ven dit. ff. de a. et i. empt. L. Si quis legata. §. fin. ff. de cōd. & demōstra. so ver

so vermutet oder helt man nit darfür/wann ein Röm. Kayser einen
 begnadigt / daß er dardurch vorgehende erlangte Brteln oder
 verträg wölle auffheben / sondern daß viel mehr jedem andern sein
 bekommen Recht vorbehalten. † Aber dessen vnangesehen/wirt in
 diesem fall / gemeine Fluß vnd Wasser belangend / das widerspiel
 gehalten / Dann zugleich / wie ein Röm. Kayser selber / vngeacht des
 Brtels / nach eignen willen / sich des gemeinen Fluß zugebrauchen
 hette/also auch ich / von dem ichs hab. So sagt man auch / vnd wöl-
 len die Recht / daß sonderer Personen geding vnd pacta / ein Röm.
 Kayser / oder der Oberkeit vnmachtheilig. † Doch sol der / welchem
 das Schloß geben / sich also / vnd der bescheidenheit / im wasser
 füren gebrauchen / wie es ohne zweiffel ein Röm. Kay-
 ser / oder die Oberkeit selber / wo sie der sa-
 chen bericht / verordnet
 hette. †

+ L. 1. §.
 merito et
 §. Si quis a
 principe ff.
 ne quid in
 loco pub.

+ L. ius pu-
 blicū ff. de
 pact.

+ L. tale
 pactum. §.
 fin. et ibi.
 gl. ff. de
 pact.

Der Sechste Theil / von der gemeinschaft / vnd theilung der wasser.

Die gerechtigkeit vber frembde Güter / wasser auff
 eigne zuleiten / wirt nit nach der notdurfft / oder güte
 des Guts / sondern nach der viele des was-
 sers getheilt. L.

Ben dieser sechsten principal fragen / ist erstlichen zu wissen /
 daß seruitutes Aquæ ductus, das ist / wasser dienstbarkeiten / so die Gü-
 ter andern schuldig / Diweil sie dem ganzen Gut / vnd einem jeden
 theil / so wol als dem ganzen / gehören / an ihn selber vnzertheilbar /
 Daß darumb ein solch wasser / nit nach der güte oder notdurfft /
 sondern nach der viele getheilt werde. Wie dann ein solcher fall in
 Rechten gesetzt / Wann ich den einen theil meines Guts verkauffte /
 verstehet es sich / daß die Wassergerechtigkeit / ob schon mein vber-
 ger theil besser / oder des wassers baß bedürffig / mit verkaufft / Dan
 nit nach der güte / oder der notdurfft eins Guts / sondern nach der
 viele des wassers gesehen / vnd darnach die theilung fürgenommen
 wirt. † Der gestalt / wann mein Gut / welches zehen morgen / zehen
 vng wassers gebürten / vnd ich fünff morgen dauon verkauffte / ob
 gleich meine fünff morgen der wässerung baß bedürfften / dann die
 fünff verkauffte / sol doch die theilung des wassers / zwischen dem
 Käufer vnd Verkäufer / zum halbigen theil beschehen.

+ L. Si par-
 tē fundi ff.
 de Ser. Ru-
 sti. pradi.

Wann

Von theilung der Wasser /

- II. Wann ein stück eines Guts / die wässerung nit nütz / derselben nit bedarff / so wirt auch im verkauff desselben / kein wasser mit verkaufft.

Gesetzt aber / daß ein theil meins Guts / der wässerung nit bedürff / demselben theil auch nit nütz were / in diesem fall wirt nit dafür gehalten / dz demselbigē theil einig wasser gebür. Darumb folgt auch / wann ich solchen theil / dem das wasser nit nützt / verkaufft / daß dem Käufer auch kein wasser gebürt / sonderlich aber / wann kein hoffnung / daß in künfftig solcher verkauffter theil / der wässerung bedürffig / oder derselben nütz sein werde.

- III. Gemeine fluß vnd wasser / köndten von wegen ihres steten lauffs nit getheilt werden / wol aber der ^{Alueus,} oder Boden / darin das wasser laufft.

Zum dritten / ist zu wissen / wann ein gemein fließend wasser / zwischen zweien Städten laufft / ist dasselbig / von wegen seines steten lauffs / vnd verenderung / vnzertheilbarlich ihnen gemein / Aber der Bach / darin das wasser enthalten / der ist gemein / vnd mag wie ein Stam / der zwischen beiden Gemarcken ligt / oder einer Insel / die im wasser entstehet / getheilt werden. † Darumb ein jede Stadt oder Gemeind / sich zu ihrem theil des wassers zugebrauchen / hat auch macht auff ihren Boden zubawen / doch also / daß die Gebäw nit vber den halbigen theil des wassers sich erstrecken / Vnd solchs nit darumb / daß es in ein gemeinen wasser beschicht / sondern daß es auff des andern Boden beschicht / souiel sich der Baw vber den halbigen theil des wassers erstreckt. †

+ Insti. de
rer. diuis. S.
Insula.

+ Bal. Cö.
72.

- IIII. Wann des wassers zwäien Mühlen nit gnug / als dann hat die älter Mühle / stem / die ober das wasser.

Es ligen zwo Mühlen bey einem fließenden Schiffreichen wasser / ein Römischer Kayser hat beiden die gerechtigkeit des wassers darzu geben / Sol das wasser / damit ein jeder zur notdurfft genug / getheilt werden. Im fall aber / das wasser allein zu der einen Mühle gnugsam / sol die Mühle / welche erstlich das wasser erlangt / bedacht / vnd den vorzug haben / Wann aber etliche zumal vnd einer zeit / als da etliche Erben weren / ein solche gerechtigkeit bekommen / Als dann hat die erste Mühle / das ist / die ober / das wasser / Doch ist sie durch ein gemachten ablauff / der vndern Mühle hernacher dieselbig zugestatten schuldig.

Wie

Wie ein Bach zwischen zweien Nachbarn / der
zeit vnd orts halben / zutheilen.

Wann zweene Nachbarn in der mitte zwischen ihnen ein Bach / welchen sie in gemeinem gebrauch / vnd ein jeder das wasser auff sein Mühle ziehen wil / so sol das wasser dem ort / oder der zeit nach / getheilt werden. Gleich als / so zween Gesellschaftter / wann sie durstig / nur einen Becher mit Wein hetten / gebürte je dem ein theil. †

+ L. 2. ad
L. rodi. de
iact.
ff. de vsu-
fructu.
L. quoties.
L. 2. C.
quand. &
quib. quar-
ta pars de-
betur lib.
10.

Wann in einer gemeinen Mühle / der eine wider
des andern willen / newe Mühlstein zusetzen.

So zween mit einander ein gemeine Mühle / der eine wil bessere Mühlstein / dann die Mühle hat / dahin setzen / ob der ander solchs auch zulassen müsse. Darauff sagen die Gelerten / wann die Steine also geschaffen / daß sie zum mahlen noch gut / vnd der newen so hoch nit bedürffig / daß der ander wider seinen willen / an solchen kosten / nichts zugeben schuldig. †

V I.
+ Paul. de
castrum L.
parietem.
ff. de Ser.
vrba prad.
V I I.

Die wasser zwischen Oberkeiten / ob sie der
Oberkeit halben gemein.

Wann ein Zoll auff einem gemeinen weg / zwischen zweien Oberkeiten / oder zweien Städten zolt / haben die beide Oberkeiten mit einander solchen Zoll zuuerleihen / vnd einzunehmen / also daß sie / was deshalben empfangen / mit einander zutheilen. † Wie auch gleich auch / da ein Malefiz / auff einem gemeinen weg / zwischen zweien Oberkeiten belangen / dasselbig beide in gemein angehet / daß ein jede darüber zuerkennen. † Wie auch ein jede Oberkeit / einen beschedigten / geleits oder dergleichen sachen halber / den schaden abzuthun / Aber mit des wassers Bett oder Boden (dann es mit gemeinen wassern nit / wie mit ein weg gehalten wirt) hat es einen andern verstand / Dann das wasser / so also zwischen zweien Oberkeiten / ist nit gemein / sondern ein jeder hat sein abgesonderte Oberkeit / biß auff den halbigen theil / das ist die mitte des wassers / welches dann in zufallenden fällen wol zubedencken / Wiewol auch die Gelerten hierin vngleich von solchem schreiben. †

+ Bal. in L.
penul. C. de
condi. in-
fert.
+ Bal. in L.
2. C. ubi
tri. agi o-
port.
+ Vid. Ber-
tah. in tra-
cta. de Ca-
bel parte 2.
numero 38.
tho. 6.
V I I I.

Wann ein Fluß zwischen zweien Oberkeiten / wirt
der Oberkeit halber / für die Oberkeit vermutet / welche das
wasser besessen / Item / was da heiß / das
wasser besitzen.

Nach dem dann darfür gehalten wirt / wann ein Fluß zwi-
schen zweien Oberkeiten / daß einer jeden Oberkeit / dieselb biß auff
den halbigen theil gebür / vnd daß für ein jede Oberkeit / ihres halbi-
gen theils

Vom Haupt der wasser /

+ Bal. in c. ex literis ext. de pba. gen theils halber / die Oberkeit betreffend / zuermuten. † Ist doch solchs also / vnd in diesem fall zuersehen / wann die eine Stadt nicht allein das wasser besessen / Dann so die eine Stadt / oder Oberkeit / das wasser allein besessen / so gehörte auch derselben die iurisdiction, vnd Oberkeit allein / Wann aber darfür zuhalten / daß ein Oberkeit das wasser besessen / sagen die Gelerten / daß die Stadt oder Oberkeit / welchen den Gerichtszwang / oder iurisdiction des wassers / daß dieselb auch im besitz des wassers / † Welches dann Jacobus / des sancto Georgi, wol zumercken sein / befiehlt / sagt auch / man darbey diß solle in acht nehmen / Daß zugleich / wie man einem auff dem Land / die Oberkeit / oder iurisdiction möge geben / also auch zuwas
+ Bar. in tracta. Tybe. sub. Rub. de Alueo. Bal. in L. plures de condit. insert.
+ Iacob de S. Georgi de feudis in ser. †

verbo & cum piscationibus.
In gemeinen wassern kan nichts / als ein Seruitut thon / oder verboten werden.
IX.

+ L. in re communi ff. de Ser. vrbaprad. In ein gemeinen wasser / kan niemands zu einer Seruitut / oder dienstbarkeit thon / noch verbieten / dann keinem sein eigen Gut dienstbar / † So braucht auch ein jeder ein gemein wasser / als sein eigen Gut / wie es dann ein gemein eigen Gut genant wirt / Darauß dann auch folgt / daß zugleich / wie in gemeinen wassern kein Seruitut zubekommen / Also auch kan in gemeinen Wassern / durch die verierung / dieselbig nit erlangt noch bekommen werden / Dann / wie vermelt / gebraucht sich ein jeder eins gemeinen wassers / als des seinigen / vnd nit zu einer schuldigen Seruitut / vnd dienstbarkeit. †
+ c. causam de pscript. L. 2. C. de vsucap. pro empt.

Die Siebende Principalfrage = ge / wer ob den wassern / vnd andern Bächen zuhalten / die zureumen schuldig / vnd auff wes Kosten solchs beschehen solle / ic.

I. *+ L. i. §. fin. cum L. seq. ff. de aqua plu. Arg. L. semper §. de iu. ammu.* Ben dieser siebenden Principal fragen / Durch wen / vnd auff wes Kosten / ein jedes Wasser zuerhalten / oder zureumen / Ist ersilichen zubedencken / ob es ein gemein / oder eigen wasser / So es in gemeinem gebrauch / ob nit dertwegen ein alt herkommen / vnd gebrauch vorhanden / Dann ist die vorhanden / sol sie billich gehalten werden / † Im fall aber kein / solcher alter gebrauch oder herkommen darzuthun / Als dann hat entweders ein Römischer Kaiser / oder die hohe Oberkeit / welcher solch gemein Wasser zustehet / an solchem ort den Zoll / vnd Weggelt der Brücken / Leinpfadt / vnd sonst von denen / so das Wasser gebrauchen / Als dann ist dieselbig

Die Siebende Frag.

L

dieselbig hohe Oberkeit/ auß gemeinen Costen/ vnd gar nit die Vnderthanen/ das Wasser zuerhalten/ schuldig. † Da auch die hohe Oberkeit/ derenden gleich keinen Zoll/ aber doch andern nutz/ als da sie die Fischereien/ ist sie gleicher gestalt/ das Wasser zuerhalten/ schuldig/ Dann der den nutz/ sol auch den schaden haben. † Hette aber die Oberkeit/ von dem Wasser/ aller dings keinen nutz/ als dann seind die Vnderthanen/ jedes orts/ auff ihren Costen/ die Wasser zusegen/ vnd zuerhalten/ schuldig. † Im andern fall aber/ da es kein gemein/ sondern ein eigen Wasser/ vnd niemands dienstbar/ sol der eigenthumbs Herr selber/ vnd ist schuldig/ darob zuhalten. Herwiderumb/ so es ein eigen Wasser/ aber einem andern dienstbar/ also/ das ein anderer daran gerechtigkeit/ In diesem fall/ ist gemeiner Regel nach/ mit der eigenthumbs Herr/ des das Wasser/ sondern dem man die dienstbarkeit darauff schuldig/ sein gerechtigkeit auff sein selbst eigen Costen zuerhalten. Dann diß Gut/ so ein Seruitut schuldig/ gemeinen Rechten nach/ allein leiden/ vnd nichts thun darff. †

† Arg. L. 1.
C. de Alex.
primat. lib.
11.

† c. qui
Sentit onus
ff. de Reg.
m lib. 6.

† C. de opi-
bus pub. &
ad pōtes &
aqua du-
ctus.

C. de colla.
fundi patri
L. 1.

Auth. de
Ecclesiasti-
tit. §. ad-
hac Sanci-
mus.

† L. et si
fortè §. et
am ff. Si
Ser. vendi.
L. quoties
§. Seruitu-
tum ff. de
Seruit.

Der Achte Theil/ von den Gestadten der Wasser.

Was ein Gestadt heiß.

I.

Das Gestadt/ ist der Boden/ oder Erdtrich/ welches das Wasser an beiden seiten/ nach seinem natürlichen lauff/ in sich erhalt. † Es wirt auch diß Erdtrich/ oder Boden/ für das Gestadt gehalten/ da das Erdtrich/ gegen dem Wasser/ von der ebne an/ sich algemach neigt.

† L. 1. §.
ripa ff. de
flum.

Das außlauffen des wassers/ endert die Gestadt nicht.

II.

Vnd ob das wasser gleich zu zeiten ober das Gestadt außlaufft/ wirt doch das Gestadt darumb nicht pro alueo, das ist/ das Bett/ Grund/ oder Boden/ darinn das wasser/ vnd also für gemein gehalten/ Sondern so das wasser widerumb gefelt/ bleibt das Gestadt/ vnd die Güter/ so es uberschwembt/ eigen deren/ welcher sie zuuor gewesen. †

† L. adeo §
quot si toto
cum sequē.
ff. de acqui-
rer. dom.

L. 1. §. ripa
ff. de flum.

Dasß der gebrauch/ der Gestadt gemein/ vnd menniglich erlaubt.

III.

3 2

Zum

Von Gestadten /

Zum dritten ist / die Gestadt belangend / zuwissen / daß der gebrauch wol menniglich gemein / dann ein jeder an den Gestadten anzufaren / seine Schiff anzubinden / seine Garn zutrucken / vnd anders dergleichen / welches der Schiffenden vnd Fischenden notdurfft erheist / zuerrichten. Aber anderer nutz / sampt dem eigenthumb / als die fruchtbaren Bäum / daß / so derenden wechset / ist deren / welche Güter zunechst an solchem Gestadt ligen. Darumb / so andere solche Früchte brauchen / oder abnehmen / die möchten darüber / von den eigenthumbs Herrn / so Güter darbey / abgewert / vnd beklagt werden. Dann zu dem Fluß / als dem Principal / anderst nicht / das Gestadt gehört / vnd demselben zugethan / dann so viel der Fluß ohn das Gestadt nicht zugebrauchen / Anderer nutz aber des Gestadts / so zum wasser nicht notdürfftig / gehört auch nicht darzu. †

† *Bar. in L. Riparū ff. de rer. diuis. Alex. Con. 20. Lib. 2. fol. 87.*

IIII. Daß das eigenthumb der Gestadt deren / so daran stossen.

Auß vorgehender frage ist zunehmen / vnd folgt / Wiewol die Wasserflüß / mit derselben Gestadten / publica, vnd in gemeinem gebrauch / daß doch sie / die Gestadt / souiel das eigenthumb betrifft / deren eigen / an welcher Güter sie stossen / Die vrsach aber / solchs vnderschieds / ist diese / Die weil die Wasser für sich selber fließen / die Gestadt aber / durch der Menschen geschicklichkeit vnd arbeit / zunehmen / vnd erhalten werden / auch den schaden der Gestadt die Nachbarn leiden / So ist es der natürlichen billigkeit gemess / daß sie herwiderumb auch den nutz haben / dann der den schaden / sol auch den nutz haben.

V. Ein weg zwischen dem wasser vnd dem Gestadt / hindert nichts / daß die Gestadt darumb nicht deren / so Güter darbey ligen haben.

So hindert auch ein weg / zwischen dem Wasser / vnd dem Gestadt nichts / daß sie nicht derselben / wie vermelt / so Güter darbey ligen haben. Es ist aber die frage / Einer verkaufft sein Gut / nach dem Morgen / was von ihm jeden zubezaln / Ob in solchem kauff / die Gestadt / so an dem Gut / als für mit verkaufft / zuhalten? Vnd sagt D. Bartolus / daß solche Gestadt nicht mit dem Gut zumessen / oder in den Kauffschilling zurechnen / sondern daß solche Gestadt / für sich selber / dem Kauff anhangen / sonderlich da solchs nicht anderst mit außgetruckten worten fürkommen / vnd abge redt / † Dann die weil die Gestadt in gemeinem gebrauch / wie ein weg /

† *Bar. in tract. Tyber. Bal. in L. riparum ff. de rer. diuis. Bal. in rub. ff. de rer. diuis.*

weg/ so ist wider den verstand/ ein Gestadt/ oder ein Weg/ als mit zuverkauffen. Es ist aber solchs ferners also zuverstehen/ Wann am Gestadt gute fruchtbare Baum stunden/ die ein namhaftigs ertragen möchten/ daß es disen verstand vnd meinung nicht/ daß der Verkaufser dieselben vmb sonst haben/ vnd nichts darumb geben solte/ dieweil sie zum kauff gehörig. Item/ es schreibt D. Baldus/ Wann das Gestadt so weit vnd groß/ daß man solchs ackern köndte/ daß es nicht alles für ein Gestadt/ sondern gleich als für ein anstossenden Acker zuhalten/ Oder im fall auch sonst das Gestadt in grossen nutz/ als/ da derenden ein anzahl Weiden erwachsen/ vnd mit vermutlich/ der Verkaufser solchs im kauff nicht geacht/ oder vergebens hingeben wollen/ daß in solchen vnd dergleichen falln/ die Gestadt zumessen/ vnd zubezalen. † Aber wie dem/ dieweil die Gelehrten vngleich hieruon schreiben/ ist es kein zweiffel/ es bey einem verstendigen Richter stünde/ auß dem Kauffschilling/ vnd dem wert des verkaufften Guts zuurtheilen/ vnd zuerkennen/ ob das Gestadt/ als mit verkaufft/ zumessen.

† Ang. &
Dd. in §.
Riparū m-
sti. de rer.
diuis.
Bal. in Rub.
C. de con-
tra. empt.

Ob der/ dem das Gestadt zustehet/ dasselbig andern/ so es zugebrauchen/ wider sein art vnd eigenschafft zuendern.

VI.

Wann das Gestadt/ so an dein Gut stößt/ von ihm selber/ vnd seiner natürlichen eigenschafft halber/ also geschaffen/ daß es das wasser auff mich treib/ also daß es nicht von nöten/ das wasser durch ein Baw zu meiner Mühle zubringen/ Du aber das Gestadt/ wie es an ihm selber/ woltest endern/ also daß es zu mir/ nicht wie zuuor/ keme. Wiewol war/ daß das Gestadt dein/ vnd ein jeder mit dem seinen/ seins willens vnd gefallens/ zuschalten vnd zuwalten/ † so ist doch/ wie oft vermelt/ der nutz aller Gestadt/ in gemeinem gebrauch/ Vnd darumb mag der eigenthumbs Herr/ die form des nutztes/ es besser oder böser werd/ dieselb wider des andern willen/ so die nutzung/ nicht endern. †

† in L. re.
Mandata.
C. Mandati.
† L. penul.
& vlti. ff.
de vsu. &
habit.
L. Riparū
ff. de rer.
diuis.
Insti. eo. §.
Riparum.
VII.

Daß auff der Benachbarten Gestadt/ wider ihren willen/ nicht zubawen.

Zum sechsten/ schreibt D. Bartolus/ So einer ein Baw im Wasser thue/ das wasser insahe/ oder erhöhe/ damit er das wasser zu seiner Mühle bringe/ daß demselben nicht zugelassen/ Holz/ Steine/ oder andere Gebäw/ auff des andern Gestadt/ wider seinen willen zusetzen/ Welches gleichwol mit diser Limitation zuverstehen/ Wann einer erstlichen einen neuen Baw/ auff des andern Gestadt

Von Mühlen

Gestadt/ vnd wider seinen willen setzen wolte / Aber ein Baw/der
zuvor gewesen/ der mag wol widerumb/ es sey mit Holtz/ Steinen/
oder anderer Materi/gebessert vnd erhalten werden.†
+ Iason in
L. quo mi-
nus Num.
65.

Ein jeder hat macht / an sein Gestadt / sich vor
dem gewalt des wassers zubeschirmen.

Zum siebenden/ Biewol es für sich selber verbotten/ den fluss
anderst wohin/ dann sein natürlicher lauff an ime selber ist/ zuwen-
den/ So ist doch niemands verbotten/ zu schutz seiner Güter/
vnd ohne grossen schaden der Genachbarten / vor des
Wassers gewalt vnd lauff/ sein Gestadt
zubeschirmen.

Von Mühlen/ vnd andern Wassergebäwen.

Dieser neunnde Theil/ von Wassergebäwen/ der ist fast breu-
chig vnd gemein / Wie dann solcher Gebäw halber / zwischen den
Genachbarten gängen/ gemeinden Oberkeiten / vnd sondern Per-
sonen/ offtermaln grosse vnnachbarschaft / misuerstand / vnd wi-
derwillen erwechset. Derwegen ich solchen neunnden Theil/ etwas
weitleufftiger zubeschreiben / für ein sondern nutz vnd notdurfft ge-
halten / Ich wil aber/ omb besser richtigkeit willen / erstlichen etli-
che sondere fragen / von solchen Wassergebäwen/ in gemein / Zum
andern/ von Bann/ vnd andern Mühlen/ vnd Mühlbäwen/ Zum
dritten/ von Gebäwen in gemeinschaften/ Zum vierdten/ wie/ vnd
wann die Wassergebäw zubessern/ zuerhalten / Letzlichen/ auch an-
dere gemeine/ vnd Special fragen/ solche gemeine/ vnd eigne Was-
sergebäw belangend/ setzen.

II. Wann ein Baw / in freiem fliessenden wasser
beschehen möge.

Gebäw in gemeinen fliessenden Wassern belangend/ ist erst-
lich zu wissen / daß der / mit erlaubnuß vnd zulassen / in ein gemei-
nen fliessenden Wasser bawet/ dem es die Kayserliche Mayestat / o-
der die höchste Oberkeit / jedes orts / erlaubt vnd zugelassen / † oder
der es vber Menschen gedenccken herbracht. Ob aber in dem fall/
wann ein Römischer Kayser/ einem in freiem Schiffreichen wasser/
zubawen erlaubt/ von nöten/ daß in solcher erlaubnuß vnd bewilli-
gung/ gesetzt die Kayserliche Mayestat/ vnangesehen der Recht / so
darwider

+ L. quod
principis ff.
de aqua
plu. ar.
L. i. §. per-
mittitur ff.
de aqua
quoti. &
esti.

darwider solchs zugelassen vnd bewilligt zc. Antworten gleichwol die Gelerten / auch die Glos / auff solche frage vngleich / Aber zu kurzem bericht / schliessen die Gelerten fast dahin / dieweil ein Römischer Kayser / sein gewalt / vnd *jurisdiction*, von Gott / daß er den Rechten zuwider / wider den gemeinen nutz / vnbillichs / vnd mit anderer schaden vnd nachtheil / nichts zubewilligen / Vnd im fall ein Römischer Kayser / gleich dem geschriebnen gesatz zuwider / von wegen gemeines Nutzs jemandes was zuliesse / sol doch allwegen ein Römischer Kayser melden / daß es auß rechter wissenschaft / vnd sondern vrsachen beschehen / Item / vnangesehen der gesatz / so darwider / Wie dann nicht allwegen auff eins Kayfers begnadigung / die den Rechten zuwider / ein andern zu nachtheil außbracht / erstmals zugehen / sondern von nöten / ein Kayser dieselb zum andern mal confirmir vnd bestetige.†

† glo. e.
Dd. in L.
fin. C. Si cōtra ius vel
vri.

So jemandes ober den halbigen theil / eins gemeinen fließenden Wassers bauet / wann / vnd wie der Nachbar / ein andern Gestadt ober solchs / zuwehren.

III.

Ein andere frag ist / Wann ich in einem gemeinen fließenden Wasser bauwe / das wasser den langen weg / oder ober zwerchs in finse / legte was darein / also daß dasselbig ober meinen halben theil des Wassers / auff den Genachbarten sich erstreckt / doch sein Gestadt nicht erreicht / Ob ich solchs wider meins Nachbarn willen / dieweil solchs in einem freien Wasser / villicht auch mein Nachbarn ohne schaden beschicht / macht oder nicht? Zu erledigung dieser frag / ist vor allem zu wissen / daß / wie ein Insel / die im Wasser entstehet / deren / so zu nechst Güter darbey ligen / so weit sich jedes Gut erstreckt / zutheilen / vnd ihnen gemein. † Wie dann alles / was sich in ein solchen Wasser auffwirfft / erhebt / oder entstehet / deren / welche am Gestadt Güter besitzen / souiel das eigenthumb belangt / ihren der gebrauch aber gemein. † Also ist in dieser gegenwertigen frag / welcher gestalt gebawen zubedencken / Dann hab ich an meinem Gestadt angefangen zubawen / vnd bin nicht ober den halbigen theil des Wassers mit dem Bau kommen / so ist es vnzweiffelig / daß solcher Bau / Wehr / oder Infang mein / wie mir auch denselben niemandes zuwehren / Ob ich aber allgemach weiter bauwen / also / daß sich der Bau in den halbigen theil des Wassers erstreckt / als dann / wie ein Insel / die auff meiner seiten angefangen / vnd allgemach zugenommen / allein mein / † Also wirt der ganze Bau mein / vnd hat mein Nachbar / so ferr ihm nicht ein anderer schaden darauß entstehet / allein von wegen der Nachbarschafft /

† L. inter
eos ff. de
acqui. rer.
dom.

† L. penult.
§. fin. de ac-
qui. rer. do.

† de acqui-
rer. do. L.
insula in
prin.

Von Mühlen/

schafft/mich an solchem Baw nicht zuhindern / Wann aber solcher Baw zumal auff ein zeit gemacht / als dann hat an dem theil / der ober das halbe Wasser gehet / der Nachbar an eigenthumb seinen theil/ vnd ich sonst/ wie ein jeder auß der Gemein/ den gebrauch. †
Darumb dieweil ich an solchem Baw / der ober das halb Wasser reicht/ allein den gebrauch/ so kan ich/ als ein Vsufructuarius, der allein den gebrauch/ den Baw wider meins Nachbarin/ als eigenthumbs Herrn willen/ nit vollenden. †

† L. adeo
S. insula ff.
de acq. rer.
dom.
L. penul. S.
fin. de acq.
rer. dom.
†. L. Vsu-
fructuarii
ff. de vsu-
fruct.
IIII.

**Das eigenthumb eins Baws / in ein gemeinen
Fluß/ der nicht Schiffreich/ dem Bawenden/ oder
der Oberkeit zustand.**

Wiewol in einem gemeinen fließenden Wasser/ welches nicht Schiffreich/ gemeinem aller Völcker Rechten nach / zugelassen ein Mühle zubawen/ Macht doch für andere/ Paulus de Castro, † hierin einen wunderbarlichen vnderschied / vnd sagt: solchs zuuerstehen sein / Wann einer auff dem Wasserbaw/ vnd nicht auff dem grund oder boden des Wassers / wie dann beschicht / wann man auff dem wasser / mit ketten / Schiffmühlen anhenckt/ dann/ wann das Gebaw den Boden berürt / wil Paulus de Castro, sagen / daß ohn erlaubnuß eins Römischen Kaisers / oder der Oberkeit / der Baw nicht statt / Seine vrsachen vnd bedencken ist diß / dann erstlichen/ wann einer auff das gemein Wasser bawet/ ist der gebrauch/ solchs Fluß oder Wassers gemein/ vnd dessen/ der zuuor kömpt/ vnd denselben einnimpt/ Im andern fall aber/ dieweil der Grund oder Boden nicht gemein / wil er / daß der Oberkeit erlaubnuß erheißt werde/ Gleichwol / wie Jason sagt / regen andere Gelehrten solchs nicht an.

† L. flumi-
num ff. de
dam. infert.

V. **Der ein wasser erstlich / auß erlaubnuß / zufüren /
ob er dasselbig nacher mehrer köndte.**

Wann einem erstlich zugelassen / ein Wasser von ein gemeinen Fluß/ in sein Haus zufüren / vnd er darinnen ein Mühle bawen/ Ich aber/ jenseit des Fluß/ wil auß solchem Fluß/ auch ein wasser zu meiner Mühle füren/ dann des wassers souiel/ daß es zu beiden Mühlen gnug / Du aber wilt mich daran hindern / wendest für/ daß du mehr Mühlen wöllest auffrichten/ ist dir solchs nicht zugelassen/ hast mich auch nicht zuhindern / Dann man/ wie vnd mit was form vnd maß / erstlich das wasser gefürt / vnd nicht darauff/ daß er nacher zumehren/ zusehen. †

† Bar. in
L. non mo-
dis. C. de
Ser. & a-
qua.
Ias. in L.
quo minus
de flum.
Num. 57.

VI. **Ob die erlaubnuß eins Röm. Kaisers / ein Mühle
in ein Schiffreich wasser zubawen / auff die Mühle/ so
schon vor der erlaubnuß gebawet/ zuuerstehen.**

Oben

Folgen andere gemeine vnd

Special fragen / Wassergebaw

belangend.

XXVI. Wann die Genachbarten den / so das Wasser durch ein Barw einzeucht / oder erhöhet / hindern köndten.

Es ist die frag / so einer ein Wasserbarw thut / das Wasser erhöhet / oder inzeucht / ob die Genachbarten / so oben oder vnden / solches zuwehren? Vnd wirt darauff mit diesem vnderschied geantwortet / Entweders wirt durch den Barw das Wasser also gezwungen / daß es wider seinen brauch / etwas ober das Gestadt / so an der Genachbarten güter / laufft / vnd haben in diesem fall sich die Genachbarten noch nicht zubeklagen / Dann das Gestadt / vnd der Platz / so zu nechst darbey / da das Wasser abwärts / dem Wasser zu laufft / seind darzu verordnet / daß derenden das Wasser sol erhalten werden. † So mag auch ein jeder / des Gestadts / so in gemeinem nutz vnd brauch / sich also / vnd darzu / darzu es verordnet / brauchen.

+ L. 1. §. ripa ff. de flumi.

+ L. 1. §. Sunt autē qui putant. cum §. Seq. ff. ne quid in flum. pub.

L. hoc iure §. 1. ff. de aqua. quot. & esti. XXVII.

Wann aber das Wasser andere Platz / so nicht in gemeinem nutz / von wegen solchs Barws / überschwebte / in diesem andern fall were auff der barwenden nutz / vnd des leidenden schaden zusehen / Dann were des Barwenden nutz fast groß / des Nachbarn schaden aber gering vnd schlecht / als da ihm allein etlicher Weidensatz beweßert / als dann köndte er den Barw nicht hindern / Herwiderumb so der Nachbarn schaden fast groß / so haben sie den Barw zuuerhindern. †

Ob der ober zu Sommerszeiten / oder wann die Wasser klein / das Wasser zusammen samlen / mit des vnderen schaden / auffhalten köndte.

Es hat einer oben ein Mühle / der ander vnden / der ober wil zu Sommerszeiten / da die Wasser truckner / das Wasser zusammen samlen / Der vnder wil solchs nicht leiden / dann sein Mühle des Wassers bedürffig / Gleichwol aber ein jeder seine vrsachen für sich / der vnder wider den obern / daß ihm nicht zugelassen / die Wasser also ein zeitlang trucken zulassen / † Der ober aber sagen kan / daß die form / wie er das Wasser zusammen gesamlet / vnd bracht / sein eigen / nach dem dann das Wasser in sein eigenthumb kommen / daß er sich desselben / als des seinen / souiel desto mehr zugebrauchen. †

+ L. 1. §. 1. ne quid in flum. pub.

+ L. 1. §. 1. illud labeo ff. de aqua quot. & esti.

So wirt doch dieser vnderschied geben / daß entweders da beides / das ober vnd vnder Gebaw gemacht / ein abrede / wie es solle gehalten werden / beschehen / oder sonsten ein brauch vorhanden /

den/vnd demselben nach/wirt es gehalten/ Dann ein solch geding/
 daß einer das wasser nicht wölle noch solle auffhalten / ist besten-
 dig. † So aber kein abred/ oder gebrauch verhanden/ dann die hei-
 de Gebäu velleicht erst von newem gemacht / als dann / so der vn-
 der sein Gebäu vor gehabt / kan der ober dem vndern zuschaden
 das wasser nicht auffhalten / Da aber der ober seinen Bau vorge-
 hat / vnd er das wasser zu seinem nutz auffhelt / kans der vnder nit
 wehren / Da ers aber nicht zu seinem nutz / sondern dem vndern zu
 schaden auffhalten wolte / ist ihm nicht zugelassen / sondern wür-
 de/als einer der mit betrug handelte/beklagt. † Im fall aber unweis-
 send/ob der ober/oder vnder/ seinen Bau oder Mühle vorgehabt/
 in solchem fall mag der ober das wasser wol auffhalten / die weil es
 ihm doch zugelassen gewesen/dasselbig in das sein zubringen. † So
 ist der erst auch/als der Besitzer/dem andern/ in pari causa, für zuzie-
 hen/ Welches alles also zuuerstehen/wann der ober das wasser/ nit
 der meinung/ dem vndern zuschaden auffhelt.

† L. 1. §. Si
 quis de a-
 qua quot.
 & asti.

† L. 1. §.
 deniq. ff.
 de aqua
 plu. ar.

† d. L. 1. §.
 idē labeo.
 † Illam di-
 stinct. ponit
 Bar. in L.
 quominus
 ff. de flum.
 XXVIII.

So einer dem andern zu neid / im wasser bauet / der
 Bau aber ist ihnen gleichwol mehr nutz dann scha-
 de/ob er solchs macht.

Die Regel wirt oft vnd viel / in allen Wassergebäwen be-
 dacht/ vnd angesehen/ ob ein Bau auß nutz / oder auß neid / dem
 Nachbarn zu schaden beschehe. Es fragt aber Bal. † wann eines
 fürnemien vnd will/durch den fürgenommenen Bau/ den Nachbarn
 zu schaden/ wie er auch ohn solche vrsach nicht bauete / vnd doch der
 Bau den Nachbarn mehr nutz dann schaden / ob solcher Bau be-
 stendig / vnd dem Bauenden sein Bau in solchem fall zugelassen/
 Er wil aber/vnd setzt/ daß der Bauend solchs macht / Dann nicht
 die neigung des Bauenden / sondern das Werck an ihm selber
 viel mehr anzusehen / Wie dann nicht kan geseht oder verstanden
 werden / daß der betrogen / der im Werck / vnd mit der that solchs
 nicht befindet.

† in c. cum
 Ecclesia de
 electi.

Der so ins wasser bauet / wann er den Genachbar-
 ten/für künftigen schaden Caution zuthun schuldig. XXIX.

Vnd im fall man sich eins schadens/ der auß dem Bau/ den
 Nachbarn erfolgen möchte/ zubefaren/ so ist der/ so bauet / für sol-
 chen schaden / auff zehen jar / Caution vnd versicherung zuthun/
 schuldig. † Es ist aber von solchem schaden zuuerstehen / da einem
 sein Bau oder Gut/ so er zuvor hat/ zerrissen/ vnd zu schanden ge-
 macht würde / Dann wo man sich allein zubeklagen/ daß das Gut
 oder Acker/ weniger frucht gebe/ etwas am nutz abgienge / auß sol-
 chen vrsachen köndte ein Bau so bald nicht verhindert werden. †

† L. praes
 tor. §. de eo.
 ff. de dam.
 infert.

† L. que-
 reo ff. de
 iure patro.
 L. fin. de
 obseq.

Der

Vonerhaltung/

XXX.

Der wissend auff frembden Boden bauwet / der verleurt den Bau / vnd allen Costen.

In Summa/diſſ iſt ein gemeine Regel/ daß niemands / weder Mühlen/ noch ander Gebäw / auff anderer Böden oder Waſſer zuſetzen/ Welchs auch alſo war/ daß/ wann ein Fürſt oder Graffe / auff der Kirchen / oder eins andern Boden / ein Weiher / oder

Abba in c. cum olim de off. de leg. & ibi. Bal.

Mühle machte/ kömpt er umb denſelbigen Bau/ vnd allen Costen/ Dann er näher zu dem eigenthumb gehört / es were dann des vnwiſſend / vnd mit gutem glauben auff frembden Boden bauen/

L. Si quis ſciens C. de rer. vendi.

Dann in ſolchem fall / hat der Bauwend ſeinen Costen widerumb zuerfordern. †

XXXI.

Der Oberkeit gehört ein Bodenzinß / ſo in Grund oder Boden des wassers bauen.

Es ſchreibt Paulus de caſtro, probirt ſolchs mit der Gloß/ Wann einer in ein gemeinen Waſſer/ das nicht Schiffreich / auch mit erlaubnuß der Oberkeit bauet/ † oder die der orten/ dem gewalt der Oberkeit/ daß das *directum dominium* nicht ſein/ ſondern der Oberkeit/ Vnd daß er allein das nutzbarlich eigenthumb/ welches dan zuuerſtehen/ vnd zuwiſſen/ einen groſſen nuß bringt/ Dann da dem alſo/ ſo wirt folgen/ daß die Oberkeit/ den Bauenden zuſwingen/ einen jährlichen Bodenzinß / zur erkentnuß des eigenthumbs zugeben/ Item/ ſo hette er ſolchen Bau/ ohn wiſſen der Oberkeit/ nicht zuuerendern/ oder zuuerkauffen.

† glo. in L. fluminū ff. de dam. in fert.

XXXII.

Das waſſer / ſo es in mein Gut vnd Eigenthumb kömpt/ iſt es mein/ mag damit thun meins gefallen.

Das waſſer / ſo auß meinem eignen inſang / oder form/ wie es die Gelerten nennen / kömpt / mag durch den andern Nachbarn nicht auffgefangen / auff ſein Mühle / wider meinen willen / zogen werden / wann es gleich meiner obern Mühle ohne ſchaden beſche-

† Alex. Cō. he/ C. C. L. incipit in cauſa & lre. 2. volum.

he/ † Welchs dann ein nütze/ vnd tegliche frage/ wie Jaſon vermelt/ iſt / Dann auß ſolchem folgt / wann ich auß einem gemeinen flieſſenden Waſſer / ein waſſer auff mein Eigenthumb / vnd zu meiner Mühle bring / daß ich nacher ſolch waſſer führen vnd wenden kan/

Bal. in L. 4. C. de Ser. & aqua.

wohin es mir gefellig / Bin auch nicht ſchuldig / daſſelbig mein Nachbarn/ für ein andern/ werden zu laſſen/ es wer dan/ daß er ſol-

† L. 1. §. il- lud ff. de aqua quot. & aſti.

ches zu einer gerechtigkeit herbracht/ † daß ichs aber dem Nachbarn zu laſſen nicht ſchuldig/ iſt erſtlich diß die uſſach/ dieweil das waſſer/

† L. 1. §. pmittitur.

ſo bald es in dem meinem/ ich ein eigenthumbs Herr deſſelbigen bin/ mag auch mit demſelben waſſer thun/ nach meinem willē vnd gefal-

& L. Lucio ff. de aqua quot. & aſti.

len. † Die ander uſſach/ daß ich nit ſchuldig/ oder zwingē/ etwas zu thun/ dz mir nit ſchadet/ vñ ein andern nützt/ als da einer mich wolt zwingen/

zwingen / ihm ein weg zu seinem Gut zuverkauffen. † Doch ist zu
 merken / daß / so Baldus an ein andern ort / mit etwas weiterm
 vnderschied / von dieser frag redt / † da er sagt: Wann das wasser
 auff eines Gut entsprung / daß derselbige verhindern köndte /
 damit es nicht auff den andern komme / dieweil ers nicht auß seiner
 vnd seins Guts gutthat habe / vnd herkomme. Wo aber das wasser
 von ein andern Gut / in das seine keme / als dann / wann es im nicht
 nachtheilig / dem andern nützt / wil er / daß ers dem andern nicht
 wol nehmen / oder abschlagen köndte. †

+ L. bin. 88
 ff. de Ser.
 vrba prad.
 † L. item
 Lapid. in 2.
 colum. ff.
 de rer. di-
 uis.

+ Vide Ia-
 so. in L. quo
 minus de
 flü. Num.
 88.

XXXIII.

Ein alte Wassergewonheit vnd brauch ist
 mehr / dann Sigel vnd Brieff.

Bei der vorgehenden frage / daß einer ein Wasser in seinem
 eigenthumb behalten köndte / vnd nicht schuldig / das auff die Ge-
 nachbarte kommen zulassen / Solchs ist zuuersehen / wann kein
 pact oder gewonheit darwider / Dann ein alte gewonheit / wie es je
 der zeit gehalten / ist stercker / dann Brieff vnd Sigel. †

+ Bal. in
 tit. de pact.
 constan.

So ich mit einem Closter vber eins komin / meinem
 Hausgesind jährlichen / vmb ein gewisse Summa gelds / zumahlen /
 vnd nacher meine Sön viel Gesinds / jeder soniel als ich / am
 erst / ob das Closter / denselben allen zumahlen
 schuldig.

XXXIII.

Ein andere / fast hübsche / vnd nützliche frage / setzt Jason / †
 vnd ist der Casus / Es hat ein Hausman / oder Hausvatter / mit ei-
 nem Ayt / vnd ganzem Capitel / sich dahin verglichen / daß des Clo-
 sters Mühle / vmb ein genante Summa gelds / ihm vnd seinem
 Hausgesind solle mahlen / Mittler zeit aber hat ein jeder Son / für
 sich selber / ein so grosse Haushaltung / vnd Gesind / als der Haus-
 vatter anfänglich vberal gehabt / Ob nun in diesem fall das Closter
 schuldig / einem jeden Son zumahlen? Biewol aber / er Jason / fast
 weitleufftig es auff beide weg / ob das Closter solchs schuldig / oder
 nicht / disputirt / Sonderlich ein Hausgesind ist ab / dann zumimpf /
 ist mehr / dann weniger darin / vnd doch immer zu nur ein Hausge-
 sind heist / Schleußt er doch letztlich dahin / daß der billigkeit nach
 mehr darfür zuhalten / vnd zu vrtheiln / daß das Closter allen mehr
 nicht zumahlen / dann man dem Hausvatter im anfang zumahlen
 schuldig gewesen / Dann se solche generalitet / vnd gemeine wort /
 nicht auff ein vnendlichs / oder vngewisses zuuersehen / wie dann
 nicht vermuthlich / jemand sich auff ein so vngewiß / vnendlichs /
 leichtlichen verbinden sollte.

+ in L. quo
 minus Nū.
 145.

Von Bañwassern / vnd Mühlen.

XXXV.

Damit diese frage / dauon oben auch meldung beschehen / bes-
 ser ver-

Von erhaltung/

ser verstanden werde / Ist es in Rechten versehen / Wann ich gleich lange zeit / vnd etliche Jahr / eines Mühle besucht / daß ich doch nicht verbunden / ich eben muß darinn mahlen / oder daß ich nicht meins gefallens / in einer andern Mühle mahlen mag / Wie es dann bey meinem freien vnd guten willen allweg gestanden / die Mühle zu gebrauchen oder nicht. † Dann solche sachen / welche frey / vnd in eins willen stehen / nicht durch die verierung prescribirt vnd bekommen werden / Wie dann / da jemand auch seine Vorfaren / auß gutem vnd freiem willen / in eins Behausung beherbergt / darumb kein brauch oder verierung erfolgen würde / daß auch in künfftig derselbig müste beherbergt werden / Dann was auß gnaden vnd gutem willen beschicht / das beschicht zu keiner schuldigen gerechtigkeit. Damit aber in solchen vnd dergleichen fällen / ein brauch vnd gerechtigkeit erlangt werde / ist es von nöten / daß dem / so ein andere Mühle besuchen wollen / von dem Herrn der ersten Mühle / solchs gewert / vnd er auff dasselbig / so lange zeit / wie die in Rechten / zur verierung gnug statt thon / damit zufrieden gewesen. In welchem fall dann dem / der das verbot thon / nach der zeit ein Ius / oder gerechtigkeit bekömpft / also daß er den / oder denen ers verbotten / das auch in künfftig zuvereren. † So auch darüber einer ein andere Mühle besuchen wolte / würde der ander / in dessen Mühle er bañt / dadurch an seiner possession turbirt / vnd hat interdictum vti possidetis / als der in seinem besitz vnd freiheit entsetzt.

+ Cyn. in
L. 2. C. que
sit löga con
suet. Pan.
in c. Abbat.
de verbo
fig.

+ L. Si quis
diuturno
ff. Si Ser.
ven.
L. hac autē
ff. de Ser.
vrba præ.
gl. & Dd.
in L. qui lu
minibus ff.
de Ser. vrb.
prædi.
Panor. in c.
significāte
ex de ap-
pella.
Bal. in L.
lapul. ff. de
rer. diuis.
XXXI.

Oftermaln hat ein Person allein / etwan ein ganze Gemeind / ein Baro zuhindern.

Es tregt sich offit zu / daß einem / ein Wasser zubawen / von einer sondern Person wegen / die es zu weren / vnd ein gerechtigkeit mit zugelassen / Wie dann dieselbig Person allein den barwenden zuuerhindern / vnd kein anderer / oder dritter / dann allein dieselbig Person belangend / der Baro verbotten. † Wann es aber nicht von einer sonder Person / sondern von gemeines brauchs vnd nutz wegen verbotten / als dann hat ein jeder auß der Gemeind / für sich selber / den Baro zuuerhindern. †

+ L. loci
corpus §.
cōpetit ff.
Si Ser. ven.
+ L. 2. §.
idem ait ff.
ne quid in
loco pub.
XXXVII.

Ob in des Nachbarn Gestadt möge ge-
bawet werden.

Einer bawet ein Mühle / schleuffet oder fehet das wasser ein / wil holtz vnd andere Gebäw in des Nachbarn Gestadt legen / damit er also das wasser zu dem seinen bring. Wiewol nun die Gestadt / wie freie fließende Fluß / in gemeinem gebrauch / ist doch / wie oben von Gestadten auch vermelt / in des Nachbarn Gestadt zu bawen /

barwen nicht zugelassen / dann das eigenthumb der Gestadt deren/
so Güter daran ligen haben / ob schon der gebrauch gemein. † Wie
nun der / so die niessung / oder nützung eines Guts / dem eigenthums
Herrn zuwider / auff seinem Gut keinen neuen Baw anrichten
kan / Also auch / mag in eins andern Gestadt nicht allein nicht ge-
barwet werden / sondern der / des das Gestadt / hette macht / für sich
selber / das / so gebawet / widerumb hinweg zureissen. †

+ L. Ripa-
rum ff. de
rer. diuis.
Insti. de rer.
diuis. §. Ri-
parum.
+ L. quem
admodum
§. 1.
L. Si vitem
§. Si ad ia-
nuam ff. q
siant clam.

Ein Rath / wie der eigenthums Herr / so Güter
am Gestadt / die possession des Baws im Wasser
zubekommen.

XXXVIII

Bartolus sagt: daß diß zubedencken / Wiewol das Gesatz
dem Nachbarn / welche an dem Gestadt Güter / das eigenthumb
geb / daß er doch die possession ehe vnder sich derselben annem nit / †
sondern ist dieselb bey dem / so barwet / Darumb gibt er ihme / dem
eigenthums Herrn / zu bekommung der possession / diesen rath / daß
er wart / biß der ganze Platz mit der wässerung überschwembt / so
dann selbiger zeit / der so barwet / sein posses verleurt / also dann / so
das wasser wider abgelauffen / sol er die posses als lehr annemen / †
dann solchs grossen nutz in sich helt / sonderlich darumb / daß man
macht / nacher den Baw abzureissen / wie dann nacher zubawen
nicht zugelassen.

+ Arg. L.
cñ haredes
ff. de acqui.
pos.

+ L. 3. §.
labeo et L.
Pomponius
ff. de acqui.
pos.

L. Sequitur
§. item si
occupaueris
ff. de v.
suf. fruct.

XXXIX.

Dem verbotten / oben oder vnden zubawen / der
mag noch wol auff der seiten barwen.

Dem verbotten / weder oben noch vnden am Wasser zubawen
en / dem ist nicht verbotten / wie D. Alex † in einem seiner Consilien
schreibt / auff der seiten eine Mühle zubawen / Dann die beide wör-
ter / oben vnd vnden / begreifen nicht in sich das oberzwerch / Der-
wegen dann ein verschreibung / da jemand sich verschrieben / we-
der vnden noch oben zubawen / also zuuerstehen / daß kein wort ver-
gebens stand / Wo aber die wort oben vnd vnden / auch das / so ne-
ben seits / solten begreifen / so weren die wort oben vnd vnden verge-
bens gesetzt / vnd hette baldter mögen gesetzt werden / daß gar kein
Mühle zubawen. Zu dem / wie D. Alex. ferners in solchem seinem
Consilio schreibt / die wort / so man für zweiffelig halten wil / nach
langem gebrauch vnd herkommen zuuerstehen / vnd außzulegen /

Con. 22. lib.
7. fol. 16.

Nun ist aber der gebrauch gemeinlich / daß an denen
orten / da oben vnd vnden zubawen / gleich ver-
botten / solchs nicht auff die nebensei-
ten zuuerstehen.

L

Die

Oben ist vermeldt/ daß in ein gemeinen Schiffreichen Fluß/
 ein Mühle/ mit ein Römischen Kayfers zulassen/ zubawen / Bey
 welchem Jason † fragt / Es hat einer ein Mühle / ohn ein Römischen Kayfers bewilligen bawen/ nacher aber erst / hat er die bewilligung erlangt / Ob solche erlaubnuß auff die Mühle / so zuvor gemacht / sich erstrecke / vnd verstanden werd. Vnd helt er Jason dafür / daß ein Römischen Kayfers bewilligen / auff das zuvor gemacht sich erstrecke / Wie zugleich / wann ein Kayser einem bewilligte / von newem ein Testament zumachen / Were das Testament / so zuvor gemacht / auch ohn ein weitere erkentnuß / von Rechts wegen / krefftig? So sagt Paulus de castro, daß nichts daran gelegen / ob ein Kayser die Mühle schon gebawen gewist / oder nicht / Die weil kein vnderschied / ob ein Mühle schon gebawet / oder erst solle gebawet werden / sondern dieweil sie schon gebawet / daß er mehr / dann so sie erst sol gebawet werden / damit sie nicht wider abzubrechen.

† in L. Quo
 minus nu
 mero 172.

Von Bann / vnd andern

VII.

Mühlen / vnd derselben Gebawen.

Was vnder dem wort Mühlen verstanden werd /
 vnd ob das ein Mühle / die noch die Mühlstein / vnd
 andere bereitschaft nicht hat.

Mühlen belangen / ist ein frage / Was vnder dem namen Mühle verstanden werde / Vnd ob das auch ein Mühle / die noch keine Mühlstein / Als den fall gesetzt / es hette einer vier Mühlen im Wasser / die zwo weren mit aller bereitschaft / vnd Mühlsteinen / etliche noch nicht mit aller bereitschaft zugerüst / Derselb were ein solchen Verkauf mit diesen worten eingangen / Ich übergebe dir meine Mühlen / die ich im Fluß ligen habe / Ob vnder dem Namen / meine Mühlen / auch die verstanden werden / bey welchen die Mühlstein / vnd alle bereitschaft noch nicht gar? Diese frage ist teglich / vnd mögen viel andere fall darauß decidirt / vnd verstanden werden / Wie dann Baldus ein fall setzt / † Das Papir / ein Stadtrecht / oder Statutum / daß niemand kein Mühle / auß dem Vicino in Badum / bey verliering derselben / zuziehen / Einer aber hat ein Mühle lassen bawen / hat

† in c. 1. §.
 Si quis de
 manso. in
 vlti. col. Si
 de inuesti
 feud. con-
 tro. fue.

Von Mühlen/

hat die nit im Ticino / sondern im Bado brauchen wöllen / Doch
seind noch die Steine / vnd andere bereitshafft nit darbey gewes
sen / Nach dem er aber / durch den Fluß Ticinum / die Mühlen in
Badum gefürt / ob er in die Straff des Statuts gefallen / Dann
die Steine nit von der Substanz / vnd eigentlichem wesen der
Mühle / sondern ein Instrument darzu gehörig / So ist vnd wirt
für ein Mühle gehalten / wann schon die Steine noch nit darbey.
Doch solchs vnangesehen / ist in diesem fall das contrarium gehalten
worden / dieweil in straffbarn vnd peinlichen sachen / als odios /
vnd heffig / auff die *etymologi tanquam propriæ significationi, zusehen /*
scilicet, quod molendinum dicatur à molendo. Souiel aber die erste gesetz
te Frage / ob die beide Mühlen / so die Steine / vnd alle bereitshafft
nit gehabt / als für mit verkaufft zuhalten. Auff diese frage sagen
die Gelerten / daß man den gemeinen gebrauch vnd verstand / wie
man pflegt zureden / solle ansehen / Wann aber derselb auch nit ver
handen / als dann wöllen die Gelerten dahin schliessen / daß vnder
einer / so gemeinen begebung / auch die ander / so noch nit alle bereit
shafft zuuerstehen / Dann das / so angefangen / vnd zum meisten
theil volbracht / für außgemacht in solchem fall zuhalten. Es thut
auch Baldus darzu / vnd sagt : daß ein Mühle für erbaswen / vnd
für ein Mühle zuhalten / Wann das / so angenagelt / darbey / als die
Gebäu / darauff die Stein / vnd Reder ombgewelkt / vnd bewegt
werden / Dann das / so in ein Hauß nit angenagelt / mehr für In
strumenten / dann ein theil eins Hauß zuhalten.

VIII. Das zu einer Mühle gehörig / vnd als mit ver kaufft / zuhalten die Wassergerechtigkeit / vnd Teuchlen.

Es wirt auch vnder dem wort Mühlen / als darzu gehörig /
verstanden / die gerechtigkeit des wassers / Item / *clausa molendini*, das
ist / der Basw oder infang / damit das wasser auff die Mühle geleit
wirt / Item / die Teuchlen vnd Canal / Darumb folgt / wann einem
ein Mühle / ohn vermelden solcher zugehörden / verkaufft / daß sol
ches alles / als mit verkaufft / vnd darzu gehörig / verstanden werd / +
sonderlich wann von wegen der truckne / vnd abgang des wassers /
man sonst nit mahlen kan.

+ L. aqua
ductus. &
L. Seq. ff.
de contr.
empt.
Bal. in c. si
gnificante
de pscript.
l. X.

Ob vnder dem wort Zugehörd / Mühlen vnd Wassergebäu verstanden werden.

Ben vorgehendē folgt dise dritte frage / was vnder dem wort
pertinentiarum, auff Teutsch / mit seiner zugehörd begriffen / ob vnder
solchen

solchen worten / Mühlen vnd Wassergerechtigkeiten / zuuerstehen /
 Als den fall gesetzt / ein Römischer Kayser gibt einem ein Schloß
 ein / mit seiner zugehörd / ob er auch damit die Mühlen des Schloß
 gebene Vnd sagt darauff Val. † mit diesem vnderchied / daß ent
 weder ein Römischer Kayser / allein die Oberkeit des Schloß be
 willigt / Vnd dißfalls werden die Mühlen mit mit verstanden /
 Dann ob wol das Schloß vnder des Kayfers Jurisdiction, vnd ge
 walt / seind doch die Mühlen nit sein. † Wann aber ein Kayser das
 Schloß / mit aller seiner zugehörd vnd gerechtigkeit / zu solchem
 Schloß gehörig / hinweg geben / als dann gehört die Mühlen / vnd
 Wassergerechtigkeit / als ein anhang vnd zugehörd darzu / Es were
 dann sach / daß solche Mühlen sondern Personen eigenthumblichen
 zuständen / Dann in so gemeiner bewilligung nimmermehr verstan
 den wirt / dann der hat / der es bewilligt / oder weggeben, † Wiewol
 nit on / daß in ist gesetztem / etliche der Geleerten / einer andern mei
 nung / als / daß ein begebung eins Schloß / mit seiner zugehörd /
 Mühlen / Wassergebaw / vnd andere abgefonderte stück / damit als
 mit verkaufft / vnd in kauff gehörig / nit zuuerstehen / sondern allein
 von der Oberkeit / Es were dann / daß auß dem kauff / dem kauff
 schilling / vnd allen andern umbstenden / vñ verlauffner handlung /
 was der contrahirenden will vnd meinung gewesen / zuuerstehen /
 als da einer / aller vermutung nach / souiel umb ein Schloß nit ge
 ben / wo nit andere mehr gerechtigkeit damit begriffen vnd verstan
 den. †

† in e. l. in
 2. colu. de
 cap. q. cur.

† L. Sed
 Celsus in
 prim. ff. de
 cōtraempt.
 gl. in L. in
 ter publica
 ff. de verbo
 sig.

† L. Publi
 us §. 1. de
 condit. et
 demonst.
 L. traditio
 ff. de acqui
 rer. dom.

† Vide Ia
 so copiose
 in L. quo
 minus Nū.
 120.
 X.

Ob der ober / den vndern zunachttheil / auch ein
 Mühle bawen möge.

Es ist die frag / Ich hab ein Mühle in ein Wasser / die hab ich
 ein lange zeit also herbracht / skunder aber / wil ein anderer / ob mei
 ner Mühl / ein newe Mühle auffrichten / dardurch mir dann an
 meiner Mühle abgehert / Dann vñleicht des wassers weniger / o
 der aber es laufft nit wie zuuor / ob der ander solchs macht / Dann
 wie die Recht sagen / ist das wasser wider sein alten gang vñ brauch
 nit zuuerendern / † Aber solchs vnangesehen / wirt mit diesem vn
 derschied geantwort / Daß entweder der ober / in seinem eigen
 thumb / oder in einem andern gemeinen wasser / auß erlaubnuß /
 vnd habender freiheit gebawen / † Vnd dißfalls ist ihme solchs zu
 gelassen / dieweil nit des fürnemens / einem andern zuschaden / son
 dern seinen nutz zubefördern / bawen wirt / Derwegen mehr das
 fürnemmen / vnd das / so von Rechts wegen zugelassen / dann das
 darauff einem andern / was abgehen möchte / angesehen vnd be
 dacht wirt. † Wie zugleich auch / wann ein anderer zuuor oben
 ein

† L. Si mo
 nifesti. C.
 de Serui. et
 aqua.

† ff. de flu.
 L. quo mi
 nus.

† L. flumi
 nū §. fin. ff.
 de dam. in
 fert. et L.
 procles.

Von Mühlen /

ein Mühle bauen / mag ein anderer hernach ein Mühle vnden an zugelassenen orten / ob sich gleich das wasser dardurch etwas stelte / bauen / Dann in solchem fall auch des vndern sonderer will vnd fürnemmen nit ist / den obern zuschaden / sondern seinen nutz zuschaffen / Doch so das wasser also ingefangen / vnd erhöht / daß den obern sonder schaden darauß entstände / Weren verstandige Bauwleit / darüber zu Hörn / nach billichen dingen ein vergleichung vnd inschens zuthun. † Dann so einer ein ding / darumb daß es in seinem gebrauch / für andere / ohn vnderlaß brauchte / also daß andere zugleich gebrauch nit kommen köndten / mag derselbig angehalten werden / daß er zu seinem theil / vnd souiel ihme gebürt / des selben sich messigen gebrauchen.

† Auth. de
non alie. §.
p. autem.
C. de secūd.
Nup. L.
hac edictali
§. mobiliū.

XI. Ob der eigenthumb Herr / in frembder hoher Oberkeit / ohn derselben erlaubnuß / ein Mühle zubauen.

Diese frag / bauung der Mühlen belangend / ob einer in eins andern hohen Oberkeit / vnd wider derselben hohen Oberkeit willen vnd erlaubnuß / ein Mühle zubauen / ist / wie Ghasaneus † schreibt / teglich vnd fast gemein / Es ist aber sein meinung / vnd gibt souiel zuuerstehen / daß er in solcher frag offit consulirt / vnd dahin gerathen / daß niemands verbotten / in sein eigenthumb ein Mühle zubauen / allein daß nit in ein gemeinen Schiffreichen wasser gebauen / vnd also dardurch die Schiffung gehindert / Oder daß einer vnderwerts des wassers bauen / das wasser mit der obern schaden schwellen vnd auffhalten wolte / Oder da jemand in des andern hohen Oberkeit / welcher ein Baumühle / dahin jeder menniglich zukommen / vnd zumahlen / auß altem gebrauch zwingen / bauen wolte / Wo aber die hoch Oberkeit kein solch alt herkommen / oder Baumühle / mag ein jeder / auch in frembder Oberkeit / auff sein eigenthumb bauen / seinen nutz befördern. Welches doch ferners also zuuerstehen / daß der / so auff seinem eigenthumb / in frembder Oberkeit bauet / den Bau zu seinem gebrauch vnd nutz thun möge / Da er aber von der Oberkeit vnderthanen was erfordern wolte / solchs hette nit statt / sondern würde solch erfordern für ein stück vnd anhang der Oberkeit gehalten / welches dem bauenden / so kein Oberkeit / in frembden gebiet vnd Oberkeit nit zugelassen.

XII. Ein bestandene Mühle / mit dem geding dieselb wider zuerbauen / wirt allein vom ersten mal verstanden.

Der

Der eine Mühle mit dem geding bestanden/ daß er sie wider
solle bessern/vnd auffbauen/wirt solchs allein von dem ersten mal/
vnd nicht von andern/vnd mehr maln verstanden.†

† Bal. in L.
licet in 4.
q̄sti. C. la-
tat.

Arg. L. fia
dei commiss.
§. Si quis
de lega.
XIII.

Wann die Leut lange zeit in ein Mühle gefaren/
ob sie nacher ein andere bauen vnd besuchen mögen.

Diese frag furt Baldus in einem seiner Ratschleg auß / vnd
dieweil derselb / zu dieser teglichen frag / fast dienlich / hab ich solchen
Ratschlag / wie folgt / verteutschen wollen / Der Casus wirt also
gesetzt / Es sein zwo Gemeinden / oder Dörffer gewesen / das eine
Dorff / auff der einen seiten / genant Francha / die ander Gemeind /
auff der andern seiten / genant die von Lusorio / Diese beide Ge-
meinden / haben vnzertheilt ein Wasser / so an ihre Gemarcken ge-
stossen / innen gehabt / Die eine Gemeind / von Lusorio / wollen auff
ihrer Gemarcken vnd Boden ein Mühle bauen / machen einen
Wasserbau / welchen zuvor das wasser weg gefurt / damit das was-
ser zu ihrer Muhl komme. Die ander Gemeind aber / wollen den
Bau / das wasser also eingeschlossen werde / nicht gestatten / wen-
den für / dieweil der Fluß zwischen beiden theilen gemein / daß kei-
nem theil zugelassen / etwas fürzunehmen / dardurch dem andern
schaden zugefügt werde / sonderlich dieweil der Gemeind von Fran-
cha der schaden darauß erfolgte / daß die ander Gemeind von Lu-
sorio / neben andern Nachbarn / nicht mehr in ihre Mühle führen /
die newe gemachte Mühle den Nachbarn näher gelegen / Dagegen
aber die Gemeind von Lusorio ihre einred / daß sie vnd ihre Nach-
barn / wider ihren willen nicht schuldig / eben in die Mühle / der von
Franchen / zufaren. Derwegen / ob ihnen gleich daran was abgint-
ge / daß sie darumb nicht gezwungen / eben ihre Mühle zubesuchen /
sondern möchten wol ein andere / auch weiter gelegen / gebrauchen.
Item / sie zeigen an / wo die von Francha solchs zuwehren / daß an
diesem Fluß / oder Wasser / nimmer kein Mühle köndte gebawet wer-
den / So wenden sie für / daß solcher Fluß nicht in gemeinen / beider
Gemeinden / sondern in gemeinem freien gebrauch / Was nun in
Rechten hierin versehen / sagt vnd antwort darauß Baldus / Wann
ein mal in einer sachen geirrt / vnd gefehlt / daß hernacher viel vnge-
reumbts erfolge / vnd in viel andere weg geirrt werde. † Dieweil
dann in gesetztem fall / vnd ^{casu} gesetzt / vnd darfür wollen gehalten
werden / daß der Fluß beiden Gemeinden / als ihr eigen / gemein / ist
solchs ein grober mißuerstand / dieweil der Fluß seinen steten lauff /
vnd in aller / so ihnen gebrauchen / gemeiner nutz. † Derwegen die-
ser streit / vnd frag / auff diesen grund nicht zusetzen / ob ein theil den
andern / in diesem / als zwischen ihnen / den gemelten Gemeinden /

† L. à teste
tore ff. de
cōdi. et de
mon.

L. Gallus
C. de ref.
vendi.

† L. i. §. flu-
minū ff. de
flu.

L. Nemo in
fin. ff. de
rer. diuis.

R

vnd

Von Mühlen/

und eigenem wasser/zu irren/ oder zuschaden / Sondern es ist zu bedencken / vnd darauff zusehen / was die Recht / von gemeinen fließenden Wassern/ setzen vnd statuiren / Vnd dieweil die / durch den fürgenommenen Baw/ der Gemeind von Lusoria/die Schiffung nicht gehindert / dann es kein Schiffreich wasser / noch solcher Fluß ein anders Schiffreich macht. + Ist derwegen diser vnderschied zuhalten/ Entweders hat die Gemeind/des Dorffs Francha/ihr Mühle nicht von ein Röm. Kayser / sie hat auch nicht / ober Menschen gedendencken / also herbracht. Als dann den fall gesetzt / daß durch den Baw / der Gemeind zu Lusoria / den andern an ihrer Mühle abgieng / hetten sie doch die Gemeind zu Lusoria daran nicht zu hindern/+ Vnd daß viel weniger/wann der Gemeind zu Francha kein schaden oder abgang darauß erfolgte. Es ist auch nicht darfür zu halten / daß die Gemeind zu Francha / einen schaden darumb leid/ daß ihnder weniger Personen/ in ihrer Mühle/dann zuuor/mahlen/ Dann die Recht/ einen abgangnen verlornen nutz/der in ein andern freien vnd guten willen gestanden / nicht bedencken / + Wie dann der gebrauch / daß etliche in der von Franchen Mühle gefaren/nicht für ein schuldig/gezwungen werck zuhalten. +

+ L. quo minus ff. de flum. L. Sin autē in fin. ff. de aqua plu. ar.

+ L. 2. §. Si quid in loco pub. L. 1. in prin. §. quod autem ff. ne quid in loco pub.

+ L. in dem nitate §. 1. cum ibi notat. ff. ad L. aqua.

+ L. solēt §. fin. ff. de off. pto.

XIIII.

Von Bann Mühlen/

Bann einer ein andere Mühle wolte besuchen / vnd ich ihme solchs gewert / er auch darauff stillgestanden/ ist er nacher gezwungen / meine Mühle zubesuchen.

+ L. Si quis diuturno ff. Si Ser. vendi. L. hac autē ff. de Ser. vrba. pra. gl. & Dd. in L. qui Luminibus ff. co. + Vide lasso in L. quo minus Nu.

Da einer ein andere Mühle wollen gebrauchen/ vnd ich ihm solchs gewert / er auch also/ vnd so lang darauff / biß die verierung verschinen/ stillgestanden/ ist er gezwungen/ nacher allwegen mein Mühle zubesuchen. + Welches auch in disem fall zuuerstehen/wann schon das wehren / in ein andere Mühle zufaren/ außershalb Rechts were beschehen / Vnd da gleich einer fürwenden wolte/ daß er umb friedens willen/ die andere Mühle nicht gebraucht / vnd darumb auff das verbieten stillgestanden. +

³¹ XV. Ob einer durch die lange zeit / die gerechtigkeit möge prescribiren/ vnd bekommen/ daß er vnd seine Erben/ sonst kein anderer/ ein Mühle zuhaben.

Die Gelerten fragen bey vorgesetzter frage weiters / ob einer durch die lange zeit / vnd verierung / für sich vnd seine Erben / die gerechtigt

gerechtigkeit bekommen möge / daß er vnd seine Nachkommen / allein ein Mühle zuhalten / kein andere möge gebawet werden / Vnd antwort ja / wann ers andern zubawen gewert / vnd sie darauff stillgestanden / da von der zeit / da ihnen solchs gewert / fahet an / vnd lauffet die zeit der verierung / Mag also ein gerechtigkeit / daß einer allein ein Mühle zuhaben / wider die Genachbarten / durch das abweren bekommen werden. Doch halten die Gelerten darfür / daß von gemeines nutz wegen / nit allwegen eben auff ein solch herkommen zusehen / vnd zugehen / Wie dann D. Jason sagt : daß er in ein gleichen fall / für den gemeinen nutz gerathen / daß auch also geurtheilt worden. †

+ Ias. in L.
quo minus
Num. 32.
Bal. in L.
item Lapid.
3. q̄ de rer.
diuis.

Es hat ein Bischoff außserhalb der Stadt ein Mühle / desgleichen auch die Stadt / die Stadt macht ein new Statut / welcher außserhalb der Stadt des Bischoffs Mühle besuch / solle ein genants geben / Ob solch Statutum dem Bischoff zu nachtheil bestendig.

XVI

Ein andere frage tregt sich der Bañmühlen halber zu / Ein Bischoff hat außserhalb der Stadt ein Mahlwerck / desgleichen die Stadt auch ein Mühle an solchem wasser / vñlleicht baß vnden / ein jeden Bürger ist frey / welche Mühle er brauchen wölle / Es tregt sich aber zu / daß die Stadt ein new Statutum macht / daß alle die / so mahlens halber auß der Stadt gangen / solten schuldig sein / im wider keren / vnder der Pforten / der Stadt ein genants zu geben / Die aber / so der Stadt Mühlen gebrauchen / nichts zugeben schuldig sein sollen / Auß welchem Statuto dann gefolgt / daß der mehrer theil der Stadt Mühlen besucht / herwider des Bischoffs Mühlen in ein abgang kommen / verlassen blieben / Welches sich der Bischoff beklagt / sagt : daß solch Statutum / ihm zuwider auffgericht / nicht gelte / Herwider aber sagt die Stadt / daß ein jeden sein sachen / auch mit des andern schaden / zuuerbessern frey stünde. † Was nun hierin recht / darauff ist diese antwort (wiewol auch etliche Gelerten einer andern meinung) Daß / ob gleich die wort des Statuts / sich auff die Leut oder Bürger erstreck / daß doch der Bischoff dardurch beschwert / Wie dann oft in einer Disposition was geredt / aber ein anders gemeint. Darumb nicht darauff zusehen / wer mit namen genent / sondern wer gemeint / So gilt auch diß Statut nicht / dieweil es wider der Kirchen freiheit auffgericht. †

+ L. Summum h. fin.
L. proclut ff. de dam. infert.

+ L. cum pater h. donationis ff. de Legat. 3.

Wann einer ein Mühle / mit vier Rädern bestanden / von einem jeden Rade zehen Malter zugeben / ob er von einem fünfften newen gemachten Rade / auch souiel

XVII

zugeben.

R 2

Aber

Von Mühlen/

† in d. L.
quo minus
Num. 145.

Aber ein ander frage setzt D. Jason/† Es hat einer ein Mühle mit vier Rädern bestanden / ist mit dem Herrn der Mühle übereins kommen/ von einem jeden Rade zehen Malter Korn zugeben/ nacher aber hat der Beständer noch ein Rad auffgericht/ob er auch von dem neuen erbawten Rade/ noch zehen Malter zugebe/ schuldig. Vnd wil er Jason / wiewol man sonst auff die zeit des Contracts/ vnd wie sich beide theil verglichen/ zusehen / Daß doch/ die weil der Beständer/ von dem fünfften Rade ein bessern gewin/ daß er auch desto mehr zugeben/ Wie man dann in gleichem sagt: Nach dem die arbeit/ darnach ist der lohn. Zu dem/ die weil der Beständer nicht auß seinem fleiß / sondern von wegen des fünfften Rads/ mehr zumahlen / so sol er auch billich mehr geben. Wol ist war/ daß er seinen Costen/ so er auff das fünffte Rad gewendt / widerumb von dem Herrn zuerfordern.

Von Wasserbawen in gemeinschaften.

XVIII. Wann ein Wasserbaw vielen zustehet / einer vnder denselben den Baw widerumb wil bessern / vnd erhalten/ wie ihme / gegen den andern / so seumig/ zuhelffen.

So ein Mühle / oder ein ander Gebaw im wasser / vielen in gemein zustehet/ welches Gebaw/ durch den gewalt des wassers zerissen/ einer vnder ihnen wil den Baw wider bessern/ im gebaw erhalten/ der selb/ wo ferr sie Gesellen/ oder gemeinschaffter des bawes/ hat drey wege/ dardurch im mag geholffen werden/ Der eine weg/ daß er bey den andern/ zu ihrem theil/ vmb den außgelegten Costen mag klagen/ Vnd so einer oder mehr denselben/ nach dem der Baw verfertigt/ vier Monat lang/ zuentrichten seumig/ ist der Baw nacher sein eigen/ Da im aber mehr daran gelegen/ den außgebneen erlidtnen Costen/ zu jedes theil zuerlegen/ hat er zum dritten/ actionem pro socio, Sonst da sie nicht Gesellschaffter / aber der Baw zweien oder mehrn zustehet/ seind allein die ersten zwey remedia geben.†

† L. Si fratres § idem respodit ff. pro Socio. L. Si ut pponis. C. de edi. priuat.

XIX.

So zween Brüder ein gemeine Mühle / ob der eine auff seinen Gütern noch eine Mühle / so ferr der Gemeinen am wasser nichts abgehiet / vnd allein weniger darinnen zumahlen auffrichten möge.

Ein

Ein frage setzt Jason/von zweien Brüdern / Zween Brüder ^{+ L. quod minus Nu. 86.} haben ein gemeine Mühle / der eine hat dem andern Bruder zuge lassen/das er das gemein Wasser auff seine Güter leiten mag mit dem sondern beding / vnd vorbehalt / das er solchs ohn schaden der gemeinen Mühle thun wölle / Der Bruder wil nacher auff seinen Gütern noch ein eigne Mühle auffrichten / also das der gemeinen Mühle nichts am Wasser benommen / oder abgehelt / Dann allein das souiel in der gemeinen Mühle setzt / als zuuor mahlen / Vnd wirt geantwort/das vnangesehen der abred vn bedings/ der Bruder die ander Mühle auffrichten möge/ Die vrsach ist diese/dieweil nicht darfür gehalten / das die andere Mühle mit schaden der ersten/dieweil ihr allein am nutz abgehelt/beschehen/ Dan die Recht/ wie oft vermelt/ den gewin nicht/ wie den schaden rechnen/ so mag ein jeder sein glück vnd schaden brauchen/wie er kan.

Wann drey ein gemeine Mühle / ob zweien wider LXXX
XX.

des dritten willen/sie zuuerleihen.

Es ist ein frage / Ihren drey haben ein gemeine Mühle mit einander / zweien vnder denselben leihen die Mühle / wider des dritten willen/des jars vmb 30. Seck Korns hinweg / Der dritte aber/wils vmb so ein gerings nicht weg leihen/begert mehr / Diese frage setzt Bal. † vnd schleust dahin / das der dritte nicht schuldig / oder ^{+ c. 1. Si quis de ma. so. ad fin. Si de muer. sti. Feu. co tro. fuer.} verbunden/sein theil also zuuerleihen/ Dann wann vielen ein ding also gemein / das ein jeder daran seinen theil / als dann mag der mehrer theil / wider den mindern/ nichts fürnehmen. Ein anders ^{+ L. pfun- dum ff. de Ser. Rust. pra. L. q maior ff. ad muni.} ist/ wann ein ding vielen gemein / vnd in gemeinem aller brauch/ dann in solchem fall der grösser theil / wider den wenigern zuthun vnd zuverwilligen. † Es sagt auch er Baldus/wann der dritte seinen theil nicht wölle verleihen / sondern seinen theil an der Mühle behalten / für sich selber mahlen / das er solchs für seinen theil thun wöndte / Allein das er die andern / an verleihung ihres theils/ nicht hindere / Doch da es bräuchig vnd herkommen / das solche Mühle allwegen verliehen/ in solchem fall möchte villeicht der Richter den dritten dahin halten/den bestand auch seines theils zuhalten/ sonderlich da die Mühle vmb einen bräuchigen werdt vnd lohn hingeliehen.

Zon erhaltung vnd besse- XXI.

rung der Wassergebaw.

Wie ferr die alten Wassergebaw zuerhalten / vnd zubessern/zugelassen.

Von erhaltung/

Wider der Genachbarten willen / hat keiner macht auff ihre
 Gestadt zubawen / darauff Holz / Steine / vnd dergleichen zusetzen.
 Welches gleichwol von solchem gebaw / das von neuen beschicht /
 vnd nit / das allein gebessert / im baw erhalten / zuuersehen. † Doch
 halten die Gelerten darfür / wann man gleich die alten gebaw wider
 wolle bessern / neue Balcken vnd anders legen / wann dieselben an
 derst / dann sie zuvor gelegen / verbarwen / daß es als viel / als wann
 man ein neuen baw machen wolte / Dann wann man zu oder von
 einem baw thut / denselbigen grösser oder kleiner macht / ist ein new
 werck. † Darumb wann an einem ort / ein Statut / oder gewon
 heit / daß keinem zugelassen / einen neuen Baw ins wasser zuthun /
 Derselbig möchte auch / vermöge solchs Statuts / den alten Baw
 weder grösser noch kleiner machen.

† Dd. in L.
 refectio
 in fin. ff. cō.
 pra.
 C. Indei
 c. consuluit
 de Indei.
 L. i. §. Si q
 edificiu ff.
 de op. No
 ui.
 † Arg. L.
 ius ciuile
 ff. de iusti.
 c. in.

XXII. Zur besserung eines Wasserbaus / ist zugelassen /
 Stein / vnd andere Materi / auff des Nachbarn Ge
 stadt zuführen.

Ben vorgehender frage / ist ferners diese Limitation / vnd vns
 verschied zumercken / daß zur besserung eines Baws im wasser / er
 laubt Stein vñ anders / biß der Baw vollbracht / auff des Nach
 barn Gestadt zuschütten / doch wie gemelt / können sie dahin nicht
 gesetzt / oder verbarvt werden / daß sie in die lenge da bleiben. †

L. refectio
 nis ff. com.
 pradi.

XXIII. Welcher ein Mühle bestehet / die nacher das wasser
 zerreißet / oder sonst abgeheth / ist nicht schuldig / den Zins zuge
 ben / oder dieselb wider zubawen / wann der
 Costen groß.

Die frag ist / Die Kirch hat einem / in ihrem wasser / omb ein
 jätlichen Zins / eine Mühle zuerbarwen bewilligt / Wann aber her
 nacher die Mühle / durch den gewalt des wassers / oder sonsten zer
 rissen vnd abgangen / vnd der Bestender dieselb nicht wider erbar
 et / auch den Zins nicht bezalen wil / ob er zu diesen beiden anzuhalt
 ten / † Dann daß er solchs schuldig / ist auß dieser gemeiner Regel
 zunehmen / daß das / so im anfang ben eins guten willen stehet / nach
 der bewilligung zuhalten / † So mag herwiderumb / daß der Be
 stender nichts weiters schuldig / für nie auch gesagt werden / die weil
 er keinen nutz mehr / daß er auch das außgeben vnd den schaden nit
 mehr leiden solle. † Aber wie dem / so mag mit diesem vnderschied
 hierin geantwort werden / entweder redt man von einem Besten
 der / oder aber von einem / der die Mühle für sich vnd seine Erben / zu
 einer Erbbestentnuß / im emphiteosin, bestanden. Im ersten fall / wann
 einer ein Mühle bestanden / die nacher zerrissen / wider barwens oder
 besserung mit grossem Costen bedarff / ist nicht der Bestender / son
 dern

† Johan.
 And. in ad
 di. Spe. in
 vit. de lo
 cat. §. post
 quam ver
 si. sed qri
 zur in addi.
 mag.
 † L. Sicut
 C. de acti.
 c. oblig.
 L. quauis
 C. de transf.
 act.
 † L. q sen
 tit de Reg.
 vi. in 6.

dem der eigenthumbs Herr schuldig/dieselben Costen zugeben/vnd so er die nit wider erbarwet/ist der Bestender den zins zugeben nicht schuldig/Wann auch der Bestender für den Baw was außgeben/hat ers widerumb zuerfordern.† Vnd ist nit daran gelegen/das der Bestender in einem reissenden starcken wasser/ ein Mühle omb ein zins bestanden / die gefahr / das das wasser die Mühle leichtlichen wegnemmen mög / zuuor wol gewist. Im andern fall aber / da die Mühl zu einer erbestentnuß bekomen/vnd dieselb nicht gar zerrissen/sondern allein besserung auch mit grösserm Costen bedarff/ Ist doch der Erbestender dieselb / als dem das nützlich eigenthumb zustehet/zuerhalten schuldig.† Da sie aber von newem zuerbarwen/ ob als dann der Erbestender dieselb wider zubawen/oder da er solches nit thete/ er dannoch den zins zureichen schuldig. Wiewol es aber erstlichen sich ansehen leßt/dieweil kein Mühle mehr derenden/das auch kein zins mehr zugeben. Wirt es doch anderst im Rechten gehalten/ dann ob wol die Mühle gang zerrissen vnd zergangen/ ist doch noch die wassergerechtigkeit oberig/in welcher widerumb jeder zeit mag barwen werden.† Wie dann zugleich ein Haus/das einem zu einer erbestentnuß eingeben/so es ohn gefahr verbrenne/der Erbestender dasselbige/ von wegen des Platz/ vnd Hoffstatt/ darauff das Haus gestanden/ ein zins zugeben/ vnd das Haus wider zubawen/schuldig ist.†

+ L. Colonus in prin. ibi. glo. & Bar. ff. Locat. Spe. in tit. de Locat.

+ Bal. in L. 1. m. 5. Diff. de inre em. phi.

+ L. 1. cum fin. C. de iure emph. + L. qui res s. area ff. de sol. L. 1. C. de iure emph. Vide de causa illa qst. las. in L. quo minus ff. de flu. Num. 149. XXIII.

Ein abgangne Mühle wider zubawen / bestanden vnd versprochen / wirt solchs von dem ersten mal / vnd nicht so sie nacher wider zerrissen / verstanden.

Wie aber / wann einer ein zerrissene / abgangne Mühle / mit dem geding bestanden/das er dieselb schuldig sein sol/wider zubawen. Wann er sie nun barwet/vnd sie widerumb zu grund gehet/ob er sie zum andern mal zubawen/den zins zugeben schuldig. Diese frage setzt Bald.† vnd wil/das er sie nicht wider auffzurichten verbunden/das ihm auch der zins nachzulassen/ es were dann sach/ das er versprochen / sie abermaln wider auffzurichten / vnd zuerhalten / Dann in solchem fall er / so oft es die notdurfft erheißt / die Mühle wider zubawen/vnd zuerhalten schuldig.†

+ L. licet in 3. qst. C. Locat.

+ Arg. L. inter Castel lanu ff. de arbit. ibi.

Ein Baw der im Wasserfluß schon auffgericht / den hat niemands ohn recht / für sich selber abzureissen.

Zuor / vnd ehe ein Baw in ein gemeinen Fluß vollendt/hat ein jeder dasselbig zuwehren / aber nach der that hat niemands macht/ für sich selber/ohn recht/ ein Baw wider abzureissen/ Dann nach beschehenem Baw der / so barwen / im besitz.†

+ ff. de flu. L. 1. S. Lar beo.



I. Die Zehend Principalfrage/
oder Theil/von Fischen.

Es ist kein zweiffel / daß das Meer / vnd andere Wasser / ein fürtrefflich Element / darinnen auch mancherley / grosse vnd kleine Fisch / vnd Miracula zu finden / dann solchs alles Gott erschaffen / Wie dann solche Fisch vnd Thier / mit ihrer geschwinde / die andern Thier / so auff der Erden / Wie dauon der berühmte vnd weiterfaren Mann D. Gesnerus seliger / dauon schreibt / Es ist aber mein fürnehmen nicht / derenden von ihrer art vnderchied / vnd welche amutiger zuessen / zuschreiben / Sondern mein will ist bey dieser frage von Fischen / damit die Materi ganz vnd vollkommer / dauon kurz anregung zuthun / was in gemeinen vnd eignen Wassern / der Fischenger halber / in Rechten versehen vnd zugelassen.

II. Wann ein jeden / oder besondern Personen / in freien fließenden Wassern zufischen zugelassen.

Bei dieser frage ist in gemein zu wissen / daß im Meer / vnd andern gemeinen Wasserflüssen / einem jeden Fisch zusehen erlaubt / † L. 2. c. 3. ff. de rer. diuis. §. Fluminū Insti. eo. tit. Es were dann / daß ein anderer / durch einen langen gebrauch vnd viel jar / es prescribirt / vnd erhalten / Fisch gefangen / Dann so einer lange zeit vnd jar allein gefischt / anderen solchs gewehrt / vnd sie darauff still gestanden / bekömpft er dardurch ein gerechtigkeit / also / daß er nacher andern zufischen solchs allwegen zuwehren / Sonsten aber / da einer gleich lange zeit vnd jar / in einem freien fließenden Wasser / allein für sich selber gefischt / bringt doch solches kein eigne gerechtigkeit / hat es auch andern / so auch zufischen begeren / nicht zuerbieten. Darumb wol zu merken / daß / ob wol solche Negatiua iura, durch die verierung nicht zuerlangen / daß sie doch durch das verbieten / vnd langen gebrauch zubekommen / Derwegen wann einer offtermaln gefischt / öffentlich vngeschichen / andern an gewissen orten solchs gewehrt / wirt durch das lange zusehen / vnd heimlich bewilligen des gemeinen Volcks / ein eigne gerechtigkeit zufischen bekommen / Wie dann solchs die erfahrung mit sich bringt / vnd an vielen orten zusehen / daß durch solchen weg / sondern Personen / dergleichen gerechtigkeiten zufischen allein zustünde.

III. Daß die Fischereien in gemeinen Wasserflüssen / nicht eins Römischen Kayfers / aber wol die Zöll vnd einkommen / so darauff möchten geschlagen werden.

Sonsten

Sonsten aber / wiewol in gemeinen Wassern zuffischen men-
niglich frey / ist doch das Meer / vnd die gemeine Wasserflüß / souiel
das eigenthumb / vnd die Oberkeit betrifft / in eins Röm. Kayfers
schirm vnd gewalt. † Vnd werden die Recht / die da sagen / † daß die
Fischereien auch eins Römischen Kayfers / auff die Zoll / & de reddi-
tibus publicis, daß dieselbigen ein Römischen Kayser gebüren / ver-
standen. †

+ glo. et
ibi. Bald. in
L. 2. ff. de
rer. diuis.
+ c. 1. in
verbo pis-
cationū in
Tit. q̄ sint
rega.
+ L. inter
publica §.
fin. ff. de
verbo sig.
IIII.

Ob die Fürsten / Grauen vnd Herrn / in ihren O-
berkeiten vnd Gebieten / den Vnderthanen in freien Wassern
zuffischen / zuerbieten.

Dieweil offenbar / daß bey vns Teutschen / die Fürsten / Gra-
uen vnd Herrn / auch andere Oberkeiten / gemeinlich den Vnder-
thanen / vnd andern / in ihren hohen Oberkeiten vnd Gebieten / in-
wohnenden / in solchen freien Wassern zuffischen / verbieten / vnd nit
zulassen / ob sie dann solchs macht. Vnd ist gleichwol / wie die Geler-
ten schreiben / kein zweiffel / daß ein Römischer Kayser solchs zuweh-
ren. † Daß aber darumb alle Oberkeiten / wie ein Römischer Kay-
ser selbst / in welches protection, † vnd schirm / solche wasser / gleiche ge-
rechtigkeit haben solten. Wil D. Jason / † daß solchs in eins Landß
fürsten / vnd viel weniger anderer Oberkeit gewalt / vnd zulassen /
von Rechts wegen / nicht stünde / Es were dann / daß die Fürsten /
Grauen vnd Herrn / durch einen langen gebrauch vnd gewonheit /
ein solche gerechtigkeit bekommen / als da sie ihre Vnderthanen ver-
boten / in solche Wasser nicht zugehen / die Vnderthanen darauff
gutwillig stillgestanden. Darumb dann hierbey wol zumercken /
wie anfenglich die hohen Oberkeiten / vnd Häupter / das Wildpret /
die Fisch / den Bann / den Borst / vnd Fischwasser bekommen / Nem-
lichen / daß sie von Gott ersilichen menniglichen frey / dem Armen
wie dem Reichen erschaffen / Die armen Vnderthanen zu zeiten
auch auß gewalt vnd zwingen / den Herrn solchen lust vnd nutz al-
lein eingeraubt / Darumb widerumb die Herrn / sich solcher / der
Vnderthanen bewilligung / vnd etwan gehorsamlichs nachgebens /
besser zuerinnern / gegen empfängner gutthat / nicht so ernstlich ge-
gen der Vnderthanen Leib vnd Gut / der straff / vnd vielfeltiger
marter halben / volfarn solten.

+ L. Serui-
tutes §. pe-
nul. ff. de
Ser. Tit.
general.
+ in d. §.
fluminum.
+ L. 3. §.
Plane ff. q̄
vi aut cla.

In wie viel wege / die gemeine Regel / daß ein jeder
in freien fließenden Wassern zuffischen /
nicht statt.

Dieweil oben die gemein Regel gesetzt / daß in fließenden
freien Wassern / menniglich zuffischen frey / so ist daneben zu wissen /
daß solche Regel in etlichen fällt nicht statt / als nemlich / vnd zum
Ersten /

Von Fischen /

*+ sese dicta
L. iniuria
rum actio.* Ersten/wann ein Wasser eines eigen Gut/hat derselb/des das was-
ser / als sein eigenthumb / darin allein zufischen. † Zum andern/
wann einer prescribirt/ vnd herbracht/ daß er allein / vnd sonst nie-
mands / an ein sondern ort zufischen. Zum dritten / so ein Röm-
scher Kayser/ einem an ein sondern ort eins Fluß / allein zufischen/
*+ c. 1. in
verbo pis-
cationum
redditus in
tit. q̄ sint
Regal.* die gerechtigkeit verlichen/ oder verkaufft. † Zum vierdten / da ein
Nachbar sich verschrieben / vnd obligirt / daß weder er / noch seine
Nachkommen / zu ewigen tagen derenden sich des fischens wolten
gebrauchen / Dann ein solcher verspruch in Rechten bestendig / ist
*+ Text. cū
glos. in L.
venditor in
prin. ff. cō.
pradi.* auch zuhalten. † Zum fünfften/wann ein gewonheit were/daß nie-
mands/ dann dem gemeinen Nutz zu gutem/ zufischen/ Solche ge-
wonheit were auch zuhalten.

V I. Ob Fischenzen ein theil oder zugehört eins Guts/
Item/ob ein Fischenz/ für ein beweglich oder vnbe-
weglich Gut zuhalten.

Es ist ein grosser streit / ob Fischenzer ein theil vnd zugehört
eins Guts/ Dañ bey vielen es darfür gehalten wirt/daß den Rech-
ten nach/ ein Gut vnd Fisch nicht zusammen gehören/dann die Fisch/
*+ L. funes
§. vlti.
L. non ma-
gis ff. de
Act. empt.
Vid. Cla.
Molle. in
Reg. aqua
& Siluarū
consti.* so in der Gruben/ seind nicht das Haus oder Gut. † Aber die Ge-
lerten verstehen die allegirte Recht / von denen Fischen / welche in
Beheltern eingeschlossen/ vnd auffgehalten. Die Fisch aber die in
Weihern/ sich zumehren vnd zuwachsen/ gethan werden / die seind
ein theil vnd zugehört eins Guts / nicht anderst dann andere fruch-
*+ Arg. L.
Si ex lapid.
ff. de iure
Do.* te/die noch auff dem felde / oder am Baum. Dierweil dann das fi-
schen ein sonderer nutz vnd einkommen/so folgt/daß sie ein theil des
Guts. Vnd folgt auch weiters/daß die Fisch/ welche eingeschlossen/
vnd lenger mögen erhalten werden / für ein vnbeleglich Gut zu-
halten. So aber ein Weiher eröffnet/ das Wasser dardurch seinen
lauff/ daß als dann die Fisch für ein beweglich Gut zuhalten. †

V II.

Wie die Fischwasser zuerhalten.

Lehlichen / wie die Fischwasser / damit dieselben an Fischen
dester reicher zuerhalten / ligt viel an guter ordnung der Oberkei-
ten vnd Genachbarten / sie sich jeder zeit der Instrumenten / Gar-
nen vnd Hamen zuuergleichen / damit dieselben nicht zu enge ge-
macht/ kleines vnd groß/ ohn vnderschied gefangen werde / Dann
je viel daran gelegen / man ein gewisse form/ wie die Maschen/ wie
die Reissen sein sollen / habe.

Man sol auch in allweg / in Wassern / sie seien gemein oder
bestanden / ein gewis Maß haben / wie lange die Fisch / so gefan-
gen / sein sollen / vnd da sie zu mißfang gefangen / daß Maß nicht
erreichen/sie widerumb bey einer namhaftten Straff/von Fischern
aus-

außgeworffen / bey gewisser Straff nicht verkauft / oder kauft werden.

Es thut auch allen Bächen vnd Wassern / soviel die Fisch antrifft / fast wehe / da die Wasser trucken abschlagen / die Bäche erschöpft / vnd also der Samen eröft.

Item / die Wasser vnd Bäch sein sauber zuhalten / damit sie nicht mit graben / mit barwen / mit vngewöhnlichem schiffen / vnd dergleichen verunreint.

Sonderlich auch ist das Nachtfischen schedlich / vnd in allweg nicht zugestatten / Dann dieweil die Fisch solcher zeit / den Samen von sich geben / der ruhe begern / muß folgen / daß der Samen als vnvollkommen zerstreuet / vbersich schwim / vnd nicht zu fruchten kom / Wie dann die Fisch für sich selber / durch das Nachtfischen erschreckt / vnrühig gemacht werden / Dann ob wol die Fisch / ihrer art nach / nicht wie andere Thier schlaffen / gibts doch die erfahrung / daß sie also in der ruhe stehen / als schliessen sie / wie sie dann / so ein Tumult / oder vnuersehene bewegung des Wassers beschicht / erschrecken / hin vnd wider schliessen / Daher dann folgt / daß offtermaln / so ein grosse menge der Fisch / mit den Garnen / durch die Fischer / beim Liecht vmbzogen / also durch das Liecht betrogen werden.

Von Weihern vnd Seen / der Fiffte Theil.

Was für ein vnderschied / zwischen Wei-
hern vnd Seen /c.

Etliche Weiher sein / welche ihr stete Wasser / vnd die heissen Lacus, etliche sein / welche allein zu zeiten Wasser / vnd daß gemeinlich den Winter / die heissen stagnum, † Es seind aber die Weiher entweder in gemeinem oder eignem / das ist / sonderer Personen gebrauch / In gemeinen mag ein jeder fischen / eigne Werden / wie andere eigne Güter gehalten / vnd mag ein frembder darin nicht fischen / Zugleich aber / wie gemeine Wasserflüß einem Römischen Kayser / von Rechts wegen zustehen / ein Römischer Kayser die selben zuuerleihen / darauß Zoll vnd dergleichen auffzuheben / Gleiches wirt auch von gemeinen Weihern vnd Seen verstanden. †

+ L. 1. ff. tit. in flu. pub. nauig. lic.

+ L. 1. §. publicano ff. vt in flu. pub.

L. 1. ff. de loco pub. Fru.

III X J
Von Weihern vnd Seen /

- II. Ein jeder hat macht / dem andern ohne schaden /
auff seinen Gütern ein Weiher oder See zu
machen.

Es ist aber ein jeden erlaubt / einen Weiher zumachen / doch
daß sich ein jeder seiner gerechtigkeit / dem andern ohn schaden ge-
brauch / auff seine eigne Güter denselben mach / Dann dem Ges-
nachbarten / durch machung dergleichen Weiher / an ihren Gütern
nichts zu oder abgehen solle / Es sol auch / durch machung eins Weis-
hers / da derselbig wüchß vnd zunem / dem Barwenden sein erkauft
Gut / darumb nicht erweitert werden. †

† L. Ruti-
lia polia ff.
de contra
empt.

III.

Wann Weiher außlaußen / daß die Fisch / so dar-
auß kommen / noch des eigenthumbs Herrn / des
der Weiher.

So ein Weiher außlaußt / ist dem eigenthumbs Herrn des
selben zugelassen / seine Fische / so darauß kommen / nachzufolgen. †

† L. natura
le §. gallina
ru ff. de ac-
qui. rer.
dom.

† Arg. L.
Pomponi
§. idē Pom-
ponius ff.
famil. Her-
cis.

Wie dann in solchen Weihern eigne Fisch erhalten werden / vnd
dortwegen deren nicht / so sie am ersten wider fahen / oder bekom-
men / Es hat auch der Herr des Weihers / wider die /
so Fisch darauß nehmen / furti actionem. †

Der Zehend vnd letzte Theil /
was in Rechten für Actiones / vnd Klagen / in
dieser Materi / Wasser Seruituten vnd Gerech-
tigkeiten belangend / fürnemlich
geben.

- I. Vnderchied vnder beiden Klagen / so der Person /
oder dem Gut / ein Wasser verschrieben.

Entweders ist der Person allein / oder aber einem Gut / zu ei-
ner ewigen gerechtigkeit / ein Wasser verschrieben oder bewilligt /
Im ersten fall wirt allein personalis actio, das ist / ein solche Klage ge-
ben / welche sich auff die Person allein / so das Wasser bewilligt / er-
streckt / Wann aber die bewilligung dem Gut beschehen / als dann
ist ein andere Action / in Rechten genant confessoria, geben / vnd dies
selb ist dieser eigenschafft / daß sie wider einen jeden / der mir an mei-
ner Wassergerechtigkeit / ver hinderung oder eintrag thete / statt. †

† L. 2. §.
fin. & L. Si
quis diu-
turnus ff.
si Ser. ven.

Darumb solcher vnderchied dieser beider Klagen / wol zumercken /
vnd in acht zunehmen / damit sie nicht vermist / in stellung der Kla-
ge / nicht der Personen / sondern der Güter gedacht werde / als mit
diesen vnd dergleichen worten / Herr der Richter / ich beger / erkende
zuwerden / daß meines Nachbarn Gut / meinem Gut das Wasser
schul

schuldig/ Vnd nicht also/ Ich beger zuerkennen/ daß ich macht/ das Wasser zuführen/ zuschöpfen/ &c. Dann zugleich/ wie in solchen gerechtigkeiten/ so das Gut bekommen/ der Person nicht/ sondern der Güter zugedencken/ Also sol auch des Richters Vrtel/ auff die Güter/ vnd nicht die Person gestellt sein/ Als/ wir erkennen/ daß des N. Gut/ des N. Gut die dienstbarkeit des Wassers schuldig.

Klage oder Interdictum / wider die / so gemeine Wasser verbarren/ oder hindern.

II.

Dieweil wissend / daß keinem zugelassen / in gemeinen fließenden / Schiff oder nicht Schiffreichen Wassern / was fürzunehmen / dardurch der gemein gebrauch / oder Schiffung verhindert/ Derhalben so jemand in ein Wasser was zubarren willens / hat man personalem actionem, oder interdictum ne quid in flumine publico quod est prohibitorium, oder / so er schon gebawet / ist ein ander interdictum restitutorium, in Rechten geben. †

+ L. 1. in prim. ff. ne quid in flu. pub. L. 1. §. de inde ff. de flum.

Das Libell / wie es wider die / welche in gemeinen Wassern hinderung thun / zustellen.

III.

Das Libell aber ist / wie der Speculator leret / also zusetzen/ Vor euch N. Richtern/ bring ich für/ daß N. in N. Wasser was gelegt/ dardurch die Schiffung verhindert/ Darumb klag ich/ daß er solchs widerumb hinweg zuthun schuldig sein solle / So ers aber noch nicht ins wasser bracht/ sondern des vorhabens/ klagt man also/ Dieweil N. solchs in das Wasser wil legen/ klag ich / interdicto ne quid in flumine publico, bitt &c. ihm solchs zuwehren.

Spec. in tit. de causa poss. et pte.

Ein Action oder Klage / wider den / so einem / das Gestadt zubarren/ seinen schaden zufürkommen/ hinderte.

IIII.

Wann ich das Gestadt/ künfftigen schaden/ so mir an meinen gütern widerfaren/ möchte zubessern/ oder daß es nicht einfall/ zuerhalten willens / vnd ich aber durch jemandes daran gehindert / hab ich wider denselben ein Action/ Actio in factum genant/ vt liceat ripam publicam fluminis reficere vel munire, Welche Action dann sonderlich statt/ so der/ welcher das Gestadt bessern wil/ versprechung vnd versicherung/ für künfftigen schaden/ auff zehen jahr thut. † Wo dann/ wie gemelt / jemandes vber solche Caution / vnd versicherung / das Gestadt zubarren/ also seinen schaden zufürkommen/ gehindert/ mag wider denselben klagt/ vnd das begern dahin gestellt werde/ daß der Richter / dem verbietenden sein fürnehmen nit gestatten wolle/ sondern mir/ das Gestadt zubarren / zugelassen werde. Was auch von Gestadten der fließenden Wasser gemelt / das mag gleicher gestalt zogen vnd verstanden werden/ von Gestadten der Weiher/ vnd anderer Wassergräben. †

+ L. vnica ff. de ripa muni.

+ Tot. tit. ff. de ripa muni.

Von Actionibus /

v. Klage wider den / so einen an der Schiffung / in
ein oder außladen hindert.

Item / daß ich ungehindert / in ein freien fließenden Wasser
schiffen / am Gestadt ein oder außladen möge / ist geben / Actio in fa-
+ Tit. rex. cum vt liceat in flumine publico , vel stagno vel lacu nauigare , Vnd hat
in flu. pub. diese Actio / oder Klag statt / wann / vnd so oft jemand zu Schiff
nauiga. lic. schret / was auß oder einladen wil / vnd er daran gehindert. †
rub. & Ni. gro.

VI. Was der / so auß einem Fluß ein wasser zuführen /
vnd er daran gehindert / wider den / so ihn hindert /
für ein Klag.

Von dieser frage / was für vnderchiedliche Klagen dertwegen
zugebrauchen / hab ich in meinem Buch / von Vorst Rechten / für
nemlich viererley Klagen gesetzt / Die erste / da jemand ein ius, oder
gerechtigkeit / auß einem steten fließenden Wasser / vnd darauß er /
so oft ers bedürffig / wasser zuführen / so er daran verhindert wirt /
hat er wider denselben / ein Action genant / interdictum de aqua quoti-
diana, welche Klage entweders zuerhaltung der quasi possession erfund-
den / oder aber die possession widerumb zuerlangen / als da etwas zu
erhaltung solcher quasi possession, gehandelt wirt / klagt der Beklag-
te / das / so hinderlich / widerumb abstellen / vnd weg thun wölle /
Damit aber diese erste gesetzte klag statt / wirt erheischen / erstlichen /
daß es ein solch Wasser / das teglichen zugebrauchen vnd zuführen
sey. Zum andern / daß der Kläger / in ein jahr zum wenigsten ein
mal / das Wasser (so es anderst nicht selber seinen steten lauff) zu sei-
nem gebrauch geleit / Vnd dann / daß solchs nicht mit gewalt / nicht
heimlich / nicht bitzweiß beschehen sey. Zum dritten / daß das Was-
ser von seinem vrsprung geführt. Zum vierdten / daß der Kläger / so
diß Wasser zuuor geführt / anders nicht gewüßt / dann daß er die ge-
rechtigkeit / dasselbig zuführen. Zum fünfften / sol die Klage statt ha-
ben / so ist von nöten / daß der Kläger das Wasser anderst nicht /
dann von alters herkommen / geführt / kein ander Wasser mit ver-
+ L. i. in prin. §. La- mist / oder das Wasser ein andern gang / tieffer / höher / oder schneller
beo ff. de a- geführt. †
qua quoti. & esti.

Souiel die form dieser Klag betrifft / mag dieselb also articu-
lando gestellt werden.

Ich N. Kläger / bring klagend für / vnd sage / daß N. Wasser /
an N. ort / an ihm selber ein stetig wasser.

Item / daß solchs jeder zeit / im fall der notdurfft zugebrau-
chen.

Item /

Item war / daß diß jahrs ich mich articulirts wassers / nicht mit gewalt/heimlich/oder bitßweiß/gebraucht.

Item war/daß ich N. wasser/als ein schuldige/mir oder meinem Gut zugehörige dienstbarkeit / zu handhabung meiner gerechtigkeit / geführt vnd gebraucht hab.

Item war/daß ich solch articulirt wasser anderst nicht/ dann zuuor/vnd altem gebrauch/im alten weg geführt.

Die ander Klag// genant *interdictum de aqua aestiua*, mag von dem fürbracht werden / der ein Wasser allein im Sommer zugebrauchen / Jetzt aber von dem Beklagten/an sein ort zuführen / verhindert wirt. †

Diese ander Klage zugebrauchen / werden abermaln diese drey stück bedacht / Anfangs zum vnderschied der Ersten / daß das wasser nicht allwegen / sondern allein im Sommer sein gebrauch. Zum andern / ist von nöten / daß der Kläger den vorigen Sommer/das wasser zu seinem gebrauch geführt / Item / daß solchs nicht mit gewalt/oder bitßweiß beschehen sey.

† ff. de aqua quoti. & aesti. L. 1. §. Denique ait.

Die dritte sonder Klag/*interdictum de aqua ex Castello* genant/ ist/wann nicht auß einem eignen/ sondern auß eins gemeinen wassers insfang / jemand's ober der Rō. Kay. Mayestät gebne freiheit/ darauß wasser zuführen/ mit gewalt verhindert würde.

Wann aber auch diese Klage zuerwehlen / erheißt die erstlichen/daß der Kläger/von der hohen Oberkeit die erlaubnuß. Zum andern/daß dem Kläger mit der that ver hinderung beschehe. Zum dritten / sol das Wasser zu der sondern Personen / verordneten insfang kommen/vnd ohn der Genachbarten schaden/ darauß widerumb von dem Kläger / zu seinem gebrauch geführt werden.

Zum vierdten / da einer einen Wassergraben/ Gruben/ Canal / oder andere dergleichen Wassergebäu / darinnen zuuor das wasser gelauffen / wider erbawen / erhalten/ bessern/ oder raumen wolte/der mag/so oft er daran verhindert/*interdicto de Riuis*, sich beklagen. Welche vierdte Klage als dan zuerwehlen/wann der Grabbe oder Wasserbau / von wegen des lauffs des wassers / anfangs gemacht worden. Zum andern / da der Kläger in ein jahr sich desselben gebraucht / Item / daß er sich desselben / wie in den andern dreien Klagen / nicht mit gewalt/ heimlich / oder bitßweiß gebrauchet. Zum vierdten / daß er an seinem Bau vnd besserung verhindert / das wasser durch solchen Graben / wie zuuor / vnd nicht anderst/ geführt worden.

Vnd ist daneben wol zumercken/ da einem/welcher ein Graben zureumen/oder zubessern/ vorhabens *nouum opus*, mit dem reumen still zustehen/ gleich verkund würde/ daß doch derselb / welcher

ein

ein Graben allein raumbt / die weil er in der possess / Item / die weil es den gemeinen nutz / die Gräben / des lusts / vnd der wasser halben zuraumen belangt / solcher denunciation / vnd ver hinderung nicht statt zuthun. †

+ L. Seruitus §. Si qd vim refici-ent ff. de Riuis.

Vnd wie wol meldung beschehen / daß diese action der eigenschafft / daß das wasser anderst nicht / dann zuuor geführt werde / Ist es doch zugelassen / einen neuen Canal / Rohr oder Feucheln / ob die gleich wol zuuor nicht gewesen / zulegen / allein außgenommen / daß dem / ober des Gut das Wasser geführt / kein schaden zugefügt werde. †

+ L. Seruitus §. Si qd Noui ff. de Riuis.

VII. Wie wider den / welcher Regenwasser / von seinen Gütern / auff eins andern wendt / zulegen.

+ L. 1. §. Narratiuus cum glo. ff. de aqua plu. ar.

Wann jemand ein Wasser / daß er schuldig ist / auff seine güter lauffen zulassen / oder aber / so es von ihm selber pflegt darauff zulauffen / von seinen Gütern auff andere vnderstehet zuwenden / wider denselben hat der / mit welches schaden es auff seine Güter gewendt / sich zube klagen. † Vnd der halben / so es auff eins Güter regnet / vnd ers mit seiner arbeit wil anderst / dann es von ihm selber ablieffe / wenden / oder so es sonst so schnell nicht lieffe / wider denselben mag klage werden / aqua pluua arcenda, Wie zugleich auch / wann das Wasser schon nicht auff deinen Boden regnet / oder fellt / du aber mit deinem zuthun vnd arbeit gemacht / damit es nicht in das dein / sondern in das mein lieffe / vnd aber dein Gut schuldig / oder es lange zeit herbracht / daß es das Wasser entpfahen solle / In solchem fall kanstu aber das Wasser von dir auff mich wenden.

VIII. Was der für Actiones / welcher im Wasser zubawen.

Der so ein Baw im Wasser / dardurch das Wasser ingefangen / erhöhet / oder abwärts geführt / welches in Rechten / specus septu genant / vnd solcher Baw einem eigenthumblichen zustehet / der mag mit solchem Baw thun vnd fürnehmen / seins gefallens / Wo aber derselb eigenthumblichen nicht mein / sondern ich hab allein ein ius, vnd gerechtigkeit / derenden ein wasser zuführen oder zuschepffen / Vnd der / so das eigenthumb mich hindern wolte / hab ich wider ihne das Interdictum de aqua quotidiana & æstiu, Wann er mich aber solchen ort nicht wil bessern / vnd im baw erhalten lassen / hab ich das Interdictum de Riuis, Item / ich hab auch Confessoriam.

+ L. Vim facit §. 1. ff. qd vi aut clam.

Item / wann einem nouum opus Nunciirt, er dasselbig verachte / mag Interdictio de noui operis, Num, agirt werden / Vnd da der Baw heimlich / oder mit gewalt beschehen / hat man die Interdicta quod vi aut clam. †

Beschluß

Beschluß.

Alſo hab ich / mit der hülff Gottes / diſe be-
 de Tractatus / von allen groſſen vnd klei-
 nen / lauffenden vñ ſtülſtſtehenden / Schiff
 vnd nicht Schiffreichen / eignen vnd ge-
 meinen Waſſern / was die Recht der gebrauch ver-
 mögen / zur beförderung des gemeinen Nußs / ſon-
 derlich dem Deutſchen Leſer zu gutem / nicht allein in
 ein ſchlechten Deutſchē Stilum / ſondern auch ſolche
 Materi / die von den Gelerten an vielen orten etwan
 kürzer / vnd zerteilter beſchrieben / zuſamen bracht /
 Vnd die weil es ein nützliche / doch auch zuuerſtehen /
 ein ſchwere Materi / *quæ poſita, vt inquit Iaſon in Repet. L. quo mi-
 nus extra popularem orbitam,* So wil ich den Deutſchen Le-
 ſer / neben dē gebrauch jedes orts / der ſachen ferners
 nachzudencken / denen ſo den Allegationibus iuris, ſo ich ad
 Marginem geſetzt / nachzuſuchen erinnert vnd frey
 geſtelt haben / Der endtlichen guten hoffnung / daß
 mein arbeit / biß ein anderer den Deutſchen beſſer
 dauon ſchreib / wol angelegt / r. Beſchehen
 vnd geendet / den XII. Janua-
 rij / diß LXX. Jars.



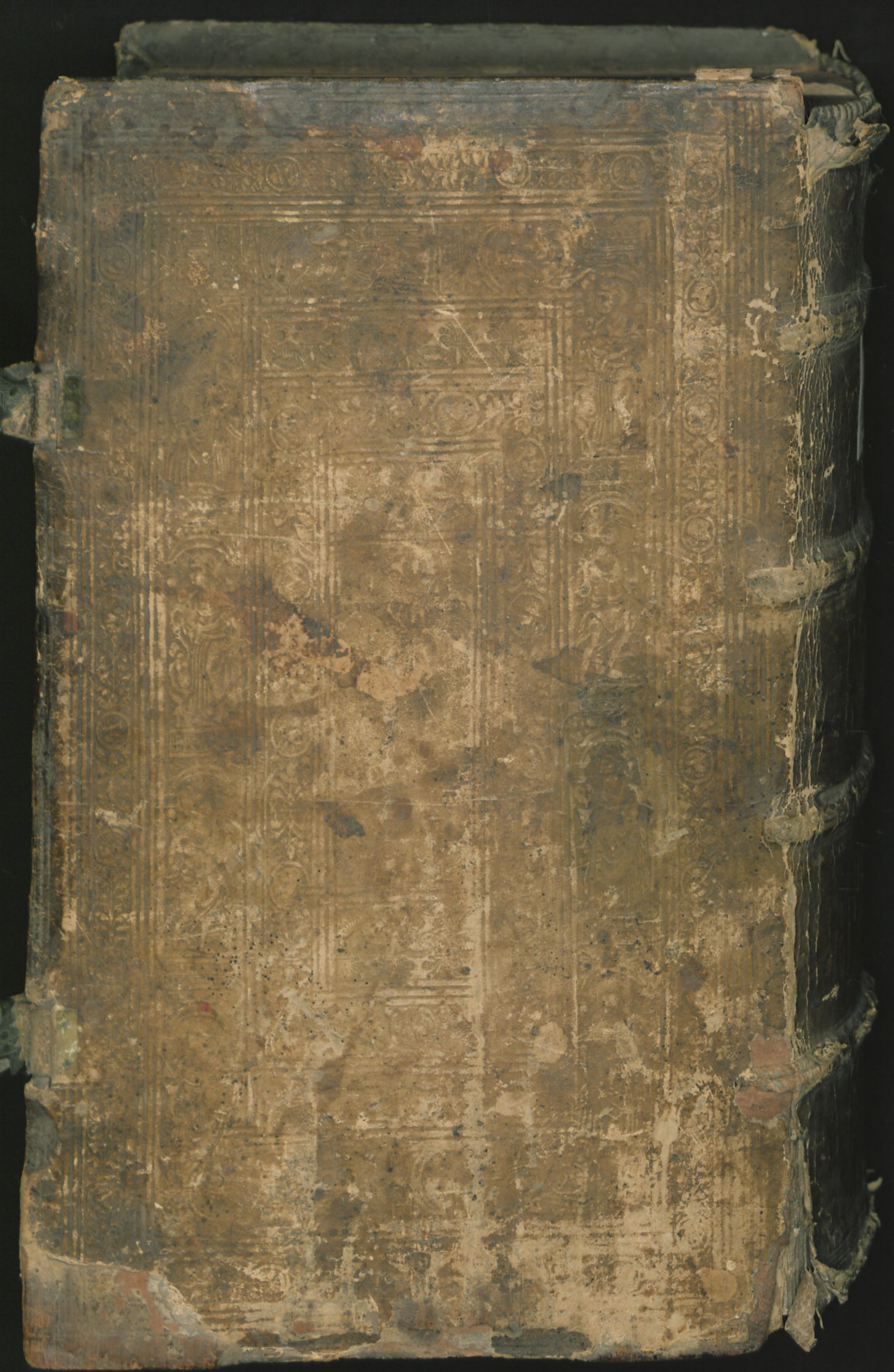
Register

AB: 175511

ULB Halle 3
001 520 466



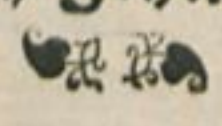
sb



Wassers und Gerechtig keit fürnemlich



berühmbten vnd Holtreich
wie derselbig gleich als ein Richter / am Gestad
/ dem andern nemme / Item von Inseln / Awen / Bitten /
s Rheins / sampt andern desselben mehr anhangenden vnd zu
en / als der Oberkeit / Gestaden / Dfern / Leinpfad / Schiffung
ien vnd Holtgründen / Eyßbrüchen / Alt Wassern / was
in Rechten Fürstehen / vnd sonst nach gemein
nem gebrauch gehalten werde.



t vom Rhein / auch andern Schiffreichen / vnd
inen vnd Engenen / Sliessenden vnd Stillstehenden Stra
n / in was vnterschied dieselben sein / wie solche Wassergerech
viderumb verloren werden. Welche Personen solche Gerechtigkeiten zuge
asser zu füren / zu leiten vnd zugebrauchen / wer ob den Wassern zuhalten /
ann ferners von Auftheilung der Wasser / von den Gestaden / Dfern / Mü
ven. Item von fischen / Seen / Teychen vnd Weyhern / zu letzt was die Key
ung vnd beschirmung aller solcher Gerechtigkeiten / den Jenen so
ten vnd beschweret werden / für Klagen vnd verhülffliche
erordnet haben / vnd sonst hierinn bräuchlich sey.

selerten Noe Meurer der Rechten Doctor /
fürslichen Pfaltz Raht vnd Diener / dieses Sieben
Jars der wenigern zahl / in Truck geben.

it Röm. Kay. May. Priuilegien.

Getruckt zu Franckfurt am Mayn /

M. D. LXX.

